



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Arbeitsbehelf

Bundesfinanzgesetz 2011

Erläuterungen zum Bundesvoranschlag



Bundesfinanzgesetz 2011

Arbeitsbehelf

Erläuterungen zum Bundesvoranschlag

Grundsätzliche Ausführungen zu den Untergliederungen 01 bis 58	6
UG 01 Präsidentschaftskanzlei	8
UG 02 Bundesgesetzgebung	9
UG 03 Verfassungsgerichtshof	15
UG 04 Verwaltungsgerichtshof	18
UG 05 Volksanwaltschaft	21
UG 06 Rechnungshof	24
Bundeskanzleramt	29
UG 10 Bundeskanzleramt	42
Bundesministerium für Inneres	47
UG 11 Inneres	53
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	64
UG 12 Äußeres	71
Bundesministerium für Justiz	76
UG 13 Justiz	79
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	84
UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	87
Bundesministerium für Finanzen	94
UG 15 Finanzverwaltung	103
UG 16 Öffentliche Abgaben	111
UG 23 Pensionen	129

UG 44 Finanzausgleich	135
UG 45 Bundesvermögen	141
UG 46 Finanzmarktstabilität	150
UG 51 Kassenverwaltung	152
UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	160
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	167
UG 20 Arbeit	171
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	177
UG 22 Sozialversicherung	189
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	200
UG 25 Familie und Jugend	206
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	217
UG 40 Wirtschaft	219
Bundesministerium für Gesundheit	225
UG 24 Gesundheit	229
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	241
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	249
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	299
UG 31 Wissenschaft und Forschung	304
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	312
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	315



UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	319
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	333
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	341
UG 43 Umwelt	366



Grundsätzliche Ausführungen zu den Untergliederungen 01 bis 58

Gemäß § 34 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) sind dem Bundesfinanzgesetz auch Erläuterungen anzuschließen. Für den **Inhalt** dieser Erläuterungen ist grundsätzlich das jeweilige Ressort verantwortlich.

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1. Erläuterungen auf Ressortebene

- Ausgaben und Einnahmen des Ressorts
- Personalstand des Ressorts **laut Teil II A** des Personalplanes
- Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen
- Genderaspekt des Budgets

2. Erläuterungen auf Untergliederungsebene

- Ausgaben und Einnahmen der Untergliederung
- Darstellung der wesentlichsten Untergliederungsausgaben in Form eines Balkendiagramms
- kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres
- Ausführungen zu den jeweiligen Titeln, Paragraphen und Voranschlagsansätzen
- fallweise Anhänge mit Tabellen und Übersichten

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2009: vorläufiger Erfolg

2010: Bundesvoranschlag

2011: Bundesvoranschlag

- Bei Summen- und Saldenbildungen können Rechendifferenzen auftreten, da die Beträge nach den mathematischen Regeln auf- oder abgerundet wurden.

Weitere Informationen über den Gesamthaushalt, über das öffentliche Defizit und die Verschuldung nach Maastricht-Kriterien, über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung etc. können dem **Budgetbericht 10/11** entnommen werden, der wie das Bundesfinanzgesetz und der Stellenplan auch im Internet veröffentlicht werden wird.

Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2011 für folgende Organisationseinheiten angewendet:

Bereich Bundeskanzleramt

Staatsarchiv und Archivamt (Paragraf 1010),
Verwaltungsakademie (Paragraf 1014)

Bereich Inneres

Sicherheitsakademie (Paragraf 1174)

Bereich Unterricht, Kunst und Kultur


Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Paragraf 3049)

Bereich Landesverteidigung

Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Allentsteig (Paragraf 1450), Heeresdruckerei (Paragraf 1460), Heeresunteroffiziersakademie (Paragraf 1461) und Wohnheime und Seminarzentren (Paragraf 1462)

Bereich Finanzen

Finanzprokurator (Paragraf 1571)



Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (Paragraf 4254),
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
(Paragraf 4255), Bundesanstalt für Bergbauernfragen
(Paragraf 4256), Bundesamt für Weinbau (Paragraf
4257) und Bundesamt für Wasserwirtschaft
(Paragraf 4258)

Bereich Verkehr, Innovation und Technologie
Österreichisches Patentamt (Paragraf 4080)

Redaktionsschluss: 7. Jänner 2011

UG 01 Präsidentschaftskanzlei

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,5	4,8	4,8
Sachausgaben	2,7	3,1	2,8
Summe	7,2	7,9	7,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Personalstand

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 01 Präsidentschaftskanzlei	79	79	79

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930. Die Präsidentschaftskanzlei führt zudem die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Genderaspekt des Ressorts

Zur Frauenquote bei den Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei ist anzumerken, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung ein Frauenanteil von 52 % ergibt (48 % Männer).

Innerhalb der Qualifikationsgruppen Akademiker/innen, Maturant/innen und Fachdienst

zeigt sich ein differenzierteres Bild mit Abweichungen in beide Richtungen. Während sich der Frauenanteil im Fachdienst mit 50 % im Durchschnitt bewegt, beträgt er bei den Akademiker/innen 25 %, bei den Maturant/innen hingegen bereits 77 %. Hinsichtlich des damit unterrepräsentierten Bereiches der Akademiker/innen ist die Präsidentschaftskanzlei bestrebt, im Rahmen der Möglichkeiten, die sich durch allfällige Personalfluktuationen bieten, den Frauenanteil auf das durch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geforderte Ausmaß von 40 % anzuheben.

UG 02 Bundesgesetzgebung

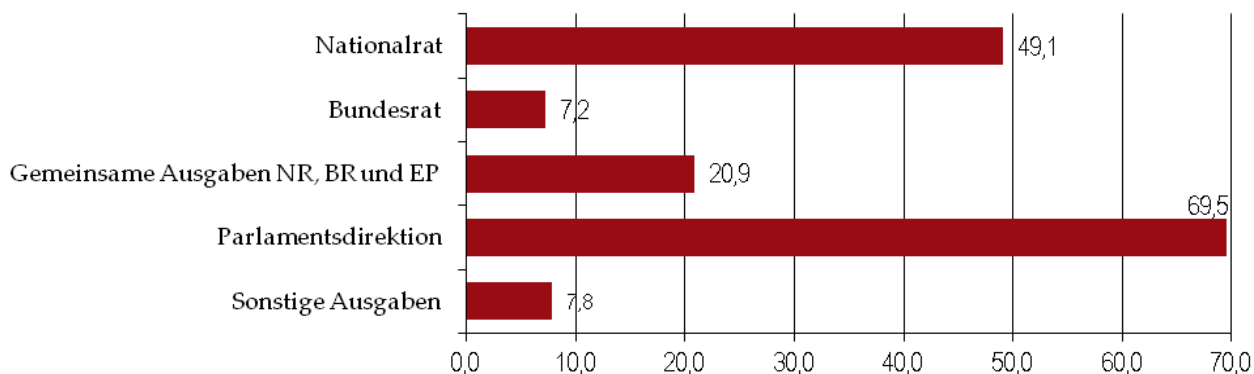
Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	24,3	25,8	26,5
Sachausgaben	119,3	134,9	128,0
Summe	143,6	160,6	154,5
Einnahmen	3,4	3,5	3,5

Personalstand

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 02 Parlamentsdirektion	422	422	422

Ausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen im Budget 2011

Entsprechend dem im Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014 vorgegebenen Konsolidierungserfordernissen sind die Ausgaben gegenüber 2010 um 6,1 Millionen Euro geringer veranschlagt.

Aufgaben

Die Ausgaben und Einnahmen ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters aus der Tätigkeit der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 30 B-VG, sowie weiters auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992
- Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995
- Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen. Insbesondere durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Nationalrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	56,8	59,3	56,9
Summe	56,8	59,3	56,9
Einnahmen	2,2	2,3	2,3

Zusammensetzung des Nationalrates (Stichtag 27.10.2010):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	21	36	57
ÖVP	12	39	51
F	6	28	34
GRÜNE	10	10	20
BZÖ	2	15	17
Ohne Fraktion	0	4	4

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Insbesondere durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Bundesrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,3	7,8	7,2
Summe	7,3	7,8	7,2
Einnahmen	0,5	0,5	0,5

Zusammensetzung des Bundesrates (Stichtag 27.10.2010):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
ÖVP	7	21	28
SPÖ	9	15	24
F	2	3	5
Ohne Fraktion	1	4	5

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP

Gesetzliche Grundlagen

- Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985
- Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, dem Europarat einschließlich dessen Ausschüsse, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch

Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	21,9	22,8	20,9
Summe	21,9	22,8	20,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,0

Zusammensetzung der österreichischen Delegation im Europäischen Parlament (Stichtag 27.10.2010):

Liste	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
ÖVP	2	4	6
SPÖ	2	2	4
H.P.M	1	2	3
GRÜNE	2	0	2
F	0	2	2

Klubfinanzierungsgesetz

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten (Beiträge 2010).

Klub	in Millionen €
SPÖ	5,030
ÖVP	4,901
F	3,490
GRÜNE	2,687
BZÖ	2,450

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975

- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988

Aufgaben

Die Parlamentsdirektion garantiert den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Geschehens und versteht sich zudem als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie für Institutionen und alle am parlamentarischen Geschehen Interessierten.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	24,3	25,8	26,5
Sachausgaben	33,2	45,0	43,0
Summe	57,5	70,8	69,4
Einnahmen	0,6	0,6	0,7

Genderaspekt des Ressorts

Die Parlamentsdirektion bekennt sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, um deren Chancengleichheit zu gewährleisten. Mit der Umsetzung des Frauenförderungsplanes wurden bereits folgende Ziele verwirklicht:

- (1) die Implementierung der Strategie des Gender Mainstreamings und die Integration von Frauenförderung in sämtliche Maßnahmen der Personalplanung und Personalentwicklung;
- (2) die Förderung der Anerkennung der Frauen als gleichwertige und gleichberechtigte Partnerinnen in der Berufswelt und die Förderung einer positiven Einstellung zur Berufstätigkeit von Frauen auf allen Hierarchieebenen;
- (3) die Förderung der beruflichen Identität und des Selbstbewusstseins von Frauen, um ihre Bereitschaft zu erhöhen, Einfluss zu nehmen, mitzugestalten, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen;

(4) die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privat für Frauen und Männer durch individuelle Arbeitszeitregelungen und Arbeitsformen (z.B. Teilzeitarbeit, Teleworking);

(5) die Festlegung von geeigneten Maßnahmen und Vorgaben zur Erreichung eines Anteils an weiblichen Bediensteten in allen Besoldungsgruppen, Entlohnungsschemata, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie bei allen einer Funktionsgruppe zugeordneten Arbeitsplätzen von mindestens 40% und eine bereits erreichte Frauenquote von mindestens 40% jedenfalls zu wahren;

(6) die Förderung der Inanspruchnahme von Elternkarenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung durch Männer durch geeignete Maßnahmen und deren Akzeptanz bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die von der Präsidentin des Nationalrates eingesetzte **Arbeitsgruppe Gender-Budgeting** hat sich in den Jahren 2007/2008 mit nachstehenden Aspekten des Budgets eingehend befasst und festgehalten:

Die geschlechtsspezifische Zusammensetzung von Nationalrat und Bundesrat ist das Ergebnis von Wahlen und politischen Entscheidungen. Die Personalmaßnahmen der Klubs werden von diesen autonom getroffen und unterliegen nicht der Ingerenz der Parlamentsdirektion. Der Anteil der Ausgaben für Bezüge bzw. Spesen der Mandatarinnen und Mandatare, parlamentarischen Mitarbeiter/innen sowie Klubmitarbeiter/innen, die über das Parlamentsbudget finanziert werden und für die Klubfinanzierung beträgt pro Haushaltsjahr mehr als die Hälfte des Gesamtbudgets.

Der Bereich der Personalausgaben für Mitarbeiter/innen der Parlamentsdirektion entzieht sich ebenfalls weitestgehend einer Steuerungsmöglichkeit (die Entlohnung erfolgt auf Basis der Besoldungsschemata) im Hinblick auf die gerechte Verteilung von Ressourcen auf Frauen und Männer.

Darüber hinaus erfolgen Beschaffungsvorgänge zum Großteil durch die Bundesbeschaffungsges.m.b.H.

und unterliegen ab einer bestimmten Betragshöhe dem Vergaberecht, das in der derzeitigen Fassung keinerlei Muss-Kriterien im Sinne von Gender-Budgeting vorsieht.

Daher wurden Überlegungen im Unterschwellenbereich ins Auge gefasst und auch im Planungsbereich dem Genderaspekt durch Beauftragung von Technikerinnen Rechnung getragen.

Auf Grund der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurden auch Erhebungen in zwei Bereichen vorgenommen und zwar:

1) Genderaspekt der Öffentlichkeitsarbeit im Bezug auf die Demokratiewerkstatt:

Untersuchungsgegenstand war hier der Geschlechteranteil hinsichtlich der Teilnahme an den Workshops der Demokratiewerkstatt.

Hinsichtlich der öffentlichen Workshops der Demokratiewerkstatt für Schülerinnen und Schüler lag der Anteil der weiblichen Teilnehmerinnen im Kalenderjahr 2009 bei **51,07%**.

Dieser Wert liegt etwas über dem Wert der Gruppenworkshops, in erster Linie für Schulklassen, im Beobachtungszeitraum, bei denen im Durchschnitt der Anteil der weiblichen Teilnehmerinnen bei **47,94%** lag.

Dieser Wert entspricht dem Anteil der weiblichen Schülerinnen der an den Gruppenworkshops teilnehmenden Schultypen im Beobachtungszeitraum:

bm:ukk-Zahlenspiegel 2009 (für Schuljahr 2008/09) in Relation zu den Workshopeteilnahmen:

Schultyp	Anteil weiblicher Schülerinnen	Anteil an WS
VS	48,40%	24%
HS/KMS	47,50%	44%
AHS Unterstufe	51,70%	18%
PTS	37,30%	4%
Sonstige	50,00%	10%

2) Personalkosten:

Als zweites konkretes Pilotprojekt wurden die Personalkosten der Parlamentsdirektion nach Verwendungsgruppen und nach dem Geschlecht analysiert.

Im Jahr 2009 beträgt der Anteil der Frauen in der Parlamentsdirektion ca. 45% des Gesamtpersonalstandes. Der Anteil an den gesamten Personalkosten liegt bei ca. 45%. In den einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen stellt sich dies wie folgt dar:

In der Verwendungsgruppe A1, A, v1 beträgt der Anteil der Frauen ca. 49% und der Anteil der Männer ca. 51%, wobei ca. 47% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 53% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A2, B, v2 beträgt der Anteil der Frauen 61% und der Anteil der Männer 39%, wobei ca. 59% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 41% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A3, C, v3 beträgt der Anteil der Frauen und der Männer je 50%, wobei ca. 46% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 54% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A4, D, v4, h2 beträgt der Anteil der Frauen ca. 21% und der Anteil der Männer ca. 79%, wobei ca. 19% der anteiligen Personalkosten für Frauen und ca. 81% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A5 beträgt der Anteil der Frauen 0% und der Anteil der Männer somit 100%, weshalb auch 100% der anteiligen Personalkosten für Männer ausgegeben wurden.

In der Verwendungsgruppe A6, E, h4 beträgt der Anteil der Frauen ca. 49% und der Anteil der Männer ca. 51%, wobei je ca. 50% der anteiligen Personalkosten für Frauen und Männer ausgegeben wurden.

Im Vergleich zu den zuletzt erhobenen Zahlen für das Jahr 2007 wird sichtbar, dass sowohl der Anteil der beschäftigten Frauen am Gesamtpersonalstand als auch der Anteil an den Personalkosten gestiegen ist.

Die Differenz zwischen dem prozentuellen Frauenanteil und dem prozentuellen Anteil an den Personalkosten lässt sich nach wie vor mit der Altersstruktur (die Frauen sind im Durchschnitt jünger) in der Parlamentsdirektion erklären, wobei in den Verwendungsgruppen A/A1/v1, B/A2/v2 und D/A4/v4/h2 der Personalkostenanteil stärker gestiegen ist als der Frauenanteil.

Im Laufe der nächsten Jahre ist daher im Bezug auf die Personalkosten ein Ausgleich zwischen Frauen und Männern zu erwarten.

Verwendungs- /Entlohnungsgruppe	Frauenanteil	Personalkosten
in Prozenten		
A/A1/v1	49	47
B/A2/v2	61	59
C/A3/v3	50	46
D/A4/v4/h2	21	19
A5	0	0
E/A6/h4	49	50

UG 03 Verfassungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,6	5,7	5,5
Sachausgaben	5,3	5,5	6,1
Summe	9,9	11,2	11,6
Einnahmen	0,5	0,5	0,6

Personalstand

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 03 Verfassungsgerichtshof	100	100	100

Wesentliche Änderungen im Budget 2011

- Einführung des elektronischen Aktes.
- Zwei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden mit Jahresende 2010 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Gerichtshof ausscheiden; es muss einerseits für deren Ruhebezüge vorgesorgt werden, andererseits muss für die Nachbesetzung der beiden frei werdenden Richterstellen budgetäre Vorsorge getroffen werden.

Aufgaben

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 und Art. 144a B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide und über Urteile des Asylgerichtshofes. Er muss dabei die Frage klären, ob der Betroffene in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung rechtswidriger Normen verletzt worden ist. Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes stellen mittlerweile den weitaus überwiegenden Teil der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof dar.
Die Normenkontrolle (Art. 139 bis 140a B-VG, § 24 Abs. 11 UVP-G)	Diese ist die Kernaufgabe des Verfassungsgerichtshofes, der für die Prüfung von Gesetzen, Verordnungen, Wiederverlautbarungen von Gesetzen und Staatsverträgen zuständig ist. Das Verfahren zur Gesetzesprüfung ist jenes, bei dem der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes entscheidet.

Die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138, 126a und 148f B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof hat im Streitfall zu klären, ob eine Angelegenheit vom Bund oder von einem der Länder zu erledigen ist. Auch fällt er Entscheidungen darüber, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einem Konfliktfall zuständig sind. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof im Streitfall auch zu entscheiden, wie weit die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft geht.
Die Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Besonders bedeutend ist diese Kompetenz bei Entscheidungen über Ansprüche von Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs.
Die Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)	In einem demokratischen Staat muss es die Möglichkeit geben, die Rechtmäßigkeit von Wahlen zu überprüfen. So können alle wichtigen Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren kann zur Aufhebung und Wiederholung der gesamten Wahl oder eines Teiles der Wahl führen. Dies jedoch nur dann, wenn diese Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auch darüber, ob jemand ein bereits erworbenes Mandat (etwa ein Nationalrats-Mandat) wieder verliert.
Die Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142 B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof ist dazu berufen, über schuldhaftes Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik zu entscheiden. Hier wird etwa über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, über Ministeranklagen und über Anklagen gegen Mitglieder einer Landesregierung geurteilt.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die je zum Teil auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Die Verfassungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Präsidium, von den Abteilungsleiter/innen und von deren Mitarbeiter/innen entsprechend der am 1.5.2010 in Kraft getretenen neuen Geschäfts- und Personaleinteilung unterstützt.

Der Gerichtshof tagt grundsätzlich viermal im Jahr in Sessionen, bei Bedarf tritt er zu zwei- bis dreitägigen Zwischensessionen zusammen.

Im Jahr 2009 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit rund 5.489 neuen Fällen zu befassen, wobei

davon 3.449 Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes an den Gerichtshof herangetragen wurden. Diese Beschwerden umfassten somit rund 63 % des Gesamtanfalles im Jahr 2009.

Die im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2008 auf Basis der anfänglichen Erfahrungswerte angestellte Hochrechnung, die einen zusätzlichen Anfall von 3.500 bis 4.000 Fällen allein an Asylrechtssachen prognostizierte, ist somit Realität geworden. Um Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten, wurden im Jänner, April und September 2009 Zwischensessionen abgehalten. Dadurch konnte die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof mit 247 Tagen, das sind in etwa acht Monate, erreicht werden.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	offene Fälle am 31.12.
2001	2.261	2.706	1.184
2002	2.569	2.594	1.159
2003	2.217	2.122	1.254
2004	1.957	2.280	931
2005	4.028	3.594	1.365
2006	2.558	2.834	1.089
2007	2.835	2.565	1.359
2008	4.036	3.221	2.174
2009	5.489	5.471	2.192

Der Anfall an Beschwerden im Jahr 2010 ist vergleichbar hoch. Sollte es in den nächsten Jahren zu keiner Änderung der Rechtslage kommen, ist mit einem weiteren Ansteigen der jeweils am Jahresende zu verzeichnenden offenen Fälle zu rechnen.

Genderaspekt des Ressorts

Auf die Bestellung der Richterinnen und Richter hat der Gerichtshof keinen Einfluss. Der Frauenanteil im Bereich der Spitzenpositionen, im wissenschaftlichen Dienst und in der Verwaltung übersteigt aber bei weitem den Wert von 50 %.

	Männer VBÄ2010	Frauen VBÄ2010	QuoteFrauen VBÄ2010
Akademiker	18	34	65,4 %
Fachdienst	5	22	81,5 %
Hilfsdienst	1	4	80,0 %
Maturant		7	100,0 %
Mittlerer Dienst	4	2	33,3 %
Gesamt	28	69	71,1 %

UG 04 Verwaltungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	13,9	14,0	13,6
Sachausgaben	1,6	1,9	2,0
Summe	15,5	15,9	15,6
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 04 Verwaltungsgerichtshof	186	186	186

Wesentliche Änderungen im Budget 2011

- Anpassung der IT-Struktur an den Stand der Technik
- Erneuerung der Amtseinrichtung

Ressortaufgaben

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Entscheidung über Bescheidbeschwerden (Art. 131 B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Bescheid der letzten Instanz ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In bestimmten Fällen sind sogenannte Amtsbeschwerden zulässig (durch Bundesminister, Landesregierung, Umweltsenatoren und sonstige Stellen, denen durch einfaches Gesetz die Beschwerdeberechtigung eingeräumt wird). Gemeinden können gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde erheben. Stellt der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit fest, hebt er den Bescheid auf; andernfalls weist er die Beschwerde als unbegründet ab. In bestimmten Fällen kann er die Behandlung einer Bescheidbeschwerde ablehnen.



Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG):	Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof kann die Partei eines verwaltungs-verfahrens erheben, wenn die oberste zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer für bestimmte Fälle gesetzlich eingeräumten längeren Frist) nach ihrer Anrufung entschieden hat. Der Verwaltungsgerichtshof setzt der säumigen Behörde eine Frist bis zu drei Monaten für die Nachholung des Bescheides. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.
Entscheidung über Weisungsbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 81a Abs. 4 B-VG):	In bestimmten Fällen können Schulbehörden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Weisung erheben, mit der die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird.
Entscheidung in Amts- und Organhaftungssachen (§ 11 AHG, § 9 OrgHG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Anträge der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungs- und Organhaftpflichtsachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides.
Entscheidung über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes (Art. 132.a B-VG)	Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes.

Der Wegfall der Anrufbarkeit des VwGH in Asylsachen durch Einrichtung des Asylgerichtshofes hatte einen Rückgang der Anzahl der neu einlangenden Beschwerden auf 5357 im Jahr 2009 zur Folge. Ungeachtet einer erheblichen Steigerung bei den Erledigungszahlen verblieben zum Jahreswechsel 2009/2010 10.164 Beschwerdefälle unerledigt. Der Abbau eines erheblichen Teils dieses

Rückstandes, der die personellen Ressourcen und organisatorischen Strukturen des Gerichtshofes nach wie vor überlastet, und die Verringerung der Verfahrensdauer sind dringend geboten. In diesem Zusammenhang wird auf das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (Seite 238) Bezug genommen.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2004	5.616	6.137	7.174
2005	6.132	6.363	7.326
2006	7.469	5.942	8.850
2007	9.924	7.483	11.286
2008	8.218	7.204	12.470
2009	5.357	7.615	10.614

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dreizehn Senatspräsidenten sowie 53 weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der

IT-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat (insgesamt 118 Planstellen) unterstützt.



Genderaspekt des Budgets

Für das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes ist das Gender-Mainstreaming die gebotene budgetäre Strategie, um sozialen Ungleichheiten, besonders ungleich verteilten beruflichen Aufstiegschancen, entgegenzuwirken. Dabei muss allerdings bedacht werden, dass der VwGH als reines Gericht keine rechts- oder gesellschaftspolitischen Projekte verfolgt, in deren Rahmen besondere Akzente gesetzt werden könnten.

Festzuhalten ist, dass beim VwGH in allen Bereichen, in denen die Stellenbesetzung durch die Verwaltung erfolgt, ein Frauenanteil von 50 % erreicht oder überschritten ist. Das Präsidium des VwGH sieht eine besondere Funktion des Gerichtshofes in der Auswahl und Weiterbildung juristisch besonders begabter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den wissenschaftlichen Dienst aufgenommen werden. In Form der profunden Ausbildung für den höheren Dienst in der Verwaltung, der mit dieser Tätigkeit verbunden ist, leistet der Gerichtshof einen erheblichen Beitrag zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Spitzenpositionen der öffentlichen Verwaltung.

Als wesentliches Instrument der Frauenförderung setzt der VwGH Mentoring als Teil der Personalentwicklung und beteiligt sich seit Jahren am "Cross Mentoring Programm". Damit gibt der VwGH jungen juristischen Mitarbeiterinnen die Chance, zusätzlich zur Fachausbildung auf individueller und informeller Ebene gefördert zu werden. Nach Ablegung der Dienstprüfungen, die der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die große Zahl der im Hause tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Interessentinnen an dieser Art Förderung als Kriterium ansieht, erfolgt die Aufnahme in den Kreis der Mentees. Treffen der Personalentwicklerinnen des Cross Mentoring Programms dienen der Vernetzung mit Mentoren und Mentorinnen aus den Ministerien. Dieses Programm wird im Verwaltungsgerichtshof von der Gleichbehandlungsbeauftragten betreut. In den letzten Jahren haben etliche juristische Mitarbeiterinnen des Verwaltungsgerichtshofes an diesem Programm teilgenommen und sich sehr positiv über ihre Erfahrungen ausgesprochen. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes kann darauf hinweisen, dass gerade die von ihm entsendeten Mentees auf ihrer Karriereleiter bereits auffallend höhere Funktionen im Bundesdienst erreicht haben.

UG 05 Volksanwaltschaft

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,7	3,9	4,0
Sachausgaben	2,6	2,8	2,6
Summe	6,4	6,8	6,6
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Personalstand

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 05 Volksanwaltschaft	60	60	59

Aufgaben

Jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und keine Rechtsmittel mehr ergreifen kann, hat ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Einbringung einer Beschwerde.

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Achten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (BGBl. I Nr. 433/1982, geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998) festgelegt. Sie ist ein unabhängiges Verwaltungskontrollorgan und funktionell Hilfsorgan des Nationalrates bzw. jener 7 Landtage, welche die Volksanwaltschaft auch mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut haben. Sie nahm 1977 ihre Tätigkeit auf und hat ihren Sitz in Wien I, Singerstraße 17. Wie in anderen europäischen Ombudsman-Einrichtungen auch, sind es die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer und deren Sorgen und Nöte mit Verwaltungshandeln, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der Volksanwaltschaft haben.

Die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft sind mit keinen Kosten für die Einschreiterinnen und Einschreiter verbunden und formfrei, damit möglichst wenig Hemmschwellen bestehen, Hilfe auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden müssen die Volksanwaltschaft bei der Arbeit unterstützen, ihr Akteneinsicht gewähren und auf Verlangen Auskünfte erteilen und zu den Vorwürfen Stellung beziehen, um eine gründliche Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen.

Die Volksanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden und berechtigt, von ihr vermutete Missstände auch von Amts wegen zu untersuchen. Sie kann Empfehlungen erteilen, beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen beantragen, zu laufenden Gesetzgebungsprojekten Stellungnahmen abgeben, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe begutachten, Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess einbringen, wirkt an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mit und erstattet den gesetzgebenden Körperschaften jährlich

Tätigkeitsberichte über ihre Wahrnehmungen und legistischen Handlungsbedarf.

Jedermann kann sich wegen behaupteter Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrensbehandlung bei der Volksanwaltschaft beschweren, sofern er davon betroffen ist. Die Volksanwaltschaft kann in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles einen auf die Beseitigung der Säumnis eines Gerichtes gerichteten Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen.

Als selbstständiges Oberstes Organ obliegt der Volksanwaltschaft die Abwicklung des Bezügegesetzes zur Besoldung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie der darauf resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft informieren durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit über ihre Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten. Neben der seit 2002 wöchentlich ausgestrahlten ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ informiert die Website www.volksanwaltschaft.gv.at über die Arbeit der Institution.

Beschwerdehäufigkeit pro Bundesland

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt:

	*Beschwerden pro 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner		
	2007	2008	2009
Wien	695	795	816
Burgenland	114	129	148
Niederösterreich	563	528	537
Salzburg	128	135	313
Kärnten	156	168	157
Steiermark	297	336	302
Oberösterreich	315	318	313

* Grundlage Eingangsstatistik – Wohnsitzstatistik wird nicht mehr geführt

Entwicklung des Geschäftsanfalles

	2007	2008	2009
Anbringen	15.204	14.635	14.853
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	9.820	9.636	10.320
Prüfverfahren	6.092	6.563	6.235

Im Kalenderjahr 2009 wurden durch die Mitglieder der Volksanwaltschaft 189 Sprechtage abgehalten, im Auskunftsdienst der Volksanwaltschaft gab es 7.992 Bürgerkontakte (2008: 7.140).

Genderaspekt

Die Volksanwaltschaft weist bereits seit Jahren einen sehr hohen Frauenanteil auf und hat in allen 3 Qualifikationsgruppen, d.h. Akademiker/innen, Maturant/inn/en und Fachdienst einen Frauenanteil von 50% erreicht oder überschritten, konkret im Jahr 2009 bei Akademiker/innen 51,6%, bei Maturant/inn/en 77,8% und im Fachdienst 75%. Bei den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen erreicht die Volksanwaltschaft einen Frauenanteil bei A3/5 bis 8 von 75%, bei A2/5 bis 8 von 83,3%, bei A1/4 bis 6 von 59,1% und bei A1/7 bis 8 von 28,6%. Die Volksanwaltschaft wird bestrebt sein, auch in der höchsten besoldungsrechtlichen Einstufung bis zum Jahr 2013 den Frauenanteil noch zu erhöhen. Schon jetzt ist aber feststellbar, dass die höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen offensichtlich von Frauen in der Volksanwaltschaft im besonderen Maße eingenommen werden. Besonders hinzuweisen ist auf den Bereich der besoldungsrechtlichen Einstufungen A1/4 bis 6, welche die Referentinnen und Referenten im Prüfbereich der Volksanwaltschaft ausmachen und somit mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in den Bundesministerien vergleichbar sind. Mit einem Frauenanteil von 55% leistet die Volksanwaltschaft einen erheblichen Beitrag zur Vermehrung von Frauen in Spitzenpositionen der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft weist darüber hinaus Teilbeschäftigte in allen Qualifikationsgruppen auf und gewährt diesen sehr flexible Dienstzeiten.



Angesichts dieser Zahlen, der knappen personellen wie sachlichen Ressourcen und der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Volksanwaltschaft sind

darüber hinausgehende Projekte – derzeit– nicht geplant.



UG 06 Rechnungshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	21,5	22,5	22,8
Sachausgaben	6,9	6,3	6,3
Summe	28,5	28,8	29,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 06 Rechnungshof	328	328	326

Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen für den Rechnungshof und seinen Wirkungsbereich sind überwiegend im 6. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144

(Rechnungshofgesetz 1948), und dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) geregelt.

Wesentliche Aufgaben des Rechnungshofes	Zielsetzung des Rechnungshofes	Tätigkeitsnachweis
1. Prüfung und Beratung der staatlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.	Sicherstellung des bestmöglichen Einsatzes öffentlicher Mittel. Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Finanzkontrolle.	Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden in Form von Berichten an den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die satzungsgebenden Organe der Berufsvertretungen schriftlich dargelegt.
2. Prüfung und Beratung der Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch die von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie der Unternehmen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % finanziell beteiligt sind, oder die sie beherrschen.	Ausbau der Stärken als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ insbesondere durch vernetzte Betrachtungsweisen und durch horizontale – etwa ein Vergleich von mehreren Ländern – oder vertikale Vergleiche. Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel für Steuerzahler und Gesetzgeber.	Das Nachfrageverfahren und die Follow-up-Überprüfungen sind Instrumente der Wirkungskontrolle und zielen auf eine nachhaltige Umsetzung der Empfehlungen ab. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfungen werden im Jahrestätigkeitsbericht zusammengefasst.
3. Prüfung und Beratung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bundes, der Länder und der Gemeinden.	Erzielung eines Mehrwertes für die überprüften Stellen durch den vergleichenden und beratenden	Die Leistungen in allen Aufgabenbereichen veröffentlicht der

<p>4. Prüfung und Beratung der Träger der Sozialversicherung und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern).</p> <p>5. Unterstützung und Begleitung des Europäischen Rechnungshofes bei der Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln.</p>	<p>Ansatz.</p> <p>Zügige Abwicklung der Prüfungsprozesse und zeitnahe Berichterstattung.</p> <p>Strategische Auswahl der Prüfungsthemen nach gebarungsrelevanten, risikoorientierten und präventiven Aspekten.</p>	<p>Rechnungshof im jährlichen Leistungsbericht.</p>
<p>6. Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses.</p>	<p>Transparenter, aussagekräftiger Gesamtüberblick über den Budgetvollzug des Bundes.</p> <p>Darstellung der Entwicklung des gesamtstaatlichen Haushalts vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben und der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.</p> <p>Erstellung fundierter Analysen als Grundlage für die parlamentarische Debatte zum Budget.</p> <p>Darstellung der nachhaltigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen.</p> <p>Weiterentwicklung des öffentlichen Rechnungswesens auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.</p>	<p>Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat zur Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes.</p>
<p>7. Einkommenserhebung bei den Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes sowie die Vollziehung des Beziebegrenzungsgesetzes mit der Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen der Gesamtbevölkerung.</p>	<p>Transparenz über Verdienstmöglichkeiten bei öffentlichen Einrichtungen sowie über das durchschnittliche Einkommen der österreichischen Bevölkerung.</p>	<p>Vorlage der Einkommensberichte an den Nationalrat bzw. an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage.</p>
<p>8. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.</p>	<p>Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung.</p> <p>Einbringung von Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess.</p>	<p>Stellungnahmen des Rechnungshofes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf Bundes- und Landesebene.</p>
<p>9. Der Präsident des Rechnungshofes leitet das Generalsekretariat der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden).</p>	<p>Internationaler Erfahrungsaustausch zwecks Optimierung der öffentlichen Finanzkontrolle.</p> <p>Institutioneller Ausbau von Sachkompetenz und internationalem Wissenstransfer.</p>	<p>Publikationen und Berichte über die Tätigkeit der INTOSAI.</p>

Entwicklung der wesentlichen

Leistungskennzahlen Prüfung und Beratung

Der Rechnungshof setzt auf Basis seiner Strategie und seines mittelfristigen Plans 2011–2014 im Bereich der Prüfung und Beratung Schwerpunkte

insbesondere auf seine Stellung als föderatives Bund–Länder–Gemeinde-Organ, indem er verstärkt Querschnittsprüfungen durchführt. Ebenso hat er, gestützt auf seine strategischen Grundlagen, die Kontrolle seiner Wirkungen, etwa durch Follow-up–Überprüfungen, forciert.

Prüfungsleistungen	2007	2008	2009
Anzahl Prüfungen	77	102	98
davon Sonderprüfungen	7	4	7
davon Initiativprüfungen	70	98	91
hiervon Schwerpunktprüfungen	40	27	27
hiervon Follow-up–Überprüfungen	10	32	22
hiervon Stichprobenprüfungen	7	11	10
hiervon Querschnittsprüfungen	11	19	23
Anzahl Querschnittsprüfungen			
Bund	3	6	6
Länder	4	7	9
Gemeinden	1	2	-
Gemengelage (Bund – Länder – Gemeinde – Vergleiche)	3	4	8
hiervon sonstige Prüfungen (z.B. ERH-Begleitprüfungen u.a.)	2	9	9
Ressourcenanteil Querschnittsprüfungen	22,3 %	36,8 %	36,6 %
Durchlaufzeit (Kalendertage)	501	425	424
Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	368	338	325
davon Gesetzesbegutachtungen Bund	144	105	96
davon Verordnungsbegutachtungen Bund	173	161	165
davon Gesetzesbegutachtungen Länder	51	72	64
Beanstandungen gemäß § 14 BHG	82	71	81
Richtigstellungen gemäß § 31 RLV nach Jahresabschlussprüfung	12	20	-
Meldungen in Printmedien	4.119	5.504	7.071
Zugriffe auf RH-Website	84.222	247.740	277.346

Genderaspekte des Budgets UG 06 Rechnungshof

Ausgewählter Bereich – Bildung

Der Rechnungshof hat den Bereich Bildung für die Darstellung der Genderaspekte seines Budgets ausgewählt. Dies erfolgte vor allem aufgrund der

Bedeutung der persönlichkeitsbildenden Initiativen sowie der Aus- und Weiterbildung im Rechnungshof als Wissensorganisation. Im Hinblick auf die gendergerechte Personalentwicklung stellt die Berücksichtigung von Genderaspekten im Bildungsprogramm, die Förderung von weiblichen

Führungskräften und das gendergerechte Führen im Rahmen des Leadership-Programms einen Schwerpunkt im Bildungsprogramm des Rechnungshofes dar. Die Führungskräfte werden die Bediensteten des Rechnungshofes – und insbesondere auch seine teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch weiterhin aktiv zur Teilnahme am Bildungsprogramm motivieren, um die entsprechende Nutzung des Bildungsangebots zu forcieren.

Anteil

Im ersten Halbjahr 2010 absolvierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes rd. 1.500 Aus- und Weiterbildungstage, das waren pro Person durchschnittlich rd. 5 Tage. Die Aus- und Weiterbildungsquote – also die Anzahl der Bediensteten, die mindestens eine Weiterbildung in diesem Zeitraum absolviert haben in Bezug zum Personalstand – erreichte knapp 80 %. Die Bildungsausgaben verteilten sich zu 65 % auf die postgraduale Universitätsausbildung (Universi-

Daten

	1.1.2008	1.1.2009	1.1.2010
Frauenanteil gesamt	42,6 %	42,4 %	42,4 %
Frauenanteil im Prüfungsdienst	32,5 %	32,8 %	33,5 %
Frauenanteil in Leitungsfunktionen	32,6 %	29,2 %	29,8 %
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen	22	21	23
davon im Prüfungsdienst	10	8	12
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	1	1	2
davon im Prüfungsdienst	1	1	2

Messgrößen

Als Messgrößen werden die tatsächlichen Bildungsausgaben und die genderbezogenen Kennzahlen der Wissensbilanz des Rechnungshofes herangezogen.

Analyse

Der Rechnungshof analysiert die Wirksamkeit seiner gendergerechten Bildungsmaßnahmen mit der Evaluierung seines Bildungsprogrammes.

tätslehrgang Professional MBA „Public Auditing“), zu 34 % auf weitere interne und externe Schulungen und zu rd. 1 % auf IT-Schulungen.

Mit 1. Juli 2010 waren im Rechnungshof zu 42,4 % Frauen und zu 57,6 % Männer beschäftigt. Im Prüfungsdienst waren zu 33,6 % Frauen und zu 66,4 % Männer tätig. Der Anteil der Teilnehmerinnen des Rechnungshofes am laufenden MBA-Lehrgang beträgt 40 %, jener der Teilnehmer 60 %.

Ziele


Mit diesem Bildungsschwerpunkt will der Rechnungshof auf Führungskräfteebene das Bewusstsein für die Verantwortung um gendergerechte Personalentwicklung weiter ausbauen und stärken. Zur Erreichung dieses Ziels finden parallel dazu Bildungsmaßnahmen mit speziellen Angeboten für Frauen Berücksichtigung. Der bereits hohe Anteil von Frauen in Führungspositionen (rd. 30 %, auf Ebene der Sektionsleitungen 40 %) soll gesichert und nachhaltig ausgebaut werden.

Fazit/Bewertung

In einer ersten Phase wurde allen Führungskräften im Rahmen eines Einzelcoachings u.a. die Bedeutung des Gender Main-streaming vermittelt. Hinsichtlich spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen wurden insbesondere Bildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie des Bundes in Anspruch genommen.

Ausblick

Der Rechnungshof wird mit zielgerichteten Bildungsmaßnahmen das Bewusstsein für



Genderaspekte bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anregen bzw. verstärken.

Eine Anhebung des Anteils weiblicher Führungskräfte kann aufgrund der bereits getroffenen und der vorgesehenen

Personalentwicklungsmaßnahmen für Frauen erwartet werden.

Weitere Informationen bietet auch die Web-Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.gv.at).

Bundeskanzleramt

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes sind bei der Untergliederung 10 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	57,7	59,3	56,4
Sachausgaben	250,8	285,6	279,3
Summe	308,5	344,8	335,7
Einnahmen	3,4	5,1	4,9

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 10 Bundeskanzleramt	1.112	1.091	1.055

Ressortaufgaben

ausgewählte wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-Ausgaben 2011	Personal-Kapazität 2011	
1. Koordination der Bundesverwaltung	1,6	5,0	Hinwirken auf eine einheitliche Regierungspolitik, insbesondere in den Bereichen der Wirtschaft, Finanzen, Arbeit und Soziales, Umwelt, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Integrationsangelegenheiten und der Sicherheitspolitik. Innerstaatliche Koordination in allen OECD-Belangen im Hinblick auf eine einheitliche und im österreichischen Gesamtinteresse liegende Vertretung österreichischer Interessen. Koordination der

			Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik des Bundes und der Länder.
2. Personalwesen und Wirkungscontrolling	0,7	11,0	<p>2.1 Gestaltung des Bundesdienstrechts in einer Weise, dass sowohl den gesellschaftlichen als auch den organisatorischen Veränderungen Rechnung getragen wird.</p> <p>2.2 Sicherstellungen der effektiven Personalsteuerung zur Gewährleistung eines effizienten Personaleinsatzes.</p> <p>2.3 Stärkung einer effizienten und effektiven bürgerorientierten Bundesverwaltung insbesondere unter den Gesichtspunkten der Wirkungsorientierung und dadurch weitere Stärkung des Ansehens des Bundesdienstes in der Öffentlichkeit.</p> <p>2.4 Gewährleistung gut ausgebildeter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Unterstützung einer effizienten und effektiven Personalentwicklung.</p>
3. Umfassende Information der Bevölkerung über Staat, Verwaltung und Regierungsarbeit. Bundespressedienst.	1,7	5,1	Umfassende Information der Bevölkerung über Maßnahmen der Bundesregierung. Betrieb einer zentralen Ansprechstelle für Fragen und Anliegen der Bevölkerung an Politik und Verwaltung.
4. Umfassende Rechtsberatung aller staatlichen Organe Rechtsvertretung der Bundesregierung und der Republik Österreich Pflege des Rechtsinformationssystems Legistik und Entscheidung in Verwaltungsverfahren	0,1	8,1	Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Optimierung der Zielsetzung der Legistik. Sicherstellung der Normenpublikationen. Erfolgreiche Vertretung in Verfahren. Sicherung des Datenschutzes.
5. EU-Strukturfonds und EFRE Angelegenheiten	30,7	1,0	Fondskorrespondierende zentrale Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
6. Vollzug des Bezügegesetzes	5,6	0,3	Abwicklung der Besoldung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären sowie der daraus

			resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge und Refundierung der Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptmänner, ihrer Hinterbliebenen und der Bezüge von Landeshauptmann-Stellvertretern.
7. Volksgruppenförderung	1,2	1,0	Allgemeine Förderungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Eigenschaften und Rechte sowie der interkulturellen Zusammenarbeit.
8. Förderung von Presse, Parteien, politischen Akademien	11,3	0,9	Finanzielle Unterstützung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen zur Förderung der Vielfalt der Presse in Österreich sowie der politischen Parteien und der Parteiakademien zur Förderung der politischen Arbeit und politischen Bildung.
9. IKT und E-Government	2,7	7,2	Optimaler Betrieb von Portalen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmensportalen, Gestaltung von One-Stop Verfahren, elektronischer Zustellung, elektronischer Signatur, von Shared Services und anderer E-Government Anwendungen.
10. Bundesanstalt Statistik Österreich	15,0	*)	Bereitstellung von Daten über wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und kulturelle Gegebenheiten zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle.
11. Angelegenheiten der Archive	2,4	11,4	Moderne, serviceorientierte Dienstleistung im kulturellen Sektor der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller sowie administrativer Aufgaben. Digitale Langzeitarchivierung.
12. Frauenpolitik	3,0	7,5	Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung zur umfassenden Gleichstellung sowie gegen Diskriminierung und Gewalt.

13. Asylgerichtshof	4,9	20,2	Entscheidung nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Asylsachen.
---------------------	-----	------	---

*) Die Personalkapazität kann in diesem Bereich nicht prozentuell dargestellt werden, da es sich um einen ausgegliederten Bereich handelt.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1. Anzahl der Koordinationsfälle	Zählung und Bewertung der im Rahmen der Koordinationstätigkeit erfolgten Vorbereitungen sowie anhand der stattgefundenen Komitee- und Arbeitsgruppensitzungen	nicht quantifizierbar
Ad 2.		
Ad 2.1 Erarbeitung einer Dienstrechtsnovelle zur Gewährleistung eines zeitgemäßen und flexiblen Dienstrechts	Vorlage des Begutachtungsentwurfs	Vorlage bis spätestens 31.12.2011
Ad 2.2 Umsetzung des transparenten und aussagekräftigen Personalplans („Personalplan NEU“), der die notwendige Flexibilität innerhalb der einzelnen Ressorts gewährleistet	„Personalplan NEU“ gem. § 44 BHG 2013	Umsetzung bis spätestens 30.10.2011/BFG-Novelle
Ad 2.3 Qualitätssicherung der Wirkungsziele und Maßnahmen im BVA-Entwurf 2013 sowie Koordination von Zielkonflikten	Qualitätssicherung gemäß Verordnung nach § 41 Abs.2 BHG 2013 sowie Abstimmung mit den Ressorts und Obersten Organen	Durchführung bis spätestens 30.9.2011
Ad 2.4 Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bildungsprogramms durch die Verwaltungsakademie des Bundes.	Bewertung des beruflichen Nutzens der Seminare an der Verwaltungsakademie durch die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer nach Schulnoten	Der berufliche Nutzen liegt bei 1,0 bis 1,5
Ad 3. Anzahl der Webseitenzugriffe auf www.bka.gv.at	Zählung der PageViews insgesamt	ca. 20 Mio. Zugriffe
Ad 4. Begutachtung von Entwürfen für Rechtsvorschriften	Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen des Verfassungsdienstes in Begutachtungsverfahren	311 Stellungnahmen
Erstellung und Versendung von Rundschreiben zu höchstgerichtlichen Entscheidungen	Anzahl der ergangenen Rundschreiben des Verfassungsdienstes	53 Rundschreiben
RIS-Abfragen	Anzahl der Benutzer-Zugriffe auf das RIS	530 Mio. Zugriffe
Ad 5. Ausschöpfung der EFRE-Rahmenbeträge laut EU-Strukturfondsprogramme	Summe der nach Österreich überwiesenen EFRE-Mittel pro Programm in Relation zu den Rahmenbeträgen laut Finanzplänen	9 EFRE-Programme
Ad 6. Richtigkeit der Bezüge	Zahl der Rechtsmittel	keine Anfechtungen

Ad 7. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 50
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 150
Ad 8. Quantität und Qualität der Bildungsarbeit der Parteien und Parteienakademien; Qualität der österreichischen Presse	Zählung und Bewertung der Projekte Selbstbeurteilung der Presse und der Parteien	widmungsgemäße Verwendung
Ad 9. Anzahl der Zugriffe auf Help.gv	Automatische Zählung der Zugriffe	mehr als 30 Mio. Seitenzugriffe
Anzahl der Anwendungen mit elektronischer Zustellung	Möglichkeit des Service	mindestens drei Großanwendungen
Anzahl der neuen Signaturkarten (Bürgerkarten)	Ausgabe von Zertifikaten	mehr als 30.000
Ad 10. Anzahl der Statistiken	Erstellte Statistiken unter Bezugnahme auf das dafür eingesetzte Personal	ca. 240 Haupt-Projektstrukturplan-Elemente
Basisabgeltung	Ausmaß der Basisabgeltung	Stabilität
Großzählung	Zusatzkosten Großzählung	Entfall von Zusatzkosten
Ad 11. Anzahl schriftlicher Anfragen pro Jahr	Anfragebeantwortungen	8.000 Anfragen pro Jahr
Ad 12. Berichte zur umfassenden Gleichstellung, gegen Diskriminierung und Gewalt	Anzahl der Berichte	5 Berichte
Quote der geförderten Frauenprojekte und Frauenberatungseinrichtungen	Statistik über Förderverfahren	100% der eingereichten Projekte und Einrichtungen, die die frauenspezifischen Zielvorgaben erfüllen, erhalten eine Förderung
Aktualitätsgrad betreffend frauen- und gleichstellungsspezifischer Informationen	Führung entsprechender Aufzeichnungen	100%-ige Aktualität
Ad 13. Asylverfahren	Offene Verfahren zu Jahresbeginn	ca 15.000
	Prognostizierte neue Berufungen	ca 10.000
	Abgeschlossene Verfahren	ca 15.000
	Offene Verfahren zu Jahresende	unter 10.000

Genderaspekt des Budgets

1. Gender-Controlling des Personalplanes

Der Personalplan ist Teil des Bundesfinanzgesetzes. Ziel der Analyse ist es, auf allen Ebenen der Besoldungsgruppen den Frauen- und Männeranteil in den höchsten Einstufungen transparent zu machen.

Mit dem nunmehr entwickelten Instrumentarium des Gender-Controllings des Personalplanes steht ein übersichtliches Steuerungsinstrument zur Verfügung, mit dem längerfristig die Zielfestlegung und -erreicherung hinsichtlich Gleichstellungszielen für die Führungsebene im öffentlichen Dienst verfolgt werden kann.

Budgetrelevanz:

Mit diesem Instrument sind rund 12,5 % der Arbeitsplätze – jeweils mit den höchsten Einkommen je Qualifikationsgruppe – umfasst.

Das entspricht 15,4 % des Personalsbudgets des Bundes (Bezugsjahr 2009) und 49,52 % des Personalsbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Gleichstellung – gleiche Teilhabe von Frauen und Männern – in der Verteilung der höchsten besoldungsrechtlichen Stellungen im Bundesdienst.

Vergleichende Transparenz der Partizipation von Frauen in höher besoldeten Funktionen als mögliche Basis für Zielsetzungen in Frauenförderplänen.

Datenlage:

Die Datenlage, sowohl hinsichtlich der Verteilung des Personals nach Geschlecht als auch hinsichtlich der Personalausgaben ist ausgezeichnet, da in den entsprechenden Datenbanken (PM-SAP, MIS) alle Daten gespeichert und einfach auswertbar sind.

Messgrößen:

Kern des neu entwickelten Instrumentariums des Gender-Controlling sind vier Kennzahlen über den Anteil von Frauen in Arbeitsbereichen mit dem

höchsten Einkommen. Vorteil dieser Kennzahlen ist, dass sie einfach sind und die Zielerreichung exakt messen. Anhand dieser Messgrößen ist es für die einzelnen Ressorts einfach möglich, mittelfristige Ziele im Hinblick auf die Erreichung des Gleichstellungszieles festzulegen und deren Zielerreichung zu messen.

Die Kennzahlen sind Frauen- (und Männer-) Anteile in Arbeitsbereichen mit dem höchsten Einkommen:

- höchste Führungsebene: A1/7-9 und vergleichbare (z.B. SC, GL sowie Leiterinnen und Leiter großer nachgeordneter Dienststellen)
- hohe Führungsebene: A1/4-6 und vergleichbare (z.B. AL, AL Stv., RL sowie Leiterinnen und Leiter größerer nachgeordneter Dienststellen)
- mittlere Führungsebene: A2/5-8 und vergleichbare (zB Leiterinnen und Leiter mittlerer und kleinerer nachgeordneter Dienststellen etc.)
- anspruchsvolle Verwendung: A3/5-8 und vergleichbare (zB Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entsprechend anspruchsvoller Verwendung)

Analyse:

Sowohl im Rahmen des Budgetprozesses als auch im Rahmen von Frauenförderplänen sind konkrete Auswertungen der Ist-Situation als auch mittelfristige Zielsetzungen möglich. Aus einer Auswertung des PM SAP MIS ist erkennbar, inwieweit die Ziele im jeweiligen Jahr erreicht werden

Jährlich wird der Bundesregierung ein Gender-Controllingbericht vorgelegt, in dem das Ressortziel – aktuell für 2013 – und der Frauenanteil zum 31.12. des abgelaufenen Jahres dargestellt wird.

Untenstehende Tabelle zeigt die Ressortziele für 2013 als auch den Frauenanteil zum 31.12.2009.

	UG	höchste besold.rechtl. Einstufungen u. Vergleichbare 1)	Frauen- anteil ZIEL 2013 in % 2)	Frauen- anteil IST 2009 in % 2)	Köpfe IST 2009 Frauen+ Männer 3)	Qualifikations- gruppe	Frauen- anteil IST 2009 in % 2)
Präsidentenkanzlei	01	A1/7-9	16,7%	16,7%	6	Akademiker/innen	18,8%
		A1/4-6	25,0%	25,0%	8		
		A2/5-8	57,1%	57,1%	14	Maturant/inn/en	70,8%
		A3/5-8	0,0%	0,0%	2	Fachdienst	45,0%
Parlamentsdirektion	02	A1/7-9	40,0%	41,2%	17	Akademiker/innen	50,0%
		A1/4-6	45,0%	47,6%	63		
		A2/5-8	50,0%	52,4%	21	Maturant/inn/en	60,0%
		A3/5-8	50,0%	46,7%	15	Fachdienst	52,0%
Verfassungsgerichtshof	03	A1/7-9	100,0%	66,7%	3	Akademiker/innen	67,5%
		A1/4-6	70,0%	72,2%	18		
		A2/5-8	0,0%	0,0%	0	Maturant/inn/en	100,0%
		A3/5-8	100,0%	100,0%	1	Fachdienst	84,4%
Verwaltungsgerichtshof	04	A1/7-9	25,0%	17,6%	68	Akademiker/innen	27,6%
		A1/4-6	50,0%	50,0%	4		
		A2/5-8	50,0%	50,0%	2	Maturant/inn/en	62,5%
		A3/5-8	50,0%	71,4%	7	Fachdienst	62,1%
Volksanwaltschaft	05	A1/7-9	40,0%	28,6%	7	Akademiker/innen	51,6%
		A1/4-6	55,0%	59,1%	22		
		A2/5-8	75,0%	83,3%	6	Maturant/inn/en	77,8%
		A3/5-8	80,0%	75,0%	4	Fachdienst	75,0%
Rechnungshof	06	A1/7-9	40,0%	30,0%	10	Akademiker/innen	31,7%
		A1/4-6	35,0%	31,1%	180		
		A2/5-8	40,0%	37,8%	37	Maturant/inn/en	39,5%
		A3/5-8	72,7%	72,7%	11	Fachdienst	86,8%
Bundeskanzleramt	10	A1/7-9	30,0%	41,2%	17	Akademiker/innen	52,3%
		A1/4-6	45,1%	45,2%	219		

		A2/5-8	58,1%	56,8%	132	Maturant/inn/en	60,6%
		A3/5-8	70,5%	71,1%	45	Fachdienst	73,2%
Inneres	11	A1/7-9	8,0%	5,0%	20	Akademiker/innen	25,8%
		A1/4-6	22,5%	22,2%	234		
		A2/5-8	22,7%	23,0%	864	Maturant/inn/en	29,3%
		A3/5-8	4,5%	3,4%	3.141	Fachdienst	13,6%
Äußeres	12	A1/7-9	17,0%	14,0%	50	Akademiker/innen	31,1%
		A1/4-6	34,0%	29,5%	173		
		A2/5-8	42,0%	39,4%	170	Maturant/inn/en	40,2%
		A3/5-8	35,0%	41,2%	17	Fachdienst	66,4%
Justiz	13	A1/7-9	40,0%	25,0%	80	Akademiker/innen	48,5%
		A1/4-6	40,0%	35,9%	245		
		A2/5-8	40,0%	34,6%	301	Maturant/inn/en	55,2%
		A3/5-8	45,1%	44,5%	382	Fachdienst	46,8%
Militärische Angelegenheiten und Sport	14	A1/7-9	0,0%	0,0%	32	Akademiker/innen	11,5%
		A1/4-6	4,5%	5,6%	337		
		A2/5-8	9,3%	9,5%	1.524	Maturant/inn/en	9,5%
		A3/5-8	9,1%	9,0%	621	Fachdienst	11,8%
Finanzverwaltung	15	A1/7-9	27,4%	27,6%	29	Akademiker/innen	36,1%
		A1/4-6	38,0%	37,0%	479		
		A2/5-8	27,2%	26,6%	1.156	Maturant/inn/en	37,6%
		A3/5-8	51,5%	53,4%	3.730	Fachdienst	57,4%
Arbeit Soziales u. Konsumentenschutz	20	A1/7-9	41,2%	43,8%	16	Akademiker/innen	44,5%
		A1/4-6	40,0%	36,4%	143		
		A2/5-8	52,0%	49,1%	106	Maturant/inn/en	56,1%
		A3/5-8	67,7%	70,3%	64	Fachdienst	81,5%
Gesundheit	24	A1/7-9	40,0%	0,0%	7	Akademiker/innen	51,0%
		A1/4-6	50,0%	50,0%	34		
		A2/5-8	62,7%	65,3%	49	Maturant/inn/en	65,2%
		A3/5-8	70,0%	66,7%	9	Fachdienst	75,6%

	UG	höchste besold.rechtl. Einstufungen u. Vergleichbare 1)	Frauen- anteil ZIEL 2013 in % 2)	Frauen- anteil IST 2009 in % 2)	Köpfe IST 2009 Frauen+ Männer 3)	Qualifikations- gruppe	Frauen- anteil IST 2009 in % 2)
Unterricht	30						
Kunst und Kultur (Kulturangelegenheiten)	32	A1/7-9	15,8%	21,2%	33	Akademiker/innen	57,4%
		A1/4-6	29,0%	32,3%	1.026		
		A2/5-8	51,2%	52,4%	170	Maturant/inn/en	57,5%
		A3/5-8	81,3%	82,2%	146	Fachdienst	80,6%
Wissenschaft und Forschung	31	A1/7-9	40,0%	28,6%	7	Akademiker/innen	42,3%
		A1/4-6	42,3%	42,0%	81		
		A2/5-8	61,8%	59,6%	57	Maturant/inn/en	64,9%
		A3/5-8	66,7%	66,7%	18	Fachdienst	69,3%
Wirtschaft	40	A1/7-9	40,0%	22,2%	18	Akademiker/innen	32,2%
		A1/4-6	40,0%	36,9%	168		
		A2/5-8	40,0%	27,7%	148	Maturant/inn/en	30,0%
		A3/5-8	40,0%	22,4%	170	Fachdienst	41,0%
Verkehr, Innovation und Technologie	41	A1/7-9	40,0%	15,4%	13	Akademiker/innen	28,9%
		A1/4-6	40,0%	33,6%	131		
		A2/5-8	44,0%	40,5%	79	Maturant/inn/en	38,3%
		A3/5-8	40,0%	38,7%	31	Fachdienst	64,0%
Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	42	A1/7-9	23,0%	22,2%	18	Akademiker/innen	36,9%
		A1/4-6	43,0%	41,8%	273		
		A2/5-8	53,3%	54,1%	183	Maturant/inn/en	45,7%
		A3/5-8	60,6%	60,3%	58	Fachdienst	63,4%

1) Vergleichbare:

A1/7-9=v1/5-7, DKL IX, E1/12, MB01/7-9, R3, StA 3, Präs. OGH, OLG, VwGH u. AsylGH, Vizepräs. OGH u. VwGH, Generalprok.

A1/4-6=v1/3-4, ADV/SV 1-2, E1/9-11, MB01/4-6, SI1, S 1, SI2, S 2, L1/Dir., LPA/Dir., R2, StA 2, Vizepräs. AsylGH, Richter AsylGH

A2/5-8=v2/4-6, ADV/SV 3, E1/5-8, MB02/5-9

A3/5-8=v3/4-5, h1/4, ADV/SV 6, E2a5-7, MBU01/5-7

2) ZIEL bzw. IST jeweils zum 31. 12.

3) Köpfe IST 2009 Frauen + Männer: UT0 exkl. Ausgegliederte Einrichtungen

Bewertung und Ausblick:

Die Analyse zeigt, dass zur Erreichung des Gleichstellungszieles einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern auf der höchsten Führungsebene in der Verwaltung noch weitere Maßnahmen zu setzen sind. Mit dem vorliegenden Instrumentarium des Gender-Controllings im Rahmen des Personalplanes werden die entsprechenden Entwicklungen jährlich der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und im Bundes-Gleichbehandlungsbericht der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2. Europatelefon

Die aktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung geworden. Gerade im Bereich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union gab und gibt es dabei eine Vielzahl an Fragen der Bürgerinnen und Bürger. 1993 wurde das Europatelefon als Teil des Bürgerservice zur Unterstützung der Vorbereitung auf den österreichischen EU-Beitritt ins Leben gerufen. Im Jahr 2009 wurden rund 1.500 Anrufe beantwortet. Mehrheitlich geht es um Fragestellungen aus den Themenbereichen ‚Spezielle Europapolitik‘, ‚Europarecht‘ und ‚Organe und Institutionen‘. Daneben wird auch Informationsmaterial versendet, und zwar 2009 rund 1.400 Stück.

Budgetrelevanz:

Die Ausgaben im Rahmen des Europatelefon umfassen vor allem Personalausgaben, weiters fallen Raum-, Sach- und Materialkosten an.

Personalausgaben für die Telefonbetreuung des Europatelefon sind ca. 84.000,- € pro Jahr. Die weiteren Ausgaben (Raum-, Sach- und Materialkosten) belaufen sich auf insgesamt 25.000,- € pro Jahr.

Das entspricht insgesamt 0,03% des Gesamtbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Die Serviceleistungen des Europatelefon kommen Frauen und Männern gleichermaßen zugute.

Datenlage:

Die Daten hinsichtlich der Verteilung des Personals nach Geschlecht sowie deren Einkommen sind vorhanden. Ebenso gibt es Informationen über das Geschlecht der Anrufenden und der angefragten Themen. Es werden alle inhaltlichen Anliegen protokolliert. Die Berichte werden wöchentlich, monatlich und thematisch aggregiert. Sie sollen nun eine Übersicht über die Entwicklung der Anliegen-Anzahl und der thematischen Verteilung aus einer weiteren Perspektive geben.

Messgrößen/Indikatoren:

- Frauen- und Männeranteile unter den Bediensteten (Telefonpersonal und Leitung) beim Europatelefon
- Anteile Frauen/Männer unter den Anruferinnen und Anrufern
- Verteilung der Themen nach Anruferinnen und Anrufern
- Die Stimmungslage der Bürgerinnen und Bürger

Analysen:

1. Analyse der Anrufenden und deren Anliegen

Da das generelle Bewusstsein für die aktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern auf Seiten der Verwaltung nun selbstverständlich ist, gilt es, als nächsten Schritt die Kommunikation hinsichtlich geschlechterspezifischer Fragen, Wünschen und Anforderungen zu evaluieren. Dafür wird das Protokoll des Europatelefon um den Bereich „geschlechterspezifische Aufteilung der Anfragen“ erweitert. Nach der derzeitigen Datenlage ist eine stabile Mehrzahl der Anrufer männlich.

Analyse der Anrufenden nach Geschlecht, 2009

	Gesamt	Anteil Frauen (in %)	Anteil Männer (in %)
Anrufe1)	1.356	42	58
E-Mails 1)	321	25	75
Anliegen1)	2.388	40	60
Anfragen Informationsmaterial	133	43	57

1) Die Differenz zwischen der Zahl an Anrufen und Anliegen ergibt sich daraus, dass einzelne Anruferinnen und Anrufer mehrere thematisch unterschiedliche Anliegen haben, die getrennt erfasst werden.

Es zeigt sich aufgrund dieser Daten, dass insgesamt doch deutlich mehr Männer als Frauen das Europatelefon nutzen.

Analyse der Anrufenden und deren Anliegen nach Stimmungslage und Geschlecht, 2009

	Gesamt	Anteil Frauen (in %)	Anteil Männer (in %)
Stimmungslage positiv	223	11	8
Stimmungslage neutral	1.066	40	48
Stimmungslage negativ	1.099	49	44

Die Analyse der Anruferinnen und Anrufer nach deren Stimmungslage zeigt, dass insgesamt doch deutlich mehr Anrufende eine negative Stimmungslage als eine positive zum Ausdruck bringen. Unter jenen mit einer negativen Stimmungslage sind dieses Jahr etwas mehr Frauen zu finden. Anrufer haben tendenziell eine neutralere Stimmungslage als Frauen, wenn sie das Service des Europatelefon nutzen.

Analyse der Anfragen nach Themen und Geschlecht, 2009

	Gesamt	Anteil Frauen (in %)	Anteil Männer (in %)
Anfragen	2.388	40	60
Europarecht	530	33	67
Organe und Institutionen	439	46	54
Außen- und Sicherheitspolitik	102	24	76

Europapolitik	905	42	58
Erweiterung	107	32	68
Finanzkrise	219	38	62
Sonstiges	86	50	50

Hinsichtlich der Themen lassen sich aus den vorhandenen Daten keine Schlussfolgerungen ziehen, es gibt geringfügige Differenzierungen nach Geschlecht aber insgesamt entsprechen die Daten betreffend die thematischen Anfragen den Frauen- und Männeranteilen unter den Anrufenden.

Bewertung und Ausblick:

Basierend auf den Ergebnissen der Evaluierung sollen weitere Verbesserungen in der Kommunikation vorgenommen, und es soll spezifischer auf die einzelnen Themenfelder eingegangen werden. Das umfangreiche Sortiment an Broschüren (gezielt ausgewählt und vor allem von externen Stellen angefordert) soll als zusätzliche Informationsquelle den Bürgerinnen und Bürgern die unterschiedlichen Themenbereiche der Europäischen Union näher bringen. Eine stärkere Auslastung des Angebots seitens europäischer Einrichtungen könnte durch eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander, aber auch zwischen den einzelnen Ministerien und Fachabteilungen erreicht werden. Werden von Seiten der Regierung konkrete Informationskampagnen oder Inserate lanciert, nehmen wir durchwegs verstärktes Interesse seitens der Bürgerinnen und Bürger wahr. In diesem Zusammenhang wären spezielle Angebote bzw. Anreize wünschenswert, damit mehr Frauen diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

3. Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um der Republik Österreich und Verleihung von Berufstiteln

Dieser Bereich wurde trotz seiner geringen budgetären Dimension ausgewählt, weil ihm große symbolische und politische Bedeutung im Zusammenhang mit Genderfragen zukommt und weil hier ein klares Entwicklungspotential gesehen wird.

Budgetrelevanz:

Im Rahmen der im BKA zuständigen Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten, Protokoll ist

inhaltlich das Referat Zentrales Auszeichnungs- und Titelwesen mit der Prüfung und Antragstellung von Ehrenzeichen- und Berufstitelanträgen betraut. Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, neben den allgemeinen Tätigkeiten der Protokollabteilung, auch mit der Bearbeitung der Aktenvorgänge betraut. Es fallen Personalkosten im Ausmaß von insgesamt 105.066,- € im Jahr 2010 an. Der Sachaufwand im Bereich des Bundeskanzleramtes beträgt 45.000,- €. Weiters entsteht ein Sachaufwand bei der Präsidentschaftskanzlei für die Beschaffung der Ehrenzeichen.

Die Gesamtausgaben des Bundeskanzleramtes (Personal- und Sachaufwand) betragen somit 150.000,- € im Jahr.

Das entspricht insgesamt 0,04% des Gesamtbudgets des Bundeskanzleramtes.

Gleichstellungsziele:

Langfristig wird angestrebt, gleichermaßen Frauen und Männer für ihre Verdienste zu ehren. Zunächst soll ein 40:60 Verhältnis (Frauen: Männer) angestrebt werden, wobei auch die prozentuelle Verteilung in den einzelnen Stufen bzw. Kategorien zu beachten wäre.

Datenlage:

Die Datenlage ist ausgezeichnet, da Statistiken über Verleihungen nach Geschlecht differenziert geführt werden.

Messgrößen/Indikatoren:

Das Bild der hohen Disparität ist nicht ursächlich aus der Verleihungspraxis abzuleiten, sondern ist ein Symptom für die Ungleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Als Indikatoren für die Bemessung des angestrebten Fortschritts sind heranzuziehen:

1. Die Anzahl der Verleihungen von Ehrenzeichen und Berufstiteln an Frauen und Männer und Kalkulation der jeweiligen Anteile.

2. Die Anzahl der Antragstellungen. Auch diese ist relevant, denn die Verleihung erfolgt nach Richtlinien, die auf der Funktion, dem Lebensalter, der Funktionsdauer und der Größe und Verantwortung des Bereichs, aus welchem die

Auszuzeichnende stammt, aufbauen. Es finden sich mehr Männer als Frauen in höheren Funktionen, damit kommen auch mehr Ehrenzeichen und Berufstitel an Männer zur Antragstellung. Möglicherweise ist auch die emotionale Affinität zu Auszeichnungen nach Geschlechtern unterschiedlich.

Analysen:

Geschlechterdifferenzierte Darstellung des Personaleinsatzes und –aufwandes

Einstufung	Frau/Mann	Verwendung	Betrag*
		in %	
A2/7	M	30 %	€ 19.576
A3/6	W	75 %	€ 29.039
A2/5	W	35 %	€ 20.221
A3/3	W	65 %	€ 25.167
v3/1	W	30 %	€ 11.063

* Richtwerte aus BGBl. II Nr. 126/2010

Geschlechterdifferenzierte Auswertung der verliehenen Ehrenzeichen und Berufstitel

Verliehene Ehrenzeichen

	2008		2009	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
weiblich	209	16,3%	173	15,39%
männlich	1.075	83,7%	951	84,61%
Summe	1.284		1.124	

Verliehene Berufstitel

	2008		2009	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
weiblich	750	30,4%	567	25,76%
männlich	1.716	69,6%	1.634	74,24%
Summe	2.466		2.201	

Es wird die bestehende Antrags- und Verleihungsstatistik weiter geführt, wobei noch kleine Verfeinerungen für die Zukunft eingebaut werden. Die Ergebnisstatistik wird jährlich zum Zeitpunkt der Budgetvorbereitung abgefragt.

Ressortintern werden Zwischenstatistiken abgefragt, um kontinuierlich – etwa durch Rundschreiben an alle Ressorts und an die vorschlagsberechtigten

Stellen oder durch Akzentsetzung im Einzelfall – die gewünschte Entwicklung zu fördern.

Bewertung und Ausblick:

Erstes Ziel ist eine klare schrittweise Verbesserung der quantitativen Relationen. Weiters sollte das Thema weiblicher und öffentlicher gemacht werden. Es könnte z.B. über eine beide Geschlechter gleichermaßen ansprechende Formulierung in den Richtlinien nachgedacht werden. Auch könnte bei den Verlautbarungen eine Sichtbarmachung erfolgen (Frauenanteil hervorheben). Schließlich sind bis zur Herstellung der Gleichheit auch

Bevorzugungen dort in Erwägung zu ziehen, wo ihnen keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

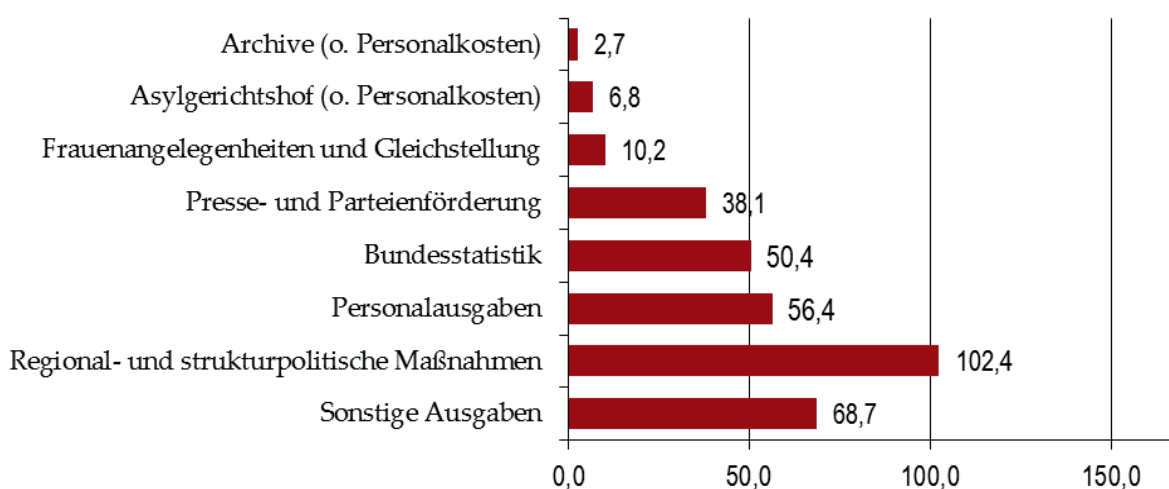
4. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Gender Budgeting ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Frauenförderung im Gegensatz zu den allgemeinen Förderansätzen keiner Kürzung unterzogen wurde.

UG 10 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	57,7	59,3	56,4
Sachausgaben	250,8	285,6	279,3
Summe	308,5	344,8	335,7
Einnahmen	3,4	5,1	4,9

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen im Budget 2011

- Erhöhung der EFRE-Zahlungen um 6,8 Mio € gegenüber dem Finanzjahr 2010.
- Reduktion der Budgetierung der Ausgleichstaxe um 1,0 Mio € wegen Übererfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 9 BEinstG.
- Verminderung der Ausgaben um 1,5 Mio € bei den Regierungs-, Ruhe- und Versorgungsbezügen aufgrund neuer präziser realistischer Berechnungen.
- Reduktion des Bundesvoranschlags im Bereich des Asylgerichtshofes um 5,3 Mio € wegen Verringerung der Verfahrenskosten und höchstgerichtlicher Entscheidungen sowie teilweiser Bedeckung aus vorhandenen Rücklagen.
- Verminderung der Parteien- und Parteiakademieförderung um 1,9 Mio € aufgrund des politischen Konsolidierungspfades und der Aussetzung der Valorisierung.
- Reduktion der Ausgaben für die Presse- und Publizistikförderung um 1,9 Mio € aufgrund des politischen Konsolidierungspfades sowie teilweiser Bedeckung aus bestehenden Rücklagen des Digitalisierungsfonds.
- Kürzung des ressortinternen Sachaufwands um 4,2 Mio € zur Erreichung des politischen Konsolidierungspfades, unter anderem durch Ausgabenreduzierung im Bereich der Statistik sowie bei Förderungen.

Titel 100 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	40,3	41,2	40,9
Sachausgaben	130,3	175,9	175,6
Summe	170,6	217,1	216,5
Einnahmen	2,3	4,1	4,0

Dem Bundeskanzleramt obliegen im Wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der politischen und wirtschaftlichen Koordination, der ressortübergreifenden Steuerung des öffentlichen Dienstes, insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkungsorientierung, weiters der Informationstätigkeit der Bundesregierung, Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, der Grundrechte, der Volksgruppen, des Datenschutzes, Angelegenheiten der Koordination bestimmter Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der österreichischen Bevölkerung über die EU, Angelegenheiten der OECD, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen des EU-Strukturfonds. Ferner allgemeine Angelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des BM für Finanzen fallen, Bereitstellung von ressortübergreifenden Weiterbildungs- und Mitarbeiterqualifikationsangeboten sowie Entwicklung von Management, Bildungsprogrammen an der Verwaltungsakademie des Bundes, Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten der online Amtshelfer (zB help.gv.at) sowie E-Government-Entwicklung und Koordinierung. Im Übrigen wird auf das BMG verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972

- Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984
- Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl. I Nr. 100/2003
- Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993
- Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, GeSchG, BGBl. 759/1996

1/10008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz enthält allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen, APA-Gebühren), den EDV-Aufwand der Zentraleitung sowie Ausgaben für die Informationstätigkeit der Bundesregierung.

2/10004 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus der Bereitstellung von ADV Applikationen, der Benützung des Rechtsinformationssystems (RIS), der Zurverfügungstellung des Zentralen Ausweichsystems (ZAS), aus Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträgen aus der Durchführung des Bezügegesetzes und aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Paragraf 1001 Frauenangelegenheiten

Diese Ausgaben sind erstmals ab dem BVA 2007 bei diesem Paragrafen berücksichtigt. Bis 1.3.2007 erfolgte die Veranschlagung beim Kapitel 17.

Aufgaben:

- Koordination der Gender-Mainstreaming-Strategie der Bundesregierung.
- Koordinierung und Unterstützung von Programmen zur Gleichstellung am Arbeitsmarkt (inkl. NAP Gleichstellung).
- Mitwirkung an der Konsolidierung und Weiterentwicklung von Strukturen zur Gewaltprävention und zum Opferschutz.
- Förderung von Frauenprojekten und Frauenberatungseinrichtungen.

- Maßnahmen gegen gesellschaftliche und rechtliche Benachteiligung von Frauen und diskriminierungsgefährdeten Gruppen.
- Unterstützung und Information für Frauen in schwierigen Lebenssituationen.
- Betreuung von EU-Dossiers, Mitwirkung am nationalen Reformprogramm im Hinblick auf EU 2020.
- Erstellung des Berichts 2009/2010 betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen und des 7./8. CEDAW-Berichts.

Titel 101 Dienststellen

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	4,9	5,1	5,2
Sachausgaben	2,2	2,0	2,7
Summe	7,1	7,1	7,9
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesarchivgesetz BGBl. I Nr. 162/1999
- Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. Nr. 213/1986

Aufgaben:

Das Österreichische Staatsarchiv ist als das Zentralarchiv des Bundes der Ansprechpartner für die ablieferungspflichtigen Bundesdienststellen der Republik Österreich (Oberste Organe und Bundesministerien). In den drei historischen Abteilungen (Allgemeines Verwaltungsarchiv/ Finanz- und Hofkammerarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv und Kriegsarchiv) werden die archivalischen Überlieferungen der Zentralbehörden der ehemaligen Habsburgermonarchie und der obersten Organe des Heiligen Römischen Reichs verwahrt, erschlossen und dem Bürger zugänglich gemacht.

Das Archiv der Republik ist archivisch für die Übernahme und Verwahrung, die Bewertung, die Skartierung, die Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung, Erschließung, Erfassung und Nutzbarmachung jener Schriftgutbestände zuständig, die in Österreichischen Zentralbehörden (sämtliche Ministerien, zentrale Bundesdienststellen sowie nachgeordnete Dienststellen) seit 1918 produziert wurden. In seiner Behördenfunktion obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv die Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien. Als modernes Dienstleistungsunternehmen steht die Bereitstellung und Auswertung von Informationen für die Verwaltung, die Forschung, die Medien und die Bürger im Vordergrund.

2/10104 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen werden aus der laufenden Archivtätigkeit (insbesondere Bereitstellung von Archivalien, Reproduktionen, Anbieten anderer Dienstleistungen z.B. wissenschaftliche Anfragebeantwortung und Depotbetreuung) erzielt.

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,6	0,7	0,5
Sachausgaben	0,1	0,2	0,0
Summe	0,7	0,8	0,5
Einnahmen	0,6	0,4	0,3

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Kommunikationsbehörde Austria, BGBl. I Nr. 32/2001

Paragraf 1013 Asylgerichtshof

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	11,8	12,0	9,6
Sachausgaben	7,1	9,7	6,8
Summe	18,9	21,7	16,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Gemäß B-VG, Siebentes Hauptstück – “Garantien der Verfassung und Verwaltung” wird im Art. 129 c B-VG der Asylgerichtshof mit 1. Juli 2008 eingerichtet.
- Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008

Paragraf 1014 Verwaltungsakademie des Bundes

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,1	0,2	0,2
Sachausgaben	0,8	1,8	1,8
Summe	0,9	2,0	2,0
Einnahmen	0,1	0,2	0,3

Gesetzliche Grundlage

- Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. Nr. 213/1986 auf die Betriebsstätte der Verwaltungsakademie des Bundes.

Aufgaben:

Die Verwaltungsakademie Schloss Laudon stellt ein modernes Dienstleistungsunternehmen im Bundesdienst dar. Ihre Aufgaben liegen in der Bereitstellung ausbildungsspezifischer Serviceleistungen, insbesondere der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluierung der Infrastruktur für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zu den Bereichen Public Management, Führung, Wirkungsorientierung, Europa, Recht, Fremdsprachen, Personalmanagement, Frauen, E-Government, Grundausbildung etc bietet die Verwaltungsakademie Schloss Laudon ein umfassendes Bildungsprogramm an. Weiters wird die Teilnahme von Bundesbediensteten an Fachhochschul-Studiengängen sowie von postgradualen Weiterbildungsprogrammen zum Themenbereich „Public Management“ forciert.

10144 Erfolgswirksame Einnahmen

Durch die Erschließung von neuen Einnahmemöglichkeiten, wie zB die Vermarktung von Räumlichkeiten der Betriebsstätte für Ausbildungs- und Veranstaltungszwecke öffentlicher und privater Einrichtungen sowie sonstige Veranstaltungen privater Natur, soll die wirtschaftliche Leistungskraft der Organisationseinheit verbessert werden.

Titel 102 Bundesstatistik

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	50,4	50,4	50,4
Summe	50,4	50,4	50,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Pauschalabgeltung gem. § 32, Abs. 5 BStatG 2000, BGBl. I Nr. 163/1999

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU Binnenstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik. Seit dem Jahr 2000 werden diese Aufgaben von der Statistik Österreich als ausgegliedertem Rechtsträger wahrgenommen. Im Ressortbudget findet sich daher nur die Basisabgeltung; die Gesamtleistung der Statistik Österreich ist wesentlich höher.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	53,3	41,8	38,1
Summe	53,3	41,8	38,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003
- Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975;
- Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 369/1984.

Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien, der Publizistik und der Presse.

Von den für das Jahr 2011 veranschlagten Ausgaben entfallen:

in Millionen €	Verwendungszweck
11,2	Für Zuwendungen an politische Akademien
15,6	Zuwendungen an politische Parteien
0,3	Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik

3,0	Vertriebsförderung (ehemalige allgemeine Presseförderung)
6,4	Besondere Förderung der Tageszeitungen (ehemalige besondere Presseförderung)
1,6	Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (ehemalige Presseförderung – Journalistenausbildung)

Titel 105 Bundesministerium, Sonstiger Zweckaufwand

Paragraf 1050 Volksgruppenförderung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,9	3,9	3,9
Summe	3,9	3,9	3,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976

Förderung der sechs autonomen Volksgruppen in Österreich.

Bundesministerium für Inneres

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind beim Kapitel 11 Inneres veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 11 Inneres	2.305,7	2.362,2	2.353,7
Einnahmen			
UG 11 Inneres	110,3	111,9	108,8

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 11 Inneres	31.358	31.477	31.583

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechenopfern. Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau. Internationale polizeiliche Kooperation. Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes

aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen. Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse. Untersuchung von Grenzzwischenfällen. Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Angelegenheiten der Auslieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Volkszählungswesen. Vereins- und Versammlungsrecht. Die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei einschließlich solcher, die sich auf neue Medien beziehen. Wappenwesen. Veranstaltungswesen. Passangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe. Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr. Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements; Mitwirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung. Internationale

Katastrophenhilfe. Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen. Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei in Angelegenheiten der Straßenpolizei. Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung. Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts. Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind. Dazu gehören insbesondere auch: Angelegenheiten des Namens-

rechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten. Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen. Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern. Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge. Angelegenheiten des Zivildienstes. Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial). Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteilausgedrückt in %		Zielsetzung
	der Ressortaufgaben 2011	der Personalkapazität 2011	
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste	*	*	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste	*	*	Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste	*	*	Effizienter Einsatz der Verkehrsüberwachung zur Verhinderung von Geschwindigkeitsübertretungen; Bekämpfung von Alkohol und Drogen am Steuer; Prävention und Verkehrserziehung; Hebung der Verkehrssicherheit und Reduzierung der Verkehrsunfälle,
4. Verwaltungspolizeiliche Dienste	*	*	Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und	5,88 %	1,66 %	Optimierung des Vollzuges von Asyl-



Asylangelegenheiten			und Fremdenpolizeigesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unterstützung der Integration von zugewanderten Fremden, Implementierung des EU-Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (Europäischer Flüchtlings-, Integrations- und Rückkehrfonds; Außengrenzenfonds)
6. Zivildienst	2,38 %	0,14 %	Informationstätigkeit u. Grunddatenverwaltung, Feststellungsverfahren über die Zivildienstplicht, Zuweisung und Verrechnung, Aufschub, Auslandsdienst
7. Wahlangegenheiten	0,31 %	0,03 %	Geordneter Vollzug der Wahlen des Bundespräsidenten, zum Nationalrat, der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, von Volksabstimmungen, -befragungen, - begehren sowie von Volkszählungen sowie Vorbereitung legislativer Maßnahmen bezüglich der Führung der Wählerevidenzen und der Europa- Wählerevidenzen; koordinierende Behandlung der Zentralen Wählerevidenz und der Zentralen Europa-Wählerevidenz
* Summe der Punkte 1 bis 4:	76,78 %	96,19 %	

Zu den Ressortaufgaben/Leistungskennzahlen und Indikatoren wird seitens des Innenressorts ausgeführt, dass diese lediglich geeignet erscheinen, die im Sicherheitsbereich bzw. die von der Migrationskontrolle sowie von der Asylverwaltung erbrachten Leistungen im Nachhinein zu evaluieren. Sie sind jedoch kaum dazu geeignet, Zielwerte für

die Folgejahre festzulegen, da sie vielfach von exogenen, vom Bundesministerium für Inneres nicht beeinflussbaren Kriterien abhängen. Steuerungsrelevante Kennzahlen zur prozentuellen Darstellung werden erst mit der flächendeckenden Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung stehen.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung (Werte für 2009)	Zielwert 2011
Ad 1.		
Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung	Repräsentative Umfrage: Wie sicher fühlen Sie sich an dem Ort, an dem Sie leben? 1=sehr sicher, 5=sehr unsicher	100 %



Umfrage 2009: 1 und 2 = 84 %

Durchschnittliche Dauer der Exekutive ab Verständigung zum Einsatzort/-Interventionszeit	Sicherheitsexekutive: 20 Minuten	n.v.
--	-------------------------------------	------

Ad 2.

Gerichtlich strafbare Handlungen	Anzahl: 591.597	n.v.
	Aufklärungsquote: 39,85 %	n.v.

Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität	Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz: 22.729	n.v.
--	---	------

Ad 3.

Getöte bei Verkehrsunfällen	Anzahl: 633	n.v.
Verletzte bei Verkehrsunfällen	Anzahl: 49.158	n.v.
Verkehrsunfälle mit Personenschaden	Anzahl: 37.925	n.v.
Verkehrsunfälle mit Sachschaden	Anzahl: 213.764	n.v.

Verkehrsüberwachung

- Geschwindigkeitsübertretungen	Anzahl: 4.138.826	n.v.
- Alkovortests	Anzahl: 731.355	n.v.
- Alkomattests	Anzahl: 119.157	n.v.
- Alkoholanzeigen	Anzahl: 41.160	n.v.

Führerscheinabnahmen	Anzahl: 22.363	n.v.
----------------------	----------------	------

Ad 4.

Leistungen im Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl der ausgestellten Waffenbesitzkarten, Waffenpässe u. EU-Feuerwaffenpässe: 2.216	n.v.
	Anzahl der ausgestellten Führerscheine: 135.613	n.v.

Versammlungswesen	Anzahl der angemeldeten Versammlungen: 31.055	n.v.
	Anzahl der untersagten Versammlungen: 21.428	n.v.

Ad 5.

Asylverfahren	Anzahl der Asylanträge: 15.821	n.v.
	Zuerkennung Flüchtlingsstatus: 16,0 %	n.v.



	Laufende Verfahren (Stichtag 31.12.2009): 28.601	n.v.
Betreuung/Versorgung	Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber: durchschnittlich täglich 1.223 AW	n.v.
	Anzahl der grundversorgten Fremden (Asylwerber + schutzbedürftige Fremde), durchschn. täglich 22.637	täglich 18.500
Integrationsmaßnahmen	Anzahl der Integrationsprojekte: 84	103
	davon Anzahl der Sprachprojekte: 16	23
	davon spezifische Projekte zur Integration von Frauen: 10	12
Fremdenrechtliche Maßnahmen	Anzahl der Zurückschiebungen: 1.383	n.v.
	Anzahl der Zurückweisungen: 831	n.v.
	Anzahl der Ausweisungen: 2.637	n.v.
	Anzahl der Aufenthaltsverbote: 4.051	n.v.
	Anzahl der Rückkehrverbote: 426	n.v.
	Anzahl der Abschiebungen: 2.481	n.v.
	Anzahl freiwilliger Ausreisen/Rückkehrer: 5.751	n.v.
<hr/>		
Ad 6.		
Zivildienst	Anzahl der eingesetzten Zivildienstpflichtigen: 9.352 (= 92,3 % Erfüllung des Bedarfs)	9.300
	davon Auslandsdienst gem. § 12b ZDG: 92 Personen	110
<hr/>		
Ad 7.		
Wahlangelegenheiten	Führung der Wählerevidenz und Europa- Wählerevidenz 2009	Keine
<hr/>		

Genderaspekt des Budgets

Die Sicherheitsausgaben kommen der gesamten österreichischen Bevölkerung zu Gute. Aufgrund statistischer Daten beträgt der Frauenanteil 51,3 % der Bevölkerung, wodurch die Sicherheitsausgaben in erhöhtem Ausmaß der weiblichen Bevölkerung zu Gute kommen. Darüber hinaus wird ein Beispiel angeführt:

Interventionsstellen

Grundsätzliches

Mit der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes mit dem 01.05.1997 wurden als 2. Säule des Reformmodells flächendeckend **9 Interventionsstellen (IST)** sowie der **Verein LEFÖ/IBF** geschaffen. Die Interventionsstellen bieten kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung für Frauen in Gewaltsituationen in der Familie und im sozialen Umfeld. Die LEFÖ/IBF ist die erste und einzige offiziell anerkannte Opferschutzeinrichtung für Betroffene des Frauenhandels.



Ziel

Vorrangiges Ziel der Interventionsstellen sowie der LEFÖ/IBF ist es, die **Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen.**

Aufgaben

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der IST zählen:

- Information und Unterstützung des Opfers nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei
- Erarbeitung eines Krisen- (Sicherheits-)planes mit dem Opfer
- Unterstützung des Opfers beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht sowie Hilfestellungen bei Behördenkontakten
- Weitervermittlung des Opfers an andere Einrichtungen.
- Zu den hauptsächlichen Aufgaben der LEFÖ/IBF zählen:
 - Beratung und Betreuung von MigrantInnen
 - Bereitstellung der Notwohnung

- Stärkung der Frauen im Migrationsprozess, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Frauen/Menschenrechtsverletzungen
- Prävention von Frauenhandel

Finanzierung

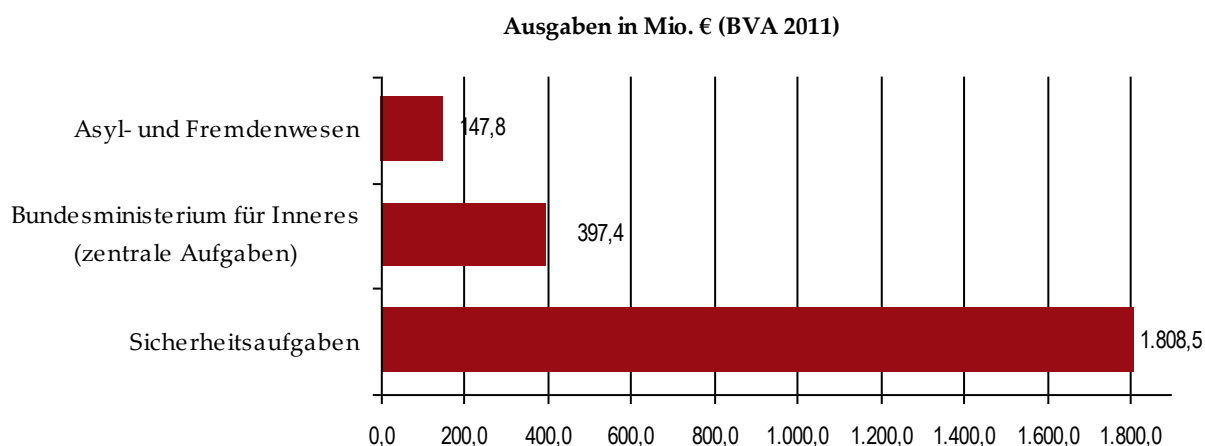
Die Interventionsstellen sowie die LEFÖ/IBF werden vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt finanziert.

Von den Sicherheitsbehörden wurden verfügt:

- Maßnahmen nach § 38a SPG (Wegweisung/Betretungsverbot): 6.731 (davon wurden 175 wieder aufgehoben)
- Verwaltungsstrafverfahren, § 84 SPG: 655
- Streitschlichtungen im häuslichen Bereich, § 26 SPG: 5.307
- Stalking: 2.464

UG 11 Inneres

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.570,0	1.619,0	1.637,2
Sachausgaben	735,7	743,1	716,5
Summe	2.305,7	2.362,2	2.353,7
Einnahmen	110,3	111,9	108,8



Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 3/2009
- Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 idFBGBl. I Nr. 114/2007, geschaffenen Menschenrechtsbeirat
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2010
- Zivildienstgesetz 1986, idF BGBl. I Nr. 5/2009
- Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006, BGBl. I Nr. 40/2006
- Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem

Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948 idF BGBl. Nr. 422/1974

- Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 179/2002
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 489/1920
- Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996 idF 67/2009

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988
- Meldegesetz 1991, BGBl. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002 idF BGBl. II Nr. 2/2010
- Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004
- E-Government Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2008
- E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004
- Namensänderungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1988 idF BGBl. I Nr. 7/2008
- Namensänderungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 387/1997
- Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983
- Personenstandsverordnung. BGBl. Nr. 629/1983
- Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984
- Adelsaufhebungsgesetz, StGBI. Nr. 211/1919
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18.04.1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919
- Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975
- Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 188/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
- Europawahlordnung, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
- Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 13/2010
- Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. I Nr. 13/2010
- Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. I Nr. 13/2010
- Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. I Nr. 13/2010
- Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
- Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 4/2008
 - 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 164/1997 idF BGBl. II Nr. 459/2003
 - 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 313/1998
- Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 127/2002
- Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2008
- Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 60/2005 idF BGBl. II Nr. 218/2008
- Parteiengesetz 1975, BGBl. Nr. 404/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 8/2009
- Pornographiegesetz, BGBl. Nr. 97/1950 idF BGBl. I Nr. 112/2007
- Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009
- Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2009
- Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005
- Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 idF BGBl. I Nr. 142/2009
- Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 idF BGBl. I Nr. 122/2009
- Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 135/2009
- Passverordnung, BGBl. Nr. 861/1995 idF BGBl. II Nr. 45/2010
- Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 223/2006 idF BGBl. II Nr. 79/2010
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969
- Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988 idF BGBl. I Nr. 98/2001

- Luftfahrtsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 824/1992 idF BGBl. I Nr. 52/2009
- Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 113/2006
- Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Präventionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009
- EU-Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2009
- Sprengmittelgesetz 2010, BGBl. I Nr. 121/2009

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	92,1	94,0	97,0
Sachausgaben	266,1	294,3	300,4
Summe	358,2	388,3	397,4
Einnahmen	14,5	12,4	14,5

Paragraf 1100 Zentraleitung

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung sowie für den allgemeinen administrativen Aufwand.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	90,1	91,6	95,2
Sachausgaben	28,0	31,5	35,6
Summe	118,1	123,2	130,8
Einnahmen	4,2	2,5	2,5

Paragraf 1101 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf werden im Sinne der Bestimmungen des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, die Zahlungen für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäude und

Liegenschaften des Ressorts an die Bundesimmobilien-GesmbH. (BIG) veranschlagt. (2009: Anzahl der Wohnungen 89 mit rd. 6.673,63 m², Amtsgebäude rd. 714.810,13 m²)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	72,9	75,7	83,0
Summe	72,9	75,7	83,0
Einnahmen	0,3	0,2	0,2

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 146/1999 idFBGBl. I Nr. 114/2007, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,0	1,0	0,9
Summe	1,0	1,0	0,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden (2011: rd. 9.300) sowie Ausgaben an den Auslandsdienst-Förderverein (Zivildienstpflichtige, die ihren Wehersatzdienst im Ausland leisten) veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,2	1,2	1,2
Sachausgaben	60,2	57,7	54,8
Summe	61,3	58,8	56,0
Einnahmen	2,2	2,9	3,0

*Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen
(Mauthausen Memorial)*

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Gusen, Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren. 2009 wurde die KZ-Gedenkstätte Mauthausen von 187.146 Personen besucht.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,5	0,5	0,6
Sachausgaben	1,7	1,5	1,5
Summe	2,2	2,1	2,0
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

*Paragraf 1105 Einrichtungen für die
Kriegsgräberfürsorge*

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und der Gräber sowie Kriegsdenkmäler des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,7	0,2	0,6
Summe	0,7	0,2	0,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

*Paragraf 1106 Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil
2, Abschn. F, Z 13 BMG*

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, insbesondere z.B. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung in Bundessachen die (vorläufige) Kostentragung für Maßnahmen (Ersatzvornahmen) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, sofern der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird, bzw. für gerichtliche Exekutionen von Geldleistungen als Zweckaufwand in mittelbarer Bundesverwaltung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,3	0,3
Summe	0,0	0,3	0,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1107 Zivilschutz

Die Mittel des Zivilschutzes werden vorwiegend zum Ausbau des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements herangezogen, in dessen Rahmen Vorkehrungen für die Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, angestrebt werden. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen – als maßgebliche Träger des nationalen und internationalen Katastrophenschutzes – und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen

Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Mio. € zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hierfür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,6	6,3	6,2
Summe	5,6	6,3	6,2
Einnahmen	3,6	3,6	3,6

Paragraf 1109 Kommunikations- und Informationstechnologie Aufgaben

Aufgabe des Sachgebietes Kommunikations- und Informationstechnologie ist, eine ressortweite Infrastruktur im Bereich ADV und Telekommunikation (insbesondere Fernmeldewesen einschließlich Digitalfunk BOS) zu erhalten und weiter zu entwickeln, die es ermöglicht, den in den übrigen Paragrafen des Ressorts angeführten Fachbereichen entsprechend deren Bedarfserfordernissen zur Erfüllung der jeweiligen Fachaufgaben die notwendige applikatorische Unterstützung im Bereich der ADV wie auch der Telekommunikation zuteil werden zu lassen sowie die Erfüllung übernationaler und nationaler Gesetze oder Vereinbarungen gewährleistet (z.B.: Schengener Vertrag, Prümer Vertrag).

Organisation

Die Geschäftseinteilung unterscheidet bei den zur Erfüllung der angeführten Aufgaben eingerichteten Organisationseinheiten zwischen organisatorischen und operativen Zuständigkeiten.

Mit 1.1.2011 werden bei diesem Paragrafen auch die Budgetmittel der Support Unit Zentrales Melderegister verwaltet.

Ziel der Organisation ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität der verarbeiteten Daten (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 27 DSG) sicherzustellen. Insbesondere soll auch im Rahmen der E-Governmentaufgaben die Weiterentwicklung des Bereiches „Personenidentität und Bürgerrechte“ (E-Gov.-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorangetrieben sowie allgemein die E-Gov-Services von Staat und Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch zur Verfügungstellung von user-orientierten Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	88,7	113,7	117,6
Summe	88,7	113,7	117,6
Einnahmen	0,0	0,0	5,0

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005), BGBl. II 448/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II 496/2009

- Verordnung über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation (Staatendokumentationsbeirat-Verordnung), BGBl. II Nr. 413/2005
- Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz), BGBl. I Nr. 4/2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
- Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBl. III Nr. 165/1997
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO), ABl L 50/1 vom 25.02.2003 zuletzt geändert durch ABl L 304/83 vom 14.11.2008
- Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004
- Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
- Verordnung, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung 2005 – BEBV 2005), BGBl. II Nr. 2/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2008
- Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitell (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 497/2009

- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2009
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	13,9	15,2	14,4
Sachausgaben	161,1	153,3	133,4
Summe	174,9	168,5	147,8
Einnahmen	15,1	20,2	15,8

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (inkl. Asylwerber und Flüchtlinge) sowie die Kostenersätze an die Länder betreffend die Grundversorgung verrechnet. Der BVA 2011 ist auf die tägliche Versorgung von rd. 18.500 Personen ausgerichtet, wobei grundsätzlich 60% der gesamten Grundversorgungskosten vom Bund übernommen werden. 100% der Grundversorgungskosten hat der Bund zu tragen, wenn die Fälle länger als ein Jahr offen sind (sog. Deckelungsfälle). Seit dem 1.7.2003 werden die Bundesbetreuungsleistungen im Auftrage des Bundes von einem privaten Betreiber erbracht.

Weiters sind bei diesem Paragraf Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen veranschlagt. Der Beitrag zum Österreichischen Integrationsfonds ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen

von Flüchtlingen und für die Umsetzung des Integrationsvertrages gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 sowie für die Integrationsvereinbarung und den „Nationalen Aktionsplan“ vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,1	1,1	1,1
Sachausgaben	144,0	136,9	116,8
Summe	145,1	138,0	118,0
Einnahmen	12,6	16,6	13,0

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Das Asylgesetz 2005 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist das Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens und der Dublin II Verordnung zuständige Behörde sowie Versorgungsbehörde nach dem GVG-B 2005.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Weiters wurden durch die Asylgesetznovelle 2003 und die AsylG-DV 2005 3 Erstaufnahmestellen etabliert.

Mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 per 1.1.2006 wurde eine Staatendokumentation beim Bundesasylamt geschaffen.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 2005, des GVG-B 2005, inklusive der Gebühren für Dolmetscher, Rechtsberater sowie Rechtsberater im Zulassungsverfahren und Sachverständige veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	12,8	14,1	13,3
Sachausgaben	8,4	7,5	7,1
Summe	21,1	21,6	20,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Rückkehrvorbereitung in Schubhaft sowie für die sonstigen Projekte im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds und des Europäischen Außengrenzenfonds vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,7	8,9	9,5
Summe	8,7	8,9	9,5
Einnahmen	2,5	3,6	2,9

Titel 117 Sicherheitsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2010
- Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2010
- Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993
- Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 93/2009
- Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999 idF BGBl. II Nr. 439/2005

- Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998 idF BGBl. II Nr. 149/2010
- Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997 idF BGBl. I Nr. 132/2009
- Bundeskriminalamt – Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 idF BGBl. I Nr. 37/2010
- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979 idF BGBl. I Nr. 112/2007
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975 idF BGBl. I Nr. 64/2010
- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997
- Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998 idF BGBl. III Nr. 122/2007
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. Nr. 399/1974
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 73/2010
- Versicherungsaufsichtsg, BGBl. Nr. 569/1978 idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868 idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871 idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 58/2010
- Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 610/2003 idF BGBl. II Nr. 457/2009
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 273/1984
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 428/1986
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr. 26/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990
- Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997 idF BGBl. I Nr. 35/1998
- Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 205/2005

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.464,1	1.509,8	1.525,8
Sachausgaben	308,6	295,5	282,7
Summe	1.772,6	1.805,3	1.808,5
Einnahmen	80,7	79,2	78,5

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive
Aufgaben

Der Sicherheitsexekutive obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländer (zusammen 9).

Mit Inkrafttreten der SPG-Novelle 2005 wurde der Bundessicherheitswache-, Kriminal- und Gendarmeriedienst mit 1.7.2005 zu einem einheitlichen Wachkörper zusammengeführt.

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, technischer Amtsausstattung, Bekleidung und Ausrüstung sowie die Budgetmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den nachgeordneten Bundespolizeidienststellen sowie die Kosten für die Flughafenüberwachung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.356,9	1.401,9	1.413,7
Sachausgaben	235,3	242,3	228,1
Summe	1.592,2	1.644,2	1.641,8
Einnahmen	77,5	77,6	77,3

Paragraf 1171 Sicherheitsexekutive (zweckgeb. Gebarung)

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben) nach Maßgabe der eingehobenen Strafgeelder zweckgewidmet verrechnet (§ 100 Abs. 10 StVO, 513 Organe der Verkehrsüberwachung).

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	21,1	20,6	20,6
Sachausgaben	10,6	6,4	5,0
Summe	31,7	27,0	25,6
Einnahmen	0,0	0,1	0,0

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt

Aufgaben

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, kriminalpolizeiliche Assistenzdienste, Kriminalstrategie, Kriminalanalyse und Statistik, Forensik und Technik, Entschärfungs- und Entminungsdienst, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Organisation

3 Außenstellen (Linz, Graz und Innsbruck) sowie Stützpunkte in Hall/Tirol, Hölles, Felixdorf.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	41,4	40,7	41,5
Sachausgaben	14,0	14,0	14,0
Summe	55,4	54,7	55,5
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Paragraf 1173 Einsatzkommando

Aufgaben

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

5 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Wien, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	28,4	27,5	29,6
Sachausgaben	6,2	6,2	5,9
Summe	34,6	33,6	35,6
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie

Aufgaben

Durchführung der Grundausbildung und der Ausbildung von Lehr- und Führungskräften sowie Steuerung und Koordinierung anderer Bildungsangebote für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Durchführung sonstiger Bildungsmaßnahmen, die durch Verordnung festgelegt sind; Erstellung und Anbot von Bildungsleistungen an Dritte; Steuerung der Tätigkeit der Bildungszentren; Controlling der Bildungsmaßnahmen; Wahrnehmung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Aufgabenbereich der SIAK; Wahrnehmung, Koordination und Betreuung von Forschungsaufgaben; Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen der Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der von diesen betriebenen Anstalten; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; Psychologischer Dienst.

Seit 1.1.2004 gelangt bei der SIAK die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Organisation

10 Bildungszentren in den Bundesländern (Wien, Traiskirchen, Ybbs, Linz, Graz, Krumpendorf, Wiesenhof, Giesingen, Großmain mit Außenstelle Elsbethen und Eisenstadt).

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	16,1	19,1	20,4
Sachausgaben	6,3	7,1	8,3
Summe	22,4	26,2	28,7
Einnahmen	0,9	0,5	0,8

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Aufgaben

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der "Flugrettungsdienst" umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Dieser private

Betreiber hat die Vereinbarung mit Wirksamkeit zum 31.12.2010 gekündigt. An einer Lösung wird gearbeitet. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische und technische Aus- und Weiterbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei sowie die allgemeine Wahrnehmung so genannter flugbetriebstechnischer Angelegenheiten.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 14 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen im Bundesgebiet: Wien/Meidlinger Kaserne, Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dornbirn sowie für den Schulbetrieb und den Betrieb des Hubschraubers mit Wärmebildkamera (Tag und Nacht) zwei Außenstellen der Flugeinsatzstelle Wien/Meidling auf dem Flugplatz Vöslau/Kottingbrunn und Schwechat.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	23,5	6,4	6,0
Summe	23,5	6,4	6,0
Einnahmen	1,9	0,6	0,0

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGGl. I

Nr.38/1997

Hier ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt (2009: 28 Bedienstete; 2010: 25 Bedienstete; 2011: in Planung).

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,1	1,4	1,4
Summe	1,1	1,4	1,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraf werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen, LEFÖ/IBF) im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlichkeitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,6	3,2	4,1
Summe	3,6	3,2	4,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von

Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,0	8,5	9,8
Summe	8,0	8,5	9,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Die Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei obliegt dem „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei (*Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive*)“. Er hat seinen Sitz in Wien und wird von der Bundesministerin für Inneres verwaltet.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sind bei der Untergliederung 12 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 12 Äußeres	408,6	440,9	427,1
Einnahmen			
UG 12 Äußeres	4,3	3,7	3,7

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 12 Äußeres	1.449	1.438	1.420

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Zielsetzung
1. Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - die effiziente und reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bi- und multilateraler Beziehungen dienen; - die Amtseinführung ausländischer Missionschefs; - als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internat. Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein; - die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren; - die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten, welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation

	österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden
2. Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	<ul style="list-style-type: none"> - Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik; - Koordination und Redaktion des Außenpolitischen Berichtes des Herrn Bundesministers an das Parlament und zur Information der Öffentlichkeit; - Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland; - schnelle u. zufriedenstellende Information der Journalist/en/innen; - Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik; - gezielte u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- und vor allem Außenpolitik; - EU-Kommunikation (z.B. aktuell "EU-Dialogtour", technisch mediale Begleitung); Europa Gemeinderäte Initiative; - nationale Koordinierungsstelle für EU-Länderinformationen; Betreuung des Netzwerkes von Pressesprecher/innen der EU-MS; - Sonderprojekte: Koordination des WEF-Forums Wien 2011.
3. Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft und Information, Rechtsberatung, Eigenlegistik und Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (Fremdlegistik) in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Vertretung Österreichs in bestimmten rechtlichen Verfahren; - Mitwirkung an (ggf. Leitung von) bilateralen oder multilateralen Verhandlungen und politischen Dialogen in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in einschlägigen EU-Gremien sowie im Rahmen sonstiger internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europarat, OSZE usw.); - Mitwirkung an (ggf. Koordination von) BMeiA-internen und interministeriellen Beratungen sowie solchen in parlamentarischen Gremien in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Mitwirkung an österreichischen Vertragsabschlussverfahren; - Führung einer Datenbank über alle völkerrechtlichen Verträge Österreichs; - Prüfung von Ministerratsvorträgen; - Wahrung der Konformität der österreichischen Rechtsvorschriften und Aktivitäten mit dem Völkerrecht, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Koordination von Berichtspflichten; - Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich; - Förderung der weltweiten Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards als ein zentrales außenpolitisches Anliegen Österreichs insbesondere zu den Schwerpunktthemen Abschaffung der Todesstrafe, Schutz von Minderheiten, Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten; insbes. Frauen und Kindern; Frauen, Frieden

	<p>und Sicherheit, Religionsfreiheit und Schutz religiöser Minderheiten; Situation intern vertriebener Personen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterbindung von Menschenhandel, wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Menschenrechtserziehung und die Förderung von Demokratisierung und guter Regierungsführung; - Förderung des Konzepts der „Menschlichen Sicherheit“ (Human Security); - Vorbereitung der angestrebten Mitgliedschaft Österreich im Menschenrechtsrat 2011 – 2014.
4. Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Staatenkonferenzen und anderen Tagungen; - Amtssitzbelange und organisatorische Betreuung hinsichtlich Niederlassung internationaler Organisationen und Institutionen in Österreich; - Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes; - Betreuung der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen; - Kongresswesen und Kongressförderung.
5. Außen- und Sicherheitspolitik	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung außen- und sicherheitspolitischer Interessen Österreichs in den bilateralen und multilateralen Beziehungen sowie insbesondere innerhalb der EU; - Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft; - aktive Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU und Mitwirkung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP); - Positionierung in internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen; außenpolitische Aspekte österreichischer Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen, auch im Rahmen der NATO Partnerschaft für den Frieden; - aktive Teilnahme an der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und am Europarat; Beschickung von Wahlbeobachtungsmissionen; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in den Bereichen Abrüstung, Rüstungskontrolle, Non-Proliferation von konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen sowie bei internationalen Bemühungen gegen Klein- und Leichtwaffen; Vertretung Österreichs in multilateralen Abrüstungsforen; Mitwirkung bei der Genehmigung der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial; - Mitgestaltung der österreichischen Sicherheitspolitik.
6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU); - Mitgestaltung und innerstaatliche Koordinierung der Rechtssetzung u. politischer Prozesse innerhalb der EU; - Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU; - internationale Umwelt-, Verkehrs- und Energiefragen;

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs.
7. Konsularische Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Staatsbürger/n/innen bei Notlagen im Ausland; - Konsularischer Rechtsschutz; Internationale Rechts- und Amtshilfe; - Krisenvorsorge für Staatsbürger/innen im Ausland; - Erstellung und laufende Aktualisierung von Reiseinformationen für über 180 Staaten der Welt; - Information, Betreuung und Unterstützung von Auslandsösterreicher/n/innen, insbesondere auch im Rahmen von Wahlen; - Unterstützung und Koordinierung der konsularischen Tätigkeiten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere bei der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln, Reisepässen, Beglaubigungen sowie in staatsbürgerschaftsrechtlichen und Asylangelegenheiten; - Internationale Zusammenarbeit im Bereich Justiz, Innere Sicherheit und Personenverkehr, einschließlich der Terrorismus-, Drogen- und Verbrechensbekämpfung.
8. Auslandskulturpolitik	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral, insbes. innerhalb der EU); - umfassende Präsentation u. Vernetzung österr. Kultur, Wissenschafts- u. Bildungsarbeit im Ausland; - positive Imagebildung im Ausland u. deren positive Rückwirkung auf das Inland; - Stärkung und Straffung von internationalen Kooperationsmöglichkeiten für das Kulturleben im Inland; - Stärkung des Interesses an Österreich durch österreichische Spracharbeit im Ausland; - Förderung des internationalen Dialogs der Kulturen und Zivilisationen.
9. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der österreichischen Interessen in der multilateralen Entwicklungspolitik, insbesondere im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik; Angelegenheiten der humanitären Hilfe; - Politik- und Strategieentwicklung sowie Qualitätssicherung der OEZA; - Erstellung des Dreijahresprogramm der OEZA; interministerielle Koordination entwicklungspolitischer Aktivitäten in Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf Politikkohärenz; EZA-Informationsarbeit; - Erstellung und periodische Anpassung von Länder- und Regionalprogrammen; - Wahrnehmung der Beziehungen zu den OEZA-Partnerländern.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76.

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Die gegenständliche Übersicht ist ein **Auszug** aus dem Leistungsbericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Geschäftsfeld Protokoll

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2009
1. Kernleistung Staatsbesuche und Arbeitsbesuche		
1.1 Incoming Visits hochrangiger außenpolitischer Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits ausländischer Außenminister/innen und anderer hochrangiger diplomatischer Vertreter/innen auf Einladung des Herrn Bundesministers	21
1.2 Incoming Visits hochrangiger politischer Vertreter/innen	Anzahl der vom Protokoll teilweise organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits von ausländischen Minister/n/innen und anderen hochrangigen diplomatischen Vertreter/n/innen beim Herrn Bundesminister bzw. beim Herrn Generalsekretär oder bei Konferenzen	48
1.3 Incoming Visits hochrangiger Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll unterstützten Incoming Visits von hohen Persönlichkeiten beim Herrn Bundespräsidenten bzw. beim Herrn Bundeskanzler oder bei Konferenzen	6

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2009
2. Kernleistung Zentrale Servicestelle für ausländische Diplomat/en/innen		
2.1 Betreute Institutionen	Anzahl der im Protokoll registrierten bi- oder multilateralen Institutionen	688
2.2 Betreute Legitimationskartenbesitzer/innen	Anzahl der registrierten und in oben genannten bi- und multilateralen Institutionen Beschäftigten sowie ihre Angehörigen	16.668
3. Kernleistung Veranstaltungen		
3.1 Veranstaltungs-Indikator für Empfänge	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Veranstaltungen des Herrn Bundesministers bzw. des Herrn Generalsekretärs	127
3.2 Veranstaltungs-Indikator für Arbeitsgespräche	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Arbeitsgespräche und	89

	Tagungen des Herrn Bundesministers	
4. Kernleistung Orden- und Ehrenzeichen	Anzahl der vom Protokoll abgewickelten Ordensverfahren - Anträge auf Verleihung österr. EZ - Zustimmung zur beabsichtigten Verleihung ausl. EZ an österr. Staatsbürger/innen	206 63

Geschäftsfeld Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2009
1. Kernleistung Öffentlichkeitsarbeit allgemein		
1.1 Presseaussendungs-Indikator	Anzahl der von der Presseabteilung ausgearbeiteten Zusammenfassungen von außenpolitisch bedeutenden Aussagen und Feststellungen der Ressortleitung (pro Jahr).	776
1.2 Pressekonferenz-Indikator	Anzahl der Pressekonferenzen in Österreich (pro Jahr)	34
2. Kernleistung Website		
2.1 Öffentlichkeitsinteresse	Anzahl der Besucher/innen auf den Websites des Außenministeriums (pro Jahr).	3.600.000

Geschäftsfeld Konsularische und humanitäre Angelegenheiten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2009
1. Kernleistung Konsularische Hilfeleistung für Österreicher/innen im Ausland		
1.1 Bearbeitungsdauer Depoterrichtungen	Bearbeitungsdauer (in Stunden) durch das Außenministerium für finanzielle Transferleistung von österreichischen Angehörigen für in Not geratene Österreicher/innen im Ausland	18
1.2 Länderspezifische Reiseinformationen	Zugriffe (pro Monat) auf die Reiseinformationen auf der Website des BMeiA	rd. 1.023.000
1.3 Betreuung von Haftfällen (1)	Neue Haftfälle (von den österreichischen Vertretungsbehörden betreuten österreichischen Häftlinge)	353
1.4 Betreuung von Haftfällen (2)	Anzahl der Haftbesuche pro Jahr	372
1.5 Rechtsschutzfälle	Anzahl	6579
2. Kernleistung Bürgerservice		

2.1 Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten im Inland	Anzahl der Beglaubigungen pro Jahr	20.000
2.2 Bearbeitungsdauer pro Dokument	Dauer der Bearbeitung in Stunden	0,8
3. Kernleistung Pässe, Personalausweis, Sichtvermerke		
3.1. Reisepässe	Ausgestellte Ö. Reisepässe	36.392
3.2. Personalausweise	Ausgestellte Ö. Personalausweise	5.021
3.3. Vignetten	Ausgestellte Ö. Visa	317.300

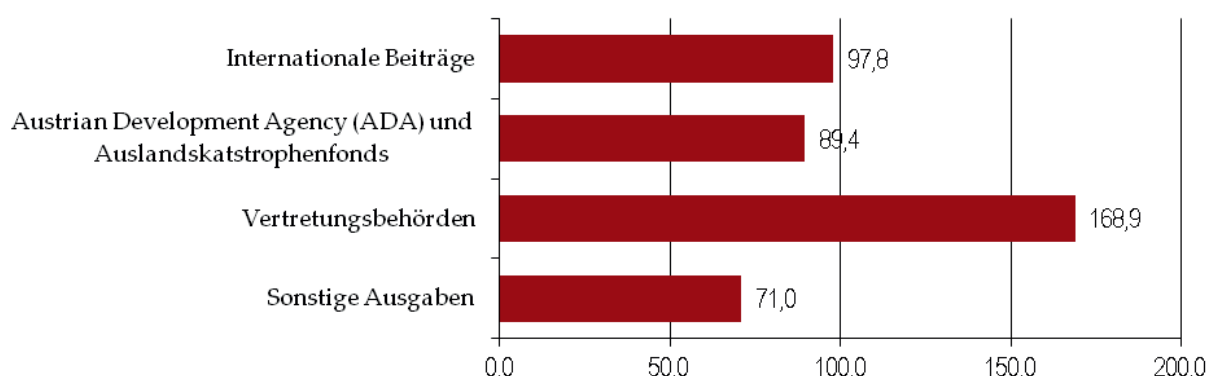
Geschäftsfeld Auslandskulturpolitik (Auszug)

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2009
1. Kernleistung Organisation und Koordination von künstlerischen Veranstaltungen		
1.1 Präsentation öst. Kunst und Wissenschaft	Anzahl in rund 90 Ländern und 600 Städten	6.000
2. Kernleistung Spracharbeit im Ausland		
2.1 Spracharbeitsindikatoren	Anzahl der Übersetzungen öst. Publikationen	1.510
	Anzahl der Österreichbibliotheken	55
	Anzahl der Österreich-Institute (Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache)	9
	Anzahl der Sprachschüler/innen	9.500

UG 12 Äußeres

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	72,6	74,0	74,2
Sachausgaben	336,0	366,9	352,9
Summe	408,6	440,9	427,1
Einnahmen	4,3	3,7	3,7

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen im Budget 2011

- Der Sparkurs der Bundesregierung erfordert Kürzungen in allen Bereichen der Vollziehung. Insbesondere musste bei den Verwaltungskosten, den internationalen Beiträgen und dem Budget für Entwicklungszusammenarbeit eingespart werden.

Titel 120 BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten obliegen die europäischen und internationalen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	32,4	31,3	33,0
Sachausgaben	217,7	241,1	218,8
Summe	250,1	272,4	251,7
Einnahmen	0,7	0,5	0,5

Gesetzliche Grundlagen

- Errichtung als selbständiges Bundesministerium mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959.

1/12003 Anlagen

Laufende Investitionen, insbesondere für die Erneuerung der IT-Infrastruktur und Amtsausstattung sind hier budgetiert.

1/12006 und 1/12036 Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten liegen und die es ermöglichen, aktuelle Fragen der

internationalen Politik einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Weiters werden nunmehr die Ausgaben für die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie die Beiträge für die OSZE hier bevoranschlagt.

Enthalten sind hier auch Beiträge zur Unterbringung von Internationalen Organisationen, die zur Stärkung des Amtssitzes Österreich aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und internationalen Vereinbarungen zu leisten sind. Weiters sind Beiträge als Hilfestellung bei der Ansiedlung und Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern vorgesehen. Beim Ansatz 1/12006 wird auch für die Diplomatische Akademie vorgesorgt.

Paragraf 1209 Österr.Gesellschaft f.

Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	97,7	98,8	89,4
Summe	97,7	98,8	89,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002

Seit 1. Jänner 2004 wird die Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit durch die Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Firmenwortlaut Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) durchgeführt. Alleiniger Gründer und Eigentümer der ADA ist der Bund, als Eigentümervertreter gegenüber der ADA fungiert das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende

Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik genehmigt. Seitens der ADA sind ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, die vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu genehmigen sind.

Die operationellen Maßnahmen umfassen Vorhaben zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union soll weiter gestärkt werden. Ein wichtiger Akzent wird mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung gesetzt.

Gemäß Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (siehe § 1 Absatz 3) leiten folgende drei Ziele die österreichische Entwicklungspolitik:

- Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit
- Bekämpfung der Armut
- Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen

Eine wichtige Grundlage für die österreichische Entwicklungspolitik bilden ferner die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000.

Beim Ansatz 1/12096 wird auch für Transferzahlungen im Rahmen des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland vorgesorgt. Dieser ab dem Finanzjahr 2005 eingerichtete Fonds dient zur Finanzierung von Maßnahmen für Katastrophenfälle im Ausland (wie etwa bei Natur- und Hungerkatastrophen).

ODA Leistungen Österreichs

Über 80% der ODA-anrechenbaren Leistungen werden nicht vom BMeiA, sondern von anderen Ressorts des Bundes sowie den Ländern und Gemeinden erbracht. Dazu zählen in erster Linie Maßnahmen zur Schuldenreduktion (Schuldendienst erleichterungen und Schulden-

erleichterungen/-streichungen), Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (inklusive Aufwendung für Asylwerberinnen und Asylwerber), Stipendien und indirekte Studienplatzkosten, Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen und Anteile Österreichs am Europäischen Entwicklungsfonds und am EU-Haushalt. Der vom BMeiA getragene ODA-Anteil besteht im Wesentlichen aus den über die ADA abgewickelten ODA-anrechenbaren Leistungen, sowie den Beiträgen an multilaterale Organisationen.

1/12007 und 1/12037 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind neben den öffentlichen Gebühren und Abgaben auch der Aufwand für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und die Lehrlingsentschädigungen sowie die Pflichtbeiträge an nationale und internationale Organisationen veranschlagt. Details sind dem Teilheft zu entnehmen. Die Beiträge an internationale Organisationen, wie z.B. zu den Vereinten Nationen, sind zum Teil starken Abweichungen unterworfen, da die Perioden der Beitragsvorschriften nicht in Einklang mit der Budgetierungsperiode Österreichs stehen und darüber hinaus diese Beträge starken Kursschwankungen (meist im Euro-Dollar-Bereich) unterliegen.

1/12008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Inland sowie den EDV-Aufwand der Zentraleitung. Auch werden unter diesem Ansatz Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 bedeckt.

Einnahmen Titel 120 BMeiA

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesen- und sonstigen Kostenersätzen.

Titel 121 Vertretungsbehörden

Im Ausland bestehen 105 Vertretungsbehörden, davon 82 bilaterale diplomatische und 11 konsularische Dienststellen. Als multilaterale Vertretungsbehörden bestehen in Brüssel die

Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEO, UNIDO und CTBTO Wien.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	40,2	42,7	41,3
Sachausgaben	111,3	119,2	127,6
Summe	151,4	161,9	168,9
Einnahmen	2,5	2,8	2,8

1/12103 Anlagen

Aus diesem Ansatz werden etwa die baulichen Instandsetzungen finanziert. Auch Dienstkraftfahrzeuge werden aus diesem Ansatz beschafft.

1/12106 Förderungen

Die hier veranschlagten Beträge sind für Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bestimmt, davon 300.000 Euro als Bundesbeitrag zum gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland und 111.000 Euro für sonstige Unterstützungen an bedürftige Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher. Weiters wird hier für die Nord-Süd-Botschaftsprojekte (ehem. „Afrika 2000“) und das konsularische Krisenmanagement vorgesorgt.

1/12107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben den Kostenersätzen gem. § 58 B-KUVG und § 130 ASVG sind hier der Aufwand für VB sur place (Vertragsbedienstete nach ausländischen Rechtsvorschriften), Gebühren und öffentliche Abgaben der Vertretungsbehörden veranschlagt.

1/12108 Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie die allgemeine Indexanpassung und die Fremdwährungsgebarung in vielen Ländern erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgabenbeträge. Vor allem sind die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der ins Ausland entsendeten Bediensteten, die Übersiedlungs- und Transportkosten sowie die Kosten der laufenden Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden und der baulichen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Eine Vorsorge für das Wechselkursrisiko wurde bei diesem Ansatz budgetiert.

Einnahmen Titel 121 Vertretungsbehörden

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Titel 124 Kulturelle Vorhaben

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,1	6,6	6,4
Summe	7,1	6,6	6,4
Einnahmen	1,1	0,3	0,3

Es bestehen derzeit 30 Kulturforen und 55 Österreich-Bibliotheken. Darüber hinaus verfügen auch die österreichischen Botschaften und Konsulate über ein operatives Kulturbudget. Sondereinrichtungen bestehen derzeit in Washington/USA (Office of Science and Technology), in Lemberg/Ukraine (Österr.-Ukrainisches Kooperationsbüro) und in Sarajewo (Kooperationsbüro). Bei diesen Ansätzen wird für die Österreich Institut Ges.m.b.H. vorgesorgt. Das Kulturforum in Teheran führt zusätzlich eine Sprachschule.

Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten erfolgen konkrete Schwerpunktsetzungen in der

Projektarbeit in Mitteleuropa, in den Zukunftsregionen Donauraum und Schwarzmeer, in Asien und Lateinamerika und zur Unterstützung der EU-Integration der Westbalkanstaaten. Insgesamt wird ein modernes und unverwechselbares Bild des österreichischen Kulturschaffens im Ausland vermittelt. Hier werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit präsentiert.

Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muss die kulturelle Präsenz Österreichs auch in Ländern wie z.B. China und Indien gestärkt werden. Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können dieses Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den neuen EU-Mitgliedstaaten signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu diesen Ländern besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens zeigen und damit ein umfassenderes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes im Ausland geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens gefördert und ein wesentlicher Beitrag zum Dialog der Kulturen und Religionen geleistet.

Genderaspekt des Budgets

Gender Mainstreaming bedeutet, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und Planungs- und Entscheidungsschritten bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen geleistet werden.

Gender-Aspekte haben in allen Bereichen der Tätigkeit des Bundesministeriums besonderes Gewicht und damit auch budgetäre Bedeutung.

U.a. sind die folgenden Maßnahmen im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervorzuheben:

- Berücksichtigung der Gender Perspektive in der EZA;
- Gender Budgeting Pilotprojekt „Aus- und Weiterbildung“;
- Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BGBl. II Nr. 18/2009);
- Schulungsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming;
- Berücksichtigung von Gender Aspekten bei individuellen Personalmaßnahmen durch die Personalabteilung.

Bundesministerium für Justiz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind bei der Budgetuntergliederung 13 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 13 Justiz	1.162,5	1.166,5	1.150,5
Einnahmen			
UG 13 Justiz	802,6	796,3	804,7

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 13 Justiz	11.011	11.117	11.167

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2009	Personalkapazität 2009	
1. Rechtsprechung	59 %	66 %	Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit; Erlassung von rechtsrichtigen Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	29 %	29 %	Sichere Unterbringung sowie soziale Integration der InsassInnen
3. Bewährungshilfe	3 %	unter 1 %	Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen Verurteilten
4. Vereinsanwaltschaft und Patientenanzwaltschaft	2 %	unter 1 %	Flächendeckende Versorgung mit Vereinsanwält/innen und Patientenanzwält/innen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in %	100 %
Ad 2.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen des Strafvollzugs in %	10 %
Beschäftigungsquote	Verhältnis der geleisteten Arbeitstage zu den Hafttagen in %	60 %
Ad 3.		
Betreuungsverhältnis	Anzahl der Proband/innen zur Anzahl hauptamtlicher BewährungshelferInnen	40 : 1
Ad 4.		
Anzahl der Klient/innen	Gesamtzahl der von haupt- und ehrenamtlichen Vereinsachwalter/innen betreuten Klient/innen	6.600 Personen
Anzahl der Vertretungsfälle	Gesamtzahl der von Patientenanwält/innen bei Erstanhörungen und Tagsatzungen wahrzunehmenden Vertretungen	15.700 Personen


Genderaspekt des Budgets

„Analyse der BezieherInnen von Subventionen“

Dem Bundesministerium für Justiz steht im Jahr 2011 ein Betrag von rund 35,2 Millionen Euro für Subventionen zur Verfügung. Der weitaus größte Teil hiervon (rund 29,7 Millionen Euro) fließt den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zu. Für Subventionen an Opferhilfe-

Einrichtungen ist ein Betrag von 5,0 Millionen Euro vorgesehen. Der Restbetrag dient der finanziellen Unterstützung des Vereins für Rechts- und Kriminalsoziologie, des Center of Legal Competence und förderungswürdiger Einzelprojekte sonstiger privater Institutionen.

Jede vom Bundesministerium für Justiz vergebene Förderung ist zweckgebunden. Der Zweck kann etwa darin liegen, die rechtliche Betreuung geistig



behinderter oder psychisch kranker Personen sicherzustellen, Opfern von schwerer Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Rahmen der Prozessbegleitung professionelle Hilfe anzubieten, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen oder Forschungsprojekte zu unterstützen. Diese Beispiele zeigen, dass die als unmittelbare Subventionsempfänger in Erscheinung tretenden Institutionen und der/die eigentliche Nutznießer/in einer Förderungsmaßnahme durchaus verschieden sein können.

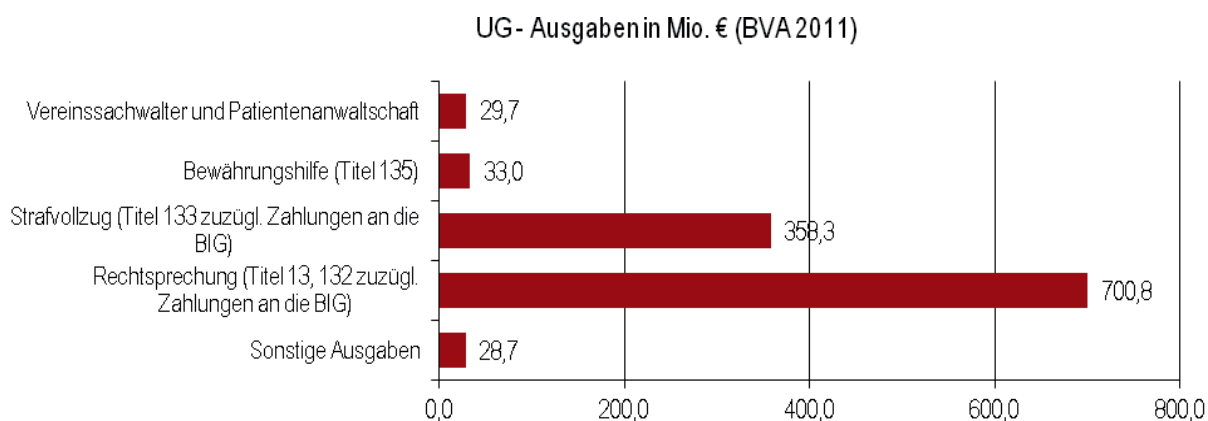
Auch 2010 werden detaillierte Aufzeichnungen über die Nutznießer/innen einer Förderungsmaßnahme geführt, insbesondere darüber, in welchem Ausmaß es sich dabei um Frauen bzw. um Männer handelt.

2009 wurden von den Opferhilfevereinen 7.362 Frauen mit einer Fördersumme von ca. 3,5 Millionen Euro und 1.330 Männer mit einer Fördersumme von 0,7 Millionen Euro unterstützt.

UG 13 Justiz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	557,6	565,0	558,9
Sachausgaben	604,9	601,5	591,6
Summe	1.162,5	1.166,5	1.150,5
Einnahmen	802,6	796,3	804,7

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Untergliederung ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.



Titel 130 Bundesministerium für Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	14,3	15,7	15,3
Sachausgaben	104,7	115,9	114,6
Summe	118,9	131,7	129,9
Einnahmen	2,6	1,3	1,3

1/13006 Förderungen

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Vereine für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft. Diesen obliegt es, geeignete SachwalterInnen für geistig behinderte oder psychisch kranke Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 273 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Ferner sorgen sie für eine spezifische Ausbildung von Patientenanwälten/innen und deren Bereitstellung für Personen, die in geschlossenen Bereichen von psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehalten werden. Die genannten Vereine leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker

Menschen. Mit der Bewohnervertretung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes kommt ihnen ab 1. Juli 2005 eine weitere wichtige Aufgabe zu.

Besondere Bedeutung kommt den Förderungen an die Vereine für Opferhilfe zu, die mit den Fördermitteln Prozessbegleitungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, für Opfer anbieten.

Hervorzuheben sind außerdem Subventionen an den Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie und das – im Bereich der Unterstützung der Transformationsländer bei den Reformen der Rechtsordnungen tätige – Center of Legal Competence.

1/13008 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der laufende Aufwand des Bundesministeriums für Justiz (Zentralstelle) veranschlagt.

1/13018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Ansatz sind die Zahlungen des Justizressorts an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für sämtliche Justizgebäude bundesweit veranschlagt.

Titel 131 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gemäß Art. 92 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Oberste Gerichtshof die höchste Rechtsprechungsinstanz in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts. Er ist ferner Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 des Kartellgesetzes. Außerdem sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission sowie die Oberste Berufungs- und Disziplinar-kommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-anwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur kommt die Funktion des öffentlichen Anklägers zu, wenn Rechtsmittel in Strafsachen durch den Obersten Gerichtshof zu erledigen sind. Zu ihren weiteren Aufgaben zählt die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf Erneuerung eines Strafverfahrens und die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten

Berufungs- und Disziplinarcommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	11,3	11,9	11,8
Sachausgaben	1,0	1,1	1,1
Summe	12,3	13,0	12,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Titel 132 Justizbehörden in den Ländern

Den Justizbehörden in den Ländern (Gerichte und Staatsanwaltschaften) obliegt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts, die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Anklageerhebung, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie die Erledigung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Justizbehörden in den Ländern umfassen (Stand: 1. Oktober 2010):

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe Erster Instanz,
- 16 Staatsanwaltschaften, 1 Antikorruptionsstaats-anwaltschaft und
- 141 Bezirksgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBI. Nr. 217/1896
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986
- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961
- Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984

- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962
- Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975
- Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975
- Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962
- Rechtsanwaltsanordnung, RGBl. Nr. 96/1868 (Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag)
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2004
- Vereinsanwalt- und Patientenanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 156/1990 und das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 92/2006
- Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004
- Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985
- Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992
- Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985
- Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987

1/13203 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Projekte zur weiteren Intensivierung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen finanziell abgesichert. Ferner wird für die Einrichtung und Ausstattung von neuerrichteten und general-sanierten Gerichtsgebäuden vorgesorgt.

1/13207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere Ausgaben für Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie die Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten.

1/13208 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizbehörden in den Ländern sind bei diesem Ansatz insbesondere Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Pauschalvergütungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus den Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie den Geldstrafen und Geldbußen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	360,7	362,4	358,8
Sachausgaben	300,0	288,9	281,5
Summe	660,7	651,3	640,3
Einnahmen	749,3	746,1	754,5

Titel 133 Justizanstalten

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- bzw. Strafhafte, die Unterbringung von Rechtsbrechern nach §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuchs, der Vollzug der Finanzstrafhaft sowie teilweise auch der Verwaltungs- und der Schubhaft. Sie sorgen für eine sichere Verwahrung der InsassInnen, übernehmen deren volle, insbesondere auch medizinische, Betreuung und setzen Maßnahmen zur sozialen Reintegration. In Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die InsassInnen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Sie erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Rückkehr zu einer geordneten Lebenswelt nach ihrer Entlassung erleichtern sollen. Besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung von jugendlichen InsassInnen zugewendet.

Seit 1.1.2007 hat die Direktion für den Strafvollzug als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Justiz die zentrale Verwaltung des Straf- und Maßnahmenvollzugs einschließlich der

Justizwachschole und der Strafvollzugsakademie übernommen (BGBl. I Nr. 102/2006). Darüber hinaus gibt es weiterhin die Wiener Jugendgerichtshilfe.

Im Bundesgebiet werden 27 Justizanstalten betrieben (Stand: 1. Oktober 2010):

- 15 Justizanstalten bei Gerichtshöfen Erster Instanz mit 8 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	167,1	170,6	169,1
Sachausgaben	170,1	167,0	165,3
Summe	337,3	337,6	334,4
Einnahmen	50,6	48,7	48,7

Gesetzliche Grundlagen

- Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997
- Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958

1/13303 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für die Ersatz- und Neubeschaffung von Amts- und Anstaltsausstattung (insbesondere von Sicherheitstechnik), von Maschinen, maschinellen Anlagen, Kraftfahrzeugen sowie ADV-Einrichtungen vorgesorgt. Ferner werden Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen veranschlagt.

1/13306 Förderungen

Subventionen werden gemeinnützigen Vereinen gewährt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

1/13307 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Häftlinge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

1/13308 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizanstalten sind bei diesem Ansatz insbesondere die Kosten der Verpflegung, Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der Insass/innen veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen und den Beiträgen der Länder zu den Kosten öffentlicher Krankenanstalten für die ambulante und stationäre Behandlung der Insass/innen.

Hafttage

Die Anzahl der Hafttage für InsassInnen und Untergebrachte in den Justizanstalten betrug

- im Jahr 2006: 3,223.514
- im Jahr 2007: 3,267.882
- im Jahr 2008: 3,004.539
- im Jahr 2009: 3,060.673

Die durchschnittliche Anzahl der InsassInnen der Justizanstalten betrug

- im Jahr 2006: 8.861
- im Jahr 2007: 8.944
- im Jahr 2008: 8.242
- im Jahr 2009: 8.367

Titel 135 Bewährungshilfe

Der Bewährungshilfe obliegt die Betreuung von Haftentlassenen sowie Straftätern, die zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden,

um sie vor einem Rückfall zu bewahren. Darüber hinaus zählt die Durchführung diversioneller Maßnahmen im Sinne der §§ 90a ff der Strafprozessordnung und im Sinne des Suchtmittelgesetzes zu ihren wesentlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 24 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet vom Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ in 13 Organisationseinheiten an 33 Standorten wahrgenommen. Dieser hat im Jahr 2009 insgesamt rund 43.500 Klient/innen betreut. Davon etwa 13.500 KlientInnen im Bereich der Bewährungshilfe und rund 19.000 Klient/innen (Täter und Opfer) im Bereich diversioneller Maßnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	4,2	4,4	3,8
Sachausgaben	29,1	28,6	29,1
Summe	33,3	33,0	33,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sind bei der Untergliederung **14 Militärische Angelegenheiten und Sport** veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	988,2	989,8	972,4
Sachausgaben	1.112,6	1.260,2	1.213,7
Summe	2.100,8	2.250,1	2.186,1
Einnahmen	291,6	48,6	48,6

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport	23.710	23.534	23.291

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2011	Personal- kapazität 2011	
1. Militärische Landesverteidigung	ca. 91,2	-	Sicherstellung der mil. Fähigkeiten zum Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 0,1	-	Stabilität innerhalb des Staatsgebietes
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1	-	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit im Anlassfall
4. Hilfeleistung im Ausland	ca. 2,7	-	Qualitative und quantitative

(Auslandseinsatz)		Aufgabenerfüllung im Rahmen politischer Übereinkommen
5. Sport, Sportförderung	ca. 5,9	Durchführung von Spitzensport-, Nachwuchssport-, Breitensport-, Behindertensport- und Infrastrukturförderung sowie Förderung von Sportgroßveranstaltungen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1.		
Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen	23.200
Soldatinnen im öBH (Ausbildungsdienst angetreten)	Anzahl	100
Ad 2.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 3.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4.		
Anzahl der Auslandseinsätze	Anzahl	15
Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl im Jahresschnitt	1.060
Ad 5.		
Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	mehr als 465
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 215

Genderaspekt des Budgets

Trotz der 2.692 weiblichen Zivilbediensteten im Ressort ist die Untergliederung 14 „Militärische Angelegenheiten und Sport“ weiterhin personell stark männerdominiert. Allerdings wurde in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Maßnahmen sichergestellt, dass auch Frauen, abgesehen von bisherigen Verwendungen im Bereich der Verwaltung, militärischen Dienst in verschiedenen Funktionen leisten können. Im Bereich der Rekrutierung wird auf geschlechterspezifische Unterschiede etwa durch Festsetzung unterschiedlicher sportlicher Aufnahmekriterien besonderes Augenmerk gelegt. Durch verstärkte Personalmarketingmaßnahmen konnte die Anzahl der Soldatinnen auf 362 gesteigert werden, wobei sich 282 im Dienstverhältnis, 79 im Ausbildungsdienst und 1 im Auslandseinsatzpräsenzdienst befinden. Der Zugang zur Miliz wird den Soldatinnen nach erfolgtem Ausbildungsdienst freigestellt. Frauen in der Personalreserve (insgesamt 237) dürfen ihre militärische Karriere im Rahmen von Miliztätigkeiten und Auslandspräsenzdiensten

fortsetzen, sofern dies im Einzelfall gewünscht wird. Gegenüber den Soldaten wird den Soldatinnen eine erhöhte Forterhaltungsgebühr gewährt. Eine Besserstellung der Soldatinnen konnte auch insofern erreicht werden, dass bei allfälligem Abbruch des Ausbildungsdienstes keine Rückzahlung der erhaltenen Bezüge gesetzlich vorgesehen ist.

Bis zum in Kraft treten der im Art. 51 Abs. 9 Z 1 B-VG normierten Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zieles der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (1.1.2013) werden im BMLVS die Bereiche Karriere, Ausbildung und Sportförderung einer Analyse unterzogen, die das allfällige geschlechterspezifische Ungleichgewicht beleuchtet und darauf aufbauend werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet.

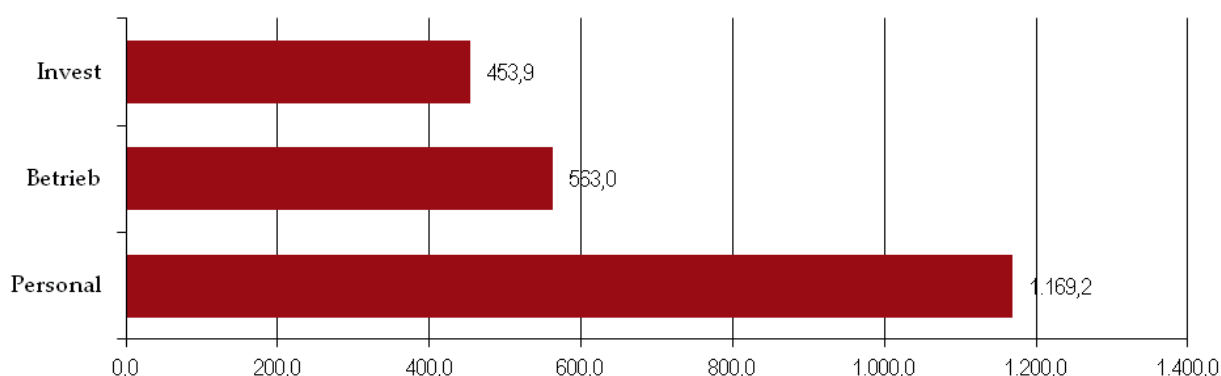
Jedenfalls wird durch die Gründung und Förderung des Vereines WOGOS – Women goes sports – ein Schritt zur Bewusstseinsbildung in der Sportszene geleistet. Weiters wird darauf hingewirkt, dass der Gendergedanke Einzug in die autonomen Strukturen des organisierten Sports findet.

UG 14 Militrische Angelegenheiten und Sport

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	988,2	989,8	972,4
Sachausgaben	1.112,6	1.260,2	1.213,7
Summe	2.100,8	2.250,1	2.186,1
Einnahmen	291,6	48,6	48,6

Summe UG nach Betrieb-Invest-Personal in Mio.€ (BVA 2011)



Wesentliche nderungen 2011 zu 2010

- Betragsmig kommt es gegenber der UG-Summe 2010 zu einer Verminderung von 63,956 Millionen Euro, die vorwiegend auf eine Krzung der Sachausgaben zurckzufhren ist.
- Anteilsmig ergibt sich fr die Bereiche „Personal“ (von 52,62% auf 53,48%) und „Betrieb“ (von 25,72% auf 25,75%) eine Steigerung und fr den Bereich „Invest“ (von 21,65% auf 20,76%) eine Verminderung im Vergleich zu den Zahlen des BVA 2010. Im Investitions- und Betriebsaufwand wurde fr die Kaufpreiskosten und die Betriebskosten des Luftraum-berwachungsflugzeuges Eurofighter vorgesorgt.

Titel 140 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung und des Sports.

1/14003 Anlagen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle.

1/14005 Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden beim Voranschlagsansatz 1/14005 für aktive Bundesbedienstete 2 Millionen Euro bereitgestellt.

1/14006 Förderungen

Die Mittel für Förderungen beim Voranschlagsansatz 1/14006 sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/14000 veranschlagt.

1/14007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld, die Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG 2001 für die Vorsitzenden der Beschwerdekommision und die Entschädigung für den Rechtsschutzbeauftragten gem. § 57 Abs. 3 MBG.

Unter diesem Ansatz werden auch Dienstgeberbeiträge für Verwaltungspraktikanten und Mitarbeitervorsorgekassen verrechnet.

1/14008 Aufwendungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle und die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von geringwertiger Amtsausstattung.

1/14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Mieten an die BIG schlechthin.

Einnahmen

Beim Titel 140 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 für Aufwendungen der "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 141 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001
- Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167/2002
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001
- Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997
- Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001
- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999
- Munitionslagergesetz, BGBl. I Nr. 9/2003
- Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002
- Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955

- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Militärauszeichnungsgesetz (MAG 2002), BGBl. Nr. 168/2002
- Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975
- Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948
- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956
- Militärberufsförderungsgesetz 2004 – (2. Dienstrechts-Novelle 2003), BGBl. I Nr. 130/2003

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

1/14103 Liegenschaftsankäufe

Der Voranschlagsansatz 1/14103 enthält die Ausgaben für die Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze, die Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben.

1/14107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Dazu gehören die Heilungskosten für Wehrpflichtige sowie für Männer und Frauen im Ausbildungsdienst, das Monatsgeld, die Grundvergütung, die Dienstgradzulage, die Fahrtkostenvergütung, die Treueprämie, die Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat sowie die Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Weiters enthält er die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Begräbniskosten, die Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001 (Zeitsoldaten), die Zahlungen nach dem MilBFG, die Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze Dienst versehen.

Unter diesem Ansatz werden auch Dienstgeberbeiträge für Verwaltungspraktikanten und Mitarbeitervorsorgekassen verrechnet.

1/14108 Aufwendungen und 1/14138 Aufwendungen (Bauvorhaben)

Die Voranschlagsansätze enthalten die Ausgaben für die Investitionen und den Betrieb des ÖBH sowie die Einsätze im In- und Ausland. Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
- die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Weiterbildung des Kaders,
- die Sicherstellung der Auslandseinsätze im genehmigten Ausmaß,
- die Verbesserung der Mannesausrüstung,
- die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen,
- die Zahlungen der vereinbarten Kaufpreisraten sowie der Betriebskosten für den Eurofighter.

Beim Voranschlagsansatz 1/14138 ist für 2011 vorgesehen, zusätzlich zur veranschlagten Ausgabenhöhe von 40 Millionen Euro weitere 25 Millionen Euro durch Rücklagenentnahme auszugeben.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Person und Monat
1.101 US-Dollar

für 10% Spezialisten zusätzlich
303 US-Dollar

Titel 142 Heer und Heeresverwaltung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, in denen auch ein angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 144 Heeresgeschichtl. Museum, Militärhistorisches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen

neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen gezeigt.

Im Militärhistorischen Institut werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	3,1	3,8	3,5
Sachausgaben	1,9	2,0	2,4
Summe	5,0	5,8	5,9
Einnahmen	0,5	0,3	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich. Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

Titel 145 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Seit 1.1.2006 nimmt die betriebsähnliche Einrichtung am Projekt "Flexibilisierungsklausel" teil.

Der Abteilung Landschaftspflege des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und

Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau sowie die Rekultivierung in Umsetzung des militärischen Raumnutzungsplanes.

Die Abteilung Forst dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Maßnahmen der Walderhaltung im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. inklusive der Jagd, den Forstschutz mit der Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	2,8	2,9	0,6
Sachausgaben	2,3	1,1	3,5
Summe	5,1	4,0	4,1
Einnahmen	4,5	3,6	3,7

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres- Land- und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Titel 146 Flexibilisierte Einrichtungen

Neben der betriebsähnlichen Einrichtung Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig, die bereits als flexibilisierte Organisationseinheit unter dem Titel 145 besteht, sollen alle weiteren (nicht betriebsähnlichen) Dienststellen, die als flexibilisierte Organisationseinheiten geführt werden, unter diesem Titel zusammengefasst werden.

Paragraf 1460 Heeresdruckerei

Aufgaben

Der Heeresdruckerei obliegt die Herstellung von Druckwerken für das Ressort bzw. im Rahmen von Verwaltungsübereinkommen auch für andere Bundesdienststellen, die im Rahmen der Leistungsabgeltungs-Verordnung – LA-V, BGBl. II

Nr. 388/2000, entsprechende Vergütungen zu leisten haben.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,0	1,1	1,3
Sachausgaben	0,8	0,7	1,9
Summe	1,7	1,8	3,2
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Die Heeresdruckerei soll durch die Führung als flexibilisierte Organisationseinheit die Aufbau- und Ablauforganisation im Flexibilisierungszeitraum verbessern, um bis zu dessen Ende die Druckwerke effizienter und in der geforderten Qualität herstellen zu können.

Einnahmen werden aus Vergütungen anderer Bundesdienststellen lukriert.

Paragraf 1461 Heeresunteroffiziersakademie

Aufgaben

Die Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) ist als Institution zur Entwicklung des Unteroffizierkorps Trägerin für die allgemeine Aus-, Weiter- und Fortbildung der Unteroffiziere des österreichischen Bundesheeres und führt die Grundausbildung von Zivilbediensteten des BMLVS durch.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	5,6	5,6	5,9
Sachausgaben	1,3	1,7	1,3
Summe	6,9	7,2	7,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Durch die Flexibilisierung der HUAk ab dem Jahre 2008 soll eine Optimierung der Effizienz hinsichtlich des Ressourceneinsatzes bei der Aufgabenerfüllung durch die Zusammenführung der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung erreicht werden.

Paragraf 1462 Wohnheim- und Seminarzentrum

Aufgaben

Dem Wohnheim- und Seminarzentrum (WH&SemZ) obliegt als neu gegründete Dienststelle die zentrale Bewirtschaftung und Ressourcen- und Auslastungssteuerung der dem BMLVS nachgeordneten Wohnheime und Seminarzentren.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	2,9	3,0
Sachausgaben	0,0	4,8	4,8
Summe	0,0	7,8	7,8
Einnahmen	0,0	0,9	0,9

Durch die Etablierung einer zentralen Dienststelle WH&SemZ und deren Flexibilisierung ab dem Jahre 2010 soll eine Optimierung der Effizienz hinsichtlich des Ressourceneinsatzes bei der Aufgabenerfüllung durch die Zusammenführung der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung erreicht werden.

Titel 147 Sportangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,9	2,1	2,1
Sachausgaben	92,7	125,9	127,0
Summe	94,5	128,0	129,1
Einnahmen	0,1	0,2	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 46/2009
- Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 54/2010
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG BGBl. Nr. 149/1998, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 24/2007
- Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport BGBl. I Nr. 30/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 146/2009

Paragraf 1470 Bundes-Sportförderung

1/14704 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Abwicklung der besonderen Sportförderung (80 Millionen Euro gemäß BGBl. I Nr. 54/2010).

Förderungen für die BSO, den österreichischen Behindertensport, den VAVÖ, den ÖOC, die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung, innovative Sportprojekte, Förderungen für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, den Leistungs- und Spitzensport, für innovative Strukturereformen der Fach- und Dachverbände sowie für bundesweite Bewegungsinitiativen des Sportministers.

1/14705 Förderungen (D)

Rückzahlbare Investitionsdarlehen.

1/14706 Förderungen

Förderungen des österreichischen Sports, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über ein Bundesland oder mehrere Bundesländer hinausgehen. Die zweckgewidmete Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderung erfolgt nach § 1 Abs. 3 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005.

Schwerpunktmäßig werden über die allgemeine Bundes-Sportförderung Investitionsmaßnahmen, Sportgroßveranstaltungen und die Spitzensportförderung Team Rot Weiß Rot – TRWR abgewickelt.

1/14708 Aufwendungen

Erfolgswirksame Aufwendungen, die sich aus der unmittelbaren operativen Geschäftsführung der Sektion Sport und Mitgliedsbeiträgen ergeben.

Paragraf 1471 Sportservice

1/14713 Anlagen

Ausstattung des Sportservices.

1/14718 Aufwendungen

Aufwendungen im Wege der operativen Führung des „Haus des Sports“ sowie Repräsentationsräumlichkeiten und Sportservice.

*Paragraf 1473 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft
m.b.H.*

1/14736 Förderungen

Ausgleichszahlungen zum Normaltarif für den förderungswürdigen Personenkreis an die Bundessporteinrichtungen GmbH gemäß § 10 Abs. 1 BSEOG.

1/14738 Aufwendungen

Refundierung der Lohnkosten, der übrigen im Zusammenhang mit dem österreichischen Leistungszentrum Südstadt erwachsenen Kosten gemäß § 10 Abs. 3 BSEOG sowie Gesellschafterzahlung nach § 5 Abs. 3 BSEOG für den nicht erwerbswirtschaftlichen Bereich.

Paragraf 1474 Fußball EM 2008

Hier werden Förderungen für den Rückbau der Fußballstadien Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck im Zusammenhang mit der Fußball EURO 2008 verrechnet.

Paragraf 1475 Sportadministration

1/14753 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, EDV-Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung der Sektion Sport.

1/14755 Bezugsvorschüsse

Verrechnung der Bezugsvorschüsse für Bedienstete der Sektion Sport.

1/14757 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für öffentliche Abgaben der Sektion Sport.

1/14758 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (APA-Gebühren, Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen) sowie den EDV-Aufwand der Sektion Sport.

*Paragraf 1476 Zahlungen im Zusammenhang mit dem
Bundesimmobiliengesetz*

Bei diesem Paragrafen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

14778 Personalämter

Dieser Ansatz dient als Ausgleich der Personalansätze des Amtes der Bundessporteinrichtungen.

Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei den Untergliederungen 15, 51, 16, 44, 45, 46, 23 und 58 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Untergliederung 15 Finanzverwaltung	964,2	1.198,5	1.232,9
Untergliederung 51 Kassenverwaltung			
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	48,4	2,9	2,9
Untergliederung 44 Finanzausgleich			
Untergliederung 45 Bundesvermögen	973,2	2.041,7	1.936,3
Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität	4.895,6	503,0	2,9
Untergliederung 23 Pensionen	7.634,3	7.772,5	8.043,5
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.727,7	8.080,2	7.770,9
Summe	21.243,4	19.598,8	18.989,4
Einnahmen			
Untergliederung 15 Finanzverwaltung	222,8	243,5	150,6
Untergliederung 51 Kassenverwaltung			
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben	37.637,9	38.630,6	41.488,1
Untergliederung 44 Finanzausgleich			
Untergliederung 45 Bundesvermögen	1.467,9	1.209,6	1.268,7
Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität	277,1	755,0	1.426,0
Untergliederung 23 Pensionen	1.590,8	1.474,8	1.553,8
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	-	-	-
Summe	41.196,5	42.313,5	45.887,2



Ausgleichshaushalt			
Ausgaben			
Untergliederung 45 Bundesvermögen	0,0	0,0	0,0
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	45.265,8	96.251,2	71.605,8
Summe	42.265,8	96.251,2	71.605,8

Einnahmen			
Untergliederung 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	52.345,8	109.426,8	79.227,4

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 15 Finanzverwaltung	12.300	12.183	12.052

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2011	Personalkapazität 2011	
1. Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, (Finanzdienstleistungen, Export- und Bundeshaftung, Währungs- und Devisenrecht)	3,71 %	ca. 1,5 %	Steigerung des österreichischen Wachstumspotentials, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs und der österreichischen Arbeitsplätze, Positionierung der österreichischen Wirtschaftspolitik im internationalen Kontext
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Betreuung der Ressorts)	0,04 %	0,98 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles
3. Steueragenden Internationale und nationale Wahrnehmung der Agenden	1,75 %		Sicherung des Steueraufkommens, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, optimales Risikomanagement

des Steuerrechtes sowie der dahinter stehenden Steuerpolitik			
4. Zollagenden	1,08 %		“Sicherung der EU-Eigenmittel und des anteiligen nationalen Zollaufkommens sowie des Abgabenaufkommens im Verbrauchsteuerbereich; Gewährleistung der Umsetzung sonstiger den internat. Warenverkehr betreffender Massnahmen im Zuge der Zollabwicklungen, Vereinfachung der Abwicklung des internationalen Warenverkehrs für die österreichische Wirtschaft bei gleichzeitiger Wahrung der erforderlichen Kontrollinteressen.
Internationale und nationale Wahrnehmung der Agenden des Zollrechts und der Zollpolitik sowie des Verbrauchsteuerrechts			
5. Liegenschaftsbereich	0,21 %	0,1 %	Gebäude- und Objektdisposition sowie Objektbewirtschaftung; im Mittelpunkt steht die optimale Objektnutzung
Wahrnehmung der Agenden in Unterbringungs- und Beschaffungsangelegenheiten des eigenen Ressorts			
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	38,4 %	n.v. da ausgegliederte Organisationseinheit	Die Belastungen aus den Finanzschulden unter Einhaltung bestimmter Risikoparameter zu minimieren.
Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung		Zielwert 2011
Ad 1.			
- Logistik/AusfFG, AFVO, AusfFVO und AFFG internationaler Vereinbarungen	AusfFG-Rahmen 50 Mrd. Euro gültig bis Ende 2012 AFFG-Rahmen 45 Mrd. Euro gültig bis Ende 2013		selbsttragende Gestionierung des AusfFG-Verfahrens;
- Info, Analyse, Antragsprinzip			Deckung des
- Haftungsübernahmen/ Ausnutzungsstand	AusfFG-Ausnutzungsstand per 12/09 beträgt 40,6 Mrd. Euro AFFG-Haftungsstand für Kapitalgrundbeträge per 12/09 beträgt 29,0 Mrd. Euro		Bundeszuschusses zur Kursrisikogarantie im Verfahren durch AFFG Haftungsentgelt
- Kontrolle/Aufsicht			
- Gutachten			
- Planung			
- Beratung			
- Koordination			

Ad 2.		
- Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben laut ESVG 1995	Defizit nicht über 2,6 % des BIP
Ad 3.		
- Internationale Ausrichtung	Ausbau von länderübergreifenden Kommunikationsstrukturen, Verbesserung der Sprachkompetenzen.	
Risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit	Außenprüfungsmaßnahmen der Finanzämter und Großbetriebsprüfung	80.000 Maßnahmen
Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung	Förderung von Engagement, Motivation und Qualifikation der Mitarbeiter/innen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Finanzverwaltung	Integration der Neu- aufnahmen und Personalübernahmen Bedarfgerechter Personaleinsatz
Gestaltung der Kundenbe- ziehungen zur Erhöhung der Abgabemoral	Erledigung von steuerlichen Anbringen im Regelfall innerhalb von	30 Kalendertagen
Zeitnahe und richtige Abgaben- erhebung	Höhe der vollstreckbaren, bearbeitbaren Abgabenrückstände	max. 2 Mrd. Euro
Weiterentwicklung der Organisation	Sicherstellung einer innovativen, wirkungs- orientierten und effizienten Organisation, die die an sie gestellten Aufgaben optimal erfüllt und den sich ändernden Anforderungen der Zukunft gewachsen ist.	Umsetzung von Organisationsentwicklungs- projekten
Ad 4.		
Gestaltung der Kundenbe- ziehungen zur Erhöhung der Abgabemoral	Erledigung von zollrechtlichen Anbringen im Regelfall innerhalb von	40 Kalendertagen
Risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit	Überprüfungsmaßnahmen der Zollämter	110.000 Maßnahmen
Ad 5.		
Mieten und Betriebskosten	lt. prognostizierter Werte für 2011	54,442 Mio €

Ad 6

- Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldskategorien in Relation zum BIP	63,8 %
- Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes.	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,5 %

Grundlagen von Gender-Budgeting

- BVG Art. 13: „Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben“
- Priorität der Wirkungsorientierung

Die nachstehende Einteilung von a bis h folgt den Erläuterungen des BKA „Gender-Budgeting in den Erläuterungen zum Bundesvoranschlag – Kapitel Genderspekte des Budgets“.

a. Bereich

Personalentwicklung, insbesondere die Agenden der Abt. I/6 und ausgewählte Bereiche der Bundesfinanzakademie, soweit diese dem Schwerpunkt Personalentwicklung als Verantwortung der Führungskräfte entsprechen

- Bereich Personalentwicklung für das Finanzressort
- ausgewählte Maßnahmen der Qualifizierung und Personalentwicklung

Die Wahl fiel auf den Bereich der Personalentwicklung, weil es sich dabei

- einerseits um einen sehr genderrelevanten Bereich handelt (Qualifizierung und Personalentwicklung haben große und v.a. langfristige Auswirkungen auf die Einkommens- und Lebenssituation von Frauen und Männern)

- andererseits die Datenlage in diesem Bereich sehr umfassend ist;
- des weiteren steht das Thema in Zusammenhang mit dem Frauenförderplan, der grundsätzlich eine Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Finanzressort als Zielrichtung aufweist. Insbesondere ist es ein Ziel des Finanzressorts Frauen vermehrt für Führungspositionen zu qualifizieren, um auf eine breitere Basis an potenziellen Kandidatinnen zugreifen zu können; konkret bedeutet dies verstärkt in die Potenzialerkennung, -förderung und Qualifizierung von Frauen zu investieren.

b. Anteil am Budget

Ausgangsbasis Budget 2009:

- Budget der Abt. I/6, das i.w.S. für Personalentwicklung eingesetzt wird:
- Euro 1.154.636,72 (Erfolg 2009)
- Disponibles Personalbudget Zentralleitung
- Euro 8.397.058,37 (Erfolg 2009)
- ergibt in Summe: **13,75%**

c. Gleichstellungsziele im ausgewählten Bereich für 2011 ff

Grundsätzlich ist die Ausgangsbasis eines zielführenden Gender Budgetings die Untersuchung von Geschlechterdisparitäten im Hinblick darauf, ob diese im zu untersuchenden Politikbereich überhaupt gegeben sind. Darauf aufbauend erfolgt

die Entwicklung gleichstellungsorientierter Politiken, deren Implementierung und schlussendlich die Prüfung und Evaluierung der gendersensitiven Budgetgestaltung.

Standen in den Jahren 2009-2010 umfassende Datenanalysen und Erhebungen in der Zentralleitung, ob und wo im Bereich ausgewählter Maßnahmen der Personalentwicklung Geschlechterdisparitäten vorliegen, im Zentrum des Piloten, sind – unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Erhebungen – für die Periode 2011 ff nachstehende Ziele für das Gesamtressort vorgesehen, die jährlich angepasst werden.

1. Ziel 1:

Erhöhung des Frauenanteils bei ausgewählten Qualifizierungsmaßnahmen auf 40 Prozent, insbesondere in all jenen Mitarbeiter-/innengruppen, wo dieser Anteil darunter liegt (vgl. Frauenförderplan); konkret kann dies bedeuten, dass z.B. im Bereich spezifische Fachqualifizierungen der Frauenanteil zu steigern wäre (z.B. Projektmanagement, Managementlehrgänge i.w.S), wohingegen im Bereich Office diese Zielzahl keine Bedeutung hat.

1.1. Wirkungsorientierung:

Eröffnung und Verbesserung von Karrieremöglichkeiten für Frauen durch das verstärkte Angebot zielgerichteter Qualifizierungen.

1.2. Zu überprüfende Hypothese:

Entsprechend zahlreicher Untersuchungen nehmen Frauen einerseits in geringerem zeitlichen Umfang an Qualifizierungsmaßnahmen teil (die Ursachen dafür liegen sowohl im privaten als auch beruflichen Umfeld begründet) als ihre männlichen Kollegen, andererseits weist auch die Art der Weiterbildung geschlechtsspezifische Unterschiede auf (z.B. besuchen Männer eher fachliche Qualifizierungen, Frauen nehmen in höherem Ausmaß an Sprachkursen und Trainings zur Erweiterung der Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen teil). Dies trägt – neben anderen Faktoren – dazu bei, dass Karrierewege für Frauen in eingeschränkterem Maß gegeben sind.

1.3. Ansatzpunkte:

1.3.1 Datenanalyse:

Die Datenanalysen in der Zentralleitung konnten die Hypothesen nicht zur Gänze bestätigen: so nehmen Frauen weder in geringerem Umfang insgesamt an Qualifizierungsmaßnahmen teil noch ist ihr Anteil an Fachqualifizierungen geringer als jener der Männer; demgegenüber absolviert z.B. in der Zentralleitung auch ein nicht geringer Prozentsatz an Männern Sprachkurse. Somit ergab sich in der Zentralleitung kein unmittelbarer Handlungsbedarf hinsichtlich der Umgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen, allerdings ist es in einem nächsten Schritt nunmehr erforderlich, im nachgeordneten Bereich zur Überprüfung der Hypothese eine umfassende Datenanalyse durchzuführen. Unter anderem soll diese Analyse Aufschluss darüber geben, inwiefern Frauen – aber auch Männer – verstärkt motiviert werden können, sich für die Funktion Teamleitung in den Finanz- und Zollämtern zu bewerben.

Die konkrete Datenanalyse soll in zwei Zielrichtungen erfolgen:

- gibt es im gesamten Ressort Unterschiede bzgl. Art und Dauer der Qualifizierung zwischen Männern und Frauen,
- haben diese Unterschiede in der Qualifizierung Auswirkungen auf Karriereverläufe und wenn ja, in welchem Ausmaß und in welcher Form

1.3.2. Gestaltung:

Abhängig von den Ergebnissen sollen zukünftige Angebote entsprechend so gestaltet werden, dass die Karrierechancen beider Geschlechter optimiert werden. Wichtig ist es hierbei zu betonen, dass im Finanzressort Karriere nicht im Sinne einer „Kaminkarriere“ (d.h. Aufstieg nur nach oben) verstanden wird, sondern umfassend im Sinne auch von horizontaler Karriere (z.B. als Experten/innen, Projektleiter/innen).

Die Personalentwicklungsangebote können somit von spezifischen Seminarangeboten für Frauen bis zu einer verstärkten Mobilitätsförderung (z.B. in der Form von Jobrotation und Entsendungen) und dem

Einsatz von Mentoring reichen, und sind jährlich im Rahmen des Planungsprozesses neu zu konkretisieren. Darüber hinaus sind, um Frauen verstärkt zur Bewerbung für Führungspositionen zu motivieren, adäquate Qualifizierungsprogramme (z.B. Lehrgänge mit mehreren Lernsträngen) anzubieten.

2. Ziel 2:

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen durch die **Auswahl gendersensibler bzw. „genderfitter“ Trainingsfirmen**

2.1. Wirkungsorientierung:

Geschlechterdisparitäten im Trainingsbereich erkennen und anschließend minimieren durch eine Erhöhung der Sensibilität für das Thema Gender-Budgeting und dessen Wirkung

2.2. Zu überprüfende Hypothese:

Getreu der Aussage „Sprache schafft Wirklichkeit“ beginnen zahlreiche Organisationen die Auseinandersetzung mit Genderthemen durch die Veröffentlichung von Leitfäden für eine geschlechtergerechte Sprache. In Zusammenhang damit wird auch gesehen, dass Trainerinnen und Trainer die Unterlagen gendergerecht gestalten und Beispiele verwenden, die auf diese Thematik Rücksicht nehmen (z.B. Bilder und Textbeispiele in den Trainingsunterlagen so gestalten und wählen, dass nicht immer Männer die Chefrolle und Frauen die Assistenzrolle einnehmen).

Des Weiteren zeigen Untersuchungen, dass die Honorare im Trainingsbereich im Durchschnitt für Männer höher sind als jene von Frauen, was die ohnehin gegebenen Benachteiligungen der Fraueneinkommen perpetuiert.

2.3. Ansatzpunkte:

- Bei der Auswahl zukünftiger Firmen soll bereits im Vorfeld darauf Wert gelegt werden, dass deren Angebote in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst sind.
- Sollte es sich um Firmen (nicht Einzelpersonen) handeln, wird verstärkt das Augenmerk darauf gelegt, dass der Anteil der Trainer/innen, die zum Einsatz kommen, ausgewogen ist (in Einzelfällen

kann dies auch eine Erhöhung des Anteils von Trainern bedeuten).

- Als Begleitunterlage für Anbieter/innen bzw. für die Standardisierung der Auswahl erfolgt die Erarbeitung eines Leitfadens, einer Checkliste, die auch außerhalb der Personalentwicklung zum Einsatz kommen kann (event. Veröffentlichung im Intranet).
- Hinsichtlich der Honorargestaltung soll zukünftig vermehrt auf eine Gleichbehandlung der Trainer/innen geachtet werden.
- Ziel für die Jahre 2011 ff ist es, diese Ansatzpunkte verstärkt bundesweit in die Auswahl von Trainingsfirmen einfließen zu lassen.

3. Ziel 3:

Sensibilisierung der Führungskräfte des Finanzressorts für das Thema **Gender-Budgeting**

3.1. Wirkungsorientierung:

Entsprechend des 4-Ebenen-Modells von Kirkpatrick* haben die Führungskräfte im Themenfeld Gender-Budgeting Ebene 3 erreicht und setzen in Einzelfällen (entsprechend Ebene 4) Gender-Budgeting konkret in ihren Verantwortungsbereichen um.

*Kirkpatrick's 4 Ebenen:

1. Ebene: Waren Trainingsteilnehmer/innen mit dem Training zufrieden?
2. Ebene: Was haben die Teilnehmer/innen gelernt?
3. Ebene: Wenden Teilnehmer/innen das Gelernte an?
4. Ebene: Sind Lernerfolge in den Geschäftsergebnissen sichtbar?

3.2. Zu überprüfende Hypothese:

Häufig wird das Thema Gender-Mainstreaming und damit auch Gender-Budgeting mit Frauenförderung vermischt bzw. dieser gleichgesetzt, wobei übersehen wird, dass Genderpolitik als Ziel die Gleichstellung der Geschlechter insgesamt hat, in

der „Frauenpolitik“ und „Männerpolitik“ jeweils nur Maßnahmen darstellen.

3.3. Ansatzpunkte:

- In Rücksprache und Zusammenarbeit mit den Sektionsleitungen wird ein Maßnahmenkatalog zur Sensibilisierung der Führungskräfte erarbeitet; dieser kann neben Informationsveranstaltungen auch z.B. die Vergabe von Studien oder auch konkrete Fachcoachings im Themengebiet Gender-Budgeting beinhalten.
- Die Auswahl und das Angebot konkreter Maßnahmen wird jährlich nach Rücksprache mit den Sektionsleitungen erstellt.
- Das Thema Gender-Mainstreaming und somit insbesondere Gender Budgeting i.w.S. soll in allen internen Medien (Intranet, Führungsbrief etc.) thematisiert werden.

d. Daten & e. Messgrößen

Nachstehende (ausgewählte) Daten und Messgrößen sind für das Finanzressort verfügbar und ermöglichen unterschiedlichste Auswertungen:

Weiterbildung:

- Anzahl der Teilnehmer/innen, Geschlecht der Teilnehmer/innen
- Anzahl der Tage/Stunden,
- Kosten pro Teilnehmer/in (noch nicht flächendeckend)
- Art der Qualifizierung, Art des Bedarfs
- Organisationseinheit, Trainingsfirma

Trainer/innen extern:

- Name, Geschlecht
- Tagsatz, Art der Qualifizierung
- Funktion/Einstufung der Mitarbeiter/innen
- Anzahl der Trainingstage
- Art des Trainings (fachliche Inhalte, Sozial und/oder Persönlichkeitskompetenzen etc.)

Karriereverläufe:

- Anzahl der Führungskräfte, Geschlecht
- Anzahl der Stellvertreter/innen, Geschlecht
- Teilnahme an Managementlehrgängen
- Teilnahme an Mentoringprogrammen
- Jobrotation, Praktika in der Wirtschaft, Entsendungen, Twinning-Projekte etc.

Konkrete Umsetzungsschritte hinsichtlich der Auswahl von Messgrößen und der Erhebung von Daten:

Ziel 1: 40 Prozent Frauenanteil, Verbesserung der Karrieremöglichkeiten für Frauen

Zeitreihen zu ff. Daten:

- Verteilung männlich/weiblich jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Mitarbeiter/innen an Qualifizierungsmaßnahmen
- Verteilung männlich/weiblich in ausgewählten Maßnahmen z.B.:
Projektmanagement
Traineeprogramme
Managementprogramme
Jobrotation/Entsendungen
Prüfer/innen
- Karriereverläufe (Definition des Begriffs „Karriere“ und entsprechender Check anhand ausgewählter Qualifizierungsmaßnahmen)

Ziel 2: Einsatz von „genderfitten“ Trainer/innen

Zeitreihen bzgl. des Einsatzes von Trainer/innen:

- Anzahl der Trainingstage männlich/weiblich
- Art des Trainings männlich/weiblich
- Tagsatz männlich/weiblich

Erstellung einer Checkliste, eines Handlungsleitfadens

- für die Personalentwicklung zur Auswahl

Ziel 3: Sensibilisierung der Führungskräfte

Erstellung einer Checkliste für Führungskräfte, damit diese in Form von Selbsttests überprüfen können, inwiefern ihr Führungshandeln gendergerecht ist.

Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeiter/innen durch verstärkte Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen unter Nutzung ressorteigener Medien (Intranet, Diskussionsforen, Veranstaltungen z.B. Workshops)

f. Analyse

Um Vergleichsdaten zu erhalten und genderrelevante Fragestellungen in der Personalentwicklung der Zentraleitung herauszuarbeiten, wurden ausgewählte Qualifizierungsmaßnahmen der letzten Jahre und deren Verteilungseffekte analysiert. Insbesondere erfolgte eine Betrachtung der Nachwuchslehrgänge, der Kurse zum Thema Projektmanagement und auch der Maßnahmen im Bereich Jobrotation i.w.S., wobei hier besonderes Augenmerk darauf gelegt

wurde, inwiefern diese Maßnahmen dazu beitragen, gleiche Möglichkeiten für Männer und Frauen zur Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Potenziale zu eröffnen bzw. die Karrieremöglichkeiten für beide Geschlechter in gleichem Ausmaß zu erhöhen. Da sich keine statistisch relevanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigten, wird für 2011 eine Ausweitung auf das gesamte Finanzressort angestrebt.

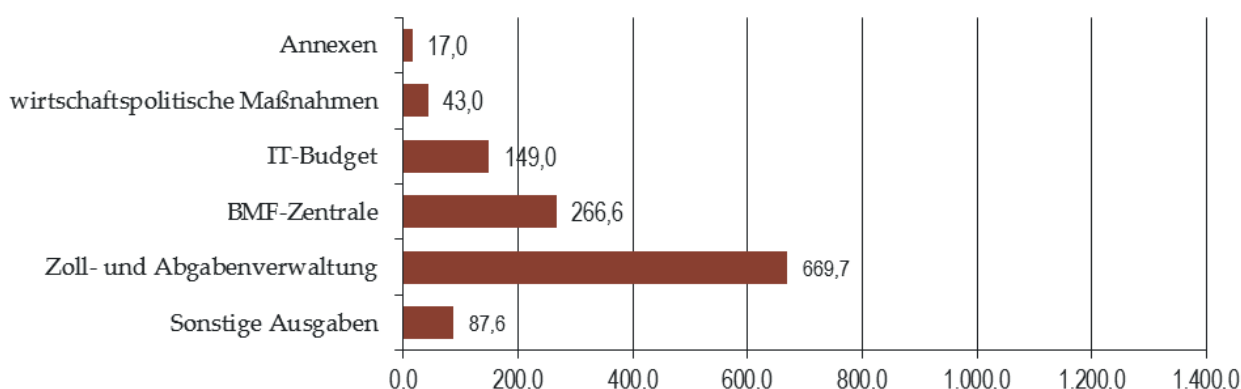
g. Fazit/Bewertung & h. Ausblick

Auf Basis der erweiterten Analyseergebnisse und deren Bewertung sollte ab 2011 ein verbesserter Abgleich der Planung mit der tatsächlichen Zielerreichung durchgeführt werden. So sollte es bis 2012 möglich sein, in ausgewählten Bereichen der Personalentwicklung immer konkretere Aussagen zu treffen, inwiefern Veränderungen im Budget die Gleichstellung der Geschlechter im Finanzressort fördern oder behindern. In Abhängigkeit davon sollte auch erkennbar werden, auf welche Bereiche die Analyse in Zukunft ausgeweitet werden kann.

UG 15 Finanzverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	562,3	591,0	602,7
Sachausgaben	401,9	607,5	630,2
Summe	964,2	1.198,5	1.232,9
Einnahmen	222,8	243,5	150,6

UG-Ausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen im BVA 2011

Der Veranschlagung der Personalausgaben liegt der Personalplan des Bundeskanzleramtes zugrunde. Durch diese Verringerung der VBÄ-Quote konnte die Steigerung aufgrund von Gehaltserhöhung und Struktureffekt wesentlich abgedeckt werden.

Bei den Sachausgaben sind vor allem die Fortführung der Modernisierungen der von der Finanzverwaltung genutzten Immobilien auf Basis des Generalplanes, die Auswirkungen der Novelle des ORF-Gesetzes (Komm-Austria Gesetz), die Vorsorge für eine gemäß dem Glückspielgesetz im BMF einzurichtende Suchtpräventionsstelle sowie die Risikovorsorge für allfällige Schadensfallzahlungen für Anlegerentschädigungen hervorzuheben. Letztere konnten gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Gemäß den Bestimmungen des Haushaltsrechts wird dieser Betrag im Sinne der entsprechenden Durchführungsbestimmungen gebunden.

Einnahmenseitig wirken sich das Auslaufen der Lehrlingsausbildungsprämie (§ 108f ESTG bzw. § 12 Abs 8 IESG), die Reduktionen bei den Einhebungsvergütungen der EU sowie dem Kostenersatz vom FLAF saldoverschlechternd aus.

Titel 150 Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	53,3	56,6	59,9
Sachausgaben	195,1	337,3	358,7
Summe	248,4	393,9	418,6
Einnahmen	208,8	225,0	136,5

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (sofern sie nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramts bzw. eines anderen Bundesministeriums fallen), des Finanzausgleichs, der öffentlichen Abgaben, der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes, des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter sowie der Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungspaketes.

1/15000 Personalausgaben

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche besoldungsrelevanten Zahlungen (Bezüge, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge) an die Bediensteten der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet.

1/15008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden einerseits die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen - das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben. Zudem werden spezifische Ausgaben wie z. B. Kostenersätze an verschiedene österreichische Wirtschaftsinstitute sowie an Statistik Austria für deren Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen, Ersatzzahlungen an die GIS

(Gebühren Info Service Ges.m.b.H.), Transferzahlung an die RTR (Rundfunk- und Telekom RegulierungsgmbH), und gemäß ORF-Gesetz bzw. KommAustria-Gesetz (bspw. Neuaufteilung der Mittelzuweisung an Digitalisierungsfonds, Fernsehfilmförderungsfonds, Neuschaffung folgender Fonds: Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks, Förderung des privaten Rundfunks, Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation), Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren sowie allfällige Zahlungen im Zusammenhang mit Anlegerentschädigungen dargestellt.

1/15028 Aufwendungen

Die IT-Aufwendungen des BMF sind nach folgenden Kriterien strukturiert:

1. Die Bundesrechenzentrum GesmbH (BRZ GmbH) als gesetzlicher IT-Dienstleister erhält Entgelte für alle ihr vom BMF übertragenen IT-Dienstleistungen. Daneben werden Entgelte auch für IT-Dienstleistungen entrichtet, die von anderen Unternehmungen erbracht werden.

2. Die IT-Dienstleistungen werden für folgende drei Bereiche erbracht:

- Infrastruktur (für die im Ressort installierten mehr als 11.800 Arbeitsplätze) inklusive Softwareausstattung und Benutzerbetreuung, für die dezentralen Services sowie die Netzeinbindung
- Betrieb der eingerichteten ca. 170 IT-Anwendungen
- Durchführung von Projekten (ca. 400 jährlich)

3. IT-Leistungen werden sowohl für das Finanzressort als auch ressortübergreifend für die gesamte Bundesverwaltung erbracht.

4. Das mehrjährige Großprojekt "Strukturreform E - Finanz" wird auf gesonderten Finanzpositionen dargestellt.

2/15004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche laufende Einnahmen, die sich aus dem Geschäftsfeldern des Bundesministeriums für Finanzen – Zentrale ergeben, verrechnet. Unter diese Einnahmen fallen auch alle jene Kostenersätze, die von der Europäischen Union zur Abgeltung der durch Dienstreisen verursachten Aufwendungen refundiert werden. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Radio- und Fernsehgebühren, Vergütungen für etwaige Verfahrenskosten von der GIS (Gebühren Info Service GmbH) sowie der Pauschalbetrag zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei Vollziehung des FLAF-Gesetzes verrechnet.

2/15014 Einhebungsvergütungen

Bei Voranschlagsansatz Eigenmittelbeschlusses 2007/436/EG, Euratom vom 7.6.2007, Abl. Nr. L 163 vom 23.6.2007 25% der Traditionellen Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben) als Refundierung der Erhebungskosten verrechnet (siehe auch VA 2/16904).

Titel 151 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	46,3	47,3	48,4
Summe	46,3	47,3	48,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, für die Bundesbeschaffungs-GmbH, für die Versicherungsanstalt öffentlich Bedienstete, für die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien und für die Oesterreichische Entwicklungsbank veranschlagt.

1/15118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

Aufgaben

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden sowie die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen. Weiters ist die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch ermächtigt, nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, den Abschluss von Währungstauschverträgen und die Veranlagungen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes durchzuführen. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

1/15148 Bundesbeschaffungs GmbH (BB-GmbH)

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde die Bundesbeschaffungs GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

1/15157 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
 Bundespensionsamtübertragungsgesetz, BGBl I Nr.
 89/2006

Mit 1.1.2007 wurden die Aufgaben des
 Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt
 öffentlich Bediensteter (BPAÜG) übertragen.

Gemäß § 8 des Bundespensionsamtübertragungs-
 Gesetzes (BPAÜG) leistet der Bund der
 Versicherungsanstalt für sämtliche nachgewiesenen,
 erforderlichen und zuordenbaren Aufwendungen,
 die ihr unmittelbar oder mittelbar im
 Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 1 BPAÜG
 angeführten Aufgaben entstehen oder bereits im
 Hinblick auf die Vorbereitung der Übertragung der
 Angelegenheiten nach § 1 BPAÜG entstanden sind,
 nach Abzug der damit jeweils in Verbindung
 stehenden Erträge, eine Abgeltung.

Der Betrag der Abgeltung für 2011 beläuft sich auf
 14,083.000 Euro.

1/15188 Oesterreichische Entwicklungsbank

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der
 Zahlungen an die Oesterreichische
 Entwicklungsbank (OeEB) im Zusammenhang mit
 dem Vertrag gemäß § 9 Abs. 1
 Ausfuhrförderungsgesetz zwischen dem BMF und
 der OeEB vom 17. März 2008.

Titel 152 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	28,8	61,9	69,4
Summe	28,8	61,9	69,4
Einnahmen	2,0	2,2	2,1

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die
 im Zusammenhang mit vom Bundesministerium für
 Finanzen gewährten Darlehen und Förderungen
 stehen, verrechnet. Dabei handelt es sich im
 wesentlichen um Zahlungen gemäß
 Tierversicherungsförderungsgesetz, im Rahmen der
 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer

Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugs-
 vorschüsse und sonstige Förderungen. Weiters
 werden bei diesem Titel auch die
 Kooperationsabkommen mit Internationalen
 Finanzinstitutionen abgebildet.

1/15226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer
 Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung
 freiwilliger sozialer Einrichtungen (z.B. Beihilfen zur
 Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen
 und Unterstützungseinrichtungen) und des
 Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren
 Angehörigen. Die Förderung des Betriebssportes
 erfolgt u.a. bei internationalen und nationalen
 Veranstaltungen an denen Bedienstete teilnehmen.

1/15236 Förderungen - Zuschuss

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der
 Gebarungen im Zusammenhang mit den
 Zuschusszahlungen zur Darstellung gestützter
 Finanzierungen („Soft Loans“) über die
 Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG)
 gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz. Die
 Zuschüsse werden in Form von
 Zinssatzreduktionen und/oder Schenkungs-
 elementen dargereicht. Darüber hinaus werden
 unter diesem VA-Ansatz Zuschüsse für
 Kofinanzierungen mit der Weltbank verrechnet.

Der leicht ansteigende Mittelbedarf 2011 spiegelt die
 Erwartung steigender Zinskosten für die
 Beschaffung von langfristigem Kapital in den
 kommenden Jahren wider. Neben den
 prognostizierten Finanzierungskosten werden den
 Berechnungen Annahmen betreffend
 Gesamtvolumen, Währungen und Struktur
 (fix/variabel) zugrunde gelegt.

1/15296 Sonstige Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl die mit
 Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs)
 abgeschlossenen Kooperationsabkommen als auch
 diverse Förderungen an verschiedene
 Förderungsnehmer, deren Leistungen auch im
 Interesse des Bundesministeriums für Finanzen
 liegen, verrechnet. Während mit letzteren
 abrechnungspflichtige Förderverträge abgeschlossen
 werden, erfolgt der Abschluss von
 Kooperationsvereinbarungen mit IFIs auf

gesetzlicher Basis. Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs vom 3. August 2001, BGBl. Nr. 91/2001 wird der Bund ermächtigt, mit IFIs, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsabkommen für bestimmte Zwecke abzuschließen:

a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen

b) Finanzierungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen für Personen aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden.

c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österreichischen Staatsbürgern bei Internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können.

Die Dotierung dieser Abkommen erfolgt im Rahmen des Voranschlagansatzes entsprechend der jeweiligen Ausnützung. Förderungsverträge bestehen mit dem Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung sowie dem FH-Campus Wien bzw. sind geplant mit dem Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht, dem Europäischen Forum Alpbach, dem Joint Vienna Institute, dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung sowie dem Gemeinde- und Städtebund.

Titel 154 Zoll- und Abgabenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	499,5	523,3	531,8
Sachausgaben	117,6	145,1	137,9
Summe	617,0	668,3	669,7
Einnahmen	10,4	14,5	10,3

Mit Inkrafttreten der Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung werden bei diesem Titel die Ausgaben sämtlicher Organisationseinheiten verrechnet, in deren Zuständigkeit die Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben fällt. Des weiteren obliegen diesen Dienststellen auch verschiedene andere Aufgaben, wie z.B. die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Konkret handelt es sich bei den Dienststellen um 41 Finanzämter, 9 Zollämter, 1 Großbetriebsprüfung, die Steuerfahndung sowie die Steuer- und Zollkoordination und den Unabhängigen Finanzsenat.

Weiters werden bei diesem Titel auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Generalplanes 2015 verrechnet.

Paragraf 1540 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	446,0	468,7	473,0
Sachausgaben	90,4	114,7	115,3
Summe	536,4	583,4	588,2
Einnahmen	10,0	14,1	9,8

Unter diesem Paragraf werden für die Finanz- und Zollämter, Großbetriebsprüfung und Steuerfahndung die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Einhebung der öffentlichen Abgaben entstehenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verrechnet. Im Wesentlichen sind das Aufwendungen für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Ausgaben.

1/15418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften

Nach Artikel 34 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sind zur Erreichung der

Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen.

Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählt u.a. die Maßnahme der Ausfuhrerstattungen, die das Ziel des Preisausgleiches zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Gemeinschaftspreisen bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse hat.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung sind, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Die innerstaatliche Vollziehung der Erstattung-Förderungsregelung in Österreich erfolgt durch die Zollbehörden. Das Zollamt Salzburg/Erstattungen ist bundesweit für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig.

Weitere Erläuterungen über die Zahlungen zwischen EU und Österreich siehe auch bei der Untergliederung 16, Titel 169.

Paragraf 1543 Steuer- und Zollkoordination

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	33,9	33,5	36,5
Sachausgaben	10,5	12,1	11,4
Summe	44,3	45,6	47,9
Einnahmen	0,3	0,4	0,4

Unter diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung der Personal- und Sachausgaben der Steuer- und Zollkoordination (SZK). Die von der SZK erbrachten Aufgaben lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

1. den Supportbereich (Personal inkl. Personalentwicklung, Infrastruktur, Wirtschaft und Beschaffung sowie Controlling & Ressortbudget) und
2. die abgabenspezifischen Fachbereiche.

Paragraf 1544 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	19,6	21,1	22,4
Sachausgaben	2,9	3,2	3,2
Summe	22,5	24,3	25,6
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Für das Bundesgebiet wurde mit 1. Jänner 2003 ein Unabhängiger Finanzsenat (UFS) als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der Unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter sind Finanzstrafbehörde erster Instanz). Dem UFS obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

Titel 157 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	9,6	11,1	11,1
Sachausgaben	5,6	5,9	5,9
Summe	15,1	17,0	16,9
Einnahmen	1,6	1,8	1,8

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen sämtlicher dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen verrechnet. Derzeit handelt es sich dabei um die Finanzprokurator und die Bundesfinanzakademie.

Paragraf 1571 Finanzprokurator

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	5,8	6,7	6,4
Sachausgaben	0,5	0,7	0,6
Summe	6,3	7,3	7,0
Einnahmen	1,4	1,7	1,7

Die Prokuratur ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutz öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 gelangt bei der Finanzprokuratur die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) zur Anwendung.

Paragraf 1572 Bundesfinanzakademie (BFA)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	3,7	4,4	4,6
Sachausgaben	5,1	5,3	5,3
Summe	8,8	9,7	9,9
Einnahmen	0,2	0,1	0,1

Die BFA ist die zentrale Bildungseinrichtung der Finanzverwaltung. Neben Grundausbildungen, berufsbegleitender Ausbildung und Fortbildung steht auch die Managemententwicklung zur innovativen Weiterentwicklung der Steuerungsstrukturen und Führungskultur im BMF im Mittelpunkt der Aktivitäten.

Bildung nimmt einen zentralen Stellenwert in den national und international vorbildlichen Reformen der österreichischen Finanzverwaltung ein. Geänderte Rollenbilder und Verantwortungen, straffere Strukturen und Abläufe sowie dezentralisierte Ressourcenverantwortung erfordern umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen und auch Führungskräfte. Dabei wird großes Augenmerk auf moderne Lernarchitekturen und gesamthafte Betrachtungen im Sinne einer Weiterentwicklung des Gender-Aspektes zu einem umfassenden Diversity-Managements gelegt.

Titel 158 Unternehmen mit Bundesbediensteten

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,5	10,0	10,0
Summe	8,5	10,0	10,0
Einnahmen	-	-	-

1/15888 Personalämter

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Haushaltsrechtsreform werden die Ausgaben und Einnahmen der Personalämter in den Nebenhaushalten 3 und 4 dargestellt.

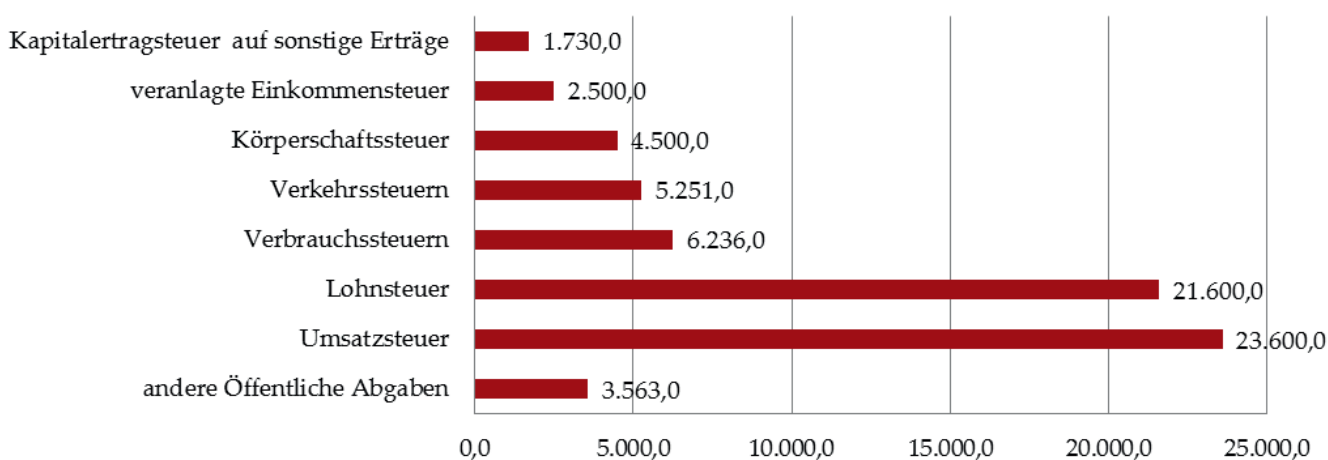
Im Allgemeinen Haushalt erfolgt ausschließlich die saldomässige Darstellung. Für die Personalämter des Finanzressorts (Österreichisches Postsparkassenamt, Amt der Münze Österreich, Ämter gemäß Poststrukturgesetz, Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft, Amt der Finanzmarktaufsicht, Amt der Buchhaltungsagentur

sowie Amt für Bundespensionen) wurden bei diesem VA-Ansatz ein Betrag von 10 Millionen Euro veranschlagt. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Verpflichtung des Bundes, bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz die Zahlungen gemäß § 311 ASVG zu tragen.

UG 16 Öffentliche Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	48,4	2,9	2,8
Summe	48,4	2,9	2,8
Einnahmen	37.637,9	38.630,6	41.476,5

UG-Einnahmen in Mio. € (BVA 2011)



Grundsätzliches zur Veranschlagung der Öffentlichen Abgaben im BVA 2011

Ausgangspunkt der Schätzungen für das Abgabenaufkommen sind einerseits die Analyse der bisherigen Einnahmenentwicklung sowie die Herbstprognosen des IHS und des WIFO. Die Auswirkung der Maßnahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2010, der Glückspielgesetz-Novelle 2008, des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 und des Abgabenänderungsgesetzes xxxx auf das Aufkommen wurde eingearbeitet.

Durch die günstigere Konjunktur und das Bündel geplanter steuerlicher Maßnahmen sollte sich das Abgabenaufkommen 2011 weiter erholen.

Die Lohnsteuerprognose beruht hauptsächlich auf den WIFO-Prognosen für die Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf und für die Beschäftigung. Wegen der vergleichsweise besseren Beschäftigungslage, der günstigen Lohnentwicklung und Progressionseffekten wurde eine spürbare Zunahme der Lohnsteuereinnahmen angenommen. Die verbesserte Gewinnsituation 2010 sollte sich auch bei den Gewinnausschüttungen bemerkbar machen und das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer auf Dividenden stützen. Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wurde um die Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen erweitert und in Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge umbenannt. Die derzeitige Zinslandschaft wirkt sich negativ auf die

Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus, was durch die Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage aufgefangen werden sollte. In die Schätzung der Körperschaftsteuer für 2011 fließt die nunmehr erhöhte Zwischenbesteuerung für Stiftungen ein. Bei der Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes wird ein Aufkommen von 500 Mio. Euro angepeilt.

Die Umsatzsteuer wurde entsprechend der Prognosen über die Entwicklung des Inlandskonsums geschätzt, ausgehend vom Einnahmenverlauf 2009 und der ersten Monate 2010. Bei den Gebühren ist durch die Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren auf Darlehens- und Kreditverträge mit einem Einnahmefall zu rechnen. Da die Nachfrage nach Tabak relativ inelastisch ist, wird damit gerechnet, dass sich die Erhöhung der Tabaksteuern in höheren Einnahmen niederschlägt. Ähnliches gilt für die Mineralölsteuer, deren Ökologisierung zu einer deutlichen Erhöhung des Aufkommens führen sollte. Die zusätzliche ökologische Komponente der Normverbrauchsabgabe sollte vorübergehend ebenfalls zu einem moderaten Anstieg der Einnahmen aus diesem Titel führen. Das Aufkommen der neuen Flugabgabe wurde nach den Verkehrsdaten der Statistik Austria geschätzt. Die Bier- und Alkoholsteuern dürften sich auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren bewegen.

Titel 160 Einkommen- und Vermögensteuern

Bei diesem Titel werden die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern haushaltsrechtlich dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die veranlagte Einkommen-, die Lohn-, die Kapitalertragsteuer, die Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Wohnbauförderungsbeitrag.

2/16004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. xx/2010

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (genau definierte) Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus.

Die Höhe der Einkommensteuer und Lohnsteuer bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif (Formeltarif). Die erste Tarifstufe bis 11.000 Euro wird nicht besteuert (Steuersatz 0 %). Für Einkommen zwischen 11.000 Euro und 25.000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 36,5 %, für Einkommen zwischen 25.000 Euro und 60.000 Euro grundsätzlich 43,214 % und für Einkommen von mehr als 60.000 Euro 50 %.

Übersteigen die Einkünfte des einen Ehepartners nicht bestimmte Jahresbeträge, steht dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 494 Euro zu, wenn zumindest für ein Kind der Kinderabsetzbetrag zusteht. Steht der Kinderabsetzbetrag für zwei Kinder zu, so erhöht sich der Alleinverdienerabsetzbetrag um 175 Euro, für jedes weitere Kind kommen noch je 220 Euro hinzu. Dieser Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem Kind, für das ein Kinderabsetzbetrag zusteht, zu gewähren (mindestens somit 494 Euro). Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein Kind mit Kinderabsetzbetrag zu sorgen hat, ist ein Alleinerzieherabsetzbetrag von zumindest 494 Euro jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der

gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro je Kind zu. Einer Person, die für nicht zu ihrem Haushalt gehörige Kinder den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro für das erste, 43,80 Euro für das zweite und 58,40 Euro für jedes weitere Kind pro Monat zu. Bei Aktiv-Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte) sind ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 291 Euro und ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 Euro jährlich zu berücksichtigen. Pensionisten steht hingegen ein Pensionistenabsetzbetrag von 400 Euro jährlich zu. Dieser wird bei Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro linear eingeschliffen, bei darüber hinausgehenden Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Die genannten Steuerabsetzbeträge sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind, der Alleinerzieherabsetzbetrag (samt Kinderzuschlägen) und - sofern der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht - 10 % der SV-Beiträge bis zu 110 Euro können auch zu einer Steuergutschrift führen. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale kann die Steuergutschrift bei der Veranlagung 2008 und 2009 15 % der SV-Beiträge, maximal aber 240 Euro betragen (Pendlerzuschlag).

Ein bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese Erhebungsform findet vor allem Anwendung bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (Lohnsteuer) und bei bestimmten inländischen Kapitalerträgen, Zinsen und Veräußerungsgewinnen bei Kapitalvermögen (Kapitalertragsteuern).

2/16014 Lohnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen,

die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

2/16024 Kapitalertragsteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von Einkünften aus Kapitalvermögen erhoben, das sind insbesondere Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wie z.B. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Anteilen an juristischen Personen. Der Steuerabzug beträgt 25 % von den vollen Kapitalerträgen. Die entstehende Steuerschuld für Einkommensteuer ist damit abgegolten. Stille Beteiligungen von Inländern unterliegen seit 1.1.2011 keiner Abzugsteuer, sondern werden nur noch der Regelbesteuerung unterworfen.

2/16025 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen, realisierten Wertsteigerung von Kapitalien und Einkünfte aus Derivatgeschäften im Ausmaß von 25 % als Abzugsteuer erhoben. Die entstehende Steuerschuld für die Einkommensteuer ist damit abgegolten. Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können bei ihrem Finanzamt eine Erstattung beantragen.

Die Kapitalertragsteuer auf realisierte Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen, ist ab dem 1.7.2011 auf Kapitalvermögen

anzuwenden, das nach dem 31.12.2010 erworben worden ist.

2/16026 EU-Quellensteuer

Gesetzliche Grundlage

EU-Quellensteuergesetz BGBl I Nr. 33/2004, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 65/2008.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der EU-Quellensteuer sind Zinszahlungen von österreichischen Zahlstellen an in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige natürliche Personen. Sie beträgt ab 1. Juli 2008 20 %, ab 1. Juli 2011 35 %. Damit soll verhindert werden, dass Zinseinkünfte innerhalb der Europäischen Union unbesteuert lukriert werden können. Der Abzug erfolgt im Allgemeinen - wie bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen - durch die Banken, die jährlich an die österreichische Finanzverwaltung überweisen.

2/16034 Körperschaftsteuer

Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 %. Für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen. Sie beträgt 3.500 Euro für AG, 1.750 Euro für GmbH und 5.452 Euro für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Für neu gegründete Kapitalgesellschaften beträgt sie im ersten Jahr 1.092 Euro.

Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer allgemeinen Zwischenbesteuerung von 25 %, die im Ausmaß kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen an Begünstigte aus der Stiftung unterbleibt. Erfolgen Zuwendungen nach dem Jahr des Erzielens der Zinserträge, wird eine früher ermittelte Zwischensteuer gutgeschrieben.

2/16036 Abgabe von Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. 11, BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), die Abgabe beträgt 15 % der zugewendeten Beträge.

2/16064 Stiftungseingangssteuer

Gesetzliche Grundlage

Stiftungseingangsteuergesetz (SchenkMG 2008) BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 52/2009

Sachlicher Überblick

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder an damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen ab dem 31. Juli 2008 einer Stiftungseingangsteuer. Die Steuer beträgt grundsätzlich 2,5 % der Zuwendung. Für Zuwendungen in Form inländischer Grundstücke erhöht sich der Satz um 3,5 %. Die Steuer beträgt 25 %, wenn die empfangende Stiftung nicht mit einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist, weiters wenn zum Zeitpunkt der Zuwendung mit dem Ansässigkeitsstaat keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht oder keine Offenlegung der nach § 2 (1) b) relevanten Dokumente erfolgt.

2/16066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009.

Sachlicher Überblick

Mit Erkenntnis vom 17. Juni 2007 hat der Verfassungsgerichtshof die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 141, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juni 2008 in Kraft. Seit dem 1. August 2008 wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht mehr erhoben.

2/16074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/ 1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 % des Grundsteuermessbetrages festzusetzen ist.

2/16084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz: Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten. Die Bodenwertabgabe beträgt 1 % des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 14.600 Euro übersteigt.

2/16086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996;

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer 0,5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung oder der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung bzw. wenn der Dienstnehmer weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 0,5 % des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Dienstgeber hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer zu leisten.

2/16094 Stabilitätsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Stabilitätsabgabengesetz, BGBl. xx/2010

Sachlicher Überblick

Die Stabilitätsabgabe wird ab 1.1.2011 auf die unkonsolidierte Bilanzsumme von Kreditinstituten eingehoben, abzüglich der gesicherten Einlagen, des Eigenkapitals. Der Steuersatz ist progressiv gestaltet. Teile der Bemessungsgrundlage unter 1 Mrd Euro sind steuerfrei, zwischen 1 und 20 Mrd Euro beträgt der Satz 0,055 %, für Beträge über 20 Mrd Euro 0,085 %. Auf Geschäfte mit Derivaten wird zusätzlich eine Abgabe in der Höhe von 0,015 % des jährlichen Handelsvolumens erhoben.

Titel 161 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beträge)

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung des Kunstförderungsbeitrages.

2/16180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe in Höhe von 0,48 Euro ist monatlich zu entrichten. Der Ertrag wird im Wesentlichen für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 162 Umsatzsteuern

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung der Umsatzsteuer.

2/16204 Umsatzsteuer

Gesetzliche Grundlage

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1995 ist das Umsatzsteuergesetz 1994, bestehend aus einem allgemeinen Teil und einem Anhang, der die Binnenmarktregelung enthält, in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben.

Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. An die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Korrespondierend zur Steuerpflicht des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der

Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handels benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten erteilt wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung.

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten. Beim Eigenverbrauch ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten des entnommenen Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die auf die Ausführung der Leistungen entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen). Bei der Einfuhr richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Zollwert. Auch der innergemeinschaftliche Erwerb wird nach dem Entgelt bemessen, wobei Verbrauchsteuern, die im Entgelt nicht enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet werden, einzubeziehen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als **Vorsteuer** von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, dass auf jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird.

Die **Steuersätze** sind in §10 UStG detailliert erfasst. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 % für verschiedene Güter und Dienstleistungen wie z.B. die Vermietung von Grundstücken zu

Wohnzwecken, die Beherbergung samt Nebenleistungen, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, Leistungen bestimmter gemeinnütziger Institutionen und für die in der Anlage dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenstände (insbesondere Lebensmittel, Arzneimittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse). Es bestehen Sondersätze in Höhe von 12 % und 16 %.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Zu den **echten Steuerbefreiungen** zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen. Unter die **unechten Steuerbefreiungen** fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger, viele Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft.

Titel 164 Verbrauchsteuern

Bei diesem Titel werden alle Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Alkoholsteuer und Schaumweinsteuer zusammengefasst.

2/16404 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtabak (Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak). Für Zigaretten gilt ein gemischter Steuersatz (mengen- und einer wertabhängigen Komponente), der bei der gängigsten Preisklasse nach EU-rechtlichen Vorgaben zu einer Verbrauchsteuerbelastung von mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises führen muss. Mit 1.1.2011 beträgt der Steuersatz 34 Euro je 1.000 Stück und 42 % des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 98 % der Tabaksteuerbelastung für Zigarreten des gewichteten Durchschnittspreises bzw. 111 Euro je 1000 Stück. Für Zigarren und Zigarillos beträgt die Tabaksteuer 13 %, mindestens 40 Euro je 1.000

Stück, für Feinschnitt 50 % des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 47,50 Euro und für anderen Rauchtabak 34 % des Kleinverkaufspreises.

2/16414 Biersteuer

Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 701/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2008.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Sie beträgt je Hektoliter Bier 2 Euro je Grad Plato (Steuerklasse). Wird dieser Steuersatz auf Bier mit einem durchschnittlichen Stammwürzegehalt von rund 12 Grad Plato angewendet, ergibt sich ein Steuersatz von 24 Euro je Hektoliter. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von maximal 50.000 Hektoliter) sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

2/16444 Mineralölsteuer

Gesetzliche Grundlage

Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Nicht der Mineralölsteuer unterliegt Erdgas und Kohle. Der Steuersatz wird nach Bleigehalt, Schwefelgehalt und Anteil an biogenen Stoffen differenziert.

Der Steuersatz für unverbleites Benzin mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm und einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 46 l beträgt ab 1.1.2011 482 Euro je 1.000 Liter. Der Steuersatz für Dieselöl mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 66 Liter und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm beträgt 397 Euro je 1.000 Liter. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl bleibt die Mineralölsteuer auf 98 Euro je 1.000 Liter ermäßigt.

Von der Mineralölsteuer befreit sind Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggase, die zur Stromerzeugung verwendet werden. Für Gasöl, das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen, und für Gasöl, das zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen, stationären Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und stationären Wärmepumpen verwendet wird, wird eine teilweise Mineralölsteuervergütung gewährt.

2/16464 Alkoholsteuer

Gesetzliche Grundlage

Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2008.

Sachlicher Überblick

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse). Die Steuer zum Regelsatz beträgt 1000 Euro je 100 l A (Liter reiner Alkohol). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze in Höhe von 54 % bzw. 90 % des Regelsatzes.

2/16484 Schaumweinsteuer

Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2008.

Sachlicher Überblick

Seit 1. April 2005 gilt für Schaumwein ein Steuersatz von 0 Euro.

Der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischenerzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine.

Die Steuer auf Zwischenerzeugnisse beträgt 73 Euro je Hektoliter.

Titel 165 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

2/16514 Stempel-, Rechtsgebühren und

Bundesverwaltungsabgaben

Gesetzliche Grundlage

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/ 2006 und durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008.

Konsulargebührengesetz 1992, BGBl. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2008

Sachlicher Überblick

Unter diesem Voranschlagsansatz werden vereinnahmt:

1) Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

a) Darunter fallen die so genannten ‚Stempelgebühren‘ nach §14 GebG, wie z.B. Reisepässe, Personalausweise, KFZ-Zulassungen und Führerscheine sowie die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Diese Gebühren betragen zwischen 3,60 Euro und 900 Euro.

b) Die Rechtsgebühren für Rechtsgeschäfte lt. §33 GebG, wie z.B. Bestandverträge, Sportwetten oder Wechsel. Diese Gebühren betragen 1/16 % bis 2 % vom Wert des Geschäftsgegenstandes. Ab 1.1.2011 unterliegen Darlehens- und Kreditverträge nicht mehr der Rechtsgeschäftsgebühr, damit in Zusammenhang stehende Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte bleiben aber weiterhin befreit.

2) Bundesverwaltungsabgaben (§78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen und Erledigungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

3) Konsulargebühren werden für die von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland

vorgenommenen Amtshandlungen - wie z.B. die Ausstellung von Visa - erhoben.

Titel 166 Verkehrsteuern

Bei diesem Titel werden alle Verkehrsteuern wie Kapitalverkehrssteuer, Sicherheitsabgabe, Werbeabgabe, Punzierungskontrollgebühr, Energieabgabe, Normverbrauchsabgabe, Flugabgabe, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Spielbankenabgabe, Konzessionsabgabe und Altlastenbeitrag zusammengefasst.

2/16604 Kapitalverkehrssteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. 1 S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrssteuern werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Derzeit wird nur eine Gesellschaftsteuer erhoben. Ihr unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters. Die Steuer beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage.

2/16605 Sicherheitsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG, Bundesgesetz BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009.

Sachlicher Überblick

Von Passagieren, die von inländischen Zivilflugplätzen einen Flug antreten, ist eine Sicherheitsabgabe in der Höhe von 8 Euro zu entrichten. Die Einnahmen dienen zur Abdeckung der Kosten aus der Durchführung von Sicherheitskontrollen. Abgabenschuldner ist der Zivilflugplatzhalter, der seine Kosten für sicherheitskontrollrelevante Anlagen, Geräte und

Räume nach Art eines umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzuges abziehen kann.

2/16606 Werbeabgabe

Gesetzliche Grundlage

Werbeabgabegesetz, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften. Die Abgabe beträgt 5 % des Entgelts im Sinne des §4 UStG 1994, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

2/16614 Punzierungskontrollgebühr

Gesetzliche Grundlage

Punzierungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2001

Sachlicher Überblick

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt.

2/16615 Energieabgabe

Gesetzliche Grundlage

Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 60, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005;

Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 61, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003;

Energieabgabenvergütungsgesetz,

BGBl. Nr. 201/1996, Art. 62, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010;

Kohleabgabegesetz, BGBl. Nr. 71/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 91/2004.

Sachlicher Überblick

Der Energieabgabe unterliegen Strom, Erdgas und Kohle. Die Abgabe für Gas beträgt 0,066 Euro je Kubikmeter und für Strom 0,015 Euro je Kilowattstunde. Die Abgabe für Kohle beträgt 0,05 Euro je Kilogramm. Für Industrie und Handwerksbetriebe werden die Energieabgaben und die Mineralölsteuer vergütet, soweit sie 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen.

2/16624 Normverbrauchsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992 bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand).

Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges. Er beträgt 2 % vervielfacht mit dem um 3 Liter (Benzinmotor) bzw. 2 Liter (Dieselmotor) verminderten Kraftstoffverbrauch. Der Steuersatz für Motorräder berechnet sich vom Hubraum. Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u. a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung.

Abhängig vom CO₂-Ausstoß je gefahrenen Kilometer kann sich die Normverbrauchsabgabe um 25, 50 oder 75 Euro je g/km CO₂ erhöhen. Liegt der CO₂-Ausstoß unter 120g/km, sinkt die Normverbrauchsabgabe dagegen um bis zu 300 Euro. In ähnlicher Weise wird der Ausstoß von Stickoxyden berücksichtigt.

2/16625 Flugabgabe

Gesetzliche Grundlage

Flugabgabengesetz, BGBl. I Nr. xx/2010

Sachlicher Überblick

Die Flugabgabe wird auf Inlandsabflüge von Passagieren von Zivilflügen eingehoben. Sie beträgt 8 Euro für Kurzstreckenflüge, 20 Euro für Mittelstreckenflüge und 35 Euro für Langstreckenflüge. Zur Einstufung der Strecke wird der Zielflughafen herangezogen, Umstiege

verkürzen die Strecke nicht. Bei Abflug aus dem Ausland lösen Transfer in Österreich oder Transit durch Österreich keine Steuerpflicht aus.

2/16634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Der Normalsteuersatz beträgt 3,5 %.

2/16644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im EWR, wenn die Versicherung im Inland gelegene Risiken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird.

Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 %, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 %, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen bzw. betrieblichen Leistungszusagen zur Altersvorsorge, die nicht dem Objektivitätserfordernis entsprechen, 4 %, bei Lebensversicherungen mit Laufzeiten unter zehn Jahren, wenn keine laufenden, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind, und bei allen anderen Versicherungen 11 % des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen für jedes Versicherungsjahr 0,2 vT der Versicherungssumme.

2/16645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes für das Kraftfahrzeug einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Kraftwagen bis zu 3,5 Tonnen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je Monat Versicherungsdauer 0,55 Euro je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 5,50 Euro. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,022 Euro je Kubikzentimeter Hubraum. Diese Sätze gelten bei jährlicher Zahlung; bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung erhöht sich die Steuer um 6 %, 8 % bzw. 10 %.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

2/16664 Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Von der Steuer befreit sind unter anderen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen,

im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeugsteuer bei Krafträdern beträgt 0,0242 Euro je ccm Hubraum.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die Steuer 0,6 Euro von der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens jedoch 6 Euro.

Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht beträgt die Steuer zwischen 1,55 Euro und 1,90 Euro pro Tonne; in Absolutbeträgen jedoch mindestens 15 Euro und höchstens 80 Euro; für Anhänger höchstens 66 Euro.

Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

2/16676 Glücksspielgesetz

Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010

Sachlicher Überblick

Im Glücksspielgesetz sind die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und die neue Glücksspielabgabe geregelt.

Als Bemessungsgrundlage dient jeweils die Summe der Wetteinsätze bzw. die Bruttospieleinnahmen eines Jahres. Der Steuersatz ist nach Spielart gestaffelt, beginnend bei 2% für die Klassenlotterie bis zu 40 % bei bestimmten elektronischen Lotterien. Bei Spielbanken beträgt sie generell 30% der Bemessungsgrundlage.

2/16690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

2/16694 Altlastenbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 29/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2010.

Sachlicher Überblick

Gemäß § 11 Abs 3 ALSAG wird ein im Gesetz festgelegter Betrag aus der Zweckbindung ausgenommen.

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird im Wesentlichen auf das langfristige Ablagern von Abfällen sowie für die Verbrennung von Abfällen und die Verwendung von Abfällen für die Herstellung von Brennstoffprodukten eingehoben.

85 % des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hierfür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) sowie Maßnahmen des Bundes (§18 ALSAG) verwendet. 15 % des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie für Studien verwendet werden.

Titel 167 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Zu den Ausgaben zählen jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Beim Einnahmenansatz werden insbesondere Einnahmen aus Nebenansprüchen, Resteingänge aufgelassener Steuern, Geldstrafen, Wertersatz, Verfallserlösen sowie Einnahmen gemäß § 60 ZOLLG und § 69 ZOLLR-DG dargestellt.

Titel 168 Ab Überweisungen (I)

Die Anteile der Länder und Gemeinden, des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, des Katastrophenfonds, der Siedlungswasserwirtschaft und des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Überweisungen für die Gesundheitsvorsorge und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz sind beim Titel 168 als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Nettoaufkommen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, wobei gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008 bei der veranlagten Einkommensteuer und,

Lohnsteuer die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, bei der Umsatzsteuer die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz und die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, bei der Tabaksteuer der Anteil des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und bei der Kraftfahrzeugsteuer ein Betrag für den Bund vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Anteilsberechnung die Einhebungsvergütung abgezogen.

Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden zur EU-Finanzierung, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt.

2/16804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, dargestellt. Unter die gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuer, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Stiftungseinkommensteuer, die Stabilitätsabgabe, die Flugabgabe, der Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Seit dem FAG 2005 sind für fast alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben einheitliche Schlüssel vorgesehen. Mit dem FAG 2008 wurde dieses Prinzip durch die Einbeziehung eines Großteils der Finanzzuweisungen und

Zweckzuschüsse in die Ertragsanteile noch verstärkt.

Für die Jahre 2011 bis 2013 gelten folgende Aufteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe), wobei derjenige für die Abgaben mit einheitlichem Schlüssel erst auf Basis des Erfolgs 2010 endgültig zu ermitteln und mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen kundzumachen sein wird:

	Bund	Länder	Gmden
Wohnbauförderungsbeitrag	19,450%	80,550%	0,000%
Werbeabgabe	4,000%	9,083%	86,917%
Grunderwerbsteuer	4,000%	0,000%	96,000%
Bodenwertabgabe	4,000%	0,000%	96,000%
alle anderen Abgaben			
ca.	67,413%	20,702%	11,885%

2/16805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum VA-Ansatz 1/44207 (Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung).

2/16814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Für die Zeiträume bis 31. Dezember 1993 erheben Bund (Bundesgewerbesteuer) und Gemeinden (Gewerbesteuer vom gleichen Besteuerungsgegenstand "Gewerbebetrieb") im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2/16824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 8Abs.2 Z 2 FAG 2008 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum Titel 1/2423 (Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information).

2/16825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz GSBG) BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010.

Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Um die Kostensteigerungen nicht auf SV Träger und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens durchschlagen zu lassen, erhalten diese eine Beihilfe in Höhe der nicht mehr abzugsfähigen Vorsteuern. Abzüglich eines Kürzungsbetrages (für Einnahmen von privater Seite) erhalten auch Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst eine vergleichbare Beihilfe. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels statistisch bestimmter Pauschalsätze ermittelt.

2/16826 Überweisung gem. § 447a ASVG

Überweisungen an den Hauptverband der Österreichischen SV-Träger in Höhe der Mehreinnahmen aus der Tabaksteuererhöhung gem. BGBl. I 156/2004.

2/16834 Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft

Bei diesem VA-Ansatz werden die nach § 9 Abs. 5 FAG 2008 für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Budgetmittel verrechnet. Gemäß FAG 2008 werden diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen und bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorübergehend veranlagt (budgetmäßige Darstellung unter Untergliederung 51, Paragraph 5111).

2/16844 Überweisung gem. EU-Quellensteuergesetz

Von hier aus werden 75 % des pro Mitgliedstaat ermittelten EU-Quellensteueraufkommens (siehe Vorschlagsansatz 2/16026) bis Ende Juni des nächstfolgenden Jahres an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen.

2/16874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
(Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer – abzüglich der Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft iHv. rd. 279 Mio. Euro und ab dem Jahr 2011 zuzüglich einer Aufstockung iHv. rd. 66,7 Mio. Euro – zu überweisen.

2/16875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
(Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

2/16894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer sowie weitere 10 Mio. Euro zu überweisen.

Am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 16 sind Tabellen über die Abgabenerfolge seit dem Jahre 2004 zu finden.

Titel 169 Ab Überweisungen (II)

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Diese Gebarung wird bei diesem Titel ebenfalls als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) dargestellt. Eine zusammenfassende Tabelle der in den letzten Jahren getätigten Zahlungen ist am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 16 zu finden.

Im Artikel 311 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist geregelt, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

In Ausführung des Art. 311 AEUV legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2007/436/EG, Euratom vom

7.6.2007, Abl. Nr. L 163 vom 23.6.2007 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art.311 AEUV); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zölle aus dem Agrar-bereich, Zuckerabgabe, MwSt., BNE und UK-Korrekturbetrag) der Gemeinschaft finanziert.

Von diesen Eigenmittelarten belasten nur die MwSt- und BNE-Eigenmittel sowie die Mitfinanzierung der UK-Korrektur die nationalen Haushalte. Die Traditionellen Eigenmittel (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgabe) werden von den MS für die EU eingehoben und abzüglich einer Einhebungsvergütung von 25 % an die EK abgeführt.

Ab dem Budget 2009 wird daher der EU-Beitrag den Veröffentlichungen der EU-Kommission (jährlicher Finanzbericht) angepasst und als nationaler EU-Beitrag (Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel inklusive UN-Korrektur) dargestellt. Die Traditionellen Eigenmittel werden gem. Art. 16 Abs. 2 Z 10 BHG über die durchlaufende Gebarung abgewickelt. Daraus resultiert eine Bilanzverkürzung um rund 300 Millionen Euro. Die Einhebungsvergütung wird wie bisher als Einnahme im BVA veranschlagt (VA 2/15014).

Österreich hat aufgrund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese Rückflüsse werden bei den Titeln 513 bis 516 erläutert.

Eine umfassende Darstellung des Haushaltes der Europäischen Union und den damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

**Überblick über die Beitragsleistungen
(EU):**

		2006	2007	2008	2009	2010	2011
		Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA_E
Beitragsleistungen:							
Zahlungen	1)	2.470,026	2.187,801	2.049,686	2.279,300	2.400,000	2.400,000
abzgl.							
Einhebungsvergütungen		65,099	67,035	67,186			
Summe:		2.404,927	2.120,766	1.982,500	2.279,300	2.400,000	2.400,000
Rückflüsse:							
Summe:	2)	1.779,561	1.507,993	1.632,380	1.734,712	1.787,223	1.761,205

Fußnoten:

1) bis 2008 BNE- und MwSt.-Eigenmittel, UK-Korrektur, Trad. Eigenmittel inkl. 25 % Einhebungsvergütung; ab 2009 als nationaler EU-Beitrag (BNE- und Mwst.-Eigenmittel sowie UK-Korrekturbetrag).

2) Erläuterungen der Rückflüsse siehe Titel 153 bis 156

**Überblick
Gutschriften (EU):**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Schätzung	Schätzung
Summe Gutschriften:	2.289,013	2.181,533	2.219,022	2.241,922	2.533,533	2.758,235

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2006 bis 2011 (in Mio. Euro)

Abgabenart	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorläufiger Erfolg	BVA	BVA
Einkommen- und Vermögensteuern						
Veranlagte Einkommensteuer	2.524,534	2.628,760	2.741,783	2.605,399	1.900,000	2.500,000
Lohnsteuer	18.092,006	19.663,583	21.308,439	19.897,471	20.300,000	21.600,000
Kapitalertragsteuer	863,142	1.293,627	1.572,888	1.144,368	1.000,000	1.300,000
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.376,393	1.878,978	2.177,447	1.870,761	1.800,000	1.730,000
EU-Quellensteuer	15,229	66,496	90,736	110,100	120,000	115,000
Körperschaftsteuer	4.833,205	5.741,452	5.934,425	3.834,251	4.500,000	4.500,000
Abgabe von Zuwendungen	5,397	- 1,133	0,444	0,993	1,000	1,000
Gewerbsteuer	1,001	- 0,028	0,209	-	-	-
Bundesgewerbsteuer	0,761	- 0,011	0,163	-	-	-
Stiftungseingangssteuer	-	-	-	13,757	10,000	10,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	131,885	155,173	142,673	116,027	10,000	
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	19,887	20,296	20,209	20,380	20,000	20,000
Bodenwertabgabe	5,194	5,262	5,636	5,479	5,000	5,000
Wohnbauförderungsbeitrag	711,065	754,352	785,025	796,185	810,000	825,000
Stabilitätsabgabe						500,000
Kunstförderungsbeitrag (zw)	15,968	16,368	16,634	16,855	16,000	17,000
Summe	28.595,667	32.223,175	34.796,711	30.432,026	30.492,000	33.123,000
Umsatzsteuer	20.171,102	20.831,598	21.853,079	21.628,283	22.100,000	23.600,000
Zölle	255,546	263,235	229,708			
Verbrauchssteuern:						
Tabaksteuer	1.408,489	1.446,158	1.424,488	1.457,601	1.300,000	1.575,000
Biersteuer	191,673	199,902	189,577	193,398	190,000	190,000
Mineralölsteuer	3.552,720	3.688,828	3.893,943	3.800,385	3.900,000	4.350,000
Alkoholsteuer	119,044	121,727	123,985	129,860	120,000	120,000
Schaumweinsteuer	1,136	1,410	1,305	1,215	1,000	1,000
Summe	5.273,062	5.458,025	5.633,299	5.582,459	5.511,000	6.236,000

Stempel- u. Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben						
	805,914	806,319	810,890	796,585	805,000	670,000
Abgabenart	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorläufiger Erfolg	BVA	BVA
Verkehrssteuern:						
Kapitalverkehrssteuern	145,564	147,067	88,940	90,777	70,000	100,000
Sicherheitsabgabe	61,443	55,653	64,078	61,702	65,000	5,000
Werbeabgabe	109,309	108,476	114,020	105,480	100,000	110,000
Punzierungskontrollgebühr	1,052	0,984	0,940	0,804	1,000	1,000
Energieabgabe	668,555	764,361	709,088	655,328	720,000	730,000
Normverbrauchsabgabe	490,178	456,202	471,890	436,996	450,000	485,000
Flugabgabe						60,000
Grunderwerbsteuer	618,529	643,711	651,630	623,184	700,000	740,000
Versicherungssteuer	980,027	993,210	1.021,786	1.033,367	1.050,000	1.080,000
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.376,096	1.410,046	1.474,787	1.520,834	1.520,000	1.590,000
Straßenbenützungsabgabe	0,457	0,222	0,104			
Kraftfahrzeugsteuer zw	74,977	69,116	41,643	35,708	39,300	23,000
Kraftfahrzeugsteuer	66,033	60,456	35,519	32,671	36,700	22,000
Glückspielgesetz						275,000
Spielbankenabgabe	69,171	71,281	73,342	66,774	75,000	0,000
Konzessionsabgabe	199,451	201,896	215,181	231,877	200,000	0,000
Altlastenbeitrag (zw)	72,095	72,316	64,360	57,299	30,000	26,609
Altlastenbeitrag						3,391
Summe	4.932,937	5.054,995	5.027,309	4.952,799	5.057,000	5.251,000
Nebenansprüche und Resteingänge	363,452	57,874	177,275	- 100,486	80,000	100,000
Ökoprämiengesetz	-	-	-	22,392	0,001	
Summe Öffentliche Abgaben - Brutto	60.397,681	64.695,221	68.528,271	63.314,058	64.045,001	68.980,000

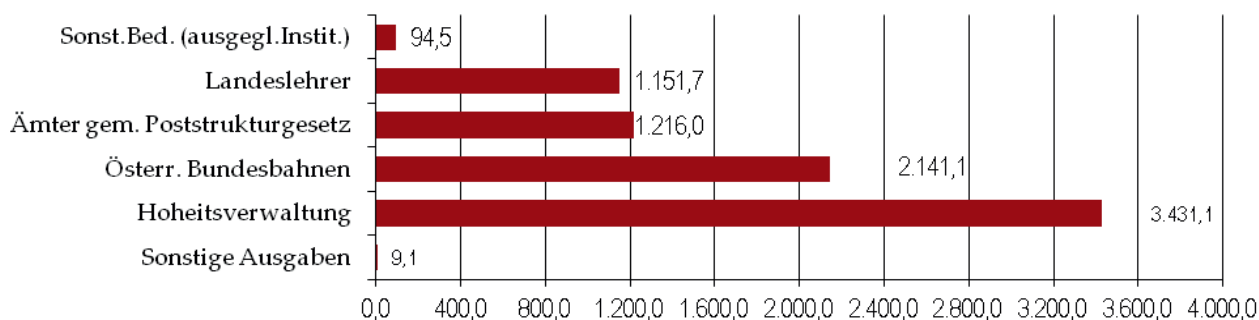
Abgabenart	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorläufiger Erfolg	BVA	BVA
Ab Überweisungen I						
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	- 14.208,766	- 15.304,699	- 17.921,206	- 19.889,907	- 19.476,037	- 21.222,817
Steueranteil für Kranken- anstaltenfinanzierung	- 121,956	- 122,012	- 128,502	- 129,332	- 129,610	- 140,044
Gewerbesteuer an Gemeinden	- 0,716	0,151	- 0,094	- 0,428	- 0,001	
UST-Anteil für Gesundheitsförderung	- 7,250	-7,250	-7,250	- 7,250	- 7,250	- 7,250
Gesundheits- und Sozial- bereichs-Beihilfengesetz	- 1.526,551	- 1.612,814	- 1.763,452	- 1.820,154	- 1.830,000	- 2.010,000
Überweisungen gem. § 44a ASVG	- 22,649	- 12,424	- 12,424	- 12,424	- 12,424	- 12,424
Steueranteil für Siedlungs- wasserwirtschaft	- 159,294	- 263,913	- 212,672	- 278,134	- 287,543	- 298,422
Überweisung gemäß EU- Quellensteuergesetz	- 9,781	- 44,149	- 60,437	- 73,442	- 80,000	- 80,000
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	- 448,394	- 501,148	- 373,289	- 189,564	- 194,041	- 299,293
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltung)	- 690,392	- 690,392	- 690,392	- 690,39	- 690,392	- 690,392
Katastrophenfonds	- 277,680	- 313,890	- 347,684	- 305,818	- 307,106	- 331,306
Summe:	- 17.473,429	- 18.872,540	- 21.517,402	- 23.396,845	- 23.014,404	- 25.091,948

Abgabenart	2006	2007	2008	2008	2010	2011
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorläufiger Erfolg	BVA	BVA
Ab Überweisungen II						
Beitrag an die Europäische Union	- 2.470,026	- 2.187,801	- 2.049,696	- 2.279,296	- 2.400,000	- 2.400,00
Summe Öffentliche Abgaben - Netto	40.454,226	43.634,880	44.961,174	37.637,917	38.630,597	41.488,052

UG 23 Pensionen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	3.266,0	3.337,7	3.474,6
Sachausgaben	4.368,3	4.434,7	4.568,8
Summe	7.634,3	7.772,5	8.043,5
Einnahmen	1.590,8	1.474,8	1.553,8

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Die Steigerungen des BVA 2011 gegenüber BVA 2010 ist im Wesentlichen wiederum durch ein kontinuierliches Steigen der durchschnittlichen Pension erklärbar. Die Pensionsanpassung 2011 beträgt im Durchschnitt rund 0,4%. Damit ist eine wesentlich geringere Dynamik als 2010 verbunden.
- Es wird für 2011 erwartet, dass die Zahl der Pensionen leicht steigend ist.
- Die Pensionen der Beamten der Hoheitsverwaltung und der Landeslehrer werden 2011 steigen.
- Die ÖBB Pensionen dürften ebenso leicht steigen.
- Bei den Ämtern laut Poststrukturgesetz ist zu erwarten, dass die Ruhegenüsse zurückgehen, während die Versorgungsgenüsse konstant bleiben.

Titel 230 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Bei diesem Titel werden die Pensionen, das Pflegegeld sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes, sowie für die

öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamten) der Republik Österreich in sogenannten "Neuausgegliederten" Unternehmungen veranschlagt, das heißt jene, die im wesentlichen nach dem Jahr 2000 ausgegliedert wurden.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	3.166,7	3.234,3	3.374,2
Sachausgaben	52,4	47,5	57,0
Summe	3.219,1	3.281,8	3.431,1
Einnahmen	115,7	113,0	115,3

Gesetzliche Grundlagen

- Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949
- Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993
- Bundesgesetz über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte BGBl. Nr. 295/1969
- Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 115/1998
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen- BSEG BGBl. Nr. 149/1998 und Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl. Nr. I Nr. 2/1970
- Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 152/1998
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/ 2000
- Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001
- IEF-Service GmbH Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
- Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 14/2002
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002

- Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002

1/23000 Ruhebezüge

Ruhebezüge sind Pensionsbezüge für Beamtinnen und Beamten der Hoheitsverwaltung des Bundes. Zum 31.12.2009 betrug die Anzahl der BezieherInnen eines Ruhebezugs 61.946.

1/23010 Versorgungsbezüge (Witwer/en und Waisenpension)

Versorgungsbezüge sind Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen nach Bundesbeamtinnen und Beamten der Hoheitsverwaltung. Zum 31.12.2009 betrug die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Versorgungsbezugs 27.194.

1/23020 Außerordentliche Versorgungsgenüsse

Ao. Versorgungsgenüsse beruhen nicht auf einem Rechtsanspruch und sind vom Bundespräsidenten genehmigte außerordentliche Versorgungsgenüsse und die dazugehörigen Zahlungen (sog. "Gnadenpensionen").

1/23030 Dienstgeberbeiträge zur KV d. RuhestandsbeamtInnen

Dienstgeberbeiträge sind Beiträge des Bundes (3,3%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten.

1/23057 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes bei diesem Ansatz budgetiert und vom BVA-Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach den Valorisierungen 1995 und 2005 hat die Bundesregierung die Erhöhung des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und der Stufen 6 und 7 um 6% mit Wirkung ab 1.1.2009 beschlossen. 2011 bringt eine Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen bei Pflegegeldstufe 1 und 2 und eine Erhöhung bei Stufe 6 von dzt. 1.242,- € mtl. auf 1.260,- € mtl. Auf Grund der demographischen Entwicklung ist eine

jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels handelt es sich um die Ersätze der Österreichischen Postsparkassen AG (Deckungsbeitrag des Unternehmens zum Pensionsaufwand) sowie um die Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge der "Neuausgegliederten" Bundesbetriebe z.B. Museen, Universitäten etc.), sowie der Beitrag der Pensionistinnen und Pensionisten gemäß § 13a PG und der Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Titel 231 Ersätze für Pensionen der LandeslehrerInnen

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthohheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrerinnen und Lehrer. Ersetzt wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Für pensionierte Landeslehrerinnen und Landeslehrer von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrerinnen und Lehrer, wird der Ersatz in der Höhe der Hälfte des oben genannten Unterschiedsbetrages geleistet.

Zum 31.12.2009 betrug die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Ruhebezuges 27.859 und die Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher eines Versorgungsbezuges 5.770.

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer bei diesem Ansatz budgetiert und von den Bundesländern administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt

sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach den Valorisierungen 1995 und 2005 hat die Bundesregierung die Erhöhung des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 um 4%, der Stufen 3 bis 5 um 5% und der Stufen 6 und 7 um 6% mit Wirkung ab 1.1.2009 beschlossen. 2011 bringt eine Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen bei Pflegegeldstufe 1 und 2 und eine Erhöhung bei Stufe 6 von dzt. 1.242,-- € mtl. auf 1.260,-- € mtl. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.068,9	1.042,1	1.151,7
Summe	1.068,9	1.042,1	1.151,7
Einnahmen	39,6	39,7	42,3

Gesetzliche Grundlage:

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels werden die Beiträge von Landeslehrerinnen und Landeslehrern gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechts-Gesetz, das sind die Pensionssicherungsbeiträge der beamteten pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrern, veranschlagt.

Titel 232 Sonstige Bedienstete (ausgegl. Institutionen)

Bei diesem Titel werden die Ausgaben für Pensionen von Bundesbeamtinnen und -beamten, für Witwen (Witwer)- und Waisenspensionen, für Ao. Versorgungsgenüsse (Gnadenpensionen), die Dienstgeberbeiträge des Bundes (3,3%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, für Familien- und Geburtenbeihilfe für Ruhestandsbeamtinnen und -beamten und das Pflegegeld für pensionierte Beamtinnen und Beamten sämtlicher ausgegliederten

Unternehmungen des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich um folgende Unternehmungen:

- die Salinen AG
- die Bundestheater AG
- Staatsdruckerei/ Print Media Austria AG
- Münze Österreich AG
- Mozarteum
- Dorotheum
- Austria Tabakwerke AG
- BörsebeteiligungsgesmbH
- Verwertungsstelle d. Österreichischen Alkoholmonopols
- Österreichische Bundesforste AG

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	91,0	94,8	92,4
Sachausgaben	2,0	2,2	2,2
Summe	93,0	96,9	94,5
Einnahmen	7,1	7,6	6,6

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zu den schon beim Titel 230 angeführten Bundesgesetzen sind folgende Rechtsquellen maßgeblich:

- Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
- Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979
- Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981
- Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988
- Alkohol- Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/ 1994
- Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1999
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr.159/1958
- Börsenfondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr.11/1998

Titel 235 Sonstige Pensionsleistungen(ÖBB, PTA, ÖBf)

Hier werden ausgabenseitig die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH und die Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste sowie einnahmenseitig die Deckungsbeiträge der genannten Unternehmungen für diese Leistungen und die Pensionssicherungsbeiträge veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992
- Poststrukturgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesforstegesetz 1996, BGBl. I. Nr. 136/2004

Paragraf 2350 Österreichische Bundesbahnen

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 27,17 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamtinnen und -beamten. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.054,4	2.148,9	2.141,1
Summe	2.054,4	2.148,9	2.141,1
Einnahmen	399,9	410,0	374,3

1/23507 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und das Pflegegeld für pensionierte ÖBB-Bedienstete veranschlagt. Mit 31.12.2009 gab es 49.490 Ruhegenußbezieherinnen und -bezieher und 22.981 Versorgungsgenußbezieherinnen und -bezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für pragmatisierte Bedienstete der ÖBB veranschlagt, ebenso wie der Pensionssicherungsbeitrag von aktiven Bediensteten, der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionistinnen und Pensionisten (Beiträge von pensionierten Beamtinnen und Beamten vor der Ausgliederung der ÖBB). 2009 gab es bei den Österreichischen Bundesbahnen 26.611 pragmatisierte aktive Bedienstete.

Paragraf 2351 Ämter gem. Poststrukturgesetz

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 28,3 vH (ab 1.10.2005) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmungen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.189,6	1.193,2	1.216,0
Summe	1.189,6	1.193,2	1.216,0
Einnahmen	210,7	207,3	216,6

1/23517 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen):

Hier werden die Pensionen für pensionierte Beamtinnen und Beamte der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH veranschlagt. Ebenso das Pflegegeld für diese pensionierten Beamtinnen und Beamte sowie nicht zurückzahlbare

Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbegünstigten und -empfänger dieses Bereiches (z.B. Heizkostenzuschüsse). Weiters werden hier die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbegünstigten und -empfänger (Beiträge des Bundes (3,3%) zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) veranschlagt. Zum 31.12.2009 gab es 34.499 Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher und 12.023 Versorgungsgenussbezieherinnen und -bezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Republik Österreich, die bei Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH beschäftigt sind, veranschlagt. Ebenso der Beitrag gemäß § 13a PG von Pensionistinnen und Pensionisten dieses Bereiches. 2009 gab es bei der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH 20.775 aktive Beamtinnen und Beamte der Republik Österreich und 46.522 Pensionistinnen und Pensionisten.

Paragraf 2352 Österreichische Bundesforste

Hier werden die Zusatzpensionen, die Versorgungsbezüge, die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsbegünstigten und -empfänger (Beiträge des Bundes zur Krankenversicherung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten) aus der Zusatzpension sowie Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) der Österreichischen Bundesforste ab 2005 veranschlagt.

Einnahmen

Hier wird der Pensionssicherungsbeitrag der Pensionistinnen und Pensionisten veranschlagt.

Anhang zu UG 23

Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten:

Stand 31.12.	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Hoheitsverwaltung	92.756	92.772	91.223	91.475	92.023	92.401
LandeslehrerInnen	33.154	32.952	32.768	32.956	33.187	33.629
ÖBB	70.175	70.728	71.616	72.052	72.071	72.471
Ämter g. Poststrukturgesetz	49.811	49.253	48.468	47.740	46.973	46.522

Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten bei den Landeslehrerinnen und Landeslehrern:

Stand 31.12.	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Wien	5.195	5.143	5.092	5.085	5.107	5.194
Niederösterreich	5.704	5.537	5.360	5.208	5.073	4.909
Burgenland	1.455	1.451	1.445	1.468	1.486	1.510
Oberösterreich	6.074	6.099	6.119	6.262	6.334	6.532
Salzburg	2.265	2.270	2.243	2.287	2.309	2.436
Steiermark	5.445	5.415	5.441	5.509	5.602	5.772
Kärnten	3.348	3.364	3.368	3.358	3.340	3.315
Tirol	2.643	2.659	2.687	2.756	2.847	2.917
Vorarlberg	1.025	1.014	1.013	1.023	1.044	1.044
Österreich	33.154	32.952	32.768	32.956	33.142	33.629

Pensionsausgaben der Hoheitsverwaltung, der Landeslehrerinnen und Landeslehrer, der ÖBB und der Ämter gem. Poststrukturgesetz (Post AG, Telekom Austria AG, Postbus AG):

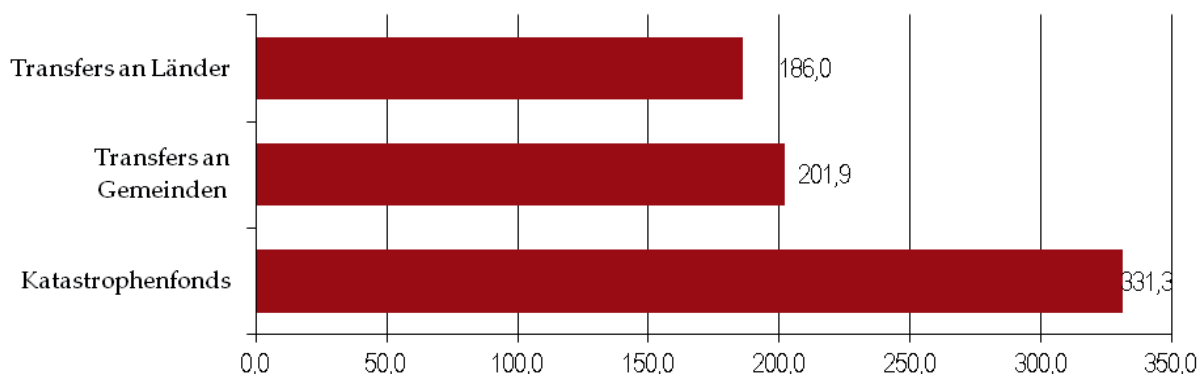
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mio. €					
Hoheitsverwaltung	2.935	2.955	3.006	3.060	3.147	3.257
LandeslehrerInnen	900	915	933	956	986	1.050
ÖBB	1.699	1.723	1.813	1.870	1.935	1.999
Ämter gem. PoststrukturG	1.134	1.134	1.139	1.139	1.147	1.158
Sonstige Ausgaben	1	9	10	9	9	9
Summe	6.669	6.736	6.901	7.034	7.224	7.473
Pflegegeld	128	135	137	140	145	161
Gesamt:	6.797	6.871	7.038	7.174	7.369	7.634

UG 44 Finanzausgleich

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	684,0	672,1	719,2
Summe	684,0	672,1	719,2
Einnahmen	436,0	439,7	471,4

In der Untergliederung 44 werden Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt. Wesentliche Teile des Finanzausgleichs, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Ersätze für die Personalaufwendungen sowie für die Pensionen der Landeslehrer sind in den Untergliederungen 16 "Öffentliche Abgaben", 30 "Bildung und Kultur" und 23 "Pensionen" veranschlagt. Eine Auflistung aller weiteren Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften findet sich in der Beilage "Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften".

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Die Ausgaben in der Untergliederung 44 "Finanzausgleich" steigen von 2010 auf 2011 um rd. 47,1 Mio. Euro bzw. 7,0 %, wofür zum einen die höhere Dotierung des Katastrophenfonds (+24,2 Mio. Euro) aufgrund der höheren Einnahmen aus Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und zum anderen die Steigerungen bei den aufkommensabhängigen Transfers (Finanzkraftstärkung der Gemeinden: +12,4 Mio. Euro, Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten: +2,7 Mio. Euro, Zuschüsse für Krankenanstalten: +10,4 Mio. Euro) die wesentlichen Ursachen sind. Dem Auslaufen des Zweckzuschusses an die Länder für Kinderbetreuung und Sprachförderung iHv. 20 Mio. Euro steht eine neue Bedarfszuweisung gemäß § 22b FAG 2008 (BVA-E 2011: 20 Mio. Euro) als Ausfluss der Glücksspielreform 2010 gegenüber.

Gesamtüberblick Finanzausgleich

Die grundlegenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind Gegenstand der Finanzverfassung. Im *Finanzverfassungsgesetz 1948* werden das Steuer- und Abgabewesen und die grundlegenden Bestimmungen über die (gegenseitige) Kostentragung und Transfers geregelt. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre geltenden Finanzausgleichsgesetz konkretisiert, wobei der Inhalt dieses Bundesgesetzes auf Verhandlungsergebnissen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) basiert.

Mit dem jeweiligen *Finanzausgleichsgesetz* werden die Aufbringung und Verteilung der Abgabenerträge sowie der Transferzahlungen zwischen Bund und Land bzw. Gemeinden geregelt. Weiters enthält das Finanzausgleichsgesetz spezifische Kostentragungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

- Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Die Einhebung des überwiegenden Teils der Abgaben erfolgt durch den Bund (Bund 95 %; Länder und Gemeinden 5 %). Grundsätzlich wird zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben (deren Ertrag fließt der jeweiligen Gebietskörperschaft zu) und den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben (deren Ertrag wird nach dem im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt) unterschieden.
- Transferleistungen von Bund an Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen. Finanzausweisungen werden insbesondere als Ausgleich für besondere Belastungen der Gebietskörperschaften, als Bedarfsausweisungen bei außergewöhnlichen Erfordernissen oder zum Haushaltsausgleich gewährt. Zweckzuschüsse werden für bestimmte Aufgaben gewährt, wobei

regelmäßig ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

- Grundsätzlich tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben ergibt, selbst. Ausnahmen davon sind nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich (z.B.: Landeslehrer). Im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung, bei der Organe des Landes für den Bund tätig werden, trägt das Land den Personal- und den Amtssachaufwand, der Bund kommt für den übrigen Aufwand auf.

Gesetzliche Grundlage

- Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

Titel 440 Leistungen an Länder und Gemeinden

Hier werden die Finanzausweisungen an Länder und Gemeinden veranschlagt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Leistungen, die die Länder und Gemeinden frei verwenden können, nur die Finanzausweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten sind speziell zur Finanzierung dieser Aufgaben vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	176,7	176,2	211,3
Summe	176,7	176,2	211,3
Einnahmen	-	-	-

1/44017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden (variabel)

Gemäß § 21 FAG 2008 gewährt der Bund den Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzausweisung. Diese beträgt 1,24 % der Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 11,07 Mio. €. Auf diese Finanzausweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzausweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

1/44027 Bedarfszuweisung an Länder (variabel)

Als Teil des Pakets der Glücksspielreform 2010 gewährt der Bund gemäß § 22b FAG 2008 den so genannten Erlaubnisländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt, wenn deren Einnahmen aus dem Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bestimmte Garantiebeträge, die sich an den Einnahmen vor der Reform orientierten, nicht erreichen. Diese Bedarfszuweisung wird aufgrund der Übergangszeit erst nach dem Umstieg der Länder auf die neue Rechtslage ihre volle Wirkung entfalten. Aber auch vor einem vollständigem Umstieg erhalten diese Länder über diese Bedarfszuweisung einen Anteil aus der Stammabgabe des Bundes, wenn die Zahl der alten Glücksspielautomaten nach dem früheren Regime gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2009 gesunken ist..

1/44058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Der Bund kann einzelnen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass auch bei größter Sparsamkeit die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, finanzielle Hilfe in Form einer Bedarfszuweisung gewähren.

1/44067 Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut

Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs einen pauschalierten Kostenersatz dafür, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

1/44097 Finanzaufweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten (variabel)

Der Bund gewährt den Gemeinden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 FAG 2008 Finanzaufweisungen zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und für Personennahverkehrs-Investitionen in Höhe von 32,1 Mio. Euro und 0,068 % des Aufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.

Titel 442 Zweckzuschüsse des Bundes I

Zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles kann der Bund einen zweckgebunden Zuschuss gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	187,4	188,8	176,6
Summe	187,4	188,8	176,6
Einnahmen	129,3	129,6	140,0

Gesetzliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007

1/44207 Zuschüsse für Krankenanstalten (variabel)

Zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung erhalten die Länder gemäß § 23 Abs. 2 FAG 2008 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den „Gemeindebeitrag“ an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung dieser Ausgaben wird durch den Vorwegabzug beim Voranschlagsansatz 2/16805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, die entsprechenden Einnahmen des Bundes werden beim Voranschlagsansatz 2/44205 „Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung“ veranschlagt und verrechnet.

1/44217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von jeweils 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982/83, 1984/85 bzw. 1986/87 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu

Hypothekendarlehen, welche zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden.

1/44227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Länder und Gemeinden erhalten vom Bund gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2008 für die auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse in der Höhe von 21,3 Mio. €.

1/44228 Aufwendungen

Der im Ansatz 1/44227 dargestellte Zuschuss kann gemäß § 23 Abs. 1 Z 5 FAG 2008 für Gemeinden, die Theater auf eigene Rechnung betreiben, aufgestockt werden und der zusätzliche Betrag je nach finanziellem Erfordernis verteilt werden.

2/44204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

2/44214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Auf diesen beiden Ansätzen sind allfällige Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes zu verrechnen.

2/44205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/44207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Titel 443 Zweckzuschüsse des Bundes II

Der Bund gewährt den Ländern aufgrund von allfälligen Sondergesetzen Zweckzuschüsse.

1/44307 Zuschüsse aufgrund von Sondergesetzen

Im Jahr 2011 ist für derartige Zuschüsse nur ein Erinnerungsposten vorgesehen. Beispielsweise wurde im Jahr 2005 dem Land Kärnten (85 Jahre Volksabstimmung von 1920), im Jahr 2006 dem Land Burgenland (85 Jahre Zugehörigkeit zu Österreich) und im Jahr 2009 dem Land Tirol (Jubiläumjahr 200 Jahre Erhebung Tirols) ein Zweckzuschuss gewährt.

Titel 444 Katastrophenfonds (zweckgeb.Geb.)

Der Katastrophenfonds wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte nach dem

Hydrographiegesetz (BGBl. Nr. 58/1979) als Verwaltungsfonds eingerichtet.

Weiters werden aus Mitteln des Katastrophenfonds auch Einsatzgeräte für Feuerwehren sowie das Warn- und Alarmsystem mitfinanziert und Hagelversicherungsprämien gefördert.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	315,8	307,1	331,3
Summe	315,8	307,1	331,3
Einnahmen	306,6	307,1	331,3

Gesetzliche Grundlage

- Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996

1/44406 Förderungen (variabel)

1/44408 Aufwendungen (variabel)

1/44418 Schäden an Landesstraßen (variabel)

1/44428 Aufwendungen

Die Ausgaben aus dem Katastrophenfonds setzen sich wie folgt zusammen (2009: Erfolg, 2010: BVA, 2011: BVA-E).

Aufwendungen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Schäden Privater	13,7	12,5	13,5
Schäden Länder	10,2	9,8	10,6
Schäden Landesstraßen B	10,0	10,0	10,0
Einsatzgeräte Feuerwehr	30,4	26,4	28,6
Schäden Gemeinden	23,7	27,0	29,2
Schäden Bund	15,3	3,7	4,0
Vorbeugungsmaßnahmen	193,9	200,1	213,8
Warn- u. Alarmsysteme	3,6	3,6	3,6
Hagelversicherung	15,0	14,0	18,0

2/44400 Dotierung des Katastrophenfonds

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 FAG 2008 handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile nur von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Weiters fließen dem Fonds auch die Zinserträge aus der Veranlagung dieser Mittel und allfällige Rückzahlungen zu.

2/44410 Schäden an Landesstraßen

Die für Schäden an „Landesstraßen B“ vorgesehenen Mittel des Katastrophenfonds werden in einem gesonderten Rechnungskreis veranschlagt; allfällige nicht verbrauchte Mittel sind gesondert zu verrechnenden Rücklagen zuzuführen. Als „Landesstraßen B“ werden hier die ehemaligen Bundesstraßen B bezeichnet, die im Jahr 2002 an die Länder übertragen wurden.

2/44420 Katastrophenfonds - Aufstockung (zw)

Auf diesem Ansatz werden allfällige Aufstockungen der Dotierung des Katastrophenfonds verbucht – diese können gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2008 durch die Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen beschlossen werden, wenn die Rücklage des Katastrophenfonds erschöpft ist.

2/44904 Einnahmen aus Abfuhren gem. KatFG

Nicht benötigte Mittel des Katastrophenfonds werden jeweils am Jahresende einer Rücklage zugeführt und sind nutzbringend anzulegen. Die Höhe der Rücklage ist – neben den gesondert verrechneten Rücklagen der Mittel für Landesstraßen B – mit insgesamt 29 Millionen € begrenzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

Anhang zu Untergliederung 44:

Länderweise Aufteilung der Ausgaben (Basis Erfolg 2009)

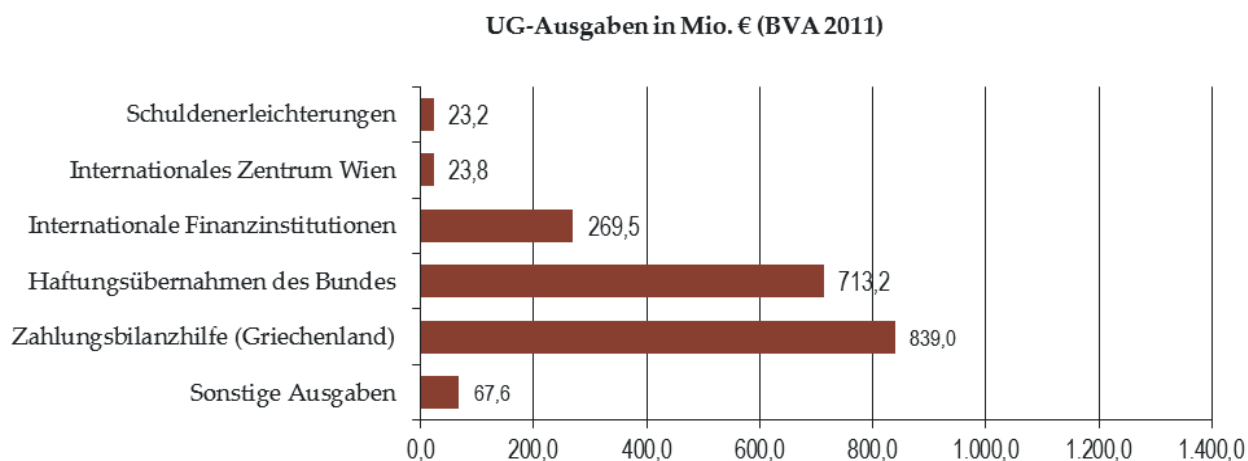
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in Mio. €										
Krankenanstalten										
(Gemeinde-Anteil)	3,3	8,9	18,7	17,7	8,3	16,7	10,3	4,8	40,6	129,3
Katastrophenfonds	2,6	2,3	17,3	16,5	6,1	16,2	14,5	7,3	5,2	88,0
Bedarfszuweisungen	4,8	6,7	19,3	16,9	6,3	15,2	8,4	4,4	20,1	102,1
Finanzzuweisung in										
Nahverkehrsangelegenh.	0,3	0,6	1,1	5,2	5,9	6,6	5,8	3,1	43,8	72,4
Sonstige Ausgaben	0,5	5,0	9,2	9,8	4,9	9,2	10,4	1,8	13,5	64,3
Summe	11,5	23,6	65,5	66,2	31,5	63,9	49,4	21,4	123,1	456,2

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in %										
Krankenanstalten										
(Gemeinde-Anteil)	2,6	6,9	14,5	13,7	6,4	12,9	8,0	3,7	31,4	100,0
Katastrophenfonds	3,0	2,7	19,6	18,8	7,0	18,4	16,4	8,3	5,9	100,0
Bedarfszuweisungen	4,7	6,6	18,9	16,6	6,2	14,9	8,2	4,3	19,7	100,0
Finanzzuweisung in										
Nahverkehrsangelegenh.	0,4	0,9	1,5	7,2	8,1	9,1	8,0	4,3	60,4	100,0
Sonstige Ausgaben	0,8	7,7	14,3	15,3	7,6	14,3	16,1	2,9	21,0	100,0
Summe	2,5	5,2	14,4	14,5	6,9	14,0	10,8	4,7	27,0	100,0

UG 45 Bundesvermögen

Gesamtgebarung	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	973,2	2.041,7	1.936,3
Einnahmen	1.467,9	1.209,6	1.258,7
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	973,2	2.041,7	1.936,3
Einnahmen	1.467,9	1.209,6	1.258,7

Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **Gebahrungen** zeigt nachfolgendes Bild:



Wesentliche Änderungen im BVA 2011

Bei den Sachausgaben sind vor allem die Vorsorge für die Zahlungen im Zusammenhang mit der Internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung (Griechenland-Hilfe), für die gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der österreichischen Beteiligung an Internationalen Finanzinstitutionen bedingt durch Kapitalerhöhungen und Wiederauffüllungen sowie die Ausgaben im Rahmen der Ausfuhrförderungs- und

Ausführfinanzierungsförderungsverfahren berücksichtigt worden. Der bisher bei der Ausfuhrförderung vorgesehene Bundesanteil konnte aufgrund der positiven Verfahrensgestionierung gestrichen werden.

Einnahmenseitig werden sowohl bei der ÖIAG als auch bei der OeNB höhere Dividenden bzw. Gewinnabfuhrer erwartet. Bei der OeNB ergibt sich diese Steigerung durch den Ankauf der restlichen Anteile im Jahre 2009. Erstmals eingestellt wurden die Zinseinnahmen aus der Griechenland-Hilfe.

Verringert wurde das Fruchtgenussentgelt der ASFINAG (korrespondierende Ausgabe beim VA-Ansatz 1/41633).

Die im Jahre 2010 stattgefundenen Kapitalerhöhung bei der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft AG (Verbund) wirkt sich dividendenmäßig im Rechnungsjahr 2011 noch nicht aus.

Titel 450 Kapitalbeteiligung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	257,6	265,6	283,4
Summe	257,6	265,6	283,4
Einnahmen	654,2	418,2	467,5

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten an diversen nationalen und internationalen Gesellschaften bzw. Organisationen. Beim Titel 450 werden sämtliche dieser für den Haushalt relevanten Zahlungsströme nachvollzogen.

2/45014 Österreichische Industrieholding
Aktiengesellschaft

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalbeteiligung an der ÖIAG. Einnahmenseitig wird von der ÖIAG eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Dividendenzahlung prognostiziert.

2/45044 Erfolgswirksame Einnahmen

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalerhöhung an der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft). Einnahmenseitig wird von der Gesellschaft im

Vergleich zum Vorjahr eine geringere Dividendenzahlung erwartet. Dieser Rückgang ist durch den Wegfall der Finanzierungsverpflichtung des Konjunkturpaketes „Thermische Sanierung“ begründet.

1/45052 Internationale Finanzinstitutionen
Österreich ist Mitglied

- des Internationalen Währungsfonds (IWF),
- der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD),
- der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA),
- der Internationalen Finanzcorporation (IFC),
- der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA),
- der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB),
- des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AFEF),
- der Asiatischen Entwicklungsbank (AsEB),
- der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB),
- der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),
- der Europäischen Investitionsbank (EIB),

- des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),
- des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD),
- des Gemeinsamen Rohstofffonds (CF).

Österreich ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt. Bei den Banken (z.B. IBRD, AfEB, AsEB, EBRD) wird zwischen einzuzahlendem Kapital und abrufbarem Kapital unterschieden. Bei den Fonds (z.B. IDA, AfEF, EEF) gibt es nur einzahlbare Beiträge. In beiden Fällen sind die einzuzahlenden Beträge über mehrere Jahre verteilt zu leisten. Diese Beträge sind entweder bar einzuzahlen oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf einzulösenden Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten. Die Ermächtigung zur Begebung dieser BSS ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991, gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich größtenteils um die Einlösung von BSS.

Paragraf 4507 Oesterreichische Nationalbank

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	28,8	50,0	130,4

Die Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2007, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Alleinaktionär des genannten Unternehmens zusammen. Der Gewinn der OeNB beruht vornehmlich auf dem Ertrag der Veranlagung der Währungsreserven und den Kursgewinnen aus Fremdwährungsgeschäften, abzüglich eventueller Bewertungsverluste und Aufwandpositionen aus dem Geschäftsbetrieb.

Paragraf 4508 Zurückstellung von Silbermünzen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	6,4	8,2	7,1

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank aus der Rücklieferung von vor 1989 emittierten Silbermünzen gemäß Scheidemünzengesetz BGBl. Nr. 597/1988 i. d. F. des BGBl. Nr. 38/2005 verrechnet.

Die Einnahmen stammen aus der Verwertung des Silbers der rückgelieferten Silbermünzen (Einschmelzerlöse).

2/45094 Sonstige Unternehmungen

Dividendenzahlungen werden von der Monopolverwaltungsgesellschaft m. b. H. in der Höhe von insgesamt 1,0 Mio Euro und von der Bundesrechenzentrum GmbH in der Höhe von insgesamt 4,0 Mio Euro erwartet.

Titel 451 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,1	0,1
Summe	0,0	0,1	0,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gemäß Artikel X des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Insbesondere ist er zu keinen Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen, ermächtigt. Weiters ist er nicht zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen

befugt, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Ausgabenseitig werden alle jene Gebarungen verrechnet, die im Rahmen der Verfügung an beteiligten Unternehmen anfallen; im Wesentlichen handelt es sich dabei um Rechts- und Beratungskosten sowie Treuhandentgelt.

2/45187 Bestandswirksame Einnahmen

Im BVA 2011 sind keine weiteren Veräußerungen von Beteiligungen des Bundes budgetiert.

Titel 452 Bundesdarlehen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	1.000,4	839,4
Summe	0,0	1.000,4	839,4
Einnahmen	5,3	4,7	35,6

Bei diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung von Bundesdarlehen, die an Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden; weiters von Darlehen im Rahmen der Zahlungsbilanzstabilisierung sowie von Wohnbaudarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

2/45259 Darlehensrückzahlungen

Nach der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften werden bei diesem VA-Ansatz ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen verrechnet. Konkret handelt es sich um Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der

Österreichischen Post AG erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

1/45285 Ausland

2/45284 Zinsen

2/45289 Darlehensrückzahlungen

Im Lichte der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde ab dem BVA 2009 eine Vorsorge zur Sicherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs mit österreichischen Handelspartnern getroffen. Mit dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz – ZaBiStaG, BGBl. I Nr. 52/2009, begründet Österreich die Rechtsgrundlage für die Griechenland-Hilfe. Die im BVA 2011 beim VA-Ansatz 1/45285 dafür veranschlagten Ausgaben belaufen sich auf 839,000 Mio. EUR, wobei die Bedeckung aus „veranschlagten Rücklagenentnahmen“ erfolgen wird.

Bei den VA-Ansätzen 2/45284 und 2/45289 werden die aus der Griechenland-Hilfe resultierenden Zinsen und Tilgungen (ab 2013) verrechnet.

Titel 455 Einziehungen zum Bundesschatz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	25,7	5,0	5,0

Bei diesem Titel erfolgt die Verrechnung von Einnahmen aus dem ehemaligen NS-Vermögen (ist aufgrund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen), von erblosen Nachlässen (§ 760 ABGB), von Abgabenüberzahlungen und nicht beanspruchten Verwahnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten (§ 87 Z 6 lit. c Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/2006 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 532/1993).

2/45514 Sonstige Einziehungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Einnahmen von erblosen Nachlässen aufgrund des § 760 ABGB, von Abgabenüberzahlungen, von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten gemäß § 63 Nationalbankgesetz verrechnet.

Im Jahr 2011 ist keine Präklusion (30-Jahre Frist) vorgesehen.

Titel 456 Unbewegliches Bundesvermögen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,7	9,6	7,0
Summe	3,7	9,6	7,0
Einnahmen	68,8	171,1	120,0

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurechten, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse in der Gestalt zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

2/45617 Militärische Liegenschaften (Veräußerungen)

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Veräußerungserlöse von Militärischen Liegenschaften verrechnet, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bedeckung von Ausgaben für Zwecke des Heeres dienen.

Titel 457 Haftungsübernahmen des Bundes

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	648,0	660,3	713,2
Summe	648,0	660,3	713,2
Einnahmen	696,8	608,3	628,4

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Für den Bereich des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sind die Beträge für Inanspruchnahmen und Rückflüsse des Jahres 2009 in der Tabelle im Anhang zu Untergliederung 45 ersichtlich. Die Entgelteinnahmen im AusFG-Verfahren betragen 2009 rd. 210,0 Millionen Euro, im AFFG-Verfahren rd. 51,2 Millionen Euro.

Zu den übrigen vom Bund übernommenen Haftungen zählen Haftungen zugunsten

- Österr. Elektrizitätswirtschaft,
- Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist (wie z.B. ÖIAG, ASFINAG, BIG, SCHIG)
- an den Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds sowie Bundeswohnbaufonds,
- Agrarinvestitionskredite und sonstige Kredite, sowie
- Leihgaben an Bundesmuseen.

Am Ende der Ausführungen zur Untergliederung 45 sind Tabellen, in denen das Haftungsobligo des Bundes sowie dessen Entwicklung, der vorläufige Haftungsstand per 30. September 2010 sowie die Entwicklung der Haftungsansprüche und deren Rückflüsse dargestellt werden.

Titel 458 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesamtgebarung	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	62,7	105,8	93,1
Einnahmen	10,7	2,0	1,8
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	62,7	105,8	93,1
Einnahmen	10,7	2,0	1,8

Unter diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung diverser Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu mittels Bundesgesetzen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde.

Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG (vormals DOKW-AG) für Großreparaturen an Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Aktionen für Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion / Schuldenstreichung).

1/45828 Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien
Bei diesem VA-Ansatz werden die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien verrechnet.

Der Voranschlagsbetrag steht im Zusammenhang mit den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Asbestsanierung sowie dem Neubau des Konferenzzentrums.

1/45838 Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zahlung an Verbundgruppe für Großreparaturen an Anlagen bei den Donaukraftwerken, die nicht der Stromerzeugung dienen.

1/45846 Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden Zuschusszahlungen zu den Shelter Funds (dabei handelt es sich um bei der EBRD eingerichtete Schließungsfonds für osteuropäische Kernkraftwerke) sowie Zahlungen im Rahmen von Makrofinanzhilfen sowie Zahlungen für Einzelprojekte mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBl. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) verrechnet.

1/45847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

7/45847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesen VA-Ansätzen werden sowohl Zahlungen an die ÖIAG für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG in Bundeshaftung (BGBl. I Nr. 24/2000) aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, als auch Beiträge an internationale Institutionen (Globale Umweltfazilität (GEF), Konsultativgruppe für Internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)), zu denen sich die Republik Österreich mittels Bundesgesetz verpflichtet hat, verrechnet.

1/45848 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Austria Wirtschaftsservice GmbH, die aus der Abwicklung

der Aufgaben nach dem Garantiesetz erwachsen, durch ein jährlich festgelegtes Vertragsentgelt abgegolten.

1/45868 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Mittel verrechnet, die für die Beteiligung an internationalen Aktionen für Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen

(Zinssatzreduktion/Schuldenstreichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den so genannten "Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative" (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen benötigt werden. Die Höhe der Veranschlagung ergibt sich aus den zur Umsetzung anstehenden Umschuldungsprojekten.

Anhang zu Untergliederung 45:

Bundshaftungsstand per 30.09.2010

in Millionen Euro

Elektrizitätswirtschaft:

a) Auslandskredite	0,00	
b) Auslandsanleihen	0,00	
c) Energieanleihen (Inland)	0,16	
d) sonstige Inlandkredite	0,00	
		0,16

Ausfuhrförderungsgesetz

39.160,57

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

28.222,00

Agrarinvestitionskredite

0,05

Österreichische Industrieholding AG

16,17

Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:

a) Strassenbau/ASFINAG	9.738,77	
b) Bundeshochbauten (BIG)	0,00	
c) SCHIG	1.177,65	
		10.916,42

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

0,00

Bundeswohnbaufonds

0,00

Sonstige Kredite:

a) ÖBB Infrastruktur AG - gem. BFG	9.194,82	
b) Austria Wirtschaftsservice - AWS (FGG)	627,26	
c) Atomhaftungsgesetz	121,80	
d) Erdöllagerges. m.b.H.	186,62	
e) ÖBB-EUROFIMA	2.307,84	
f) Arbeitsmarktförderung	0,00	
g) Austria Wirtschaftsservice - AWS (BÜRGES)	432,56	
h) Forschungsförderungsfonds (FFF)	119,96	
i) Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT)	157,52	
j) Leihgaben für Bundesmuseen	1.315,21	
k) Europäische Investitionsbank	48,01	
		14.511,61

Stabilisierung des österr. Finanzmarktes

a) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 AI	4.000,00	
b) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 AI	0,00	
c) Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) § 1 AI	24.151,20	
d) Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) § 2 Ab	50,00	
e) Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) § 2 Ab	1.000,00	
		29.201,20

Stärkung der Unternehmensliquidität (ULSG)

682,09

Gesamtsumme:

122.710,27

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

Jahr	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
in Millionen Euro				
1980	138,0	67,4	1,9	0,2
1985	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2005	567,9	345,5	2,4	0,0
2006	919,9	328,0	20,0	0,0
2007	458,4	251,8	46,4	0,0
2008	512,3	305,1	40,9	8,9
2009	578,2	373,5	47,3	0,0
1-9/2010	66,6	36,3	38,7	0,1

Stand der Haftungen:

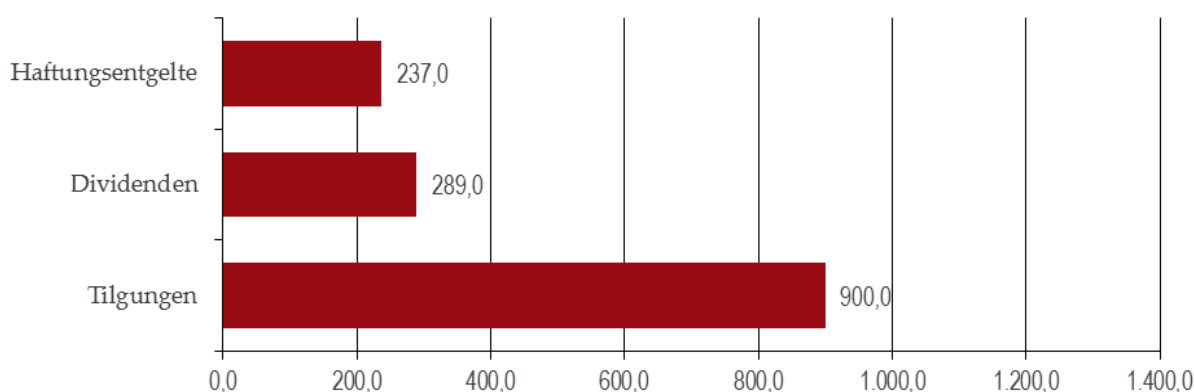
Jahr	in Millionen Euro	Jahr	in Millionen Euro
1985	36.161	2006	69.794
1990	43.487	2007	80.064
1995	49.584	2008	103.538
2000	57.220	2009	120.886
2005	64.368	30.09.2010	122.710

Vorläufiger Stand der Haftungen des Bundes per 30. September 2010

UG 46 Finanzmarktstabilität

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.895,6	503,0	2,9
Summe	4.895,6	503,0	2,9
Einnahmen	277,1	755,0	1.426,0

UG-Einnahmen in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen im BVA 2011

Im BVA 2011 wurden ausgabenseitig nur die Zahlungen an die Finanzmarktbeitragskassen Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) dargestellt. Sollten weitere Ausgaben aus der Wahrnehmung des Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FinStaG) anfallen, werden diese im Budgetvollzug aus der nur für diese Zwecke gebildeten Rücklage bedeckt.

Einnahmenseitig wurden die sich aus der Umsetzung des FinStaG ergebenden Dividenden, Haftungsentgelte sowie (vorzeitigen) Tilgungen veranschlagt.

Mit Beschlussfassung vom 27. Oktober 2008 hat die Bundesregierung ein Gesetzespaket zur Bewältigung der Finanzmarktkrise beschlossen (BGBl. I Nr. 136/2008). Dieses Gesetzespaket enthält vier Themenschwerpunkte: die Belebung des Interbankmarktes, die Stärkung und Stabilisierung

einzelner Institute, die Förderung des Vertrauens in die Finanzmärkte und die Stärkung der Aufsicht.

Die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze sehen eine Reihe von Maßnahmen vor, die es dem Bund ermöglichen, einem betroffenen Unternehmen, das in Liquiditätsprobleme oder sonstige krisenhafte

Entwicklungen geraten ist, rasch und effektiv die erforderliche Unterstützung in Form von Haftungsübernahmen oder Kapitalzufuhr zu gewähren.

Paragraf 4600 Leistungen gemäß FinStaG

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.835,6	503,0	2,9
Summe	4.835,6	503,0	2,9
Einnahmen	0,0	582,0	1.189,0

Das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) regelt die Stärkung und Stabilisierung einzelner Institute – bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

Maßnahmen gemäß FinStaG können sowohl Bilanzstützungsmaßnahmen als auch Eigenkapitalmaßnahmen sein.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurde die Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) – eine Tochtergesellschaft der ÖIAG – gegründet.

1/46003 Anlagen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Zahlungen an Partizipationskapital an die einzelnen Unternehmungen.

1/46008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Haftungsübernahmen für emittierte Kassenobligationen, die von der OeNB zwecks Liquiditätsbeschaffung angekauft werden (Emergency Liquidity Assistance) sowie der Aufwand der Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG).

2/46004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Entgelte und Zinsen, die von den Instituten für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel zu entrichten sind.

Paragraf 4602 Haftungen gemäß Finanzmarktstabilität (variabel)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	217,1	173,0	237,0

Der Bundesminister für Finanzen wurde durch folgende Gesetze zur Übernahme von Haftungen zur Stabilisierung des Finanzmarktes, zur Stärkung des Interbankmarktes und zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen ermächtigt.

- Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)
- Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG)
- Unternehmensliquiditätsgesetz (ULSG)

1/46028 Aufwendungen (variabel)

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Aufwendungen zur Durchführung der oben angeführten Gesetze.

1/46029 Haftungen (variabel).

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Schadenszahlungen im Falle eines Schlagendwerdens einer Haftung.

2/46024 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Entgelte und Zinsen, die von den Instituten für die Bereitstellung der entsprechenden Mittel zu entrichten sind.

2/46027 Bestandswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung von Forderungen des Bundes, die aus dem Schlagendwerden einer Haftung resultieren, zB Regressansprüche.

UG 51 Kassenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 51 Kassenverwaltung	298,4	720,3	544,5
Einnahmen			
UG 51 Kassenverwaltung	7.527,1	2.326,7	3.310,5

Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Veranschlagten Entnahmen von Rücklagen in Höhe von insgesamt 1.227,100 Millionen Euro, wobei als Entnahme aus der Ausgleichsrücklage 436,800 Millionen Euro veranschlagt sind.

Die Untergliederung "Kassenverwaltung" umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der Veranlagung von Geldmitteln des Bundes, die Rücklagenentnahmen und die Einnahmen aus den EU-Fonds (insbes. Strukturfonds).

Titel 510 Geldverkehr des Bundes

Um allen anweisenden Organen die benötigten Geldmittel zur Bedienung der Ausgaben des Bundes zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Kassenbestände zu halten. Diese Kassenmittel des Bundes werden bestmöglich veranlagt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben aus Zinsen und Spesen werden bei diesem Titel veranschlagt. Die Veranlagung wird von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durchgeführt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,1	405,0	225,0
Summe	0,1	405,0	225,0
Einnahmen	95,5	457,8	251,5

Gesetzliche Grundlage

§ 16 Abs. 2 Z 9 iVm § 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl.Nr. 213/1986

1/51038 Kursverluste

2/51034 Kursgewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung aus der Veranlagung von Bundesmitteln in Fremdwährungen (z.B. Schweizer Franken) veranschlagt.

1/51048 Aufwendungen

Soweit im Zusammenhang mit dem Geldverkehr - mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung - Ausgaben (insbesondere Geldverkehrsspesen) anfallen, sind diese bei diesem Voranschlagsansatz zu verrechnen.

2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Zinserträge aus der Veranlagung von Bundesmitteln veranschlagt. Veranlagungsgeschäfte werden vom Bund in Form von Taggeldern und Termingeldern durchgeführt.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei

Fremdwährungsveranlagungen. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

Im Rahmen des Geldverkehrs des Bundes ergeben sich Einnahmen und Ausgaben, die als zweckgebundene Gebarung (wie z.B. die Gebarung der Siedlungswasserwirtschaft) gesondert darzustellen sind.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	282,2	315,3	302,4
Summe	282,2	315,3	302,4
Einnahmen	298,3	309,6	319,5

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993) wird durch Anteile von Abgabeneinnahmen und durch Kostenbeiträge vom Bund mit einem Anteil von rd. 70,8 %, den Ländern von rd. 16,4 % und den Gemeinden von rd. 12,8 % finanziert. Diese Mittel werden auf ein Sonderkonto des Bundes überwiesen und nutzbringend angelegt (§ 9 Abs. 5 und 6 FAG 2008).

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen des Sonderkontos (Steueranteile und Zinserträge aus der Veranlagung) veranschlagt, als Ausgaben die Weiterleitung der Mittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft an die Untergliederung 43 "Umwelt" und die Spesen aus der Veranlagung.

Die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft werden beim Voranschlagsansatz 2/16834 budgetiert, die projektweise Abwicklung erfolgt über die Untergliederung 43.

Titel 512 Rücklagen

Das Haushaltsrecht erlaubt die Bildung von Rücklagen bzw. schreibt in bestimmten Fällen die

Bildung von Rücklagen vor. Damit können im aktuellen Finanzjahr veranschlagte, aber nicht verbrauchte Ausgaben bzw. Mehreinnahmen für die Verwendung in einem späteren Finanzjahr reserviert werden, wodurch die Flexibilität in der budgetären Mittelverwendung erweitert wird.

Mit Wirkung vom 1.1.2009 trat die 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft, mit der eine wesentliche Änderung des Rücklagenregimes verbunden ist.

1.) Rücklagen bis 31.12.2008

Jene Haushaltsrücklagen, die bis 31.12.2008 voranschlagswirksam gebildet wurden, dürfen grundsätzlich noch bis zum Ablauf des Finanzjahres 2012 voranschlagswirksam ohne Einschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck zur Bedeckung innerhalb derselben Untergliederung entnommen werden und sind danach – soweit noch vorhanden – aufzulösen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die "Flexibilisierungsrücklage", die Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen sowie aus EU-Rückflüssen, die noch über das Jahr 2012 hinaus bestehen bleiben und jeweils nur für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie gebildet wurden. Für die Ausgleichsrücklage gelten Sonderbestimmungen (§ 101 Abs. 5 und 5a BHG).

Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen ergeben sich erst im Vollzug des jeweiligen Finanzjahres.

Der am Ende des Finanzjahres 2008 bestehende Stand der Rücklagen wird im Anhang 1 dargestellt.

2.) Rücklagen ab 1.1.2009

Ab dem Finanzjahr 2009 bestehen folgende Rücklagenarten: Untergliederungs-Rücklage, variable Ausgaben-Rücklage, EU-Einnahmen-Rücklage, zweckgebundene Einnahmen-Rücklage und Flexibilisierung-Rücklage.

Die Rücklagen werden nicht wie bisher schon im Zeitpunkt ihrer Zuführung (Bildung) finanziert, sondern erst dann, wenn sie tatsächlich gebraucht werden.

Die Bildung der Rücklagen erfolgt in der Regel nicht mehr voranschlagswirksam. Dies bedeutet, dass weder die Bildung (Zuführung) als Ausgabe noch

die Verwendung (Entnahme) als Einnahme im Bundesvoranschlag ausgewiesen werden. Der Rücklagennachweis wird durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 462/2008) geregelt.

Bei Bedarf in einem bestimmten Finanzjahr können diese Rücklagen oder Teile davon im Wege überplanmäßiger Ausgaben beim entsprechenden Voranschlagsansatz in der jeweiligen Untergliederung in Anspruch genommen werden. Die Bedeckung erfolgt durch Kreditoperationen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	16,2	0,0	17,1
Summe	16,2	0,0	17,1
Einnahmen	5.645,0	20,8	1.227,1

Gesetzliche Grundlage

Die Bildung von Rücklagen erfolgt gemäß § 53 BHG, die Entnahme der Rücklagen erfolgt gemäß § 41 Abs. 6 Z 2 und 3 sowie § 101 Abs. 5a und 11 bis 13 BHG iVm Art. IV Abs. 3 BFG.

1/51239 Zuführung zu zweckg.Einn.-Rüchl. (Sonderkonten des Bundes)

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für jene Rücklagen Vorsorge getroffen, die auf Grund spezieller Rechtsvorschriften auf Konten des Bundes zu veranlagten sind. Es handelt sich hierbei um den Katastrophenfonds (allgemein und Landesstraßen B) und die Siedlungswasserwirtschaft. Im BVA 2011 sind bei der Untergliederung 51 "Kassenverwaltung" 17,097 Millionen Euro als Rücklagenzuführung für die Siedlungswasserwirtschaft veranschlagt.

2/51218 Entn. aus allgem. Rüchl. (UG-Rücklage)
(veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 62,393 Millionen Euro stehen im BVA 2011 Ausgaben bei den folgenden Untergliederungen (UG) gegenüber:

UG Bezeichnung	Millionen €
31 "Wissenschaft und Forschung"	15,000
45 "Bundesvermögen"	47,393
Summe	62,393

2/51257 Entnahme aus Ausgleichsrücklage

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 436,800 Millionen Euro stehen im BVA 2011 Ausgaben bei der Untergliederung 45 "Bundesvermögen" gegenüber.

2/51268 Entn. aus bes. Rüchl. (UG-Rücklage)
(veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen in Höhe von 726,407 Millionen Euro stehen im BVA 2011 Ausgaben bei den folgenden Untergliederungen (UG) gegenüber:

UG Bezeichnung	Millionen €
10 "Bundeskanzleramt"	3,600
20 "Arbeit"	1,700
24 "Gesundheit"	40,000
30 "Unterricht"	80,000
31 "Wissenschaft und Forschung"	80,000
34 "Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)"	20,000
40 "Wirtschaft"	50,000
42 "Land-, Forst- und Wasserwirtschaft"	46,300
43 "Umwelt"	50,000
45 "Bundesvermögen"	354,807
Summe	726,407

2/51288 Entn. aus bes. Aufw.-Rüchl. (UG-Rücklage)
(veranschlagt)

Der bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahme in Höhe von 1,500 Millionen Euro stehen im BVA 2011 Ausgaben bei der Untergliederung 21 "Soziales und Konsumentenschutz" gegenüber.

Titel 513 Zahlungen von der EU

Dieser Titel bleibt bis zur endgültigen Abrechnung der Zahlungen der EU in den Periode 1994-1999 weiter bestehen.

Bezüglich des EU-Beitrages wird auf die Erläuterungen zu UG 16, Titel 2/169 und die EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz verwiesen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-6,0	0,0	0,0

Für 2011 sind aus den Europäischen Strukturfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt.

Titel 514 Zahlungen aus den EU-Fonds (Periode 2000-2006)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 2000-2006 verrechnet. Hierunter fallen vor allem die europäische Agrarpolitik (EAGFL-Abteilung Garantie) und die europäische Strukturpolitik (EFRE, ESF, FIAF, EAGFL-Abteilung Ausrichtung).

In der Programmplanungsperiode (2000-2006) ist die EU von einem Vorschusssystem zu einem Erstattungs-system übergegangen (VO 1260/99). Demnach werden die tatsächlichen Aufwendungen der regionalen Projekte von den nationalen Behörden überprüft und bescheinigt und erst anschließend von der Europäischen Kommission erstattet.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	18,5	0,0	0,0

(vgl. auch den Gesamtüberblick im Anhang 2)

2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

2/51505 Kostenersätze von der EU

Im Jahr 2004 erfolgte mit Verfügung 190/03 des Generalsekretärs des Rates eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedsstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedsstaat in zwei Teilbeträgen überwiesen wird. Für 2011 sind 1,200 Millionen Euro veranschlagt.

2/51506 Europ. Globalisierungsfonds (EGF)

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Rates vom 20. Dezember 2006 eingerichtet. Dies erfolgte mit dem Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die aufgrund weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge in Folge der Globalisierung arbeitslos geworden sind, wobei diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Für das Jahr 2011 sind Rückflüsse aus dem Europäischen Globalisierungsfonds in Höhe von 13,100 Millionen Euro budgetiert.

Titel 516 Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse der Europäischen Union aus der Periode 2007-2013 verrechnet. Wie bereits in der Vergangenheit, entfällt auch in der Periode 2007-2013 der Großteil der Rückflüsse auf die europäische Agrarpolitik (ca. 40 % des EU-Haushalts) und auf die europäische Strukturpolitik (ca. 33 % des EU-Haushalts).

Die Agrarpolitik soll einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Die europäische Strukturpolitik erfährt in der Periode 2007-2013 eine grundlegende Neuausrichtung: Lag bis 2006 der Schwerpunkt vor allem auf dem Ziel der Stärkung des

wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, so wird mit dem Start der neuen Programmperiode das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt gerückt. Kern dieser Neuorientierung ist die Konzentration auf die so genannte Lissabon-Strategie. Demzufolge sollen die Strukturfondsmittel vornehmlich zur Förderung entlang der Prioritäten nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung eingesetzt werden. Abgeleitet von diesen strategischen Überlegungen gibt es in der Periode 2007-2013 drei strukturpolitische Ziele: das Ziel „Konvergenz“ (bis 2006 Ziel 1; 82 % der Strukturfondsmittel), das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (bis 2006 Ziel 2 und 3; 16 % der Strukturfondsmittel) sowie das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (bis 2006 INTERREG; 2,5 % der Strukturfondsmittel). Dem Burgenland, in der vorangegangenen Periode noch Ziel-1-Region, wurde für die Periode 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ ein so genannter „Phasing-Out-Status“ mit auslaufender Förderung bis 2013 zuerkannt. Alle anderen Bundesländer sind unter dem Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderbar.

Im Zuge der Neugestaltung der Kohäsionspolitik stehen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU unter der Teilrubrik 1b „Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung“ nur mehr zwei Strukturfonds zur Finanzierung von strukturpolitischen Maßnahmen zur Verfügung, die für Österreich von Bedeutung sind.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	1.474,8	1.537,2	1.498,1

(vgl. auch den Gesamtüberblick im Anhang 2)

2/51604 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)

Der europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument für die Europäische Union, um

ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

2/51605 Europ. Regionalfonds (EU)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union.

2/51606 Europ. Fischereifonds (EU)

Der Europäische Fischereifonds (EFF) finanziert Anpassung der Fischereikapazitäten und soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors stärken.

2/51614 Europ. Landwirtschaftsfonds (EU) - ELER


Für den Agrarbereich hat der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zentrale Bedeutung. Er dient der ökologischen Orientierung der Landwirtschaft, der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Investitionsförderungen, Ausgleichszahlungen für benachteiligte landwirtschaftliche Betriebe, Unterstützung der lokalen Wirtschaft etc.

2/51615 Europ. Garantiefonds (EU) - EGFL

Die EU wird im Wege des EGFL, der ab 2007 die Direktzahlungen und marktlenkenden Maßnahmen finanziert, im Jahr 2011 voraussichtlich Zahlungen in der Höhe von 770,750 Millionen Euro leisten. Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/423 "Marktordnungsmaßnahmen" bzw. beim Voranschlagsansatz 1/15418 "Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften".

Der neue europäische Fischereifonds (EFF) zur nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturwirtschaft in Europa, und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zählen in der Periode 2007-2013 nicht mehr zu den Strukturfonds im engeren Sinne, sondern sind nun gemeinsam mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Finanzrahmen der EU für 2007-2013 Teil der Rubrik 2 "Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen".

Trotz unterschiedlicher Zuordnung von Struktur- und Agrarpolitik im EU-Haushalt, werden diese -



wie bereits in den vorangegangenen Perioden – im nationalen Budget wieder einheitlich im Titel 516 „Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)“ veranschlagt.

Anhang 1 zur Untergliederung 51

Stand der Rücklagen, die vor der HHR-Reform, 1. Etappe, gebildet wurden

Der Stand der Rücklagen Ende 2009 stellt sich wie folgt dar:	Millionen Euro
1. Allgemeine Rücklagen	233,729
hievon:	
Internationale Finanzinstitutionen	95,433
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	836,240
hievon:	
Haftungsübernahmen (AFG)	302,824
Altlastenbeitrag	227,177
Siedlungswasserwirtschaft	58,377
3. Ausgleichsrücklage	2.520,836
4. Besondere Rücklagen	1.827,909
hievon:	
Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	227,635
Soziale Absicherung	160,000
Forschung	61,901
Klinischer Mehraufwand	35,104
5. Besondere Einnahmen-Rücklagen (EU)	156,209
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage	259,028
hievon:	
Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften	51,517
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel	20,228
Summe Z 1 bis 7	5.854,179
Abzüglich der im BVA 2011 veranschlagten Rücklagenentnahmen	-1.227,100
verbleiben	4.627,079

Anhang 2 zur Untergliederung 51

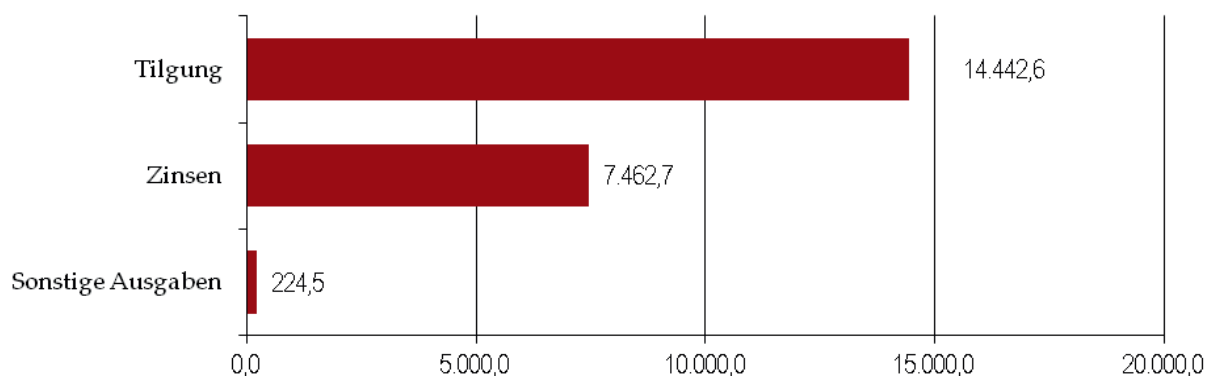
Finanzielle Beziehungen zur Europäischen Union					
	2007	2008	2009	2010	2011
	in Millionen Euro				
Rückflüsse aus der EU					
EGFL	769,555	738,440	757,353	804,559	770,750
ELER	353,290	462,610	550,352	556,500	539,424
EAGFL Ausrichtung	22,685	12,930	0,000	0,002	0,002
Fischereifonds		0,710	1,105	0,957	0,925
Europ. Regionalfonds	134,974	104,850	74,507	95,202	102,002
Europ. Sozialfonds	43,790	28,940	103,895	80,003	85,002
Europ. Solidaritätsfonds					
Europ. Globalisierungsfonds					13,100
Summe Bundeshaushalt	1.324,294	1.348,480	1.487,212	1.537,223	1.511,205
Sonstige	183,700	283,900	247,500	250,000	250,000
Summe der Rückflüsse	1.507,994	1.632,380	1.734,712	1.787,223	1.761,205

Hinweis: Die obige Darstellung beruht auf den Zahlen des österreichischen Bundeshaushalts. Die unter „Sonstige“ angeführten – oft direkt an private Personen transferierten – Rückflüsse für die Jahre 2010 und 2011 basieren auf Schätzungen.

UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Gesamtgebarung	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	6.727,7	8.080,2	7.770,9
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	45.265,8	96.251,2	71.605,8
Einnahmen	52.345,8	109.426,8	79.227,4
Gesamthaushalt			
Ausgaben	51.993,4	104.331,4	79.376,7
Einnahmen	52.345,8	109.426,8	79.227,4

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Der Nettoaufwand erhöht sich gegenüber 2010 um 309 Millionen Euro. Dabei verringert sich der Zinsaufwand um ca. 267 Mio. EUR. Die Reduktion der Nettoeinnahmen ist auf das gesunkene Zinsniveau bzw. auf den geringeren Budgetabgang 2009 zurückzuführen. Im sonstigen Aufwand führt ein geringerer Budgetabgang 2011 und die damit verbundenen geringeren Begebungskosten zu einer Reduktion der Nettoeinnahmen (42 Mio. EUR).
- Der Nettoaufwand für die Tilgungen verringert sich um 6.618 Millionen Euro. Diese Veränderungen ergeben sich aus dem Tilgungsprofil der bestehenden Finanzschuld unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen.

Wichtige Hinweise zur Veranschlagung

In dieser Untergliederung werden Zinsen und Tilgungszahlungen sowie Zahlungen aus dem sonstigen Aufwand aus Finanzierungen und Währungstauschverträgen veranschlagt und verrechnet.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sind im allgemeinen Haushalt netto veranschlagt. In einer Anlage zum Bundesfinanzgesetz wird die zugrunde liegende Bruttogebahrung gesondert ausgewiesen.

Die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden gesondert von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichshaushalt brutto veranschlagt.

Die Höhe des Finanzschuldenstandes unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wird im Anhang dargestellt.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen.

In den letzten Jahren ist die ÖBFA immer mehr dazu übergegangen, aus Kosten- u. Vereinfachungsgründen, Finanzierungen im Wege von standardisierten Programmen durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65, 65a und b Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Titel 580 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) - Kapital

7/58009 Tilgung, Erwerb von Wertpapieren -

Finanzschulden (FS)

7/58019 Tilgung - Schulden Währungstauschverträge

7/58029 Erlöse - Forderungen Währungstauschverträge

Bei diesem Titel werden die Tilgungen für Finanzschulden und Währungstauschverträge sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren verrechnet und veranschlagt. Die Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen und des Bundesbesitzes mit Stand 31.10.2010 belaufen sich auf 176,1 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in heimischer Währung - 172,2 Milliarden Euro - verschuldet hat. Die Verschuldung in fremder Währung beläuft sich auf 3,9 Milliarden Euro.

8/58089 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG

Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2011 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 22.064,194 Millionen Euro angesetzt.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diese Schuldaufnahmen ist im § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 des BHG verankert.

Gesamtgebahrung	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	-	-	-
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	36.078,6	36.251,2	26.605,8
Einnahmen	43.158,7	49.426,7	34.227,4

Gesamthaushalt			
Ausgaben	36.078,6	36.251,2	26.605,8
Einnahmen	43.158,7	49.426,7	34.227,4

Titel 581 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) - Zinsen

Bei diesem Titel werden die Zinsbelastungen aus der Finanzschuldengedarung und aus Währungstauschverträgen netto verrechnet und veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.748,6	7.698,2	7.462,7
Summe	6.748,6	7.698,2	7.462,7
Einnahmen	-	-	-

Titel 582 Finanzierungen, Währungstauschverträge (WTV) - Aufwand

Bei diesem Titel werden die sonstigen Aufwendungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldengedarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen netto veranschlagt. Dies sind vor allem Provisionen und Spesen beim Abschluss von Finanzierungen, sowie Disagio und Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldengedarung und dem Abschluss von Währungstauschverträgen.

Das Disagio und das Agio spiegeln den Unterschied zwischen dem Nominalzinssatz eines Wertpapiers und dem Marktzinsniveau wieder.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-30,1	256,2	224,5
Summe	-30,1	256,2	224,5
Einnahmen	-	-	-

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen,

Währungstauschverträge - Kapital

Bei diesem Titel werden sämtliche Kreditoperationen und Währungstauschverträge verrechnet, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2011 zu enden hat. Bei diesen Kreditoperationen handelt es sich hauptsächlich um Bundesschatzscheine, wobei auch im kleinen Rahmen andere Finanzierungsarten (Anleihen, Schuldverschreibungen, usw.) Anwendung finden. Weiters werden bei diesem Titel alle Einnahmen und Ausgaben für Währungstauschverträge bzw. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von "Austrian Treasury Bills" in Fremdwährung werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalrückzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Gesamtgebarung	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	-	-	-
Einnahmen	-	-	-
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	9.187,1	60.000,0	45.000,0
Einnahmen	9.187,2	60.000,0	45.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	9.187,1	60.000,0	45.000,0
Einnahmen	9.187,2	60.000,0	45.000,0

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für kurzfristige Verpflichtungen ist im § 16 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des BHG verankert.

Titel 586 Kurzfristige Verpflichtungen,

Währungstauschverträge - Zinsen

Bei diesem Titel werden die Zinsbelastungen aus kurzfristigen Verpflichtungen und aus Währungstauschverträgen netto verrechnet und veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9,1	105,8	73,8
Summe	9,1	105,8	73,8
Einnahmen	-	-	-

**Titel 587 Kurzfristige Verpflichtungen,
Währungstauschverträge - Aufwand**

Dieser Titel ist für die Verrechnung sonstiger möglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen

Verpflichtungen und Währungstauschverträgen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	20,0	10,0
Summe	0,0	20,0	10,0
Einnahmen	-	-	-

Standardisierte Finanzierungsprogramme der Republik Österreich

Fristigkeit	Schuldart	Programm	Laufzeit
kurz	Bundesschatzscheine	Bundesschätze, ATB-Programm	1 bis 12 Monate
mittel	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	bis 5 Jahre
lang	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	> 5 Jahre

Nichtfällige Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2011

	2011 1)
	in Millionen €
Schulden in heimischer Währung	183.690,8
Schulden in fremder Währung	3.261,9
Gesamtschuld	186.952,7

1) Schätzung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung (November 2010)

Aufwand für die nichtfälligen Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2011

		2011
		in Millionen €
Tilgung	Ausgaben	26.605,8
	Einnahmen	12.163,2
	Netto	14.442,6
Verzinsung	Ausgaben	9.806,1
	Einnahmen	2.343,4
	Netto	7.462,7
Sonstiger Aufwand	Ausgaben	224,5
	Einnahmen	0,0
	Netto	224,5

Glossar zu UG 58

Cross Currency Swaps (CCS)

Bei einem CCS wird sowohl das Kapital (Währungen) als auch die Zinsen getauscht. Siehe auch Währungstauschverträge.

Devisentermingeschäft

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Interest Rate Swaps (IRS)

IRS dienen dazu, die Zinsstruktur einer bestehenden Verbindlichkeit nachträglich zu ändern. Dabei wird bei der Basisfinanzierung keine Änderung vorgenommen, sondern (meist) mit einem anderen Vertragspartner eine Vereinbarung über den Austausch von fixen und variablen Zinsen geschlossen. Siehe auch Währungstauschverträge.

Nicht titrierte Finanzschulden

Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die nur in Vertragsform (Krediten und Darlehen) abgeschlossen werden.

Schuldformen des Bundes in fremder Währung

- Anleihen: Fremdwährungsanleihen der Republik Österreich.
- Schuldverschreibungen: Privatplatzierungen der Republik Österreich in Fremdwährung, wobei auf öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung des Publikums grundsätzlich verzichtet wird.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in fremder Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Kredite und Darlehen: Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen in Fremdwährung.

Schuldformen des Bundes in heimischer Währung

- Anleihen: Im Auktionsverfahren oder Syndikatsverfahren emittierte EUR-Anleihen der Republik Österreich mit fixer Verzinsung und mittel- bis langfristigen Laufzeiten.
- Bundesobligationen: Einmalemissionen unterschiedlicher Fristigkeiten, in der Regel Privatplatzierungen, der Republik Österreich mit institutionellen Investoren.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in heimischer Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Bankendarlehen: Kredite und Darlehen von Banken.
- Versicherungsdarlehen: Kredite und Darlehen der Vertragsversicherungen an den Bund.
- Sonstige Kredite: Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften.

Titrierte Finanzschulden


Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (z.B. Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine).

Währungstauschverträge (SWAPS)

Unter Währungstauschverträge werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen. Unter den Begriff Währungstauschverträge (SWAPS) werden sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) subsumiert.

Zinsstrukturkurve

Bezeichnet das Zinssatzgefüge zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zinsen, also zum Beispiel zwischen Zinssätzen mit eintägiger Zinsbindung (Tagesgeld) und Zinssätzen mit 30-jähriger



Zinsbindung. Üblicherweise steigen die Sätze mit der Dauer der Zinsbindung mehr oder weniger kontinuierlich an (normale Zinsstruktur).

In bestimmten historischen Perioden verläuft das Gefälle jedoch umgekehrt (inverse Zinsstruktur).

Dann sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen höher als die mittel- oder langfristigen Kapitalmarktzinsen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind bei den Untergliederungen 20, 21 und 22 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 20 Arbeit	5.873,7	6.396,7	5.974,0
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	2.220,9	2.350,0	2.362,9
UG 22 Sozialversicherung	8.693,2	8.842,4	9.610,7
Summe	16.787,8	17.589,1	17.947,6
Einnahmen			
UG 20 Arbeit	4.748,2	4.643,7	4.850,8
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	8,7	10,6	10,4
UG 22 Sozialversicherung	581,8	20,0	21,0
Summe	5.338,6	4.674,4	4.882,2

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 20 Arbeit	417	414	411
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	1.225	1.211	1.196
Summe	1.642	1.625	1.607

Die Planstellen der Untergliederung 22 sind in der Untergliederung 21 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2011	Personalkapazität 2011	
1. Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes	10,68 %	1,32 %	Alte pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finanzierung von Pensionsleistungen	53,50 %	2,55 %	Stabilisierung des relativen Bundesanteiles an der Finanzierung des staatlichen Pensionssystems
3. Finanzierung von Leistungen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) (Grundförderung und diverse Werkverträge)	0,01 %	0,17 %	Unterstützung von Verbrauchern durch die Publikation der Zeitschrift „Konsument“ sowie durch Beratung und Rechtsdurchsetzung
4. Arbeitsmarkt	33,32 %	6,04 % (zuzüglich rd. 4.865 Bedienstete im AMS)	Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode; Gegensteuerung aufgrund anhaltend schwieriger arbeitsmarktpolitischer Rahmenbedingungen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise; weitere Umsetzung der Maßnahmen des Beschäftigungsförderungsgesetzes und des Arbeitsmarktpakets 2009; Stabilisierung des Mitteleinsatzes für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik für das Arbeitsmarktservice Österreich für Zwecke der Ausbildungsgarantie und der Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung für Jugendliche, einer Ausweitung der Zielgruppenprogramme, der Ausbildung von Fachkräften sowie der arbeitsmarktpolitischen Betreuung von Bezieherinnen und Beziehern der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Weitere Implementierung des Europäischen Globalisierungsfonds in Österreich; Einführung des Aktivierungsgeldes für Wiedereingliederungen im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten.
5. Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	0,14 %	5,84 % (zuzüglich rd. 411 Bedienstete in den Arbeits-	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und neuer

inspektoraten)

Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung; Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und deren effiziente Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1.		
- Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher	Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung	336.000 Personen
- Höhe der durchschnittlichen Leistung	Höhe der durchschnittlichen Leistung im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung (ohne Verwaltungskosten)	468,30 Euro
- Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldverfahren pro Jahr im Bereich der Sozialversicherung (Neu- und Erhöhungsanträge)	180.000 Anträge
Ad 2.		
a) Pensionsbelastungsquote	Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen	634 Pensionen
b) Deckungsquote Bundesbeitrag	Bundesbeitrag durch Aufwendungen der PV x 100	25,83 %
c) Aufwendungen der PV-Träger gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in %)	Aufwendungen der PV durch Bruttoinlandsprodukt x 100	11,31 %
d) Bundesbeitrag gemessen am BIP (in %) Jahresreihen siehe Übersicht 12 (Erläuterungen zu UG 22)	Bundesbeitrag durch BIP x 100	2,92 %
Ad 3.		
- Publikation der Zeitschrift „Konsument“	Anzahl der Abonentinnen und Abonenten	ca. 70.000 Abonentinnen und Abonenten
- Beratung	Anzahl der Kundenkontakte im VKI	ca. 200.000 Personen
- Klagsprojekt	Führung von Verbandsklagen und Musterprozessen	Erfolgsquote ca. 90 %
Ad 4.		
Arbeitsmarktpolitik		
(a) Leistungen	Anzahl der vorgemerkten Arbeitslosen	250.000
	Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe)	225.000

(b) Förderungen

Genehmigte geförderte Personen

Mitteinsatz für sozioökonomische

Zielgruppen:

- Jugendliche

- Ältere

- Frauen

Die Zielwerte für 2011

werden erst im Dezember
2010 festgelegt.

(c) Wirkung

Entlastungs- und Beschäftigungs-
effekt der Arbeitsmarktpolitik

Minus 2,5 %

Arbeitslosenquote

Ad 5.

- Arbeitnehmerinnen- und
Arbeitnehmerschutz: Beratung und
Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen
Arbeitsstellen und Baustellen

a) Anzahl der Überprüfungen/

Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und
Arbeitsinspektoren

b) Anzahl der durchgeführten Beratungen/
Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und
Arbeitsinspektoren

c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten,
auswärtigen Arbeitsstellen und
Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von
Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen
und Baustellen

d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne
Wegunfälle)

e) Anzahl der anerkannten
Berufskrankheitsfälle

- Arbeitnehmerinnen- und
Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an
Genehmigungsverfahren

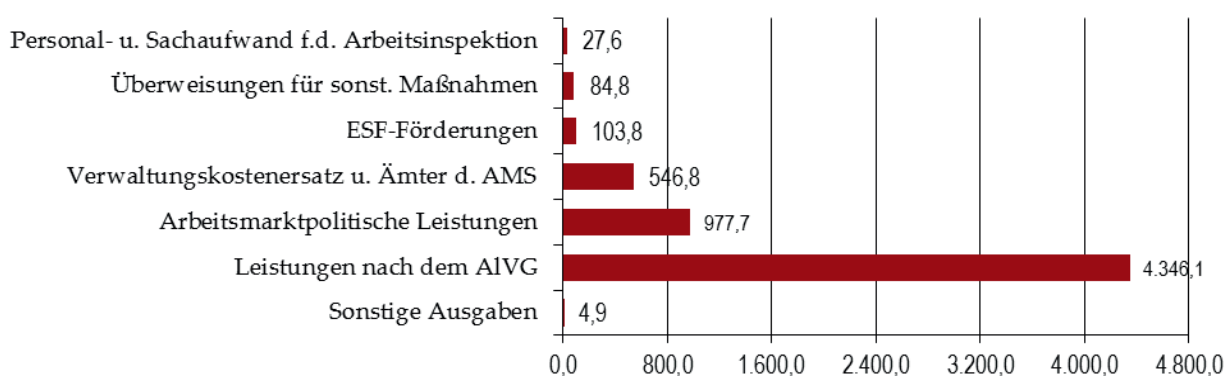
a) Anzahl der Genehmigungsverfahren/
Anzahl der Vorbesprechungen

b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/
Anzahl der Arbeitsinspektorinnen und
Arbeitsinspektoren

UG 20 Arbeit

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	76,4	79,1	76,0
Sachausgaben	5.797,3	6.317,7	5.898,0
Summe	5.873,7	6.396,7	5.974,0
Einnahmen	4.748,2	4.643,7	4.850,8

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Anpassung des Umfangs der Leistungen an die konjunkturbedingt nahezu unveränderte Arbeitslosigkeit
- Anpassung des Umfangs der aktiven Arbeitsmarktpolitik an den Konsolidierungspfad der Bundesregierung

Titel 201 Arbeitsmarktpolitik (I)

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger "Arbeitsmarktservice" geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarktservice zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und

-nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein. Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

- auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des

Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten;

- die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung in obigem Sinne behindern, überwinden zu helfen;
- der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken;
- quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern;
- Arbeitsplätze zu erhalten und
- die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze. Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	55,0	57,7	53,8
Sachausgaben	5.631,0	6.226,8	5.786,2
Summe	5.686,0	6.284,6	5.840,1
Einnahmen	4.677,0	4.643,4	4.850,3

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994;

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977;
- Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969;
- Sonderunterstützungsgesetz (SUG), BGBl. Nr. 642/1973;
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957;
- Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. Nr. 45/2005.

Paragraf 2010 Ämter des AMS

Im Zuge der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass Beamtinnen und Beamten, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind.

Paragraf 2011 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG

Angesichts der im Jahr 2011 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - danach ausgerichtet, die finanziellen Spielräume für jene zu nutzen, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Vor existenzsichernden Leistungen haben jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen Priorität, die durch (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen. In besonderer Weise gilt das für Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Dem Arbeitsmarktservice Österreich steht für die aktive Arbeitsmarktpolitik (inkl. ESF) rund 1 Mrd.€ (inklusive Aktivierungsgeld) zur Verfügung. Damit soll die Ausbildungsgarantie, die Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung für Jugendliche, eine Ausweitung der Zielgruppenprogramme, die Ausbildung von Fachkräften und die arbeitsmarktpolitische Betreuung von Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung sichergestellt werden.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik seit dem Beitritt zur EU und den damit verbundenen Angeboten der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern. Dies indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, Notstandshilfebezieherinnen und Notstandshilfebezieher, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von krisenbedingten Anpassungen an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Globalisierungsfonds. Diese wird im Bereich des ESF in der Form eingelöst, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche Kofinanzierung festgelegt wird. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice treffen für alle in ihrem

Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge. Der entsprechende Anteil wird unter **Paragraf 2023** verbucht.

1/20127 Überweisungen für sonstige Maßnahmen:

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden durch den hier veranschlagten Pauschalbetrag von 27,9 Mio.€ abgegolten.

Weiters ist hier der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung zum Sachbereich Schlechtwetterentschädigung in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse mit 2,5 Mio.€ veranschlagt.

Für Maßnahmen gemäß § 51a AMSG im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderung sind hier 21,8 Mio.€ veranschlagt.

Darüber hinaus wurde der Bedarf für Sonderunterstützungen (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit 34,0 Mio.€ veranschlagt.

1/20157 Arbeitsmarktpolit. Leistungen gem. ALVG, AMSG u. AMFG (variabel)

Der BVA wurde auf Basis der sich aus aktuellen Konjunkturprognosen ergebenden Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Es wird mit einer Registerarbeitslosenquote von 6,8% für das Jahr 2011 gerechnet. Umgelegt auf Bezieher von Leistungen gem. AIVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 4.424 Mio.€ (einschließlich anteiliger SV-Abgaben).

Die Ausgaben für Altersteilzeitgeld, Weiterbildungsgeld und Übergangsgeld wurden berücksichtigt, ebenso der Krankengeldaufwand für Leistungsbezieherinnen und -bezieher an die KV-Träger. Weiters auch der Bedarf für Kurzarbeitsbeihilfen und das neue Aktivierungsgeld enthalten.

1/20177 Überweisung an das AMS

Im Falle eines Überschusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist gem. § 6 AMPFG der

positive Saldo an das Arbeitsmarktservice zur Dotierung der Arbeitsmarktrücklage zu überweisen.

1/20178 Überweisung an das AMS gem. § 41 (2) AMSG
Hier ist der Ausgabenersatz für die Sachausgaben und die Personalausgaben für die Kollektivvertrags-Bediensteten des Arbeitsmarktservice veranschlagt.

2/20110 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen
Hier werden Kostenbeiträge Dritter für arbeitsmarktpolitische Programme vereinnahmt.

2/20170 Überweisung vom AMS
Hier werden Rücklagenauflösungen des AMS für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen herangezogen.

2/20180 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)
Hier sind die Arbeitslosenversicherungsbeiträge einschließlich der Rückersätze für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger veranschlagt.

2/20190 Überweisungen von der BUAK
Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

Titel 202 Arbeitsmarktpolitik (II)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	90,2	84,8	108,0
Summe	90,2	84,8	108,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963

1/20227 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete
Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Sozialversicherung) für

Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem Überbrückungshilfegesetz veranschlagt.

Paragraf 2023 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU) (variabel)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen veranschlagt.

Titel 204 Arbeitsmarktpolitik/Arbeitsinspektion

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	21,5	21,3	22,1
Sachausgaben	75,9	6,0	3,6
Summe	97,4	27,3	25,7
Einnahmen	71,0	0,3	0,3

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974;
- Schlichtungsstellen - Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961;
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993;
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999;
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 82/2008;
- Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977.

Paragraf 2042 Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, davon sieben mit Sitz in Wien, darunter das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten und je eines in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die

Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt. Mit dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, wurden die Schutzvorschriften für Bundesbedienstete – ebenso wie zuvor für die Privatwirtschaft durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, das mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten ist – an die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union angepasst und vereinheitlicht. Mit Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, wurde der Arbeitsinspektion auch die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes im gesamten Bereich der Mineralrohstoffgewinnung, der zuvor von den Bergbehörden wahrgenommen wurde, übertragen.

Darüber hinaus wird seit 2002 die Entgeltkontrolle von Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

1/20423 Anlagen

Für die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt werden die entsprechend notwendigen Messgeräte angeschafft.

Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von ADV und Amtsausstattung.

1/20427 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Aufwand ist für öffentliche Abgaben vorgesehen.

1/20428 Aufwendungen

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion nehmen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wahr. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt überwiegend durch Besichtigungen/Kontrollen im Außendienst. Ferner nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes und Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge der umfangreichen Außendiensttätigkeit entfällt mehr als ein Viertel der Aufwendungen auf Inlandsreisen.

Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Paragraf 2043 Sonstige Ausgaben

1/20436 Förderungen

Hier werden die über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abgewickelten Lehrlingsausbildungsförderungen nach § 19c BAG verrechnet.

1/20438 Aufwendungen

Den Wirtschaftskammern ist der durch die Vergabe der Beihilfen entstehende Personal- und Sachaufwand vom Bund aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds gem. § 13e IESG zu ersetzen.

Genderaspekt des Budgets

Arbeitsmarktpolitik

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) unterstreicht die Ziele der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit sowie der gleichberechtigten Beteiligung der Frauen an Entscheidungsstrukturen und in Funktionen. Damit ist das Gender Mainstreaming - die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen - als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMA SK verankert.

Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik setzt dies unter dem spezifischen Auftrag des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) um. Ziel ist, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen. Maßgeblich ist auch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), das u.a. der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenwirken soll. Der für Arbeitsmarktpolitik zuständige Bundesminister hat dem Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) in seinen Zielvorgaben vorgegeben, 50 Prozent des Arbeitsmarktförderungsbudgets für Frauen zu verwenden. Gender Mainstreaming ist in allen Bereichen des AMS anzuwenden.

Die Erreichung dieses Ziels stellt eine große Herausforderung dar, weil Frauen aktuell einen wesentlich niedrigeren Anteil an den Arbeitslosen ausmachen (rund 41% im Jahr 2009).

Die angesprochene 50%-Marke wurde 2009 mit 48,4% nur knapp verfehlt. Ein wesentlicher Grund war die deutlich steigende Männerarbeitslosigkeit im Jahr 2009. Auch 2011 gilt für das geschlechtsspezifisch zuordenbare Budget der Arbeitsmarktförderung des AMS die 50% Zielvorgabe des Mitteleinsatzes für Frauen.

Das AMS hat alle Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik geschlechtsspezifisch

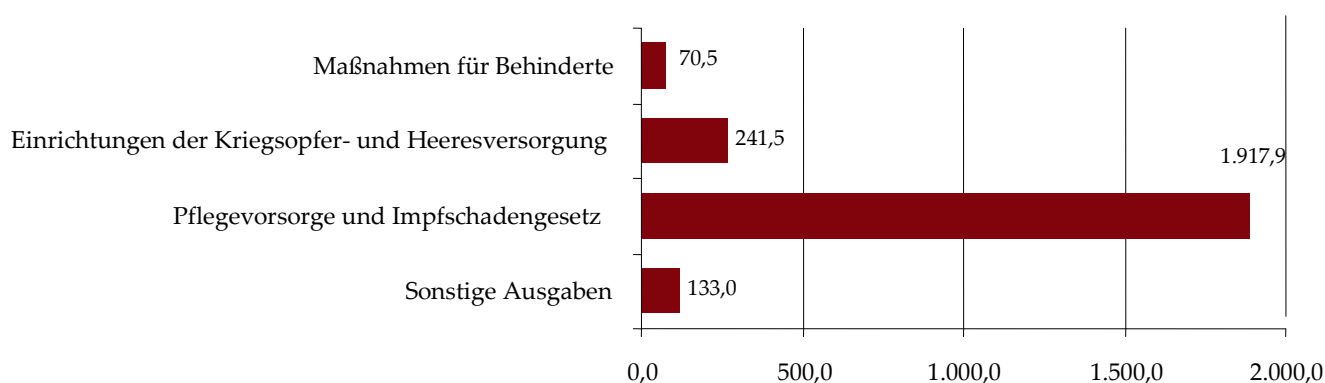
zuzuordnen. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist dies nicht möglich (2009 bei knapp 3% der Förderausgaben des AMS). Diese nicht zuordenbaren Ausgaben beziehen sich u.a. auf die Förderung von Beratungsleistungen für Unternehmen (wie Qualifizierungsberatungen) oder investive Förderungen bei Schulungsträgern.

Generell gilt, dass für alle arbeitsmarktpolitischen Jahresziele des AMS die Planwerte nach Frauen und Männern getrennt festgelegt werden und damit auch die Zielerreichung nach Geschlecht differenziert ausgewertet wird.

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	62,6	65,1	66,7
Sachausgaben	2.158,3	2.284,9	2.296,2
Summe	2.220,9	2.350,0	2.362,9
Einnahmen	8,7	10,6	10,4

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Die Mehrausgaben bei der Pflegevorsorge gegenüber 2010 ergeben sich aufgrund der demografischen Entwicklung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher.
- Die Verringerung bei den Versorgungsgebühren und der Krankenversicherung ergibt sich auf Grund des Rückganges der Zahl der Versorgungsberechtigten.
- Die Mehrausgaben beim Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gegenüber 2010 ergeben sich aufgrund höherer Leistungen an den Fonds für Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung sowie für Ersatzpflege.
- Die Mehrausgaben bei den Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ergeben sich aufgrund der Novelle zum Verbrechenopfergesetz, mit der pauschalierte Schmerzensgeldleistungen eingeführt wurden.

Titel 210 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	32,7	35,4	35,3
Sachausgaben	23,5	22,5	21,5
Summe	56,2	57,9	56,8
Einnahmen	2,5	3,3	3,1

1/21000 Personalausgaben

Dieser Voranschlagsansatz dient der Verrechnung der Personalausgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung.

1/21006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Zusammenhang mit der EU und zum Thema CSR (Corporate Social Responsibility).

1/21008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und den ADV-Aufwand der Zentralleitung.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte Pflegewesen und der Armutsbekämpfung bereitgestellt.

Paragraf 2101 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU. Weiters wird eine Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht verwendeter EU-Fördermittel geschaffen.

1/21038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Zahlung von Miet- und Betriebskosten für Büro- und Lagerräume an die Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H.

Einnahmen

Im Wesentlichen handelt es sich hier um Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch

und des Ausgleichstaxfonds sowie um Bezugsvorschussersätze, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze und Kostenersätze der EU.

2/21054 Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht

Die Bundesaufsicht über die Träger der Pensionsversicherung und über den Hauptverband sowie für den Bereich des Pflegegeldes und der Kriegsgefangenenentschädigung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
- des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
- des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
- des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG,
- des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes - KGEG und
- des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972

ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Titel 211 Bundesministerium, Opferfürsorge

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	17,6	16,5	17,2
Summe	17,6	16,5	17,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947,
- Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988;
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. XXXX/XXXX.

1/21117 Heilfürsorge

An Inhaberinnen und Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfängerinnen und Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

1/21127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen, wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen, der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Am 1. Juli 2010 standen 1.890 Personen im Bezug einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 1.899 Personen am 1. Juli 2009.

1/21137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

1/21147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/21158 Transportk., ärztl. Gutachten, Sonderfürs.

u.Härteausgleiche

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 2116 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

1/21166 Förderungen

Dieser Ansatz ist für Zahlungen an das Committee for Jewish Claims on Austria zur Finanzierung von medizinischen Zusatzleistungen sowie von Maßnahmen der Altenbetreuung für im Ausland lebende NS-Opfer und für deren Hinterbliebene vorgesehen.

Titel 212 Bundesministerium, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,9	2,5	5,0
Summe	2,9	2,5	5,0
Einnahmen	0,2	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG), BGBl. Nr. 288/1972.

1/21207 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2010 bezogen 149 Personen (121 Opfer und 28 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 VOG gegenüber 140 Personen am 1. Juli 2009.

1/21217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen

erhalten Opfer oder deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden seit 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

1/21227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen oder deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/21237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausgeübt werden kann.

1/21248 Transportkosten, ärztl. Gutachten und Härteausgleiche

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

1/21255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

1/21269 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung, Rehabilitation und pauschalierte Schmerzensgeldleistungen an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Täter für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 213 Bundesministerium, Sonstige Leistungen

Entschädigung von Impfschäden und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.775,8	1.888,8	1.917,9
Summe	1.775,8	1.888,8	1.917,9
Einnahmen	3,1	3,0	3,0

Gesetzliche Grundlagen

- Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
- Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974;
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993;
- Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. XXXX/XXXX.

1/21317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Paragraf 2134 Pflegevorsorge (Kostenersatz)

1/21347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz veranschlagt.

Der Mehraufwand gegenüber 2010 ergibt sich aufgrund der demografischen Entwicklung der

Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher und der moderat aufwandsdämpfenden Maßnahmen durch die Novelle zum BPGG, BGBl. I. Nr. XXXX/2010.

Zum 1. Juli 2010 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 336.356 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren aus Rückflüssen aus Akontierungen der Vorjahre sowie aus Zahlungen der Ersatzbeiträge gemäß Einbeziehungsverordnung.

Titel 214 Bundesministerium, Allgemeine Fürsorge
Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	92,6	108,5	117,1
Summe	92,6	108,5	117,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990;
- Bundespflegegeldgesetz (§ 21a und b), BGBl. Nr. 110/1993.

1/21436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

1/21446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Aus dem Fonds können Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendem Ereignis in soziale

Notlage geraten sind, so ferne rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag sowie an pflegende Angehörige gem. § 21 a BPGG. Weiters werden aus dem Fonds Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21 b BPGG geleistet.

1/21456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene.

Die Förderungen betreffen im einzelnen Lohnförderungen, Existenzgründungen, Arbeitsplatz-Individualförderungen, Berufsausbildungsassistenzen, Qualifizierungsprojekte, Beschäftigungsprojekte, Arbeitsassistenzen, persönliche Assistenzen, Clearing (siehe auch dazu den nachfolgenden Genderaspekt des Budgets), Beratungsleistungen für Unternehmen, Beratungen durch Selbsthilfeeinrichtungen, investive Maßnahmen und berufliche Rehabilitation mit Wirkungsauswertung.

1/21458 Aufwendungen

Dieser Ansatz ist für Werkverträge des Unternehmensservices und „Disability-Flexicurity“ im Rahmen der Behinderteneinstellung vorgesehen.

Titel 217 Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsoffer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	29,9	29,7	31,5
Sachausgaben	239,2	239,2	210,0
Summe	269,1	268,9	241,5
Einnahmen	2,8	4,2	4,2

Gesetzliche Grundlagen

- Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG), BGBl. Nr. 152/1957;
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;
- Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;
- Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964;
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. XXXX/XXXX;
- Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2011, BGBl. II Nr. XXXX/XXXX.

Paragraf 2170 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Neben der Vollziehung des Kriegsofervollziehungs- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Behindertengleichstellungsgesetzes, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, Kriegsofervollziehungs- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsofervollziehungs- und Behindertenfonds), Impfschadengesetzes sowie mit ärztlichen Begutachtungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Einkommenssteuergesetz und Härteausgleichsfonds befasst.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet. Diverse Maßnahmen werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsofervollziehungs- und Behindertenfonds

Der Kriegsofervollziehungs- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente

nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag, sowie an pflegende Angehörige. Weiters werden aus dem Fonds Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b BPGG geleistet. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

1/21708 Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

1/21717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

1/21728 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom Bundessozialamt angemietete Räume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

1/21737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege

sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalte sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

1/21747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

1/21757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

1/21767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Voranschlag 2011 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 9,7% jährlich. Am 1. Juli 2010 standen 30.145 Versorgungsberechtigte (11.382 Beschädigte, 17.956 Witwen, 803 Waisen, 4 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 33.390 am 1. Juli 2009.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2010 1.835 Personen und zwar 1.758 Beschädigte, 58 Witwen, 9 Waisen und 10 Eltern gegenüber 1.829 Personen am 1. Juli 2009.

1/21777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

1/21778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsof- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 2178 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

1/21787 Heilfürsorge und orthopädische Leistungen

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im Wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

1/21798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreismäßigungen Berechtigungsstellen beigestellt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

2/21784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen

Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

2/21794 Sonstige Einnahmen der Kriegsof- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfen gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG).

Titel 218 Bundesministerium, sonstiger

Zweckaufwand

Gesetzliche Grundlagen

- Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979;
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005;
- Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz-VBK, BGBl. I Nr. 148/2006;
- Bundes-Seniorengesetz; BGBl. I Nr. 84/1998;
- Außerstreitgesetz; BGBl. I Nr. 111/2003.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6,8	6,8	7,5
Summe	6,8	6,8	7,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 2181 Konsumentenschutz

1/21816 Förderungen

Im Wesentlichen werden die hier veranschlagten Mittel für die Förderung des Vereins für Konsumenteninformation, des Verbraucherrats des Österreichischen Normungsinstitutes, des Internetombudsmanns sowie des Dachverbandes der Schuldnerberatungen verwendet.

1/21818 Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufwendungen für einen Werkvertrag mit dem Verein für Konsumenteninformation zur Rechtsdurchsetzung,

für Informationsmaßnahmen und für Studien im Bereich des Konsumentenschutzes veranschlagt.

Paragraf 2182 Senioren und sonstige Angelegenheiten

1/21824 Allgemeine Seniorenförderung (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie.

1/21826 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von seniorenen- und männerpolitischen Projekten, wobei besonders die Besuchsbegleitung gemäß § 111 AußStrG hervorzuheben ist.

1/21828 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Ausgaben für seniorenenrelevante Aktivitäten, für Maßnahmen im Bereich der Freiwilligenarbeit, für bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie für Maßnahmen zu määnerspezifischen Problemen (z.B. Männer und Gewalt, Vater-Sohn-Beziehungen) veranschlagt.

Genderaspekt des Budgets

Das Thema „Behinderung und Geschlechterrollen“ gewinnt in der Arbeitsmarktpolitik zunehmend an Bedeutung. Menschen mit Behinderung werden oft als geschlechtshomogene Gruppe wahrgenommen, was gerade für diese Zielgruppe große Auswirkungen auf die berufliche Integration haben kann.

Maßnahme: CLEARING

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung mit dem Zielfokus der mittelbaren Integration bzw. der Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Gesamtaufwand für Clearing 2009 = € 7.574.014,80

Davon Budget = € 3.790,506,11 (= 50% des Gesamtaufwandes für Clearing)

Ausgangssituation

Clearing ist eine strategisch wichtige Maßnahme des Pakets „Begleitende Hilfen“. Es steht am Beginn eines „Integrationspfades“, an dessen Ende der Eintritt in das Berufsleben durch die Erlangung eines Arbeitsplatzes steht. Zur Optimierung der Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist es als eine Kernleistung im „Bundesweiten arbeitsmarktpolitischen Behindertenprogramm (BABE)“ definiert. Es ist an der kritischen Schnittstelle zwischen Schule und Berufsleben angesiedelt und versteht sich als zentrales Serviceangebot zur Förderung und Unterstützung für die individuelle Berufslaufbahn.

Die Zielgruppe für Clearing ist in der 2010 neu erstellten Richtlinie „Begleitende Hilfen“ definiert und umfasst Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf an der Schnittstelle Schule-Beruf. Zudem kann die Zielgruppe auch Personen/Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Schwächen, Verhaltensauffälligkeiten umfassen, sowie jene, die einen voraussichtlich negativen Hauptschulabschluss haben werden.

Genderspezifika:

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist nicht geschlechtsneutral, sondern geprägt von der Orientierung an gesellschaftlichen Rollenbildern und an stereotypen Berufsvorstellungen. Auch ist der Zugang zum Instrument Clearing bzw. die Anwendung der Zielgruppendefinition, wie beispielsweise die Ausprägung, Wahrnehmung und Beurteilung des Kriteriums „sonderpädagogischer Förderbedarf“ von den gesellschaftsbezogenen Geschlechtsspezifika abhängig.

Die Erweiterung der Zielgruppe mit dem Fokus auf sozial-emotionale Benachteiligungen könnte eine Steigerung des Mädchenanteils bei der Zuweisung zu Clearing bewirken, da nunmehr auch „unauffällig“ scheinende Mädchen mit Rückzugsverhalten miteinbezogen werden.

Datenauswertungen und Schlussfolgerungen:

- Der Anteil der weiblichen Förderfälle beträgt durchschnittlich 36,49% für Gesamtösterreich und variiert stark nach Bundesländer (und bei Bundesländern im Zeitverlauf). Die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern zum durchschnittlichen Frauenanteil betragen ca. +/- 4%, wobei die Gründe dafür nicht im Detail erhoben wurden.
- Ein erster Erklärungsansatz für den niedrigeren (und in den letzten Jahren weiterhin sinkenden) Frauenanteil in den Maßnahmen für Jugendliche ist beim Verhältnis männlich-weiblich beim sonderpädagogischen Förderbedarf zu finden. Der höhere Prozentsatz an männlichen Jugendlichen mit Förderbedarf wirkt sich somit vom Clearing über alle weiteren Maßnahmen für Jugendliche aus. Inwieweit dieses Verhältnis der Realität bzw. den tatsächlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen entspricht soll zukünftig genauer erhoben und dokumentiert werden.
- Der Zugang zum Clearing ist nur bedingt steuerbar und abhängig vom System Schule. Es existieren nur beschränkte Informationen über die Zusammensetzung der potenziellen Zielgruppe nach Geschlecht. Zukünftig soll daher der Fokus auf die Schnittstelle Schule – Clearingmaßnahme gelegt werden, um mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede und etwaige Benachteiligungen im Vorfeld zu erfassen bzw. ein genderadäquates Vorgehen beim Zugang zum Clearing zu ermöglichen.
- Faktoren, die die genderspezifische Zuweisung zum Clearing im Systemumfeld Schule beeinflussen sind u.a. folgende: Die Genderrolle und Geschlechterstereotypen an der Schnittstelle Schule – Familie, eine geschlechterstereotype und eingeschränkte Berufswahl bei Mädchen und Burschen, sowie eine stärkere Orientierung auf eine Berufsausbildung und somit auf eine eigenständige ökonomische Versorgung bei den Burschen (bei den Mädchen wird der Fokus öfter auf den weiteren Schulbesuch gelegt.)
- Zielsetzung und Kriterium für die Erfolgsmessung beim Clearing ist ein abgeschlossener Karriere-

und Entwicklungsplanes. 60% der Förderfälle haben 2009 die Clearing-Maßnahme mit diesem Ergebnis beendet; 34% waren am Ende des Jahres aktiv in der Maßnahme, 6% haben die Maßnahme abgebrochen. Nach Geschlecht betrachtet ist die prozentuelle Verteilung nach Status der Förderfälle proportional zum Gesamtanteil der Förderfälle.

Nachhaltigkeit der Gleichstellungswirkung:

- Inwieweit das Instrument Clearing mit dem Fokus auf „Heranführung“ eine bessere Integration der weiblichen Zielgruppe in den Arbeitsmarkt ermöglicht, ist im Zuge einer Evaluierung über die Berufsverläufe zu erheben. Grundsätzlich soll bei der weiblichen Zielgruppe zukünftig verstärkt das Augenmerk auf eine existenzabsichernde Berufsausbildung, die sich an den individuellen Stärken und Fähigkeiten und weniger an Geschlechterstereotypen orientiert, gelegt werden. Mädchen sollen so die Einstiegsmaßnahme Clearing für den weiteren Integrationspfad in gleichem Umfang wie die Burschen nutzen können.
- Bei einer Evaluierung zu den späteren Berufsverläufen nach Abschluss des Clearings ist jedenfalls auf eine genderspezifische Datenanalyse und –auswertung zu achten

Definition von Wirkungszielen (Gleichstellungsziele)

Das Clearing ist, wie oben beschrieben, eine wichtige Einstiegsmaßnahme zur allfälligen Überleitung in andere Maßnahmen am Beginn des Integrationspfades. Umso wichtiger ist der geschlechtergerechte Zugang zu dieser Maßnahme zur Gewährleistung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

Ansatzpunkte und Handlungsfelder für die **Ableitung von Gleichstellungszielen** sind dabei folgende:

- Die Verbesserung der Heranführung und der Arbeitsmarktintegration für benachteiligte / behinderte Mädchen;
- Die Verstärkung des Fokus auf Berufsausbildung bei Mädchen, um eine eigenständige Existenzabsicherung zu ermöglichen;
- Die Überprüfung bzw. Steigerung des Mädchen-/Frauenanteils an den Förderfällen im Clearing durch qualitative Maßnahmen, wie die Verbesserung des Zuweisungssystems an der Schnittstelle zur kooperierenden Institution Schule, dies beinhaltet u.a. eine gendergerechte Zielgruppenerfassung, sowie den Abbau von Geschlechterstereotypen im Vorfeld-System (Schule-Eltern);
- Der Ausgleich von genderspezifischen Bundesländer – Divergenzen bzw. die Überprüfung und Klärung der Ursachen dafür.

Ziel 1	Existenzsicherung über Beschäftigung hat für Frauen und Männer in der Zielgruppe dieselbe Bedeutung.
Ziel 2	Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten bestimmen die Berufswahl.
Ziel 3	Die traditionellen Rollenzuschreibungen werden sowohl für Frauen als auch für Männer irritiert und verändert.
Ziel 4	Burschen und Mädchen haben gleichermaßen Zugang zu den Angeboten an Förderungen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede. Auf welche Weise sich der Bedarf zeigt.

Begründungen:

Gleichstellungsziel 1: Nachhaltige Existenzsicherung im erwerbsfähigen Alter als auch in der Pension ist

nur über Beschäftigung möglich. Aus der Analyse ist ersichtlich, dass Frauen mit Behinderung wesentlich stärker von Armut bedroht und betroffen sind. Bei der Analyse der Zielgruppe Jugendliche mit Behinderung lässt sich feststellen, dass es eklatante Unterschiede zwischen Burschen und Mädchen hinsichtlich der Bedeutung eigenständiger Existenzsicherung über Beschäftigung gibt. Ein Unterschied, der sich nicht nur in der Zielgruppe selbst sondern auch in den Zuschreibungen der relevanten Umwelten (Eltern, Schule) widerspiegelt. Beim Übergang Schule und Beruf ist darauf zu achten, den Focus der Existenzsicherung für beide Geschlechter gleichermaßen zentral zu beachten.

Gleichstellungsziel 2: Die Analyse zeigt, dass Mädchen und Burschen sich stark in der Berufswahl unterscheiden; die Teilung des Arbeitsmarktes verweist Burschen und Mädchen auf unterschiedliche Berufsbereiche. Die unterschiedliche Zuschreibung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Frauen und Männern schränkt die Möglichkeit, sich aufgrund individueller Fähigkeiten für einen Beruf zu entscheiden, massiv ein. Im Übergang Schule und Beruf gilt es, die Zuschreibungen nicht zu reproduzieren, sondern durch gezielte Aktivitäten die individuellen Fähigkeiten in den Vordergrund treten zu lassen.

Gleichstellungsziel 3: Mädchen und Burschen werden durch traditionelle Rollenzuschreibungen gleichermaßen sowohl in ihren beruflichen Möglichkeiten als auch ihren privaten Lebenskonzepten eingeengt und eingeschränkt. Traditionelle Rollenzuschreibungen zu irritieren bedeutet, die Zuschreibungen zu BEIDEN Geschlechtern nicht (bewusst oder unbewusst) zu verstärken oder fortzuschreiben sondern die Rahmenbedingungen und Angebote so zu gestalten, dass eine Anschlussfähigkeit der Jugendlichen zu Alternativen hergestellt werden kann.

Gleichstellungsziel 4: Der Bedarf an Förderungen zeigt sich bei Burschen und Mädchen oft unterschiedlich - daher ist der Zugang zu Förderungen dahingehend zu überprüfen, ob die Zugangsbestimmungen sich für Burschen und Mädchen unterschiedlich auswirken. Die Kriterien/Diagnosevorgehen/Richtlinien sind auf ihre Genderimplikationen hin zu betrachten, damit

tatsächlich Chancengleichheit im Zugang zu Angeboten und Förderungen besteht.

Beschreibung von Maßnahmen (Meilensteine und Kennzahlen)

Generelles Ziel ist die Erhöhung des Mädchenanteils im Clearing. Von der Festlegung von quantitativen Zielvorgaben für die Bundesländer („Zielkorridore“) wird jedoch für die Dauer des Pilotjahres 2011 vorerst abgesehen, weil noch detaillierte Informationen, die aus Analysen von genderspezifischen Divergenzen in den Bundesländern noch gewonnen werden müssen, abzuwarten sind. Erst danach können realistische im Sinne von erreichbaren Zielen festgelegt werden.

Umsetzung

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Berufswahlpräferenzen und treffen ihre Wahl überwiegend aus einem kleinen Spektrum geschlechtstypischer Berufe. Mehr als die Hälfte der Jungen konzentrieren sich auf die zwanzig am stärksten besetzten Ausbildungsberufe.

Jungen favorisieren bei ihren Berufswünschen die technischen und handwerklichen Berufe. Mit ihrer einseitigen Berufswahl stellen sich Jungen hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten und Karrierechancen zwar oft noch besser als Mädchen, nutzen ihre Potenziale aber ebenso weniger wie die Mädchen, die sich vor allem für drei Ausbildungsberufe entscheiden.

Ziel der Implementierung der Gleichstellungsperspektive in der Maßnahme Clearing ist jedoch nicht, die Jugendlichen dieser Zielgruppe, deren berufliche Integration durch Benachteiligung bzw. Behinderung bereits erschwert ist, in ihrer Berufswahl so zu manipulieren, dass sie ihre persönlichen Berufswünsche in Frage stellen und zugunsten einer „vordergründigen“ Gleichstellungsperspektive ändern.

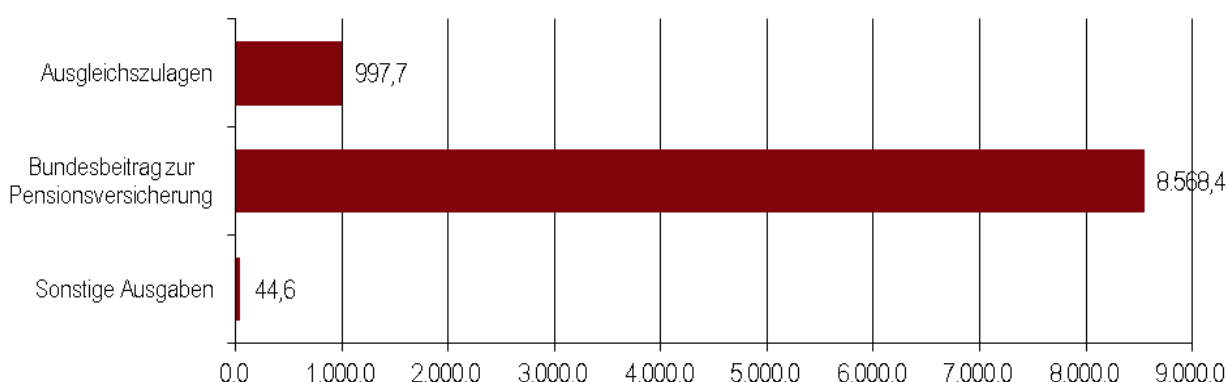
Ziel ist vielmehr, Jungen und Mädchen in ihrer speziellen persönlichen Situation entsprechend ihren individuellen Stärken und Fähigkeiten unter Einbeziehung genderspezifischer Fragestellungen zu unterstützen. Letztendlich sollen wie bisher die Stärken und Fähigkeiten den Ausschlag für die Berufswahl geben und gegebenenfalls auch vom Spektrum einer geschlechtsstereotypischen Berufswahl abweichen.

„Gender Mainstreaming im Clearing“ richtet sich gleichermaßen an Trägerinstitutionen der Maßnahme Clearing als auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundessozialamtes und seiner Landesstellen, die mit Jugendlichenmaßnahmen beschäftigt sind. Ab 2011 werden Genderziele sowie die Berücksichtigung gleichstellungsorientierter Kriterien bei der Projektumsetzung fixe Bestandteile der Förderverträge sein.

UG 22 Sozialversicherung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8.693,2	8.842,4	9.610,7
Summe	8.693,2	8.842,4	9.610,7
Einnahmen	581,8	20,0	21,0

Ausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Die Ausgaben in der Untergliederung 22 werden sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 2010 um 768,3 Mio.€ erhöhen, das entspricht einer Steigerung um 8,7%.
- Die Erhöhung resultiert aus den Kosten für die Pensionserhöhung 2011, die in der gesetzlichen Pensionsversicherung mit rund 310 Mio.€ angenommen werden sowie aus einer strukturbedingten Steigerung der Durchschnittspensionen und des Pensionsstandes gegenüber 2010.
- Bei den Einnahmen beruht der Unterschied zum Erfolg 2009 darauf, dass für die Jahre 2010 und 2011 keine Abrechnungsreste aus Vorjahren veranschlagt sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978;
- Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978;
- Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981;
- Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007;
- Aufwertungszahl für 2011 1,021 gemäß BGBl. II Nr. 403/2010;
- Anpassungsfaktor für 2011 1,012 gemäß BGBl. II Nr. 360/2010.

Titel 220 BM, Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)(variabel)

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahr 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. "Sonstiges" (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehalte der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahr 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 %, ab dem Jahr 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 % der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahr 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt worden. Berechnungsgrundlagen, statistische Daten und Kennzahlen können den **Übersichten zu UG 22** entnommen werden.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7.654,7	7.807,5	8.568,4
Summe	7.654,7	7.807,5	8.568,4
Einnahmen	553,3	0,0	0,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen. Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes (BGBl. Nr. 96/1965), getroffen. Durch dieses Bundesgesetz wurden die, davor nur fallweisen, Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger

Anpassung ersetzt. Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 wurde das zuletzt in Geltung gestandene System der Nettoanpassung durch eine Dynamisierung ersetzt, die sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert. Die Anpassungsfaktoren und die Aufwertungszahlen der letzten Jahre sind in der **Übersicht 6** zusammengefasst.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen (§ 108f ASVG). Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner sind die Pensionen mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Dabei ist die durchschnittliche Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, heranzuziehen. In den Jahren 2009 und 2010 war zudem folgende Übergangsbestimmung (§ 634 Abs. 12 ASVG) anzuwenden: die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, ist mit dem Anpassungsfaktor vorzunehmen; alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht. Für das Jahr 2011 ist im Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes abweichend von den Bestimmungen des Dauerrechtes folgende Pensionsanpassung vorgesehen: Pensionen, die nicht höher als € 2.000 brutto sind, werden mit 1,2 % angepasst, Pensionen, die den Betrag von € 2.000 brutto übersteigen, aber deren Höhe € 2.310 brutto nicht erreicht, werden mit einem Prozentsatz angepasst, der zwischen € 2.000 und € 2.310 linear von 1,2 % auf 0 % absinkt, Pensionen ab € 2.310 brutto werden nicht angepasst.

1/22017 Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag

1/22027 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Bundesbeitrag

1/22067 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag

1/22087 SVA der Bauern, Bundesbeitrag

Gemäß § 80 Abs. 1 ASVG, § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 1 BSVG leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge

übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen. Weiters sind in den veranschlagten Beträgen auch jene Bundesbeiträge enthalten, die aus der UG 22 gemäß § 52 Abs. 4 ASVG für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG zu leisten sind.

1/22057 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Partnerleistung

1/22077 SVA der Bauern, Partnerleistung

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 erfolgte ab dem Jahr 2005 eine Vereinheitlichung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung. Alle Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG haben somit einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8%. Bei den Trägern der Selbstständigen wird diese Beitragshöhe dadurch erreicht, dass die Höhe der tatsächlichen Pflichtbeiträge (siehe **Übersicht 11**) durch eine Partnerleistung des Bundes auf 22,8% aufgestockt wird. Diese Partnerleistung tritt an die Stelle der bis einschließlich 2004 vorgesehenen Verdoppelung der Pflichtbeiträge durch den Bund.

Die Berechnungsgrundlagen zu diesen Ansätzen können den **Übersichten 1 - 5** entnommen werden.

2/22004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen. Für das Jahr 2011 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 221 BM, Ausgleichszulagen (variabel)

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden. Nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	996,2	990,3	997,7
Summe	996,2	990,3	997,7
Einnahmen	7,1	0,0	0,0

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieherinnen und -bezieher sind in der Vergangenheit oftmals über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Richtsätze für Alleinstehende und Verheiratete in den letzten Jahren kann der **Übersicht 7**, in Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, entnommen werden.

1/22117 Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen
 Von den rund 239.100 Ausgleichszulagen die im Jahr 2011 erwartet werden, entfallen rund 174.000 auf die Pensionsversicherungsanstalt, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,4%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 274 €.

1/22127 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Ausgleichszulagen

Auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau entfallen im Jahr 2011 insgesamt rund 2.900 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 7,5%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 220 €.

1/22157 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entfallen im Jahr 2011 rund 16.200 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,6%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 291 €.

1/22167 SVA der Bauern, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfallen im Jahr 2011 rund 46.000 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 25,0%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage beträgt 396 €.

2/22104 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Ausgleichszulagenerlösen. Für das Jahr 2011 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 225 BM, Leistungen

n.d.Nachtschwerarbeitsges. (NSchG)(variabel)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	42,4	44,6	44,7
Summe	42,4	44,6	44,7
Einnahmen	15,6	20,0	21,0

1/22507 Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld

Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfängerinnen und Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10,0% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Im Jahr 2011 werden rund 1.530 Personen Sonderruhegeld beziehen. Das durchschnittliche Sonderruhegeld wird auf rund 1.900 € geschätzt.

1/22517 Vergütung f.d. Einh.d.Nachtschwerarb.-Beitrages

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/22504).

2/22504 Erfolgswirksame Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber für jede/n Nachtschwerarbeit leistende/n Dienstnehmerin und Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0%, der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Im Jahr 2011 werden rund 16.500 Personen nach dem NSchG versichert sein.

Titel 226 BM; sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung

Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, sollen zum Ausgleich einmalige Zuwendungen aus einem Härteausgleichsfonds erhalten können.

1/22607 Dot.d.Härteausgleichsfonds i.d.PV gem.§291e ASVG

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist ein Fonds eingerichtet, aus dem Pensionistinnen und Pensionisten, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, auf Antrag eine einmalige Zuwendung erhalten können. Die Gewährung der Zuwendungen aus dem Fonds erfolgt auf Grund von Richtlinien, die der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassen hat. Die Vollziehung ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Der Fonds wurde gemäß § 291e ASVG im Jahr 2004 mit 10 Mio.€, im Jahr 2005 mit 16 Mio.€ und im Jahr 2006 mit 18 Mio.€ aus Mitteln des Bundes dotiert. Im Jahr 2011 ist keine Dotierung vorgesehen.

Übersichten zu UG 22

Die Angaben für die Jahre ab 2010 verstehen sich größtenteils als Schätzwerte bzw. Annahmen. Die in den Übersichten 1 bis 5 angeführten Gebarungspositionen „Ersatzzeitenfinanzierung extern“ beinhalten die Überweisungen für Teilversicherte gemäß § 8 Abs.1 Z.2 ASVG vom Arbeitsmarktservice und aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds.

Übersicht 1

Berechnungsgrundlagen **gesamte Pensionsversicherung** im Jahr 2011

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.245.360
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	239.100
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.543.900
Durchschnittspension	954,25 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	297,00 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.364,30 €

Pensionsaufwand	29.996,851 Mio €
Sonstiger Aufwand	3.104,800 Mio €
Pflichtbeiträge	22.359,106 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.667,800 Mio €
Sonstige Erträge	506,372 Mio €
Partnerleistung des Bundes	613,200 Mio €
Ausfallhaftung	7.280,123 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	675,050 Mio €
Ausgleichszulagen	997,666 Mio €

Übersicht 2

Berechnungsgrundlagen **Pensionsversicherungsanstalt** im Jahr 2011

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.854.770
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	174.000
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2.979.000
Durchschnittspension	970,21 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	274,06 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.489,70 €

Pensionsaufwand	25.193,233 Mio €
Sonstiger Aufwand	2.445,261 Mio €
Pflichtbeiträge	20.292,409 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.601,500 Mio €
Sonstige Erträge	432,964 Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000 Mio €
Ausfallhaftung	4.656,921 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	654,700 Mio €
Ausgleichszulagen	667,621 Mio €

Übersicht 3

Berechnungsgrundlagen **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** im Jahr 2011

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	38.550
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	2.900
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	42.300
Durchschnittspension	1.183,69 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	220,30 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.980,60 €

Pensionsaufwand	638,838 Mio €
Sonstiger Aufwand	87,468 Mio €
Pflichtbeiträge	351,001 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	20,600 Mio €
Sonstige Erträge	20,397 Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000 Mio €
Ausfallhaftung	329,858 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	4,450 Mio €
Ausgleichszulagen	8,944 Mio €

Übersicht 4

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** im Jahr 2011

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	168.240
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	16.200
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	371.400
Durchschnittspension	1.120,81 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	291,00 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.700,00 €

Pensionsaufwand	2.639,915 Mio €
Sonstiger Aufwand	247,468 Mio €
Pflichtbeiträge	1.341,839 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	33,500 Mio €
Sonstige Erträge	33,858 Mio €
Partnerleistung des Bundes	430,100 Mio €
Ausfallhaftung	1.036,686 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	11,400 Mio €
Ausgleichszulagen	65,998 Mio €

Übersicht 5

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** im Jahr 2011

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	183.800
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	46.000
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	151.200
Durchschnittspension	592,59 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	396,00 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.351,10 €

Pensionsaufwand	1.524,865 Mio €
Sonstiger Aufwand	324,603 Mio €
Pflichtbeiträge	373,857 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	12,200 Mio €
Sonstige Erträge	19,153 Mio €
Partnerleistung des Bundes	183,100 Mio €
Ausfallhaftung	1.256,658 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus UG22	4,500 Mio €
Ausgleichszulagen	255,103 Mio €

Übersicht 6

Entwicklung von **Aufwertungszahlen** und **Anpassungsfaktoren**

	Aufwertungszahlen	Anpassungsfaktoren
1997	1,039	1,000
1998	1,024	1,0133
1999	1,018	1,015
2000	1,020	1,006
2001	1,025	1,008
2002	1,018	1,011
2003	1,026	1,005
2004	1,022	1,010
2005	1,023	1,015
2006	1,030	1,025
2007	1,024	1,016
2008	1,023	1,017
2009	1,025	1,032
2010	1,024	1,015
2011	1,021	1,012

Übersicht 7

Entwicklung von **Ausgleichszulagenrichtsätzen** und **Verbraucherpreissteigerung**

	Richtsatz für Alleinstehende		Richtsatz für Verheiratete		VPI Steigerung
1997	573,17 €		817,79 €		+ 1,3%
1998	580,80 €	+ 1,3%	828,69 €	+ 1,3%	+ 0,9%
1999	589,52 €	+ 1,5%	841,12 €	+ 1,5%	+ 0,6%
2000	604,06 €	+ 2,5%	861,83 €	+ 2,5%	+ 2,3%
2001	613,14 €	+ 1,5%	874,76 €	+ 1,5%	+ 2,7%
2002	630,92 €	+ 2,9%	900,13 €	+ 2,9%	+ 1,8%
2003	643,54 €	+ 2,0%	965,53 €	+ 7,3%	+ 1,3%
2004	653,19 €	+ 1,5%	1.015,00 €	+ 5,1%	+ 2,1%
2005	662,99 €	+ 1,5%	1.030,23 €	+ 1,5%	+ 2,3%
2006	690,00 €	+ 4,1%	1.055,99 €	+ 2,5%	+ 1,5%
2007	726,00 €	+ 5,2%	1.091,14 €	+ 3,3%	+ 2,2%
2008	747,00 €	+ 2,9%	1.120,00 €	+ 2,6%	+ 3,2%
2009	772,40 €	+ 3,4%	1.158,08 €	+ 3,4%	+ 0,5%
2010	783,99 €	+ 1,5%	1.175,45 €	+ 1,5%	+ 1,8%
2011	793,40 €	+ 1,2%	1.189,56 €	+ 1,2%	+ 2,1%

Übersicht 8

Entwicklung der **Durchschnittspensionen** in der Pensionsversicherung (ohne Zulagen und Zuschüsse)

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pensionserhöhung im Durchschnitt
1997	655,74 €		684,44 €		+ 0,00%
1998	673,36 €	+ 2,7%	701,56 €	+ 2,5%	+ 1,33%
1999	695,90 €	+ 3,3%	723,96 €	+ 3,2%	+ 1,50%
2000	717,22 €	+ 3,1%	744,96 €	+ 2,9%	+ 1,10%
2001	733,06 €	+ 2,2%	760,61 €	+ 2,1%	+ 0,80%
2002	750,38 €	+ 2,4%	776,88 €	+ 2,1%	+ 1,10%
2003	764,80 €	+ 1,9%	791,28 €	+ 1,9%	+ 0,50%
2004	786,07 €	+ 2,8%	812,64 €	+ 2,7%	+ 1,00%
2005	799,27 €	+ 1,7%	824,36 €	+ 1,4%	+ 1,00%
2006	823,58 €	+ 3,0%	847,84 €	+ 2,8%	+ 2,50%
2007	847,36 €	+ 2,9%	870,75 €	+ 2,7%	+ 1,60%
2008	881,16 €	+ 4,0%	903,65 €	+ 3,8%	+ 2,00%
2009	913,51 €	+ 3,7%	935,71 €	+ 3,5%	+ 3,40%
2010	938,69 €	+ 2,8%	960,14 €	+ 2,6%	+ 1,50%
2011	954,25 €	+ 1,7%	974,56 €	+ 1,5%	+ 1,00%

Übersicht 9

Entwicklung der **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1997	1.737,90 €		1.816,20 €		+ 0,7%
1998	1.776,90 €	+ 2,2%	1.854,60 €	+ 2,1%	+ 3,0%
1999	1.815,60 €	+ 2,2%	1.893,60 €	+ 2,1%	+ 2,0%
2000	1.847,90 €	+ 1,8%	1.932,00 €	+ 2,0%	+ 2,6%
2001	1.903,70 €	+ 3,0%	1.991,40 €	+ 3,1%	+ 1,4%
2002	1.935,10 €	+ 1,6%	2.031,80 €	+ 2,0%	+ 2,2%
2003	1.989,60 €	+ 2,8%	2.077,50 €	+ 2,2%	+ 1,9%
2004	2.049,00 €	+ 3,0%	2.134,10 €	+ 2,7%	+ 1,8%
2005	2.087,90 €	+ 1,9%	2.186,90 €	+ 2,5%	+ 2,4%
2006	2.148,30 €	+ 2,9%	2.245,60 €	+ 2,7%	+ 3,2%
2007	2.202,50 €	+ 2,5%	2.303,70 €	+ 2,6%	+ 3,1%
2008	2.253,20 €	+ 2,3%	2.362,00 €	+ 2,5%	+ 2,9%
2009	2.300,60 €	+ 2,1%	2.413,20 €	+ 2,2%	+ 1,5%
2010	2.316,60 €	+ 0,7%	2.442,60 €	+ 1,2%	+ 1,2%
2011	2.364,30 €	+ 2,1%	2.496,60 €	+ 2,2%	+ 2,2%

Übersicht 10

Entwicklung der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	PV der Unselbständigen		PV der Selbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1997	2.965,05 €		3.459,23 €		+ 0,7%
1998	3.052,26 €	+ 2,9%	3.560,97 €	+ 2,9%	+ 3,0%
1999	3.095,86 €	+ 1,4%	3.611,84 €	+ 1,4%	+ 2,0%
2000	3.139,47 €	+ 1,4%	3.662,72 €	+ 1,4%	+ 2,6%
2001	3.226,67 €	+ 2,8%	3.764,45 €	+ 2,8%	+ 1,4%
2002	3.270,00 €	+ 1,3%	3.815,00 €	+ 1,3%	+ 2,2%
2003	3.360,00 €	+ 2,8%	3.920,00 €	+ 2,8%	+ 1,9%
2004	3.450,00 €	+ 2,7%	4.025,00 €	+ 2,7%	+ 1,8%
2005	3.630,00 €	+ 5,2%	4.235,00 €	+ 5,2%	+ 2,4%
2006	3.750,00 €	+ 3,3%	4.375,00 €	+ 3,3%	+ 3,2%
2007	3.840,00 €	+ 2,4%	4.480,00 €	+ 2,4%	+ 3,1%
2008	3.930,00 €	+ 2,3%	4.585,00 €	+ 2,3%	+ 2,9%
2009	4.020,00 €	+ 2,3%	4.690,00 €	+ 2,3%	+ 1,5%
2010	4.110,00 €	+ 2,2%	4.795,00 €	+ 2,2%	+ 1,2%
2011	4.200,00 €	+ 2,2%	4.900,00 €	+ 2,2%	+ 2,2%

Übersicht 11

Entwicklung der **Beitragsätze** in der PV (exkl. Partnerleistung; inkl.: einheitlich 22,8% ab 2005)

	ASVG	GSVG	FSVG	BSVG
1997	22,80%	14,50%	20,00%	13,50%
1998	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
1999	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2000	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2001	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2002	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2003	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2004	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2005	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2006	22,80%	15,25%	20,00%	14,75%
2007	22,80%	15,50%	20,00%	15,00%
2008	22,80%	15,75%	20,00%	15,00%
2009	22,80%	16,00%	20,00%	15,00%
2010	22,80%	16,25%	20,00%	15,00%
2011	22,80%	17,50%	20,00%	15,25%

Übersicht 12

Entwicklung von **Kennzahlen** in der Pensionsversicherung

	Kennzahl 1	Kennzahl 2	Kennzahl 3	Kennzahl 4
1997	623	20,98%	10,34%	2,17%
1998	622	20,98%	10,30%	2,16%
1999	621	21,69%	10,39%	2,25%
2000	622	19,26%	10,40%	2,00%
2001	624	18,34%	10,53%	1,93%
2002	627	20,68%	10,52%	2,18%
2003	626	23,73%	10,56%	2,51%
2004	627	24,07%	10,54%	2,54%
2005	627	22,64%	10,42%	2,36%
2006	624	22,23%	10,30%	2,29%
2007	618	21,65%	10,17%	2,20%
2008	609	22,24%	10,31%	2,29%
2009	624	24,60%	11,21%	2,76%
2010	627	25,52%	11,33%	2,89%
2011	634	25,83%	11,31%	2,92%

- Kennzahl 1 Pensionsbelastungsquote (auf 1.000 Pflichtversicherungen entfallen ... Pensionen)
- Kennzahl 2 Bundesbeitrag in % der Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen)
- Kennzahl 3 Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen) in % des BIP
- Kennzahl 4 Bundesbeitrag (lt. Erfolgsrechnung der PV-Träger) in % des BIP

Genderaspekt zum Budget

Im Jahr 2007 wurde damit begonnen, eine geschlechtsspezifische Datenbasis bezüglich der Bundesmittel zur Pensionsversicherung zu erarbeiten, die über das bis dahin verfügbare Zahlenmaterial hinausreicht. So wurden etwa die Träger der Pensionsversicherung beauftragt, ihre Gebarungsergebnisse in „gegengerter“ Form als Ergänzung zu ihren endgültigen Erfolgsrechnungen vorzulegen. Die aufbereiteten Erfolgsrechnungen der Jahre 2007 – 2009, getrennt nach Männern und Frauen, bieten bereits Einblicke in die Verteilung der Bundesmittel aus dieser Untergliederung. Die daraus ersichtlichen Trends müssen allerdings nicht zwangsläufig eine reale Entwicklung widerspiegeln, da bei der Erstellung der gegengerter Erfolgsrechnung 2007 Neuland beschritten wurde und die Ergebnisse derzeit auch noch durch

methodische Einflüsse geprägt sein können. Um brauchbare Hinweise für allfällige Steuerungsmaßnahmen zu erhalten, werden einige weitere Jahresauswertungen erforderlich sein.

Als markantestes Ergebnis der Gebarung der Träger der Pensionsversicherung des Jahres 2009 kann angeführt werden, dass der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung in Gesamthöhe von 7.564,7 Mio.€ mit einem Betrag von 1.805,4 Mio.€ (d.s. 23,9%) auf Männer und mit einem Betrag von 5.759,3 Mio.€ (d.s. 76,1%) auf Frauen entfällt. Der Aufwand für Ausgleichszulagen in einer Gesamthöhe von 982,1 Mio.€ verteilt sich zu 348,7 Mio.€ (d.s. 35,5%) auf Männer und 633,3 Mio.€ (d.s. 64,5%) auf Frauen.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 25 Familie und Jugend	6.188,0	6.644,8	6.335,2
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	76,4	104,6	96,9
UG 40 Wirtschaft	465,2	481,3	436,1
Summe	6.729,6	7.230,8	6.868,2
Einnahmen			
UG 25 Familie und Jugend	5.585,2	5.695,9	5.946,4
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	0,0	0,0	0,0
UG 40 Wirtschaft	157,1	160,5	170,5
Summe	5.742,3	5.856,4	6.116,9

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 40 Wirtschaft	2.689	2.670	2.637

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2011	Personalkapazität 2011	
1. Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie	3,15%	13,59%	Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen Unterstützung und Förderung von

			<p>Jungunternehmer-/Gründern einschließlich der Unterstützung von Unternehmensübernahmen und dadurch eine Steigerung der Nachhaltigkeit von Gründungen und Übernahmen</p> <p>Förderungsschwerpunkt von KMU mit innovations- und technologieorientierter Ausrichtung</p> <p>Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen (sowohl Eigen- als auch Fremdfinanzierung) von KMU zur Stärkung des Wachstumspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Thermische Sanierung</p>
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,60%	22,56%	<p>Vertretung der Interessen der österreichischen Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten;</p> <p>Fortsetzung der Internationalisierungsoffensive zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft; Ausschöpfung der für Österreich "reservierten" Strukturfondsmittel durch Gewährleistung einer entsprechenden öffentlichen nationalen Kofinanzierung;</p>
3. Unternehmen	1,43%	16,36%	<p>Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand und deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen u. a. auf dem Gebiet der Legistik, Förderungen, Bildung, Lehrlingsoffensive, freie Berufe; Elektrotechnikgesetz;</p>
4. Familienlastenausgleich	91,06%	7,65%	<p>Anerkennung und Ausgleich der von der Familie erbrachten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen</p>
5. Familien- u. jugendpolitische Aktivitäten	1,34%	6,6%	<p>Finanzielle und ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung der Familien in ihrer Aufgabenstellung; Jugendpolitik, insbesondere Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozessen führen;</p>
6. Energie und Bergbau	0,54%	15,4%	<p>Fortentwicklung der österreichischen Energiepolitik ; Forcierung erneuerbarer</p>

Energien, Forcierung der Energieeffizienz;
 Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur
 und Ausbau der Energieaußenbeziehungen;
 Umsetzung der Maßnahmen gem.
 Energiestrategie Österreich;

7. Tourismus und historische Objekte	1,86%	18,21%	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherstellung der Nachhaltigkeit der österreichischen Tourismuswirtschaft im Sinne eines qualitätsvollen Ganzjahrestourismus; Positionierung Österreichs als gestaltender Partner und anerkannter Know-how Träger im internationalen touristischen Umfeld zu nennen; Umsetzungen der Maßnahmen gemäß Tourismusstrategie;
--------------------------------------	-------	--------	---

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Ressortausgaben ist das Gesamtbudget. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Personalkapazitäten sind die Sektionen und Center in der Zentralleitung.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1 und 2.		
Internationalisierungsoffensive Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung Forschungs- und Entwicklungsausgaben, etc.;	Ausschöpfungsgrad der budgetierten Mitteln	Wachstum forcieren um Aufschwung sicherzu- stellen
Ad 3.		
Legistik	Vollziehung/Umsetzung von legistischen Vorhaben: Gewerberecht (inkl. Anlagenrecht), Berufsausbildung, Wirtschaftstreuhand, Ziviltechniker, Maschinen- und Gerätesicherheit, Normen, Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen, Elektrotechnikrecht, Akkreditierung, Zertifizierung	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines hohen Schutzniveaus



Unternehmenspolitik	Sektorale und horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative;	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich
---------------------	---	--

Ad. 4.

Familienberatungsstellen Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes und kostenloses Beratungsangebot für Familien)

Förderung von 395 Familienberatungsstellenstandorten (einschl. Abrechnung und Vorort-Kontrolle).

Förderungsbudget pro Einwohner	Ländliche Region Ballungsräume (Problemzonen)	1,15 pro EW 1,7€ pro EW
Einwohner pro Beratungsstellenstandort	Berechnungsebene politische Bezirke: EW/ Beratungsstellenstandort	Halten des Standes von 2008 – rd 21.000 EW/Standort
Dauer der Beratung	Angebote Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen	40-45 Minuten
Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	Halten des Standes 2008 von rd. rd. 345.000
Anzahl der KlientInnen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	dadurch auch Halten des Standes 2008 von rd. 231.000 KlientInnen
Anzahl der Beratungen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	und der rd. 492.000 Beratungen
Kosten pro Beratung	Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen	durchschnittl. 24 €/ Beratung

Ad. 5.

Bundesjugendförderungsgesetz/Arten für
(lt. Ang. d. JOrg.) ca. 1,4 Mio. Jugendliche

Basis- und Projektförderung an die parteipolitischen (5 parteipolitische JOrg.);	Förderungshöhe abhängig jeweils nach Mandatszahlen im NR und Mitgliederzahlen der JOrg.	5 parteipol. JOrg.
Basisförderung an verbandliche JOrg.;	jeweils nach Größe und Mitgliederzahlen der JOrg.	28 verbandl. JOrg.
Förderungen von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit – Mitgliedsbeiträge gem. den Richtlinien zum B-JFG an JOrg. die Basisförderung beziehen;	Förderungen für den Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung	31 JOrg.
Projektförderungen an verbandl. JOrg. gem. Zusage im FA in der Höhe der Basisförderung;	Projektförderung für 26 verbandl. JOrg. für Projekte	162 Projekte
Projektförderungen für Modellprojekte und österreichweite Projekte;	Projektförderung für Modell- u. österreichweite Projekte	60 Projekte
Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	14 Projekte

Ad 6.

Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- und Rohstoffpolitik

Neuausrichtung im Energierecht, Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen; Neuausrichtung im Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in der operativen Umsetzung unter gleichzeitiger Forcierung der Aufsichtsmechanismen;

Strategische Planung und Konzeption der Energie- und Rohstoffpolitik

Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle und effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Einrichtungen und Ausrichtung dieser auf Kundenservice;



Technik und Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- und Rohstoffpolitik

optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Lebensbedingungen von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- und Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, erdöl- und gastechnischen sowie der bergbaulichen Sicherheit;

Ad 7.

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Tourismusbetriebe,
Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw. der BIG betreuten Gebäude

Umsetzung der Tourismusstrategie

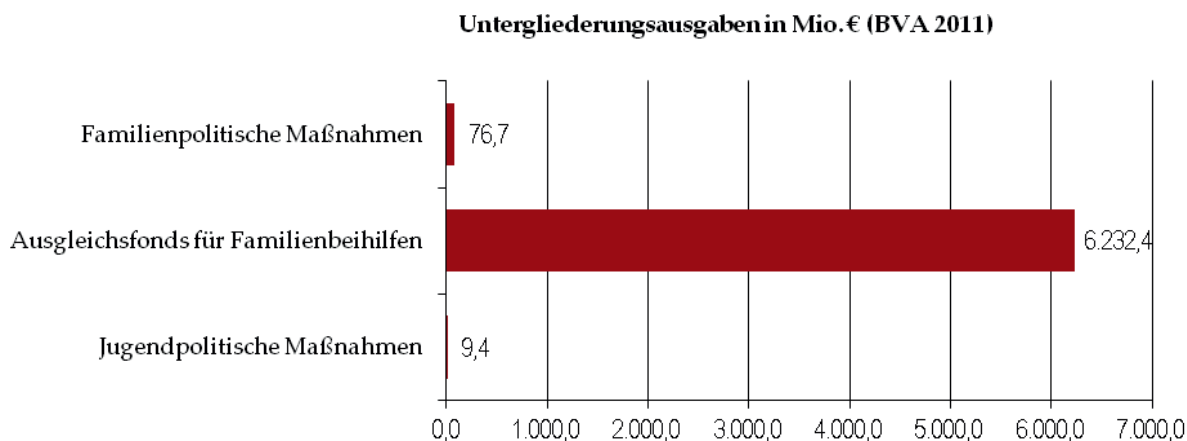
UG 25 Familie und Jugend

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.188,0	6.644,8	6.335,2
Summe	6.188,0	6.644,8	6.335,2
Einnahmen	5.585,2	5.695,9	5.946,4

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie und Jugend sind beim Titel 400 mitveranschlagt. Ein Teil des Familienlastenausgleichsgesetzes wird darüber hinaus von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern administriert.



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Auszahlung Familienbeihilfe nur mehr bis zum 24.LJ, in Ausnahmefällen bis zum 25. LJ. (ab 1. Juli 2011)
- Umwandlung der 13. Familienbeihilfe in eine Schulstarthilfe für September von 100 € für Kinder vom 6. - 15. LJ
- Reduzierung eines einkommensabhängigen Mehrkindzuschlages ab dem 3. Kind von 36,40 € auf 20 €/Monat
- Limiterhöhung bei Schulbüchern für berufsbildende Schulen
- Streichung Selbstbehalt für Schulbücher
- Reduzierung des Beitrages zum Pensionsbeitrag für Kindererziehungszeiten von 75% auf 72%

Genderaspekt des Budgets Ausgewählter Bereich

Seitens der Sektion II des ho. Ressorts ist man seit 2006 bemüht, in den gesellschaftspolitisch relevanten Arbeitsfeldern den Genderansatz explizit zu erfassen und dadurch die Gendergerechtigkeit zu fördern. Ein Beispiel dazu stellt die Fördervergabe im Rahmen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes – Budgetansatz 1/25416 dar.

Das Gesetz per se enthält keinen Genderpassus. Im Rahmen der Abrechnung der Förderungen wird jedoch erhoben, zu welchen Anteilen Frauen und Männer von den Angeboten der verbandlichen Jugendarbeit profitieren und in welchem Ausmaß Frauen und Männer die Betreuung der Zielgruppe „Jugendliche bis 30 Jahren“ –sowohl haupt- als auch ehrenamtlich - gewährleisten.

Zudem kommt im Rahmen der Qualitätssicherung seit 2009 ein Formblatt zum Einsatz, das Genderaspekte berücksichtigt. Dieses Formblatt ist für die Förderungseinreichung gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz verpflichtend (gem. § 13 Abs. 4 der Richtlinien des B-JFG) auszufüllen und gemeinsam mit dem Ansuchen um Basisförderung einzureichen. Erfasst werden damit u.a. jene Maßnahmen, die innerhalb der geförderten Organisation Gleichberechtigung und Chancengleichheit zum Ziel haben.

Zur Beantwortung der konkreten Fragestellungen:

Anteil: Prozentualer Anteil des ausgewählten (Pilot-)bereichs am Gesamtbudget der UG 25 „Familie und Jugend“ 2009: 6.187.990.779,70

Gewährte Jugendförderungsmittel 2009: 6,548.215,11 €

Dies entspricht einem Anteil von 0,1%

Ziele:

Gleichstellungsziele im ausgewählten (Pilot-)bereich

Ziele sind:

Gendergerechte Nutznießung der Jugendförderungsmittel

Gendergerechte Beschäftigungssituation im Jugendbereich

Gendersensibilisierung der Jugendorganisationen in Angebots- und Beschäftigungsfragen

Gleichberechtigung und Chancengleichheit innerhalb der geförderten Organisation

Daten:

Datenlage (nach Geschlecht) im (Pilot-)bereich

Die Aufgliederung der nutznießenden Jugendlichen in die div. Altersgruppen bzw. in Mädchen/Frauen und Buben/Männer für die Basisförderungen (jeweils in Prozent - die Gesamtzahl der Jugendlichen bis 30 Jahre gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz = 100%):

Weibliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(15,26%)

Weibliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(23,97%)

Weibliche Personen im Alter über 25 Jahren
(9,21%)

Weibliche Personen gesamt
(48,44%)

Männliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(12,15%)

Männliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(27,99%)

Männliche Personen im Alter über 25 Jahren
(11,42%)

Männliche Personen gesamt
(51,56%)

Betreut werden sie von:

Hauptamtliche

Hauptamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(79,15%)

Hauptamtlichen männlichen Jugendleiter
(20,85%)

Ehrenamtliche

Ehrenamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(52,26%)

Ehrenamtlichen männlichen Jugendleiter
(47,74%)

Die Aufgliederung der nutznießenden Jugendlichen in die div. Altersgruppen bzw. in Mädchen/Frauen und Buben/Männer für alle Projektförderungen bzw. Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit:

Weibliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(12,86%)

Weibliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(27,38%)

Weibliche Personen im Alter über 25 Jahren
(9,76%)

Weibliche Personen gesamt
(50,00%)

Männliche Personen im Alter bis zu 15 Jahren
(11,54%)

Männliche Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren
(27,66%)

Männliche Personen im Alter über 25 Jahren
(10,80%)

Männliche Personen
(50,00%)

Betreut werden sie von:

Hauptamtliche

Hauptamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(51,79%)

Hauptamtlichen männlichen Jugendleiter
(48,21%)

Ehrenamtliche

Ehrenamtlichen weiblichen Jugendleiterinnen
(44,89%)

Ehrenamtlichen männlichen Jugendleiter
(55,11%)

Messgrößen:

Gleicher Anteil von Frauen und Männern

Analyse:

Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen nach Geschlecht und/oder Gleichstellungsbeitrag der zuwendungsempfangenden Institution.

Die Analyse der Daten zeigt, dass bei den Nutznießer/innen der Anteil von Frauen und Männern nahezu ausgewogen ist. Die tendenzielle geringe Einbindung von Mädchen in Basisförderung beziehenden Organisationen ist primär darauf zurückzuführen, dass es unter den verbandlichen Jugendorganisationen männer-orientierte Organisationen (MKV, Pennäler, ...) gibt, Pendant für Mädchen bzw. junge Frauen jedoch fehlen.

Mit den Projektmitteln wird eine ausgewogene Verteilung erreicht.

Während bei den ehrenamtlich Beschäftigten der Anteil von Frauen und Männern ebenfalls tendenziell ausgewogen ist, finden sich bei den hauptamtlichen Jugendleiter/innen im Basisförderungsbereich primär Frauen.

Die überwiegende Mehrheit der Organisationen weist konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming innerhalb der Organisation auf. Diese reichen von der statutarischen Verankerung, über Gender Budgeting bis hin zu diesbezüglichen Schulungen und Weiterbildungsangeboten.

Auch zur Sensibilisierung der Zielgruppe, werden von nahezu allen Organisationen konkrete Maßnahmen gesetzt. Diese umfassen sowohl in den Angebotsbereich, als auch die Darstellung der Organisation bzw. der Angebote nach außen.

Fazit/Bewertung:

Abgleich der tatsächlichen Verteilung mit Zielen sowie Zielerreichungsgrad bzw. -messung.

Bei den Nutznießer/innen der Angebote der Jugendarbeit wurde das Ziel der gerechten Genderverteilung erreicht, ebenso im Ehrenamtsbereich. Im Bereich der hauptamtlichen Jugendleiter/innen besteht nach wie vor ein Nachholbedarf an männlichen Mitarbeitern.

Gender Mainstreaming Maßnahmen im internen und externen Bereich werden von nahezu allen Organisationen geleistet.

Ausblick:

Um noch bestehende Ungleichgewichte bzw. Umsetzungsdefizite auszugleichen, werden vom Ressort Schulungsmaßnahmen angeboten werden.

Titel 251 Familienpolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002
- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.“, BGBl. I Nr. 3/2006.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	28,1	76,7	76,7
Summe	28,1	76,7	76,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/25116 Förderungen

Die Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiet der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vertreten sind (Österreichischer Familienbund, Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Österreichische

Kinderfreunde, Österreichische Plattform für Alleinerziehende) und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

1/25117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002 und der Überweisung der Basisabgeltung zur Bedeckung der administrativen Aufwendungen der „Familie und Beruf Management GesmbH.“ gem. § 7 Abs. 1 BGBl. I Nr. 3/2006.

1/25118 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für familienpolitische Veranstaltungen sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt, sowie ein Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr.

Titel 253 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Gesetzliche Grundlagen

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

- Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe
- die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBBG)
- die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMSVG
- die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern
- die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten
- die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
- die Förderung von Familienberatungsstellen

- die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen
- die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt
- die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung
- der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld
- der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind
- die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten
- die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern
- der Ersatz der Teilzeitbeihilfe
- der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation
- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.151,7	6.558,6	6.249,1
Summe	6.151,7	6.558,6	6.249,1
Einnahmen	5.585,2	5.695,9	5.946,4

Übersicht über die Gebarung:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß(+) Abgang(-)
in Millionen Euro			
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003	4.869,2	4.574,7	-294,5
2004	5.053,0	4.645,7	-407,3
2005	5.408,6	4.735,0	-673,6
2006	5.407,0	4.941,3	-465,8
2007	5.536,9	5.194,7	-342,2
2008	6.024,9	5.549,1	-475,8
2009	6.151,7	5.585,2	-566,5
2010 (BVA)	6.558,6	5.695,9	-862,7
2011 (BVA)	6.232,4	5.934,8	-297,6

1/25307 Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe pro Kind/Monat:

1. - 3. Lebensjahr	105,4 Euro
4. - 10. Lebensjahr	112,7 Euro
11.- 19. Lebensjahr	130,9 Euro
über 19. Lebensjahr	152,7 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich

- für zwei Kinder um € 12,80
- für drei Kinder um € 47,80
- für vier Kinder um € 97,80 und
- für jedes weitere Kind um € 50,-.

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 138,30 pro Monat.

Für September wird zusätzlich zur Familienbeihilfe eine Schulstarthilfe für Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr im Betrag von 100 € gezahlt.

Bis einschließlich 2010 wird nach §§ 9 ff FLAG 1967 ein einkommensabhängiger Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in Höhe von 36,4 €

monatlich gewährt. Das Familieneinkommen darf 55.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Paragraf 2531 KBG (inkl. Zuschuss, KV Beitrag), Beitr.

betriebl. MA Vorsorge

1/25317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich bei Inanspruchnahme von maximal 30/36 Monaten, 20,8 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 20/24 Monaten, 26,60 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 15/18 Monaten und 33 Euro täglich bei Inanspruchnahme von 12/14 Monaten. Das einkommensabhängige KBG beträgt maximal 66 Euro täglich bei Inanspruchnahme von max. 12/14 Monaten. Der beziehende Elternteil kann beim pauschalen KBG 60% seiner früheren Einkünfte, mind. aber 16.200 Euro, beim einkomm.abh. KBG 5.800 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen.

Der Zuschuss/Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich. Der beziehende Elternteil kann beim Zuschuss bis zu 16.200 Euro/Kalenderjahr, bei der Beihilfe bis zu 5.800 Euro dazuverdienen. Auch das Partnereinkommen sowie die Anzahl der Familienmitglieder (beim Zuschuss) finden Berücksichtigung.

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten für jedes zweite und weitere Kind um 50% des KBG.

Dieser Voranschlagsansatz trägt auch der Regelung Rechnung, dass der Bund im Falle, dass die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken hat.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2011 302,705 Mio. Euro betragen. Der Bund wird in diesem Ausmaß in Vorlage treten müssen.

Entwicklung Bezieherzahlen:

Im September 2010 haben 149.015 Personen Kinderbetreuungsgeld bezogen:

Bezieher Monat/Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Im Sept. 2010	57.581	63.006	28.428
davon weiblich	56.592	60.262	25.199
davon männlich	989	2.744	3.229
Inanspruchnahme der Variante 30+6 Monate			
Im Sept. 2010	32.031	44.116	28.428
davon weiblich	31.764	43.506	25.199
davon männlich	267	610	3.229
Inanspruchnahme der Variante 20+4 Monate			
Im Sept. 2010	14.155	15.801	
davon weiblich	13.948	14.254	
davon männlich	207	1.547	
Inanspruchnahme der Variante 15+3 Monate			
Im Sept. 2010	3.355	3.089	
davon weiblich	3.215	2.502	
davon männlich	140	587	
Inanspruchnahme der Variante 12+2 Monate pauschal			
Im Sept. 2010	1.972		
davon weiblich	1.832		
davon männlich	140		
Inanspruchnahme der Variante 12+2 Monate eink.abh.			
Im Dezember 2008	6.068		
davon weiblich	5.833		
davon männlich	235		

Im September 2010 haben 24.105 Personen einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und 7.992 Personen eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld bezogen.

Beitrag zur Krankenversicherung

Hier wird ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 7,05% des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes und der auslaufenden Leistungen geleistet.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMSVG wird ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, Zeiten der Sterbebegleitung, der Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern geleistet.

1/25318 Aufwendungen (zweckgeb. Geb.)

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld finanziert.

1/25327 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)(zw.Geb.)

Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen Wohnung und Schule (§30c Abs.1-3 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2003/2004	9.797	2,12	216,48
2004/2005	10.352	2,24	216,71
2005/2006	10.829	2,20	203,18
2006/2007	10.829	2,15	198,54
2007/2008	10.346	2,11	203,95
2008/2009*	9.662	1,90	196,65

*) vorläufiger Wert

Schulfahrtbeihilfe für Wochenendheimfahrten (§30c Abs. 4 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2004/2005	36.720	6,88	187,45
2005/2006	35.667	6,42	180,00
2006/2007	38.195	6,80	178,03
2007/2008	39.168	6,93	176,94
2008/2009*	36.945	6,34	171,71

*) vorläufiger Wert

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (§30n Abs. 1 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2004	3.692	160.051	43,35
2005	4.120	179.060	43,46
2006	4.173	183.557	43,99
2007	4.488	195.202	43,49
2008	3.957	172.217	43,52
2009*	1.612	70.206	43,55

*) vorläufiger Wert

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Wochenendheimfahrten (§30n Abs. 2 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2004	2.441	349.521	143,194
2005	2.141	327.196	152,82
2006	1.906	279.452	146,46
2007	1.473	237.740	161,40
2008	1.411	212.060	150,29
2009*	1.009	138.697	137,46

*) vorläufiger Wert

Paragraf 2533 Schülerfreifahrten (zweckgeb. Geb.)
 1/25337 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
 Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	BVA		BVA
	2009	2010	2011
in Millionen Euro			
1. Linienverkehr	294,2	312,2	321,5
2. Gelegenheitsverkehr	75,0	74,4	76,6

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag in Euro
2005/2006*	664.600	344,30	518,06
2006/2007*	658.300	341,80	519,22
2007/2008*	632.300	348,30	550,85
2008/2009*	749.756	366,81	489,24

*) Daten lt. noch ungeprüften Abrechnungen und Akontierungen, im Gelegenheitsverkehr noch nicht alle Verträge erfaßt.

1/25338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 2534 Schulbücher (zweckgeb. Geb.)

1/25347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

1/25348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege bis zum Schuljahr 2008/09, für Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher bis zum Schuljahr 2010/11

und Vordrucke, Richtlinien für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Paragraf 2535 Lehrlingsfreifahrten (zweckgeb. Geb.)

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte getragen.

Paragraf 2536 Härteausgleich (zweckgeb. Geb.)

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden (Familienhärteausgleich).

Im Jahr 2009 wurden 271 Zuwendungen gewährt. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag liegt bei € 2.182,- pro Fall.

Wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, kann bei daraus resultierender finanzieller Notlage – abhängig vom Haushaltseinkommen – einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten (§ 38j Abs. 1 FLAG 1967).

Im Jahr 2009 wurden 406 Zuwendungen gewährt, wobei im Durchschnitt € 726,05 pro Monat ausbezahlt wurden.

Paragraf 2537 Familienberatungsstellen (zweckgeb. Geb.)

1/25376 Förderungen

Mit der Förderung der Familienberatungsstellen wird der Bevölkerung ein flächendeckendes, kostenloses und der Verschwiegenheit unterliegendes Beratungsangebot zu sämtlichen familiären Problemstellungen (Schwangerenberatung, Partnerschaftsberatung, Beratung bei Scheidungsproblemen, Beratung bei Gewalt in der Familie, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, etc.) zugänglich gemacht. In den rd. 400 Beratungsstellen werden pro Jahr rd. 470.000

Beratungen mit rd. 225.000 KlientInnen durchgeführt.

*Paragraf 2538 Sonstige familienpolitische Maßnahmen
(zweckgeb. Geb.)*

1/25386 Förderungen

Hier sind die Mittel für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, veranschlagt. Weiters werden Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen sowie für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert.

1/25387 Sonstige Maßnahmen

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der SchülerInnen und StudentInnen ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten

Gem. § 39j Abs. 2 FLAG 1967 ist der Aufwand für Zeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 Z 3 in Verbindung mit § 617 Abs. 5 ASVG zu 72% (für das Jahr 2010 75%) aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von
Schwerstbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind bis 2010 dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro, ab 2011 10,0 Millionen Euro zu überweisen.

Familie und Beruf Management GesmbH.

Gemäß § 7 Abs. 2 BGBl. I Nr. 3/ 2006, mit dem des Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH.“ erlassen wurde, hat der Bund für die Durchführung von operationellen Maßnahmen eine Basisabgeltung im Betrag von 2.140.000 Euro jährlich zu leisten.

1/25388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen, gem. § 39j Abs. 2 ist der Aufwand für Informationsmaßnahmen über Angelegenheiten betreffend Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung und gem. § 39m Abs. 4 die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tragen.

1/25389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 werden die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt finanziert.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2011 wird mit rd. 43.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/25382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

1/25397 Aufwendungen (zweckgeb.Geb.)

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind allfällige Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen

2/25300 Dienstgeberbeiträge

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Mit 1. Juni 2008 wurde die Selbstträgerschaft im Familienlastenausgleich aufgehoben.

2/25301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

In Verbindung mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft ist auch der Ersatz des Mehrkindzuschlages der Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Krankenanstalten hinfällig.

2/25310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/16004 bis 2/16024 und 2/16034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/16874 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/25310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft werden die Steueranteile für Zwecke des Familienlastenausgleichs im Jahr 2011 um 277,764 Mio. € reduziert.

2/25311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/16004 und 2/16014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/16875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/25311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/25320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149

2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

2/25330 Beiträge der Länder

In Verbindung mit der Aufhebung der Selbstträgerschaft entfallen die Beiträge der Länder zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2/25340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist bis einschließlich dem Schuljahr 2010/11 für alle zur Verfügung gestellten Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen. Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die

Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 € pro Person und Jahr verrechnet.

2/25341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

2/25382 Unterhaltsvorschüsse

2/25390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 254 Jugend

Gesetzliche Grundlage

- Bundesjugendförderungsgesetz BGBl. I Nr. 126/2000

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,2	9,5	9,4
Summe	8,2	9,5	9,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 2541 Außerschulische Jugendberziehung

Förderungen

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendorganisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert. Auch Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen und der Offenen Jugendarbeit finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

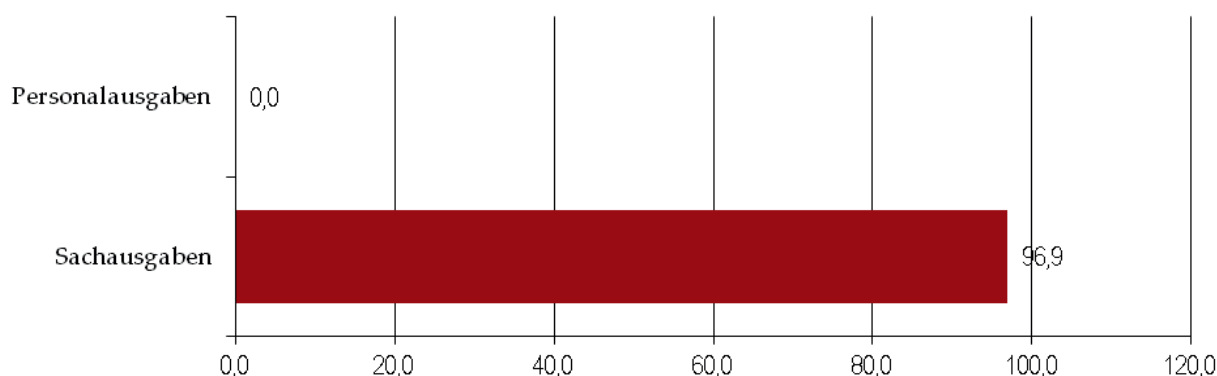
Bei diesem Ansatz werden Kosten für nationale und internationale Jugendveranstaltungen, die nationale Umsetzung des EU- Programms Jugend in Aktion, Mitarbeiterfortbildung, für die nationale Umsetzung des EU-Kooperationsrahmens 2010-2018, für die Arbeiten der Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen und des österreichischen Jugendportales „jugendinfo“, für den Werkvertrag mit der Geschäftsstelle der österreichischen Bundesjugendvertretung, den österreichischen Jugendredewettbewerb, für den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt.

UG 33 Wirtschaft (Forschung)

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	76,4	104,6	96,9
Summe	76,4	104,6	96,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Ausgaben in der Untergliederung 33 Wirtschaft (Forschung) in Mio. € (BVA 2011)



Der Personalaufwand für die Untergliederung 33 ist bei der Untergliederung 40, Titel 400 mit veranschlagt.

Genderaspekte des Budgets

Aufbauend auf den früher gesetzten Awarenessmaßnahmen ist es nunmehr bei sämtlichen vom BMWFJ finanzierten Förderprogrammen Standard, genderspezifische Daten zu erheben.

Im Rahmen des Programms w-fORTE wurden zudem Ende 2009/Anfang 2010 die „Laura Bassi Centres of Expertise“, gestartet und damit neue Karriereoptionen für Frauen in der Leitung kooperativer Forschungsinstitute geschaffen. Auch die beiden Schwerpunkte „Contact Point“ und „Knowledge Base“ als Informations-, Beratungs- und Vernetzungszentren für hochqualifizierte

Frauen werden im Rahmen des Programms w-fORTE weitergeführt.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Forschungs- und Innovationsleistungen von Frauen in der Öffentlichkeit stärker thematisiert und zielgerichtete Impulse sowohl für Spitzenforscherinnen und Technologiemanagerinnen, als auch für die Wirtschaft gesetzt werden.

Aufgaben

Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002

Titel 331 Technologie- und Forschungsförderung

Aufgaben

Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe sowie die Steigerung privater Forschungsausgaben durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Programme und Initiativen:

- Stärkung der Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft (z.B. COMET Kompetenzzentren, Christian Doppler Gesellschaft)
- Finanzierung und Gründung innovativer Unternehmen (z.B. Business Angel Netzwerke, Preseed- und Seedfinancing)
- Förderung für Kooperative Forschungsinstitute und Technologietransfer (z.B. Programm COIN der FFG)

- Patentverwertung (z.B. Programm Innovationsschutz und Innovationsverwertung der AWS)
- Forcierung internationaler Technologiekoooperationen
- Stärkung der Humanressourcen mit spezifischer Frauenförderung in Forschung und Technologie (w-fORTE, Laura Bassi Centres)
- Thematische Programme (z.B. IKT-Dienstleistungen, Biotechnologie)

Die Abwicklung der Förderprogramme erfolgt weitestgehend durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).

Ausgaben	2009	2010	2011
	in Millionen €		
FFG	2,5	1,0	51,2
AWS	0,0	0,0	20,0

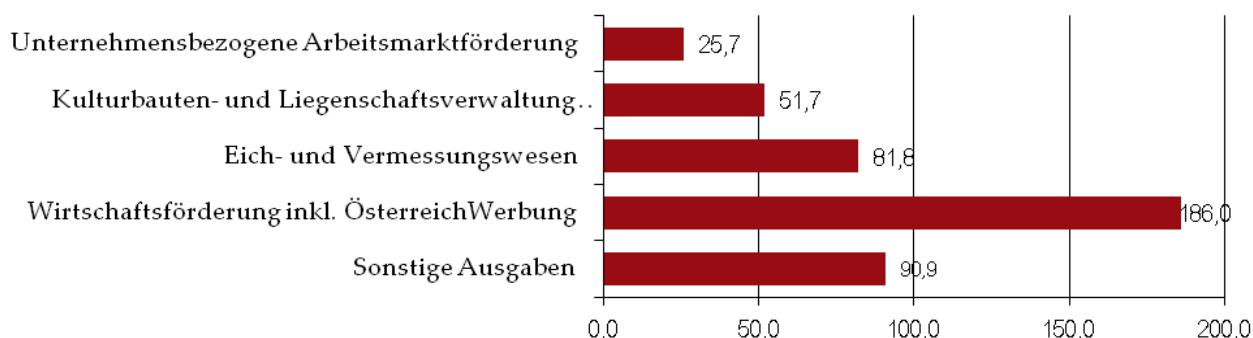
Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen, für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

UG 40 Wirtschaft

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	124,1	129,9	132,0
Sachausgaben	341,1	351,5	304,1
Summe	465,2	481,3	436,1
Einnahmen	157,1	160,5	170,5

Ausgaben Untergliederung 40 Wirtschaft in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Für die Internationalisierungsoffensive sind € 20,0 Mio. vorgesehen
- Das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wird mit € 20,0 Mio. dotiert.
- Die Maßnahmen der thermischen Sanierung werden mit € 50,0 Mio. dotiert.

Genderspekt des Budgets

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, BGBl. II Nr. 246/2006 unterstreicht die Verankerung des Gender Mainstreaming, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen, als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMWFJ.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist seit dem Jahre 2006 im Rahmen des Audits "Vereinbarkeit Familie und Beruf" voll zertifiziert. Seitens des Bundesministeriums für

Wirtschaft, Familie und Jugend wurde 2009 die Re-Zertifizierung erreicht.

Titel 400 Wirtschaft, Familie und Jugend

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die in der Untergliederung 40 ihren budgetären Niederschlag finden:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes, der Preisregelung, des Wettbewerbs, des Tourismus, Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik, wie z.B. die Vertretung Österreichs bei der WTO, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, der Bundesmobilienvverwaltung, des Beschusses, des Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesens, des Maschinen- und Kesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltchnikerwesens, der Regionalförderung, des ERP-Fonds, bestimmter staatseigener Unternehmen.

Gesetzliche Grundlagen

(in der jeweils geltenden Fassung)

- KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996
- Austria Wirtschaftsservice – Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002
- Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448/1984
- Außenhandelsgesetz 2005; BGBl. I Nr. 50/2005
- Außenhandelsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 121/2006
- Dual Use Verordnung, (EG) Nr. 1334/2000
- WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 539/1995
- Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 339/1974
- EU Dienstleistungs – Richtlinie (2006/123/EG)
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
- Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999
- Ziviltchnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994
- Ziviltchnikerengesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994
- Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. Nr. 161/2006
- Ingenieurgesetz 2006, BGBl. I Nr. 120/2006
- Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003
- Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993
- Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971
- Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992

- Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992
- Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950
- Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968
- Beschussgesetz, BGBl. Nr. 141/1951
- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz; BGBl. I Nr. 143/1998
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14/08/2003 S. 36-54
- Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000
- Energie-Regulierungsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 121/2000
- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1-14
- Erdölbevorratungs- und Meldegesetz 1982; BGBl. Nr. 546/1982
- Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982
- Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, BGBl. I Nr. 113/2008
- KWK-Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2009
- Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999

Paragraf 4000 Zentralleitung

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen insbesondere Personal- und Sachaufwendungen der Zentralleitung und die Beiträge für die Welthandelsorganisation (WTO) und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Einnahmen

Hier werden insbesondere die Einnahmen aus den Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinsen veranschlagt.

Paragraf 4005 Bundesmobilenverwaltung

Aufgaben

- Verwaltung und Instandhaltung der ehemals hofäralischen Sonderinventarbestände (Mobiliar, Tafelgerät, etc.)
- Einrichtung zu Repräsentationszwecken der Republik (Präsidentenchaftskanzlei, Ministerien, Botschaften, etc.) sowie bei Staatsbesuchen und Festessen
- Ausstattung der Kaiserappartements (Hofburg Wien, Hofburg Innsbruck, Schloss Schönbrunn, Schlosshof, etc.)
- Betreuung der Museen des Mobiliendepots (Hofsilber- und Tafelkammer, Kaiserliches Hofmobiliendepot)

Paragraf 4006 Bundeswettbewerbshbehörde

Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Bundeswettbewerbshbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Sie tut dies einerseits durch Antragstellung an das Kartellgericht und andererseits durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechtes. Um eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, verfügt die Bundeswettbewerbshbehörde über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse.

Paragraf 4007 Beschussämter

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch. Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Paragraf 4008 Bundesvergabeamt

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Paragraf 4009 Bundesamt für Eich- und

Vermessungswesen

Aufgaben des Eichwesens

- Eichung von Messgeräten und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen
- Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festlegen
- Kundmachung der eichpflichtigen Messgerätegattungen, der Eichvorschriften und die Eichenweisungen im "Amtsblatt für das Eichwesen".

Aufgaben des Vermessungswesens

- die Führung des Grenzkatasters (Grundstücksdatenbank und Adressregister) und die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster
- die teilweise und die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters
- die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster
- die Vermarktung und Vermessung der Staatsgrenzen
- die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Evidenzhaltung und Abgabe der staatlichen Landkarten
- Führung der Geschäftsstelle für Geoinformation

Einnahmen

Hier handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren, Verkaufspreise und Verwertungsentgelte sowie Gebühren für Abfragen aus der Grundstücksdatenbank.

Titel 401 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

- Angelegenheiten der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung
- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Energiewirtschaft
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen
- Angelegenheiten des Bergwesens

Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung

Im Rahmen der Unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung besteht die Möglichkeit, Unternehmen bei der Realisierung ihrer Arbeitsplatz schaffenden und sichernden Investitionen mit Investitionskostenzuschüssen zu unterstützen. Es genießen jene Projekte, bei denen ein Angebot von qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen und Impulse für nachhaltiges Unternehmenswachstum, hoher Technologie- und Innovationsgehalt sowie große regionalpolitische Relevanz zusammentreffen, die höchste Förderpriorität.

Tourismusförderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Hebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. Aus diesen Mitteln werden im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbankgesellschaft m.b.H. besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung der Region, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen. Weiters werden im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend Projekte im Sinne der tourismus-strategischen Schwerpunkte ebenso unterstützt wie EU-kofinanzierte Tourismusprojekte.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der

österreichischen alpinen Vereinigungen, die im Verband alpiner Vereine Österreichs zusammen geschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekannt gegebenen Verteilerschlüssel gefördert.

Förderung des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen/sparsamen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation geleistet werden.

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Dabei sollen Investitionen in den Ausbau von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur ermöglicht werden. Es soll dazu beigetragen werden, dass CO₂-Emissionen kostengünstig eingespart werden, die Energieeffizienz erhöht wird und der Stromverbrauchszuwachs für Klimatisierung durch die Errichtung von Kältenetzen gedämpft wird. Darüber hinaus sollen damit die Emissionen von Luftschadstoffen verringert, bestehende industrielle Wärme- und Abwärmepotenziale kostengünstig genutzt und der Fernwärmeausbau in den Ballungszentren beschleunigt werden.

Thermische Sanierung

Es ist beabsichtigt, die erfolgreiche Förderungsaktion im Jahr 2011 wieder aufzunehmen, die sich im Wesentlichen an der bisherigen Vorgangsweise orientiert. Eine gemeinsame Beauftragung der Abwicklung durch den BMLFUW und BMWFJ ist vorgesehen. Durch diese Förderung soll ein Beitrag zur Erreichung des CO₂ Zieles geleistet werden. Darüber hinaus ist ein arbeitsmarktpolitisch erwünschter hoher Multiplikatoreffekt erzielbar.

KMU-Förderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend fördert Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie zur Unterstützung von Unternehmensgründungen.

Mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) wurden die Fördereinrichtungen Finanzierungs-garantie- Gesellschaft, BÜRGES Förderungsbank und die Innovationsagentur zusammengeschlossen. Der ERP-Fonds, der rechtlich selbständig bleibt, ist über personelle Verschränkung organisatorisch mit der AWS verbunden. Die angebotene Produkt-palette reicht etwa von Barzuschüssen und günstigen Krediten bis hin zur Übernahme von Haftungen und Beratung.

Förderung der Internationalisierung

Aus diesen Mitteln wird die Förderung von Initiativen zur Förderung der Exporte finanziert.

Mit der Begabtenförderung werden Initiativen von besonders begabten Lehrlingen und jungen Fachkräften zur fach- und berufseinschlägigen Höherqualifizierung und zum Selbständig werden unterstützt. Gefördert werden beispielsweise Fach-kurse oder der Besuch von Meisterschulen.

Im Rahmen von internationalen Mobilitätsprojekten sowie Einzelaustauschmaßnahmen werden Lehr-linge, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gefördert, die im Ausland berufspraktische Erfahrung sammeln und ihre persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern möchten.

Verein Österreich Werbung

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein "Österreich Werbung" obliegt satzungsgemäß die Auslandswerbung und die Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Tourismus. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus Mitglieds-beiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsycho-logischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der Österrei-chischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. für die im Auftrag des BMWFJ durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch der Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser Ges.m.b.H., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und an die Austrian Business Agency budgetiert.

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchs-verfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

Titel 402 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Aufgaben

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg, sowie Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und bautechnische Betreuung bundeseigener Liegen-schaften auf Grund der diesbezüglichen Generalkompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, veranschlagt. Seit der Neuorganisation der Immobilienverwaltung des Bundes gehören hiezu insbesondere die Historischen Objekte Österreichs.

Titel 403 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

Paragraph 4031 Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. beim damaligen Tier-

garten Schönbrunn beschäftigt waren. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 4032 Amt der Bundesimmobilien

Aufgaben

Das Amt der Bundesimmobilien ist die Dienststelle für Beamte, die ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung der

Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m.b.H zur Dienstleistung zugewiesen wurden. In weiterer Folge ist die Immobilien Ges.m.b.H in der Bundesimmobiliengesellschaft aufgegangen. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Bundesministerium für Gesundheit

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	37,8	38,6	38,6
Sachausgaben	814,2	955,2	829,6
Summe	852,0	993,7	868,2
Einnahmen	55,7	157,5	43,8

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit sind in der Untergliederung 24 veranschlagt.

Personalstand des Ressorts

	2011	2010	2009
Planstellen			
UG 24 Gesundheit	392	396	402

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2011	Personalkapazität 2011	
1. Gesundheitswesen	13,06	34,44	Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung auf Basis eines gesunden Lebensstils und psychosozialer Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten chronisch und psychischer Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z.B. Kinder)

2. Gesundheitsstrukturpolitik	80,3	20,92	Sicherstellung einer allen zugänglichen, umfassenden Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau im Zusammenwirken mit anderen Institutionen
3. Veterinärwesen	3,37	16,58	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Lebewesen und Produkte tierischer Herkunft
4. Lebensmittelsicherheit und -angelegenheiten	2,01	11,48	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Produktion und Verkehr mit Lebensmitteln

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1.		
Öffentliches Kinderimpfprogramm mit dem Ziel der Vermeidung allfälliger Spät- und Dauerschäden durch vermeidbare Krankheiten	Steigerung der Durchimpfungsrate der Kinder und Jugendlichen	Evaluierung und etwaige Anpassung der Impfprogramme an den Stand der Wissenschaft
Verstärkung der Qualitätssicherung in der Prävention, Diagnostik und Versorgung gemäß Bundesqualitätsgesetz		Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Qualitätssicherung
Verbesserung der Prävention und der Gesundheitsförderung		Schwerpunktsetzung im Bereich Ernährung und Bewegung
Verstärkung der Suchtprophylaxe sowie der Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch psychoaktiver Substanzen (Alkohol, Suchtmittel, Tabak) verbundenen Gesundheitsrisiken		Verhinderung von gesundheitlichen Spätschäden, insbesondere in der Jugend
Verbesserung der Prävention und Überwachung von HIV, insbesondere in vulnerablen Kerngruppen		Gezielte Interventionen bei Personen mit hohem Risikoverhalten
Verbesserung der epidemiologischen Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten inkl. Antibiotikaresistenz und nosokomiale Infektionen sowie der Krankenhaushygiene		Wartung des elektronischen Epidemiologischen Meldesystems für Infektionskrankheiten (EMS), Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Antibiotikaresistenz
Ad 2.		
Bundesanteil an der Krankenanstaltenfinanzierung und Liquiditätssicherung der Gebietskrankenkassen sowie Errichtung einer e-health-Infrastruktur	Modellentwicklung sektorenübergreifender ambulanter Finanzierung	Sektorenübergreifende Effizienzsteigerung, Sanierungskonzept für

		die Gebietskrankenkassen und Errichtung weiterer Architekturkomponenten für den Elektronischen Gesundheitsakt (ELGA)
Ad 3.		
Probenziehung im Rahmen der Lebendtierkontrolle	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen Lebendtiere	1% der Sendungen/Jahr
Probenziehungen im Rahmen der Kontrolle von Produkten tierischer Herkunft	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen tierischer Produkte	1% der Sendungen/Jahr
Ad 4.		
Ziehung von Lebensmittelproben	Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	40.000
Durchführung von Betriebsprüfungen (Revisionen)	Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	90.000

Genderaspekte des Budgets

Bereich

Leitfaden zur personenzentrierten und gendersensiblen Kommunikation mit Menschen mit Demenz

Begründung der Auswahl:

Die demographische Entwicklung lässt eine Zunahme der an Demenz erkrankten Personen erwarten. Derzeit geht man von etwa 100.000 Demenzkranken aus, wie dem 1. Österreichischen Demenzbericht entnommen werden kann. Laut Prognose wird sich die Zahl bis 2030 verdoppeln. Unter diesem Aspekt ist eine adäquate Betreuung von großer Bedeutung, daher hat das Bundesministerium für Gesundheit den Leitfaden zur personenzentrierten und gendersensiblen Kommunikation mit Menschen mit Demenz in Auftrag gegeben, um ein Instrument zur Verbesserung des Umgangs mit alten und demenzkranken Personen zur Verfügung stellen zu können.

Der Demenzkranke stellt insbesondere an die betreuenden Gesundheitsberufe, aber auch an die Angehörigen eine große Herausforderung, im Hinblick auf die Kommunikation, dar. Es gibt spezifische Formen der non-verbale Kommunikation, die sich im Umgang mit Dementen gut bewährt haben. Ein besonderer Aspekt für die

Entwicklung dieses Leitfadens ist die gendersensible Kommunikation mit Menschen mit Demenz, ihrer unterschiedlichen Lebenserfahrungen, Rollen-erlebnisse und -erwartungen, sowie ihrer Lebensverhältnisse. Gendersensible Kommunikation meint hier, dass Lebensgeschichten in ihren geschlechtlichen Dimensionen ernst genommen werden, dass ein Bewusstsein für die Geschlechterverhältnisse und die Bedeutung von Geschlechterrollen und damit in Zusammenhang stehende Erwartungen auch im Kontakt mit Menschen mit Demenz entwickelt wird. Alle Interaktionen tragen immer auch einen Aspekt von „Doing gender“ in sich.

Es geht in der geschlechtersensiblen, personenzentrierten Kommunikation darum, Frauen und Männer mit Demenz in ihrer jeweiligen Andersartigkeit anzuerkennen und sich unterschiedlichen Lebenswelten an zu nähern. Dafür ist neben empathischer Einfühlung ein Wissen über Geschlechterverhältnisse, konkrete lebensgeschichtliche Erfahrungen der Frauen und Männer mit Demenz und die Reflexion der eigenen Rolle als Mann oder Frau notwendig.

Ziele

Ziel ist die Verbesserung der Kommunikation und Interaktion in allen Versorgungseinrichtungen, die mit Demenzkranken in Kontakt kommen. Der

Leitfaden versteht sich nicht als starre Leitlinie, in der vorgegebene Techniken zu Kommunikation mit Menschen mit Demenz aneinandergereiht werden. Er versteht sich vielmehr als Anregung für alle Menschen im Gesundheits- und Sozialbereich, die mit Personen mit Demenz in Kontakt kommen und in Beziehung treten.

Es ist eine Tatsache, dass die Veränderung von Kommunikation innerhalb von Organisationen immer auch eine Veränderung der Organisationskultur benötigt. Organisationsentwicklung, die Aufgabe der Leitung, Evaluations- und Motivationssysteme sollen diskutiert werden, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht alleine die kommunikativen Fäden in der Hand halten. Auch dieser Aspekt wird durch den Leitfaden eingeleitet.

Nach Fertigstellung wird der Leitfaden an alle relevanten Gesundheitseinrichtungen versandt, mit der Empfehlung diese in den Bereichen umzusetzen und geeignete Schulungen durchzuführen.

Durch den verbesserten Umgang kann neben der Verringerung menschlichen Leidens auch vor allem

das Vermeiden von Fehlern, unnötige Aufenthalte in nicht vorgesehenen Einrichtungen und insgesamt ein humanerer Umgang mit dieser Personengruppe erreicht werden.

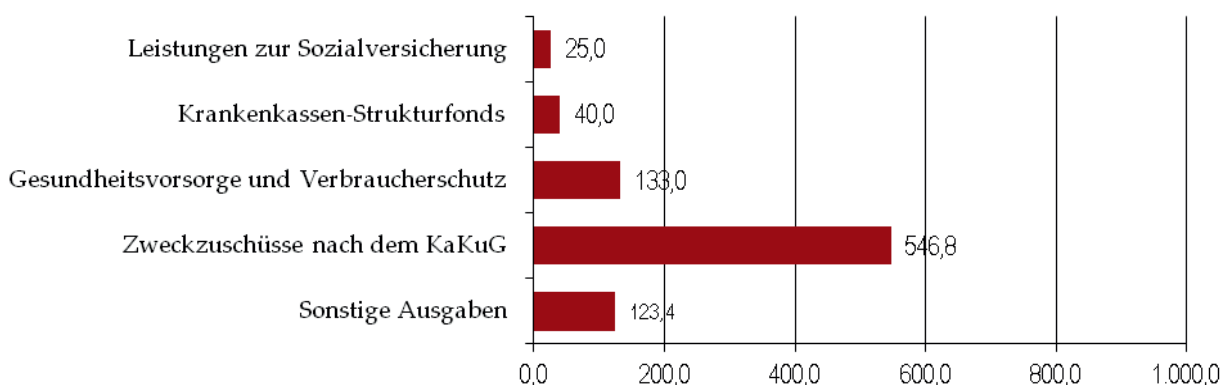
Daten, Messgrößen und Analysen

Die Entwicklung des Leitfadens bedeutet einen ersten Schritt, erst nach Umsetzung der Inhalte durch geeignete Umsetzungsprojekte, für die auch Messgrößen und Indikatoren zur Evaluation mitentwickelt werden müssen, ist es möglich, entsprechende Analysen durchzuführen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass eine Methode zur Kommunikation mit Menschen mit Demenz zu implementieren, mehr erfordert als nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schulen. Die gelingende Implementierung setzt voraus, dass Kultur und Struktur in der stationären Einrichtung oder im ambulanten Dienst entsprechend den Grundhaltungen der personenzentrierten Kommunikation gestaltet sind. Die gelingende Umsetzung wiederum hat daher Rückwirkungen auf Kultur und Struktur. Damit ist die Umsetzung von personenzentrierter und gendersensibler Kommunikation eine Maßnahme der Organisationsentwicklung.

UG 24 Gesundheit

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	37,8	38,6	38,6
Sachausgaben	814,2	955,2	829,6
Summe	852,0	993,7	868,2
Einnahmen	55,7	157,5	43,8

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Minderbedarf durch die geringere Dotierung des Krankenkassenstrukturfonds (60 Mio €)
- Minderbedarf durch den Entfall des Bundesbeitrages zur Unfallversicherung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (28,9 Mio €)
- Mehrbedarf durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung (22,0 Mio €)
- Höhere Zahlungen nach dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz infolge des prognostizierten Steueraufkommens (44,0 Mio €)
- Minderausgaben und -einnahmen in Höhe von jeweils 100 Mio € durch budgettechnische Beseitigung der Budgetverlängerung im Zusammenhang mit dem Krankenkassenstrukturfonds.

Titel 240 Bundesministerium für Gesundheit

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	36,9	37,6	37,9
Sachausgaben	14,0	20,6	22,3
Summe	50,9	58,2	60,2
Einnahmen	12,5	15,4	1,3

1/24003 Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung.

1/24007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Aufwand für Lehrlinge, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und Aufsichtsgebühren.

1/24008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand.

1/24018 Gesundheitsökonomische Belange

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsreformgesetz 2005 BGBl. I Nr. 179/2004, insbesondere Art. 9: Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz) und Art. 10: Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen beim elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten und Einrichtung eines Informationsmanagements (Gesundheitstelematikgesetz)
- Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl. I Nr. 101/2007

Hier sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung struktureller Informationen über das Gesundheitswesen sowie

für Projekte und Routinen mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen.

Weiters ist für die Entwicklung und Umsetzung eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems vorgesorgt, das die flächendeckende und systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz, zum Ziel hat. Dadurch soll die flächendeckende Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen vorangetrieben werden.

Der Aufbau eines flächendeckenden Qualitätssystems, sowohl für den extra- als auch den intramuralen Bereich, umfasst insbesondere

- den Aufbau einer österreichweiten Qualitätsberichterstattung,
- die Entwicklung von österreichweit geltenden Qualitätsstandards und Indikatoren,
- die Definition von Mindestanforderungen für das Schnittstellenmanagement und
- die Entwicklung von Patientinnen- und Patientenorientierung und Patientinnen- und Patientensicherheit.

Durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden sollen die effektivsten und effizientesten Mittel und Instrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung identifiziert werden. Dabei soll die gesundheitsökonomische Datenlage im Hinblick auf österreichische und internationale Anforderungen verbessert werden und das Wissen und der Einsatz von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden gefördert werden.

Der Prozess der Erfassung der Gesundheitsausgaben in Österreich nach der von der OECD entwickelten Methode „System of Health Accounts“, der vor wenigen Jahren gestartet wurde, wird 2011 fortgesetzt. Dies gewährleistet sowohl die transparente Darstellung der Gesundheitsausgaben in Österreich in umfassender Weise als auch die internationale Vergleichbarkeit.

Die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen ist nicht nur zur qualitativen Verbesserung der Versorgung, zur Steigerung der Transparenz für die Patientinnen und Patienten, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarmachung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte (Effizienzzuwächse im Rahmen einer integrierten Versorgung) zu forcieren.

Die bereits begonnene Implementierung der ELGA-Architekturkomponenten ist im Jahr 2011 fortzusetzen. Der zentrale Patientenindex (ZPI) sowie der Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-Index) werden nach eingehenden Funktionstests in den Produktivbetrieb übergeleitet. Diese Komponenten werden über ELGA hinaus als zentrale Elemente für die Authentifizierung und Autorisierung im eHealth-Bereich dienen. Die eMedikation als erste Nutzenanwendung der ELGA-Infrastruktur wird im Jahr 2011 in drei ausgewählten Regionen pilotiert. Anhand der Evaluierungsergebnisse sollen die notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für den daran anschließenden österreichweiten Roll-out vorbereitet werden. Weitere bereits in Angriff genommene Umsetzungsprojekte für Architekturkomponenten, wie das Informationssicherheits- und Managementsystem (ISMS) und das Berechtigungs- und Protokollierungssystem (PROBES) sollen bis Jahresende zur Verfügung stehen. Als weitere Nutzenanwendung der ELGA-Architektur soll ein konzeptioneller Vorschlag für einen eImpfpass entwickelt werden. Die bereits vorliegenden und anhand international anerkannter Standards (CDA) erstellten Vorlagen (Entlassungsdokumente, Labor- und Radiologiebefund) werden anhand erster Implementierungserfahrungen evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Ergänzend dazu werden entsprechende Prüf- und Zertifizierungstools entwickelt.

Entsprechend dem grundsätzlichen Bekenntnis in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wird sich das Bundesministerium für Gesundheit an der Finanzierung der ELGA-Umsetzungsaktivitäten,

insbesondere an der finanziellen Absicherung der ELGA GmbH beteiligen.

Über die Ergebnisse und Fortschritte im eHealth-Bereich sind alle Beteiligten und Betroffenen intensiv zu informieren. Den datenschutzrechtlichen Implikationen der ELGA und anderer eHealth-Anwendungen ist durch entsprechende legislative Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die im Entwurf bereits vorliegende Novelle zum Gesundheitstelematikgesetz wird der Begutachtung bzw. Beschlussfassung zugeleitet und wird im Kern zu einer deutlichen Verbesserung der Patientinnen- und Patientenrechte und der Datensicherheit führen.

Die aktive Mitarbeit in laufenden eHealth-Projekten auf europäischer Ebene wird intensiviert. Nach Schaffung der Voraussetzungen mit dem National Contact Point (NCP) wird im Jahr 2011 der Austausch von Gesundheitsdaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Versorgung gemeinsam mit mehreren Mitgliedstaaten der EU pilotiert. Parallel dazu wird sich Österreich durch das BMG und die ELGA GmbH auch an der Erweiterung dieses Projekts (epSOS II) beteiligen. Eine deutliche Anerkennung der österreichischen Vorreiterrolle im eHealth-Bereich ist die Übertragung der Koordination der mit Anfang des Jahres 2011 beginnenden eHealth Governance Initiative (eHGI), einem EU-weiten Projekt zur besseren Abstimmung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Technologieeinsatzes im Gesundheitswesen.

Einnahmen

Im Wesentlichen sind bei Titel 240 Bezugsvorschussersätze und Kostenersätze der EU veranschlagt.

Titel 241 Beteiligungen, Abgeltungen

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	53,1	49,7	47,6
Summe	53,1	49,7	47,6
Einnahmen	7,3	7,3	7,3

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002;
- Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH:

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur, im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 wurde mit 1.6.2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten beim Menschen errichtet.

Mit BGBl. I Nr. 107/2005 wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel per 1.1.2006 in die Agentur eingegliedert und das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen errichtet. Weiters wurden die Aufgaben der Agentur um den Gesundheitsschutz im medizinischen Bereich und mit der Novelle BGBl. I Nr. 143/2008 im Bereich der Suchtmittelüberwachung erweitert.
(siehe Webseite <http://www.ages.at>).

Gesundheit Österreich GmbH:

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) umfasst folgende Geschäftsbereiche:

- „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG)
- „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG)

- „Fonds Gesundes Österreich“ (FGÖ)

Durch die Zusammenführung des "Fonds Gesundes Österreich" (FGÖ) und des „Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) unter dem Dach der GÖG wurde ein nationales Forschungs- und Planungsinstitut für das Österreichische Gesundheitswesen gebildet. Darüber hinaus wurde aufgrund § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG), BGBl. I Nr. 179/2004 ein „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG) errichtet (siehe Webseite <http://www.goeg.at>).

1/24107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Gemäß § 12 GESG hat der Bund der Agentur Zahlungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu leisten. Seit dem Jahr 2007 beträgt der Finanzierungsschlüssel 40 Prozent BMLFUW und 60 Prozent BMG.

1/24108 Aufwendungen

Hier sind die Mittel, die gem. § 12 (8) GESG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die übertragenen Aufgaben an den Geschäftsbereich PharmMed zu leisten sind, veranschlagt.

1/24118 Aufwendungen

Hier sind die Zuwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 GÖGG der Gesundheit Österreich GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 1, 2 und 4 zu leisten hat, veranschlagt.

Paragraf 2412 Ges. Österr.GmbH/Fonds Gesundes Österr. (zweck. Geb.)

1/24128 Aufwendungen

Hier sind die Zuwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 6 Abs. 1 Z 3 der GÖG im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 GÖGG zu leisten hat, veranschlagt.

**Titel 242 Bundesministerium,
Gesundheitsvorsorge**

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	64,9	60,0	63,7
Summe	64,9	60,0	63,7
Einnahmen	33,5	34,1	34,6

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;
- Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993;
- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;
- Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997;
- Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994;
- Sanitätärgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002;
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997;
- Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 379/1997;
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995;
- Behördenüberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945
- Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006;
- Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 103/2007;
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957;
- Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
- EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999;

- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
- EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999;
- Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;
- Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998;
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967;
- Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBl. I Nr. 51/1998;
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBl. I Nr. 180/1999.
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBL. Nr. 152/1945;
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968;
- Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999;
- Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002;
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
- Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996;
- Gewebesicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2008;

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 3.10.1998
- Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 28/51 vom 3.2.2000.
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 21/32 vom 26.1.2000.
- Entscheidung der Kommission vom 28.4.2008 zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG der Kommission zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1589), Amtsblatt der EU Nr. L 159 vom 18.6.2008.
- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 325/31 vom 12.12.2003.
- Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogen-sucht.
- Beschluss 2005/387/JI betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen.

Aufgaben

- Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung,-aufklärung und -information inklusive Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS
- Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe
- Grundimmunisierung im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes und im Einklang mit den einschlägigen WHO-Empfehlungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B, Pneumokokken und Rotaviren
- Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie entsprechend dem Pandemie-Plan
- Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im nationalen und internationalen Kontext inklusive Krisenmanagement (EU, WHO)
- Implementierung des elektronischen Epidemiologischen Meldesystems für Infektionskrankheiten (EMS)
- Maßnahmen im Rahmen der Krankenhaus-hygiene, zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und der nosokomialen Infektionen (inklusive der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz) sowie zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientensicherheit
- Fortbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (z.B. AmtsärztInnen)
- Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes
- Suchtprophylaxe sowie Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch psychoaktiver Substanzen

(Alkohol, Suchtmittel, Tabak) verbundenen Gesundheitsrisiken

- Psychische Hygiene
- Beteiligung an EU- und WHO-Projekten
- Zivilschutz
- Krankenanstaltenwesen
- medizinische Strahlenangelegenheiten
- Qualitätssicherung
- medizinische Angelegenheiten der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin

Paragraf 2420 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

1/24206 Förderungen

Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung von Personen mit HIV/AIDS sowie Personen mit einem erhöhten HIV-Risiko wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

1/24208 Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist für die Durchführung des öffentlichen Impfprogrammes für Kinder entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, festgehalten in den jeweils gültigen Empfehlungen des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates, wobei schwerpunktmäßig noch bestehende Impflücken beseitigt werden.

Zum Schutz der österreichischen Bevölkerung werden Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie getroffen.

Die Kosten für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG werden übernommen.

Für Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im nationalen und internationalen Kontext inklusive Krisenmanagement (EU, WHO) sowie die Implementierung des elektronischen Epidemiologischen Meldesystems für Infektionskrankheiten (EMS) ist vorgesorgt.

Die auf Grund der Vollziehung der Aufgaben aus dem Bereich Arzneimittel- und Medizinproduktewesen sowie aus dem Bereich Blutprodukte anfallenden Kosten sind berücksichtigt.

Für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhaushygiene, zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und der nosokomialen Infektionen (inklusive der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenz) sowie zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientensicherheit ist vorgesorgt.

Für Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Gesundheit von Mutter und Kind, der Suchtprophylaxe und der Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch von Alkohol und Tabak verbundenen Gesundheitsrisiken einschließlich der Kooperation mit dem bundesweiten Rauchertelefon und der Teilnahme am EU-Projekt PITOC zur Information der Bevölkerung über die Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen ist vorgesorgt.

Für die Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung ist vorgesorgt, wobei schwerpunktmäßig dem Thema Patientinnen- und Patientensicherheit Priorität eingeräumt wird.

Paragraf 2422 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes vorgesorgt.

Für die Bereitstellung der Mittel zur Produktion der Suchtgiftvignetten sowie aller sonstigen in Vollziehung der suchtmittelrechtlichen Bestimmungen und dem Forschungsbedarf zur Vertiefung des Verständnisses der Drogensituation einschließlich der Ableitung von gesundheitspolitischen Handlungsempfehlungen erforderlichen Maßnahmen ist vorgesorgt.

Weiters werden Mittel für die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen bereitgestellt.

Paragraf 2424 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebarung)
Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen

Beim Titel 242 sind insbesondere die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu Gunsten des Mutter-Kind-Passes veranschlagt.

Titel 243 Veterinärw.,Lebensmittelang., Gentechnologie u.Strahlensch.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	21,8	14,2	10,5
Summe	21,8	14,2	10,5
Einnahmen	2,1	0,5	0,5

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909;
- Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999;
- Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
- Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957;
- Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982;
- Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004;
- Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975;
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006;
- IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;

- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994;
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
- Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 128/2002;
- Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003.

Aufgaben

- Überwachung, Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
- Fleisch- und Schlachthofhygiene
- Entschädigung nach Veterinärgesetzen
- Tierschutz
- Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle
- Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz
- Genehmigung und Kontrolle der dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen
- Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie
- medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka
- Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz

Paragraf 2431 Veterinärwesen

1/24316 Förderungen

- Förderung des Tierschutzes durch Bewusstseinsbildung und
- Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen

1/24317 Epizootie

Hier sind die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungs-

untersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Dies betrifft auch die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen sowie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz wie z.B. die Antibiotikaresistenz-Überwachung und die erweiterte Zoonosen-Überwachung.

1/24318 Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wird für die Fortführung von Forschungsaufträgen im Rahmen des Veterinärwesens, für den Betrieb eines einheitlichen Verbraucherinformationssystems sowie für Maßnahmen auf Grund des bundesweiten Tierschutz- und Tiertransportgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 2432 Lebensmittelangelegenheiten

1/24327 Entschädigungen

Hier sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden Entschädigungen in Folge von Probenziehungen veranschlagt.

1/24328 Lebensmittelkontrolle

Hier sind Mittel für Forschungsaufträge und Gutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens veranschlagt.

Paragraf 2433 Gentechnologie

1/24336 Förderungen

Unterstützung von Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Gentechnikgesetz.

1/24338 Aufwendungen

Forschungsaufträge und Gutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Paragraf 2434 Strahlenschutz

1/24346 Förderungen

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

1/24348 Aufwendungen

Mittel für die erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für Forschungsaufträge.

Einnahmen

Bei Titel 243 sind die Unterstützungszahlungen der EU für Tierseuchenüberwachungs- und Bekämpfungsprogramme, die Straf gelder wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes sowie der Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber veranschlagt.

Titel 244 Bundesministerium, Gesundheit,

Rechtsangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	584,5	578,2	620,1
Summe	584,5	578,2	620,1
Einnahmen	0,2	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;
- Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005;
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968;
- Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992;
- Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455;
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr 105/2008;
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957;
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996;
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
- Apothekengesetz, BGBl. Nr. 5/1907
- Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

1/24408 Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG

Hier sind die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/Akademien und Hebammenakademien vorgesehen.

Weiters sind Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 veranschlagt.

Für die Kosten der Sachverständigen im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe ist vorgesorgt.

1/24417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Hier sind die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie 76/160/ EWG bzw. der Richtlinie 2006/7/EG veranschlagt.

1/24427 Zweckzuschüsse n.d.Kranken- u.Kuranstaltengesetz (KAKuG)

1/24477 Zweckzuschüsse Kranken- u. Kuranstaltengesetz (variabel)

Die beiden Ansätze sind für das Jahr 2009 gemeinsam zu betrachten.

Hier sind die finanziellen Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz veranschlagt. Damit leistet der Bund einen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau und trägt wesentlich zur Umsetzung notwendiger Reformen an den Nahtstellen zwischen stationärem und ambulatem Sektor bei.

Durch die mit den Ländern abgeschlossene Art. 15a B-VG Vereinbarung wird die mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleitete Organisations- und Finanzierungsreform weitergeführt.

Ab dem Jahr 2009 wird der Bundesanteil an der Krankenanstaltenfinanzierung nicht mehr am Umsatzsteueraufkommen sondern am Gesamtsteueraufkommen (Abgaben mit einheitlichem Schlüssel) bemessen. Da es sich hierbei um variable Ausgaben im Sinne des neuen Haushaltsrechts handelt, war die Veranschlagung auf einem gesonderten Ansatz erforderlich. Die Parameter für den variablen Bereich sind in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen BGBl. II Nr. 206/2008 festgehalten. Demnach sind die Beiträge entsprechend dem Aufkommen an

Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zu valorisieren.

1/24437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Hier sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

1/24447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Hier sind die auf Grund des Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetzes anfallende Ausgaben veranschlagt.

1/24457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier sind die Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien sowie der Hebammenakademien veranschlagt.

1/24467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schülerinnen und Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen vorgesehen.

1/24487 Ausgleichszahlungen an gemeinn.

Krankenanstalten gem. FAG

Die so genannte „Selbstträgerschaft“ (= die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Hoheitsverwaltung der Gebietskörperschaften sowie bei gemeinnützigen Krankenanstalten bei gleichzeitiger Tragung der Familienbeihilfe) wurde 2008 abgeschafft und die Dienstgeberbeitragspflicht für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten eingeführt. Die den Gebietskörperschaften und den gemeinnützigen Krankenanstalten bei Umstellung auf die generelle Dienstgeberbeitragspflicht unter Berücksichtigung des Entfalls der Selbstträgerschaft entstehenden Mehrausgaben sind vom Bund in Form eines Fixbetrages zu ersetzen. Für gemeinnützige Krankenanstalten werden diese Zahlungen vom BMG abgewickelt.

Titel 245 Leist. z. Krankenvers. u. sonst.Leistungen zur Sozialvers.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	75,6	131,8	65,0
Summe	75,6	131,8	65,0
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlagen

- ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189/1955;
- GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 560/1978;
- BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 559/1978;
- B-KUVG (Beamten-, Kranken u. Unfallversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 200/1967;
- Krankenkassen-Strukturfondsgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009.
- SVÄG 2010, BGBl. I Nr. 63/2010

1/24507 Leistungen zur Krankenversicherung

Im Jahr 2010 wurde die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung fixiert und wird erstmals im Jahr 2011 voll wirksam werden.

Der Beitrag des Bundes zur bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht u.a. in der Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistungen in die Krankenversicherung gemäß § 9 ASVG. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Gesundheit mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ist als BGBl. II Nr. 262/2010 am 18. August 2010 kundgemacht worden. Durch diese Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in die Krankenversicherung erhalten diese Personen einen Leistungsanspruch gegenüber der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und können die gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen im selben Umfang wie die übrigen Versicherten dieser Kassen in Anspruch

nehmen. Insbesondere erhalten sie eine e-card, mit der die Sachleistungen der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Gebietskrankenkassen direkt in Anspruch genommen werden können. Für die Krankenversicherung der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher haben die jeweils zuständigen Träger der Sozialhilfe einen durch die genannte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgelegten Beitrag (der aus dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz abgeleitet wird) zu zahlen. In diesem Zusammenhang wurde mit dem SVÄG 2010, BGBl. I Nr. 63/2010, ein Aufwändersatz des Bundes normiert, wonach der Bund den Krankenversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes jenen Betrag ersetzt, um den die gesamten Leistungsaufwendungen für Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher und ihre Angehörigen die für diese Personen geleisteten Beiträge (abzüglich der pauschalen Beitragsanteile für die Krankenanstaltenfinanzierung) übersteigen.

Gemäß § 132a Abs. 4 ASVG, § 88 Abs. 4 GSVG und § 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung einen pauschalierten Teilersatz der Untersuchungskosten und der Fahrtkosten jährlich im Nachhinein zu ersetzen.

1/24517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gemäß § 22a ASVG wurden zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung einbezogen. Für diese hat der Bund gemäß § 74a Abs. 2 ASVG jährlich im Nachhinein einen Jahresbeitrag zu leisten.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Naher Osten, Zypern) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen, sodass die bei derartigen Einsätzen eingetretenen Verletzungen oder Erkrankungen als Dienstunfälle bzw. Berufskrankheiten anerkannt werden. Gemäß § 117 B-KUVG hat

der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter die Aufwendungen für diese Leistungen zu ersetzen.

1/24537 Krankenkassen-Strukturfonds (Dotierung)

Hier sind Mittel in Höhe von 40 Mio. € veranschlagt, mit denen der Krankenkassen-Strukturfonds zur Sicherung einer langfristig ausgeglichenen Gebarung der Gebietskrankenkassen dotiert wird. Die Zahlung erfolgt zu Gunsten der Einnahmenseite des Fonds (Ansatz 2/24634), um ausgabenseitig die Zahlungen an die Krankenkassen aus dem Krankenkassen-Strukturfonds (Ansatz 1/24638) leisten zu können.

Der Krankenkassen-Strukturfonds leistet Transferzahlungen an die Sozialversicherungsträger nach bestimmten Kriterien, die in Form einer Richtlinie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Auswahl der Maßnahmen (Mittelverteilung), das Verfahren für die Gewährung der Zuschüsse (Zielerreichung, Mittelvergabe) und die organisatorischen Rahmenbedingungen festlegen.

Paragraf 2496 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,9	1,0	0,8
Sachausgaben	0,3	0,5	0,4
Summe	1,2	1,5	1,2
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Gesetzliche Grundlage

- Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie bei der Ausfuhrkontrolle.

1/24963 Anlagen

Amts- und Laborausstattung für EU-konforme Abfertigung an den Grenzeintrittsstellen.

1/24968 Aufwendungen

Veranschlagung der Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gemäß veterinärbehördlicher Einfuhr- und Binnenmarktverordnung fallen Gebühren an.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sind ab dem Finanzjahr 2011 bei der Untergliederung 30 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	7.125,4	7.227,5	7.701,7
UG 32 Kunst und Kultur	436,3	431,1	0,0
Summe	7.561,7	7.658,7	7.701,7
Einnahmen			
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	80,5	66,4	90,1
UG 32 Kunst und Kultur	19,1	23,8	0,0
Summe	99,6	90,1	90,1

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur	44.917	44.869	44.814
UG 32 Kunst und Kultur	257	253	0
Summe	45.174	45.122	44.814

Zusätzliche Planstellen für Bundesschulen

Im Bereich der AHS-Unterstufe wurde beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 aufsteigend die Klassenschüler/innenzahl auf einen Richtwert von 25 herabgesetzt. Begleitet wurde diese Maßnahme durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, die in wichtigen Pflichtgegenständen kleinere Schüler/innengruppen und damit einen verstärkt individualisierten Unterricht ermöglicht. Ebenso können durch diese Novelle an den BMHS große Klassen (> 30

Schülerinnen und Schüler) der 9. Schulstufe in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Durch diese Neuerungen erhalten die Bundesschulen zusätzliche Ressourcen in Form von Werteeinheiten. Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen wurden beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 für die Maßnahme „Senkung der Klassenschüler/innenzahl auf den Richtwert 25“ den Ländern insgesamt 4.518 Planstellen zusätzlich zu

den nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes § 4 Abs. 1 Z 1, BGBl. I Nr. 103/2007 zu ersetzenden Aktivitätsbezügen der

Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2011	Personalkapazität 2011	
1. Bildung und Ausbildung			Umsetzung der Zielbestimmungen des SchOG und des Arbeitsprogramms der Bundesregierung.
2. Cultural Governance betreffend die Kultureinrichtungen des Bundes. Management des Kulturerbes, der Kulturerbeeinrichtungen und der Theater des Bundes, Kulturförderung			Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben und Umsetzung des Regierungsprogrammes im gesamten Kulturerbebereich und im Bereich der Bundestheater. Abwicklung der gesamten Kulturförderung des Bundes.
3. Kunst, Kunstförderung			Abwicklung des gesamten Kunstförderungsprogramms des Bundes entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogramms.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, i.d.g.F.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1.		
Beurteilung der Qualität des Schul- und Bildungswesens (Einstufung anhand einer 5-stufigen Notenskala: 1=sehr gut, 5=sehr schlecht)	Empirische Befragung: Wie beurteilen Sie die Qualität des Schul- und Bildungswesens in Österreich?	<2
Qualitätssicherung, Betreuungsverhältnis (Verhältniszahl Schüler/innen je Lehrer/innen)	höhere Schulen	
	VS	10,8
	HS	14,5
	PTS	10,0
	Sonderpädagogik	9,0
		3,2



Ad 2.

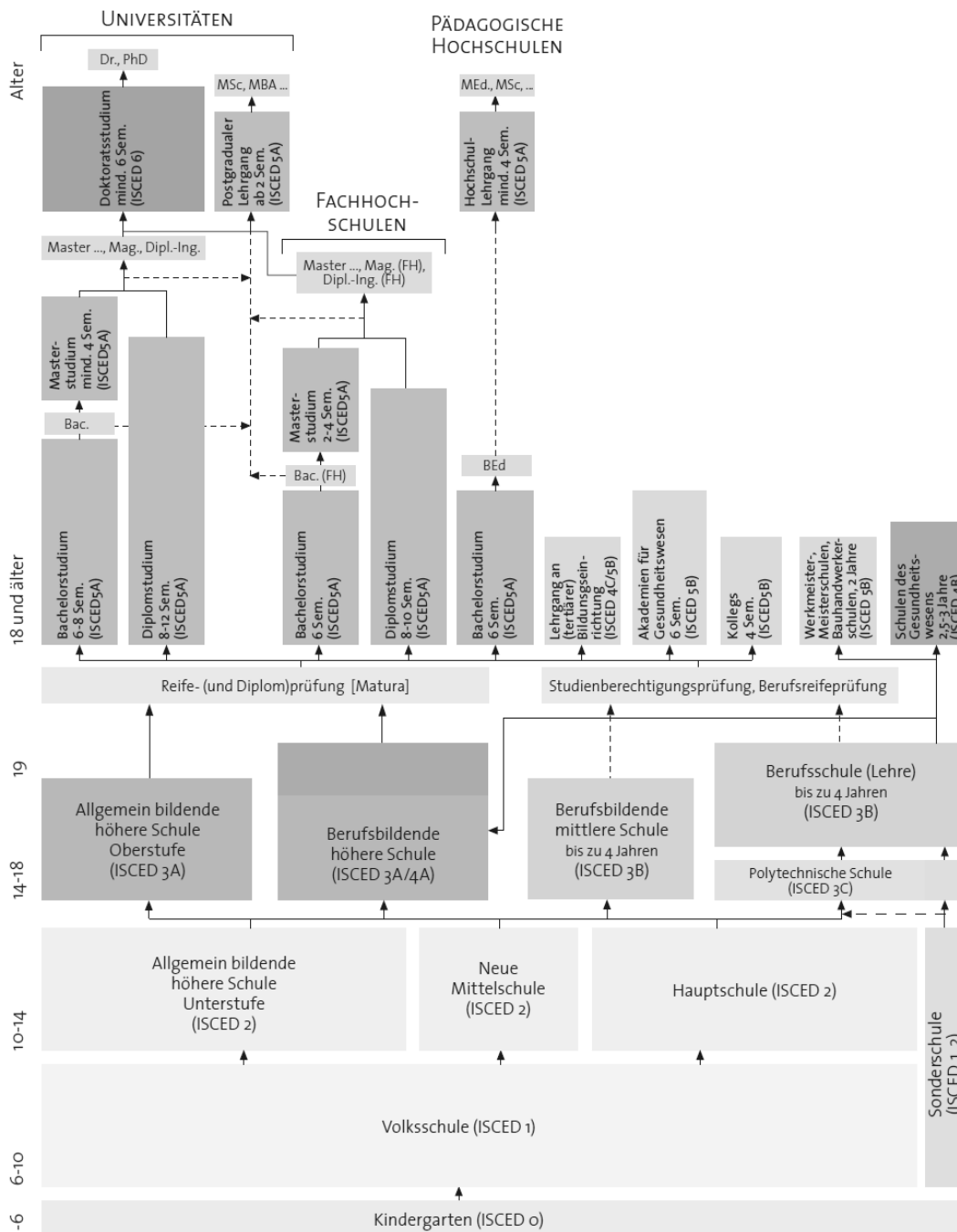
nicht messbar

Ad 3.

Anzahl offener Geschäftsfälle In der Kunstdat angelegte Förderfälle, für die < als 1.000
noch keine vollständige Abrechnung
akzeptiert ist.

Anzahl erledigter Abrechnungen Vollständig erbrachte Nachweise, > als 1.500
abgeschriebene Förderungen und
vertragliche Einigungen über
Endabrechnungen.

Aufbau des Österreichischen Bildungssystems



ISCED: International Standard Classification of Education (UNESCO)

Medieninhaber (Verleger):
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien
 10/2010

bm:uk Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Kultur

ISCED: International Standard Classification of Education (UNESCO)

Bevölkerung in Österreich

Wohnbevölkerung nach Altersgruppen zur Jahresmitte 2011

Alter	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	8.427.431	4.318.768	4.108.663
0 – 5 Jahre	474.601	231.248	243.353
6 – 14 Jahre	760.059	370.181	389.878
15 – 24 Jahre	1.022.169	502.009	520.160
25 – 64 Jahre	4.686.024	2.351.328	2.334.696
65 und älter	1.484.578	864.002	620.576

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerungsprognose 2009, Hauptvariante

Bildungsstand der 25- bis 64 Jährigen Wohnbevölkerung nach höchster abgeschlossener Ausbildung

	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	4.583.700	2.302.000	2.281.700
Allgemein bildende Pflichtschule	798.200	512.400	285.800
Lehrlingsausbildung	1.870.400	698.600	1.171.800
Berufsbildende mittlere Schule	633.500	430.000	203.500
Höhere Schule ("Matura")	669.900	342.000	327.800
Universität, Hochschule und Hochschulverwandte Lehranstalten	611.600	318.900	292.800

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2008

Genderaspekte des Ressorts

Konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter werden in den Erläuterungen zu der Untergliederung 30 dargestellt.

Hinweise

Die Fortsetzung der Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in der Programmplanungsperiode 2007 - 2013 beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens in den 3 Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Wissenschaft. Der gemeinsame Nenner ist: Die Schaffung eines Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten für Benachteiligte und die Vermittlung von Kompetenzen zur kontinuierlichen Höherqualifizierung.

Die förderbaren Zielgruppen sind: Jugendliche in der schulischen und beruflichen Ausbildung, niedrigqualifizierte Personen, Personen mit nicht abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fehlender oder mangelhafter Basisbildung, sozial und regional benachteiligte Personen, Migrant/innen, Frauen, Studierende, benachteiligte Jugendliche, ältere Personen, Lehrende, Berater/innen, Trainer/innen etc.

Förderbare Maßnahmen sind:

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich gemäß den o.a. inhaltlichen und thematischen Schwerpunktsetzungen;

- Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung zur Verbesserung der Treffsicherheit von Bildungs- und Berufsentscheidungen sowie im Bereich Schulsozialarbeit im Hinblick auf die Sicherung von Basisbildung;
- Verbesserung des Zugangs zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Personen im Bereich Erwachsenenbildung;
- Aufbau eines kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Systems für in der Erwachsenenbildung Tätige;
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Aus- und Weiterbildungsangebote und Förderung von Qualitätssicherungssystemen in den Institutionen der Erwachsenenbildung;
- Vergabe von Studienabschlussstipendien und Kinderbetreuungszuschüssen (zur Vermeidung des Studienabbruchs) und zum Erwerb der Berufsqualifikation in der Studienabschlussphase für (ehemals) berufstätige Studierende, Wiedereinsteiger/innen und finanziell benachteiligte Personen;
- Innovative Maßnahmen.

Internationale Vergleiche

Internationalen Vergleichstudien kommt im Rahmen einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung und der im zunehmenden Maße *outcome*-orientierten Steuerung von Bildungspolitik steigende Bedeutung zu.

Österreich beteiligt sich u.a. am OECD Projekt zu Bildungsindikatoren INES (*Indicators of Education Systems*) und ist in der EU-Initiative zur Entwicklung und Anwendung von Indikatoren und Benchmarks innerhalb des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) aktiv.

Die *outcome*-Orientierung wird in besonderem Maße durch die Beteiligung an internationalen Schulleistungsstudien und anderen Kompetenzmessungen und –vergleichen unterstrichen (z.B. Beteiligung an PISA, PIRLS, TIMSS).

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD-Ländervergleich „Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2010“

- **Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf:** 83 % der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 70 %.
- **Erfolg des dualen Bildungssystems und der beruflichen Bildung in Österreich.** 75 % der Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, machen gleichzeitig eine berufliche Bildung; dieser Wert liegt unter den Top 3 im EU-Vergleich, der OECD-Schnitt liegt bei 52 %.
- **Österreich investiert viel in Bildung.** Bei den jährlichen Ausgaben pro Schüler/in/Studierenden liegt Österreich überall im vorderen Drittel und klar vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Im EU-Vergleich liegen die österreichischen Ausgaben je Schüler/in der Volksschulen an Platz 7, im Bereich der Sekundarschulbildung auf Platz 5.
- **In Österreich sind besonders viele Jugendliche in Ausbildung und Beschäftigung.** Nach dem Erhebungsmodus der OECD sind derzeit 2,8 % der 15-19 Jährigen weder in Schule noch in Arbeit, dieser Wert hat sich gegenüber den Vorjahren verbessert. In der Altersgruppe der 20-24 Jährigen liegt der österreichische Wert mit 4,6 % zwar höher als bei den jüngeren Altersgruppen, die relative Position ist im internationalen Vergleich aber noch günstiger, da die durchschnittlichen Werte der OECD mit 6,2 % und der EU mit 6,7 % weit über den österreichischen Ergebnissen liegen.

Österreich liegt in der Erreichung der EU-Bildungsziele (EU-Benchmarks mit Zielwert 2010) besser als der Durchschnitt der EU-27.

Benchmarks für berufliche und allgemeine Bildung – 2008 („Progress Report 2009“ und „Eurostat“)

Österreich erreicht bereits 2 von 5 Benchmarks

- Abschlüsse Mathematik, Naturwissenschaft und Technik
- Lebenslanges Lernen

In 2 weiteren Benchmarks liegt Österreich knapp am Zielwert für 2010

- Frühzeitige Schulabgänger/innen
- Abschluss der Sekundarstufe II

Detailanalyse:

1. Frühzeitige SchulabgängerInnen 2008	
Benchmark	höchstens 10 % bis 2010
Österreich	10,1 % [EU-Rang 7/27]
EU-Mittel	14,9 %
EU-Maximum	5,0 % (Polen)
EU-Minimum	39,0 % (Malta)

Bis 2010 sollte ein EU-Durchschnittswert von höchstens 10 % frühzeitiger Schulabgänger/innen erreicht werden.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

2. Abschluss der Sekundarstufe II 2008	
Benchmark	mindestens 85 % bis 2010
Österreich	84,5 % [EU-Rang 10/27]
EU-Mittel	78,5 %
EU-Maximum	91,6 % (Tschechische Rep.)
EU-Minimum	53,0 % (Malta)

Bis 2010 sollten mindestens 85 % der 22-Jährigen in der EU die Sekundarstufe II abgeschlossen haben.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

3. Abschlüsse Mathematik, Naturwissenschaft und Technik 2007	
Benchmark	bis 2010 mindestens 15 % mehr als 2000
Österreich	Steigerung von 2000 auf 2007: +54,6 %
EU	Steigerung von 2000 auf 2007: +33,6 %

Die Gesamtzahl der Absolvent/innen des tertiären Bereichs in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik in der EU sollte bis 2010 um mindestens 15 % steigen, wobei gleichzeitig das Geschlechtergewicht abnehmen sollte.

[Datenquelle: UOE-Fragebögen, Eurostat]

4. Lebenslanges Lernen 2008	
Benchmark	mindestens 12,5 % bis 2010
Österreich	13,2 % [EU-Rang 7/27]
EU-Mittel	9,5 %
EU-Maximum	30,2 % (Dänemark)
EU-Minimum	1,4 % (Bulgarien)

Bis 2010 sollte der EU-Durchschnitt der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25-64 Jahre), die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, mindestens 12,5 % betragen.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

5. Grundlegende Fertigkeiten 2006	
Benchmark	höchstens 17 % bis 2010
Österreich	21,5 % [EU-Rang 14/25]
EU-Mittel	24,1 %
EU-Maximum	4,8 % (Finnland)
EU-Minimum	53,5 % (Rumänien)

Bis 2010 sollte der Anteil der 15-Jährigen in der EU, die im Bereich der Lesekompetenz schlechte Leistungen erzielen, im Vergleich zu 2000 um mindestens 20 % gesunken sein.

[Datenquelle: PISA 2006, OECD]

Auf die Broschüre: „Zahlenspiegel des BMUKK 2009“ wird verwiesen:

Neben den statistischen Daten zu den einzelnen Schularten wie Zahl der Schulen, der Schüler/innen bzw. Studierenden werden die europäischen Durchschnittsbezugswerte (Benchmarks) im Vergleich dargestellt.

Mit Beginn des Programmes zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) wurden Benchmarks ausgewählt, die der Beobachtung von Fortschritten, der Ermittlung von Herausforderungen und als Beitrag für eine faktengestützte Politik dienen, um so das Erreichen der strategischen Ziele im Zeitraum von 2010 -2020 zu unterstützen.

Zwei der Benchmarks entsprechen – bei erneuerten Zielwerten – solchen des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“: Senkung der Zahl frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabbrecher/innen sowie die Steigerung der Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen.

Drei weitere Benchmarks wurden neu definiert: Steigerung der vorschulische Bildungsteilnahme, Verringerung des Anteils 15-Jähriger mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften sowie die Steigerung des Anteils von Personen mit tertiärem Bildungsabschluss unter der 30-34 Jährigen Bevölkerung.

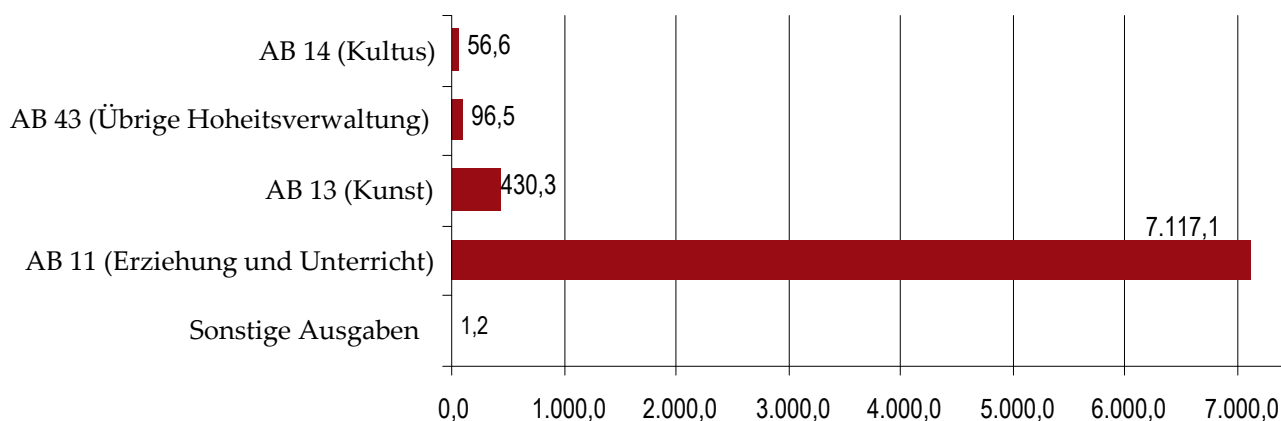
Zusätzlich sollen von der Kommission Vorschläge für drei weitere Benchmarks zu den Themen Mobilität, Beschäftigungsfähigkeit und Fremdsprachenerwerb erarbeitet werden.

- Hinkünftig sollen nationale Maßnahmen darauf bedacht sein, einen Beitrag zur Erreichung dieser EU-Durchschnittswerte zu leisten.

UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	2.767,3	2.821,9	2.814,5
Sachausgaben	4.358,1	4.405,6	4.887,2
Summe	7.125,4	7.227,5	7.701,7
Einnahmen	80,5	66,4	90,1

Ausgaben der Untergliederung in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Weiterführung der Maßnahmen zur Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl
- Ausweitung der Nachmittagsbetreuung
- Ausweitung ganztägiger Schulformen
- Weiterführung des Modellversuchs Neue Mittelschule
- Implementierung von Bildungsstandards
- Implementierung der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen
- Weiterführung der Maßnahmen in den Bereichen der sprachlichen Förderung
- Realisierung des Schulentwicklungsprogrammes 2008 (einschließlich des Konjunkturpaketes II) zur quantitativen und qualitativen Anpassung der Schulstandorte, Schulgebäude und Schulräume an die geltenden pädagogischen, architektonischen, bautechnischen und gesetzlichen Anforderungen
- Erhöhung der Budgetmittel für das Nachholen von Bildungsabschlüssen
- Schwerpunktsetzungen bei der Nachwuchsförderung zeitgenössischer Kunstschaffender
- Schwerpunktsetzungen bei der Internationalisierung österreichischen Kunstschaffens

Genderaspekte des Ressorts

Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung

Auf Basis des Gender Mainstreaming und Gender-Budgeting-Auftrags (vgl. Art. 13 Abs.3 B-VG, BGBl. I Nr. 1/2008 und BHG 2013) wurde eine Reihe an Maßnahmen und Strategien zur Förderung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit entwickelt. Den Hintergrund dafür bilden aktuelle Studien, die auf anhaltende geschlechterbezogene Asymmetrien hinweisen, z.B. horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes und des vorgelagerten Ausbildungsbereichs (geschlechtsspezifische Ausbildungswahl, „Frauen- und Männerbranchen“, „gläserne Decke“) und deutlicher Gender-Gap in den Schulleistungen (PISA, TIMSS, PIRLS). Durch die Tradierung geschlechtsspezifischer Rollennormen und Einengungen gehen Potentiale verloren.

Zentrale Ziele und Maßnahmen für den Bildungsbereich sind einerseits im „Nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ (NAP Gleichstellung) bis 2013 definiert. Andererseits werden Ziele und Maßnahmen im laufenden Prozess der wirkungsorientierten Steuerung unter Mitwirkung von Gender Mainstreaming- und Gender Budgeting-Beauftragten weiterentwickelt.

Ein zentrales Ziel bildet der Aufbau von Gender- und Diversity-Kompetenz bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Berufsorientierung und Bildungsberatung (Integration im laufenden BMUKK-Schwerpunkt „Ausbau der Berufsorientierung und Bildungsberatung, 7./8. Schulstufe), aber auch bei Schulleitungen (Aufnahme in die Schulmanagementausbildung und in Assessmentverfahren) und bei Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater (Integration in Train-the-Trainer-Maßnahmen), damit Schulen eigenverantwortlich die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit in ihrer eigenen Organisation besser vorantreiben können. Der Aspekt Geschlechtergerechtigkeit und Gender-Kompetenz wird systematisch in zentralen

Leitprojekten des Ressorts (NMS, IMST, QIBB, „Lehrer/innenbildung neu“, „Faire Schule“, „Weiße Feder“, IT-Strategie) im Sinne des Mainstreaming (Querschnittsthema) berücksichtigt und soll auch über den Weg der Lehrer/innenbildung an den Pädagogischen Hochschulen mittelfristig ins Regelsystem integriert werden. Im Bereich der Lehrer/innenausbildung soll die Gender- und Diversity-Kompetenz in der Grundausbildung fix verankert werden; entsprechende Grundlagen dazu werden erarbeitet (z.B. im Rahmen des ministeriumsübergreifenden Projekts REKO – Gender Kompetenz und reflektierte Koedukation gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen/Praxisschulen).

Unabhängig vom nötigen Kompetenzaufbau bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren müssen auch auf struktureller und lehrplanmäßiger Ebene Weichen gestellt werden, um zu frühe Wahlenentscheidungen auf der Sekundarstufe I zu vermeiden, insbesondere im Bereich der Werkerziehung (Textiles und Technisches Werken). Weitere Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes betreffen die Schaffung neuer attraktiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Bereich der berufsbildenden Schulen (Schwerpunkte im MINT-Bereich), die Erhöhung des Anteils von Mädchen in Schüler/innenvertretungen und die Sicherstellung einer geschlechtergerechten Darstellung in Schulbüchern.

Für den Erwachsenenbildungsbereich sieht der NAP Gleichstellung Weiterbildungsmaßnahmen für bildungsbenachteiligte Frauen, insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund und die Verankerung mobiler Bildungsmaßnahmen für Frauen mit dem Schwerpunkt IT-Kompetenzen vor, die insbesondere in ländlichen Regionen auf Gemeindeebene angeboten werden.

Pilotprojekte

Gender Budgeting im Bereich

Erwachsenenbildung

Bereich

a) ESF-OP Beschäftigung im Bereich Erwachsenenbildung, Projektperiode 2007-2013: Das

Programm fördert Maßnahmen zur Basisbildung, zum Nachholen von Bildungsabschlüssen, zur Bildungsberatung und zur Professionalisierung.

b) Erwachsenenbildung Strukturförderung: Förderung der Verbände der Erwachsenenbildung auf Basis von Leistungsvereinbarungen.

Prozentualer Anteil

a) ESF-OP Beschäftigung + BMUKK: € 10.660.931,-- (das sind 0,14 % des Gesamtbudgets bzw. 26,49 % des Förderungsbudgets Unterricht im Jahre 2009).

b) Erwachsenenbildung Strukturförderung: € 5.362.600,-- (das sind 0,07 % des Gesamtbudgets bzw. 13,33 % des Förderungsbudgets Unterricht im Jahre 2009).

Gleichstellungsziele

a) ESF-OP Beschäftigung:

- Gleicher Zugang zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Frauen und Männer,
- gleicher Zugang zu Bildungsinformation und -beratung für Frauen und Männer,
- gleiche Zugangsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erwachsenenbildung zu Weiterbildungsangeboten.

b) Erwachsenenbildung Strukturförderung:

Bildungsspezifische Gleichstellungsziele:

- Gleicher Zugang zur Erwachsenenbildung für Frauen und Männer und Abbau geschlechtsstereotyper Bildungsentscheidungen,
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Bildungsangebote.
- Gleichstellungsziele bezüglich Arbeit und Einkommen im Erwachsenenbildungsbereich:
- Gleiche Repräsentation von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Erwachsenenbildungseinrichtungen,
- gleiche Einkommensmöglichkeit und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Männer.

Daten

a) Ermittlung von Daten erfolgt durch Evaluation des ESF-Programms im Bereich Erwachsenenbildung.

b) Datenerhebung bei den Verbänden erfolgt durch das Ressort.

Messgrößen

- Anteil von Frauen und Männern mit Basis-kompetenzen und Bildungsabschlüssen.
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsinformation und -beratung nach Geschlecht.
- Anteil von Frauen und Männern in Maßnahmen zur Weiterbildung.
- Anteil von Frauen und Männern an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsakademie.
- Anzahl der Teilnehmer/innen an Bildungsmaßnahmen nach Veranstaltungstyp, inhaltlicher Ausrichtung und Geschlecht.
- Anteil von haupt- und nebenberuflich Beschäftigten nach Frauen und Männern in %.
- Anteil von Frauen und Männern an Führungspositionen in %.

Analyse

Erste beispielhafte Analyseergebnisse aus dem ESF-Programm: Bis 2009 haben an ESF-geförderten Bildungsmaßnahmen 58,6 % Frauen und 41,4 % Männer teilgenommen, wobei Frauen in der Basisbildung und in Maßnahmen zur Berufsreifeprüfung überrepräsentiert, in Hauptschulkursen unterrepräsentiert sind. Mehr als 60 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unter 30 Jahren. Bei den Abschlüssen sind Männer und Frauen gleich erfolgreich. Der Anteil von Frauen an Weiterbildungskursen für Trainerinnen und Trainer betrug 84,2 %.

Ausblick

Das Pilotprojekt Gender Budgeting in der Erwachsenenbildung wird fortgesetzt. 2011 soll verstärkt der Aufbau von Gender- und

Diversitykompetenz bei den in der Erwachsenenbildung Tätigen gefördert werden.

Gender Budgeting im Bereich Kunstförderung

Bereich

a) Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion: Diese haben die Aufgabe Förderanträge zu beraten und Empfehlungen abzugeben.

b) Einzelpersonenförderungen und Ankäufe im Bereich Kunstangelegenheiten; sie erscheinen besonders gleichstellungsrelevant.

c) Pilotprojekt im Bereich der Institutionenförderungen: Im Jahr 2009 wurden zehn Institutionen zur Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und Zusammensetzung der Leitungsgremien befragt.

Prozentualer Anteil

a) Der Erfolg des Kunstbudgets laut Bundesrechnungsabschluss 2009 betrug rund € 92,8 Mio. Rund 70 % des Kunstbudgets wird in Beiräten und Jurys der Kunstsektion beraten.

b) Im Jahre 2009 hat der prozentuale Anteil der Einzelpersonenförderungen 6,9 % des Kunstbudgets betragen.

c) Die zehn Institutionen des Pilotprojekts erhalten rund ein Drittel des Kunstbudgets.

Gleichstellungsziele

- Verbesserung der Gendergerechtigkeit (Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit).
- Gleiche Partizipation von Frauen und Männern als Expert/inn/en mit Gender-Kompetenzen in Beiräten und Jurys.
- Gleicher Zugang für Männer und Frauen zu Leistungen der Kunstförderung.
- Gleiche Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten von Frauen und Männern generell sowie auch in Führungspositionen im Kunstbereich.

Daten

a) Interne Erhebung bzw. Veröffentlichung im jährlichen Kunstbericht.

b) Basis sind Daten betreffend die direkte Förderung von Künstler/innen im Jahr 2009 laut Kunstdatenbank bzw. Kunstbericht. Sie umfassen nicht bloß Stipendien und Projektförderungen, sondern auch Zahlungen für Preise, Prämien und Kunstankäufe.

c) Datenerhebung seitens der Kunstsektion bei den Institutionen.

Messgrößen

a) Prozentueller Anteil von Männern und Frauen in Beiräten und Jurys.

b) Prozentueller Anteil von Männern und Frauen an der Gesamtanzahl der Einzelpersonenförderungen und Gesamtförderungsbeträgen.

c) Prozentuelle Anteile von Männern und Frauen gegliedert nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Art der Tätigkeit, Leitungsfunktionen, Ausbildung, Jahresbruttoeinkommen; prozentuelle Anteile von Männern und Frauen in den Entscheidungs-, Kontroll- und Beratungsgremien.

Analyse

a) Im Jahr 2009 arbeiteten in der Kunstsektion 60 Gremien mit 231 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis lag bei 56 % Frauen zu 44 % Männern.

b) Nach einer Nutzungsinzidenz- und Kostenintensitätsanalyse ergibt sich:

Im Jahre 2009 wurden insgesamt rund € 6,4 Mio. für die direkte Förderung von einzelnen Künstler/innen ausgeschüttet.

Von den insgesamt 1.515 Förderungsfällen entfielen 845 mit einem Betrag von rund € 3,67 Mio. (das sind 56 %) an Männer, 670 mit einem Betrag von rund € 2,76 Mio. (das sind 44 %) an Frauen.

c) Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen

Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen Akademiker/innen und Maturant/innen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) sind überwiegend Männer vertreten.

Fazit/Bewertung

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung ist im Kunstbereich vorhanden.

Ausblick

Im Jahr 2010 wurden die Förderungsrichtlinien für Kunstförderungen der Kunstsektion im Hinblick auf Wirkungsorientierung und Geschlechtergerechtigkeit adaptiert und neu erlassen. Im nächsten Schritt werden die Muster für Förderungsanträge bzw. Förderungsverträge angepasst. Ziel ist es, mittelfristig Geschlechtergerechtigkeit und Gender Budgeting im Regelsystem der Kunstförderungen zu integrieren.

Titel 300 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	41,5	42,0	41,8
Sachausgaben	520,2	458,9	593,6
Summe	561,7	500,9	635,4
Einnahmen	2,5	3,5	3,1

Gesetzliche Grundlagen

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des letzten Zusatzvertrages,
- Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960 in der geltenden Fassung,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960 in der geltenden Fassung.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung (mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfungen der Lehrerinnen und Lehrer; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Weiters: Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, Angelegenheiten des Kultus und der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds, Angelegenheiten der Förderung der Schulfilme sowie Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Paragraf 3000 Zentralleitung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	41,5	42,0	41,8
Sachausgaben	151,6	161,5	196,2
Summe	193,2	203,5	238,0
Einnahmen	2,5	3,2	3,1

1/30003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtsausstattung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/30006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der "Zentralen Bildungskultur- und Kulturförderung", bzw. sind die Mittel bestimmt zur Förderung von Minderheiten, österreichischer Auslandsschulen (Investitionsförderungen), des Bildungsfilms, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung (einschließlich von EU-Projekten), bilateraler Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte sowie für Förderungen von Vereinigungen, die kulturelle und kulturvermittelnde Aufgaben, insbesondere an Schulen erfüllen.

Im Bereich der EU-Angelegenheiten sowie der bilateralen und multilateralen kulturellen Angelegenheiten werden mit den veranschlagten Mitteln Projekt- und Reisekostenzuschüsse an Personen zum Erfahrungsaustausch in der europäischen Gemeinschaft finanziert sowie die projektbezogene Durchführung von Kulturabkommen und Projekte im Rahmen der UNESCO, des Europarates und sonstiger internationaler Organisationen und Kulturnetzwerke unterstützt.

1/30007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kultus-Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Römisch-Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf

Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 18,768 Mio. und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

1/30008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt. Dazu zählen unter anderem auch die laufenden Kosten der Verwaltungsinnovationsprogramme ELAK, SAP sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Gleichfalls veranschlagt sind Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen, Durchführungsübereinkommen und -programme bzw. anderer internationaler Vereinbarungen für den Ressortbereich (Expert/inn/enaustausch im Schulbereich; Beträge für bilaterale Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte, weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland, Finanzierung und Durchführung von Minister/innenbesuchen) sowie der österreichischen Mitgliedschaft der International Task Force on Holocaust Education.

Im Bereich der EU-Angelegenheiten sowie der bilateralen und multilateralen kulturellen Angelegenheiten dienen die veranschlagten Mittel der Herausgabe von Publikationen und Studien, für EU-Informationsveranstaltungen und die Teilnahme an EU-Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen, der Erfüllung der Kulturabkommen bzw. -übereinkommen sowie für die Durchführung von bi- und multilateralen kulturellen Aktivitäten.

Weiters veranschlagt sind hier die Mittel für die Unterstützung und Abwicklung von **Bildungsmessen** (BeST, Präsenz des Ressorts bei der Interpädagogica).

Vorgesorgt ist hier ferner für den gesamten Bereich der **Medienerziehung**, einschließlich der dazugehörigen Forschung und die Entwicklung von

Studien- und Lehrplänen. Zur Umsetzung der Medienerziehung betreibt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Website www.mediamanual.at, welche die Aufgabe hat, über das Internet Kompetenzkataloge und Lernobjekte zu den Themen Civic Competences, Meinungsfreiheit, Wahrnehmung und Medienkultur, Bilderwelten und Medienarbeit, Hoch- und Populärkultur, Medienwirkung und Publikum u.a. anzubieten. Lehrende sollen dadurch in der Vermittlung von Medienbildung unterstützt, Schülerinnen und Schülern soll eigenverantwortliches Lernen und Selbstreflexion ermöglicht werden.

Gleichfalls budgetär vorgesorgt ist hier für die Zusammenarbeit mit Fernsehanstalten bei der Herstellung von Bildungsmedien (wie z.B. die Bildungsmedienkooperation mit dem ORF), die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen an die Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Medien in der Schule sowie die Verbreitung von audio-visuellen Medien an Schulen.

Zur Schaffung eines optimalen Lehr- und Lernumfelds in den Schulen werden **audio-visuelle Medien** weiterhin **digitalisiert**, um deren **elektronische Verbreitung**, die in Feldversuchen schon erfolgreich realisiert wird, zu ermöglichen.

FutureLearning wird zu efit-21

Digitale Kompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung für das lebensbegleitende Lernen und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. In der europäischen Union wird durch die „digitale Agenda“ (KOM(2010)245) ein breites Spektrum von Initiativen definiert, das auch national viele Auswirkungen hat. FutureLearning wird in die nationale IT-Strategie „**efit21 - digitale Agenda für Bildung, Kunst und Kultur**“ übergeführt und trägt verstärkt dazu bei, dass erfolgreiche Pilotversuche in breit angelegten Programmen des Einsatzes von Informationstechnologien weiterentwickelt und die Web- und Internetnutzung an den Schulen vorangetrieben werden. Es werden gezielt Schwerpunkte gesetzt: Interaktive Lernarrangements und kollaborativen Wissensumgebungen unterstützen kreative Ideen und Lösungen, Lernplattformen und

Gegenstandsportale bieten die Grundlage für individuelle Lernpfade. Der Ausbau zentraler Services für die Schulen und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren unterstützen den Qualitätsentwicklungsprozess im Bildungswesen.

Mit efit21 wird auch der Einsatz von IKT in der **Bildungs- und Kulturverwaltung** ausgebaut. Moderne zielgruppenorientierte IT-Systeme und IT-Services und eine leistungsfähige Infrastruktur tragen dazu bei, die Effizienz der Verwaltung nachhaltig zu verbessern und eine moderne Organisation zu fördern. Im Bereich der **digitalen Schulverwaltung** werden verstärkt Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Verwaltungssoftware an den Standorten gesetzt. Mit standardisierten elektronischen Verwaltungs- und E-Governmentanwendungen und webbasierenden Breitbandservices werden Verwaltungsabläufe vereinfacht, eine moderne Schulverwaltung gefördert und die Weiterentwicklung der Unterrichtsstruktur unterstützt.

Um der technologischen Entwicklung und dem geänderten Mediennutzungsverhalten der Jugendlichen Rechnung zu tragen, wird eine Schwerpunktinitiative „**Web 2.0 - soziale IT-Netze sinnvoll nutzen**“ umgesetzt. Die Potentiale von Web 2.0-Tools und sozialen IT-Netzen wie Facebook sollen thematisiert, Wissen über eine sichere Internetnutzung aufgebaut (EU-weite Initiative SaferInternet), der kritische und reflektierte Umgang mit den Medien gefördert und digitale Qualifikationen und Medienkompetenz (an Schüler/innen, Lehrer/innen und Lehrerbildner/innen) vermittelt werden. Offene soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, etc.) sollten für Lernzwecke, Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit erprobt werden. Das Community-Netzwerk kreativinnovativ2020 sowie diverse weitere Communitynetzwerke zur Vernetzung von Bildungsverantwortlichen sollten im Sinne von "Community of Practices" abzusichern und systemisch verankert ("Hierarchie trifft Netzwerk") werden.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Am 17. Februar 2009 hat der Ministerrat die Fortsetzung des Schulentwicklungsprogrammes 1971 (SCHEP 2008) beschlossen.

Mit diesem Schulentwicklungsprogramm werden – unter Beachtung der bildungspolitischen Intentionen und Entwicklungen gemäß Regierungsprogramm – die raumwirksamen Maßnahmen zur Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl auf den Richtwert 25, zum bedarfsgerechten Ausbau von ganztägigen Schulformen bzw. der Nachmittagsbetreuung, zum fortgesetzten Abbau der regionalen Disparitäten im österreichischen Schulsystem, zur Neu- und Umgestaltung der Schule durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lernende und Lehrende und zur Konsolidierung, Standardanhebung und Sanierung der Gebäudesubstanz (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz von Schulgebäuden – thermische Sanierungen von Schulgebäuden der BIG nach dem Konjunkturpaket II – und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherheit und Gleichbehandlung – insbesondere Bundesbehindertengleichstellungsgesetz) geschaffen.

Aus den veranschlagten Mitteln werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten in Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien und dergleichen finanziert.

Ferner sind hier verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 3001 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	368,5	297,4	397,4
Summe	368,5	297,4	397,4
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert

sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2005.

1/30018 Aufwendungen

Hier sind die im Finanzjahr 2011 fälligen Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus der Neuordnung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz ergeben, veranschlagt. Dazu zählen insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH auf Grund des Generalmietvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20. Dezember 2002/14. Jänner 2003.

Damit auch in den BIG-Schulgebäuden die Realisierung des Schulentwicklungsprogrammes 2008 (einschließlich des Konjunkturpaketes II) gelingt, sind mit den veranschlagten Beträgen auch die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus neuen bzw. ergänzenden Vertragsabschlüssen mit der BIG zur Finanzierung der Projekte ergeben, erfasst.

Titel 301 Kunst und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	24,5
Sachausgaben	0,0	0,0	405,9
Summe	0,0	0,0	430,4
Einnahmen	0,0	0,0	23,9

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur obliegen die Förderung der Kunst in den Sparten Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film, Kulturinitiativen und Kulturentwicklung; weiters Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002, des Bundestheaterkonzerns, der Hofmusikkapelle und des Denkmalschutzes, die

Förderung von Museen, öffentlichen Büchereien und der Volkskultur sowie die Kunst- und Kulturvermittlung.

Paragraf 3010 Kunstangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	76,6
Summe	0,0	0,0	76,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 sowie Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, in der Fassung BGBl. Nr. 684/1988
- Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2000
- Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2008

1/30103 Anlagen

Werkankäufe von zeitgenössischen, bildenden Künstlerinnen und Künstler sowie Ausgaben für Foto-, Video- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/30106 Förderungen

Folgende Schwerpunkte in folgenden Bereichen sind vorgesehen:

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst: Jahresprogramme, Ausstellungs- und Projektförderungen von Vereinen und Einzelpersonen, Galerieförderung, Auslandsmesseförderung, Kunstvermittlung, Auslandsatelierstipendien, Druckkosten für Kunstzeitschriften und Kataloge, Personenförderung in Form von Arbeits-, Projekt- und Staatsstipendien bzw. im Rahmen von Stipendienprogramme sowie Preise.

Zuschüsse an Musikveranstalter, Orchester und Musikensembles, MICA und ÖMF sowie an größere Bühnen, Kleinbühnen, freie Gruppen, einzelne Theater- und Musikschaffende sowie Festivals und andere Saisonveranstaltungen, Prämien für Musik und darstellende Kunst sowie Preise.

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für das österreichische Literatur- und Verlagswesen; Zuschüsse an literarische Vereine und Veranstaltungen, Verlagsförderung literarische Publikationen (Buchpräsentationen, -projekte, -ankäufe, Zeitschriften), Personenförderung (Dramatikerstipendien, Staats-, Projekt-, Robert Musil-, Arbeits-, Reise-, Werk-, Übersetzerförderung und Preise).

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft; Zuschüsse an filmkulturelle Vereine und Institutionen, Zuschüsse zur Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung innovativer Projekte im Bereich des Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilms und Bundesbeitrag für das Österreichische Filminstitut.

Für Künstlerinnen und Künstler der Sparten bildende Kunst, Musik, darstellende Kunst, Literatur, Filmkunst und Multimedia sowie die diesen Sparten nicht zuordenbaren Sparten in der allgemeinen Kurie leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den Künstlerinnen und Künstler zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung an die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschüsse für das Ausland, Artist-in-Residence Programm, bilateraler Künstler/innenaustausch, Zuschüsse für Workshops und Konzertreisen ins Ausland, Studien und Recherchen.

Zuschüsse zu Projekten und Programmen regionaler Kulturinitiativen, zu interdisziplinären, interkulturellen und soziokulturellen Projekten von Einzelpersonen und Vereinen.

1/30108 Aufwendungen

Schwerpunkte bei den Bundesausstellungen, Biennalen, Artothekverwaltungsaufwand, Aufwendungen für die Fotosammlung des Bundes, Mietkosten für zur Verfügung gestellte Künstlerateliers im In- und Ausland, Beirats- und Jurienaufwendungen im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Preisverleihungen, Zahlungen des Beitrags an die Aufsichtsbehörde für die Verwertungsgesellschaften.

Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds, bei dem gemäß BGBl. 147/1950 der Bund verpflichtet ist, 40 % des Abganges der Festspiele zu übernehmen. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Musik und darstellende Kunst.

Aufwendungen für Veranstaltungen im Bereich Film und Kino.

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Literatur- und Verlagswesen, Preisverleihungen und Veranstaltungen.

Programm Artist in Residence mit Kulturkontakt Austria, Ausgaben für Auszeichnungen und Berufstitelverleihungen und diverse Veranstaltungen, Studien, Publikationen und Druckwerke sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgaben für die Beirats- und Juryaufwendungen im Bereich Kulturentwicklung - Kulturinitiativen und Interdisziplinarität.

Paragraf 3011 Kulturangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	24,5
Sachausgaben	0,0	0,0	167,9
Summe	0,0	0,0	192,4
Einnahmen	0,0	0,0	18,4

Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung (Wien- und Europa-Aktion), das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum und das Bundesdenkmalamt.

Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung der klassischen Kirchenmusik mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Chorschola.

Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von Kulturprogrammen für Schulen.

Museen

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2004,
- Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert und BGBl. I Nr. 52/2009,
- Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der „Sammlung Leopold“, BGBl. Nr. 621/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichen Kulturgut aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum, BGBl. I Nr. 117/2009.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Erhaltung und dem Betrieb des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Ludwig und Leopold, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die

Aufwendungen gemäß den §§ 5 Abs. 5 und 15 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Für Museen, die nicht dem Bund gehören, kommt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur durch die Finanzierung von Einzelprojekten (Sicherung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten, Neuaufstellung von Dauerausstellungen) seiner Verantwortung nach.

Für die Bundesmuseen stellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in einem Mehrjahresprogramm aus seinem Budget jährlich € 10,8 Mio. zur Finanzierung nutzerspezifischer Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Sicherheitsanlagen zur Verfügung. Diese Mittel werden zusätzlich zu den jährlichen Basisabgeltungen der Bundesmuseen aufgewendet.

Weiterentwicklung der Bundesmuseen: Neben den Renovierungsmaßnahmen und der rechtlich-organisatorischen Reform der Bundesmuseen wurde im Rahmen der museumspolitischen Initiative ein intensiver Diskussionsprozess durchgeführt, dessen Erkenntnisse dazu dienten, in einem kulturpolitischen Grundsatzpapier Zielsetzungen, Handlungsfelder und konkrete Maßnahmen zu formulieren. Ein umfangreicher Katalog mit weiterführenden rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen wird gemeinsam mit den Häusern im Rahmen der Direktor/innenkonferenz schrittweise umgesetzt. So wurden 2009 die Museumsordnungen neu formuliert und 2010 mit den Bundesmuseen Rahmenzielvereinbarungen abgeschlossen. 2010 trat zudem der 2009 beschlossene freie Eintritt für unter 19-Jährige in die Bundesmuseen in Kraft.

In den letzten Jahren wurden an den österreichischen Bundesmuseen umfangreiche Bilddatenbanken aufgebaut, die über die jeweilige Museums-Website weltweit für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Datenbank des Bildarchivs der Österreichischen Nationalbibliothek wird sukzessive erweitert, u.a. im Bereich der historischen Photographie. Der Aufbau weiterer Bilddatenbanken an Bundesmuseen ist in Vorbereitung.

Bundesdenkmalamt

Gesetzliche Grundlagen

- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008,
- Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und 112/2003, Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie Durchführungsverordnungen.
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. III Nr. 113/2004.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem BDA hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder der Rückforderung widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter zu sowie auch hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

1/30110 Personalausgaben

Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte in den nachgeordneten Dienststellen, den Anstalten öffentlichen Rechts (ausgegliederte Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek) sowie im Pathologisch-anatomischen Bundesmuseum und dem Österreichischen Museum für Volkskunde.

1/30113 Anlagen

Museen

Die Mittel sind für den Aufbau der Schausammlungen sowie für notwendige

Einrichtungsmaßnahmen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums vorgesehen.

Bundesdenkmalamt

Diese Mittel dienen insbesondere der Aufrüstung der EDV-Ausstattung zur Verbesserung der elektronischen Kommunikation sowie der Anschaffung von Geräten für die Restaurierwerkstätten.

Hofmusikkapelle

Die Mittel sind für die Erneuerung der audiovisuellen Ausstattung zur Übertragung der Hl. Messe in die Oratorien sowie zur Anschaffung von Musikinstrumenten vorgesehen.

1/30116 Förderungen

Museen

Aus den Förderungsbeträgen werden die Jüdischen Museen in Wien, Eisenstadt und Hohenems unterstützt. Weiters sind hier unter anderem die Förderung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Museumsakademie in Graz, das Österreichische Freilichtmuseum in Stübing und der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde veranschlagt.

Bundesdenkmalamt

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass Zuschüsse für Maßnahmen geleistet werden können, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmälern (Objekte von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung) entstehen oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden. Derartige Förderungen dienen auch als Mittel der Motivation der durch den Denkmalschutz in ihren Rechten eingeschränkten Eigentümer.

Öffentliches Büchereiwesen und Volkskultur

Die Förderungsmittel dienen zur Sicherung der Tätigkeit und Infrastruktur der Büchereiverbände und volkskulturellen Bundesverbände, zur Anstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen des Öffentlichen Büchereiwesens, zum Ausbau der Zentralen Dienste und IT-Services für Öffentliche Büchereien, für die

Ausbildung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren der öffentlichen Büchereien sowie zur Unterstützung von bundesweiten und internationalen Aktivitäten und Projekten von volkskulturellen Einrichtungen.

1/30117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Basisabteilungen des Bundes an die ausgliederten Bundesmuseen und an die österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseengesetz 2002 verrechnet. Seit ihrer Überführung in die Vollrechtsfähigkeit erhalten die Bundesmuseen durch diese Basisabteilung eine gesicherte finanzielle Grundlage.

1/30118 Aufwendungen

Museen

Die Mittel sind für die fixen Betriebsaufwendungen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, die Finanzierung von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier die Beträge für die Stiftung Ludwig, der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß den §§ 5 Abs. 5 und 15 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002 i.d.G.F. und die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

Bundesdenkmalamt

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen sind hier vorgesehen. Weiters sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmälern entstehen.

Schließlich sind hier die erforderlichen Mittel für die elektronische Kommunikation und das im Auf- und Ausbau befindliche Denkmalinformationssystem veranschlagt.

Hofmusikkapelle

Diese Mittel sind für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, Chorsänger/innen, Gastsolist/innen, Gastdirigent/innen), vorgesehen.

Sonstige Einrichtungen für Jugendberziehung

Hier sind die Mittel zur Durchführung der Vermittlungsaktionen „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ und „Europas Jugend lernt Wien kennen“, an welchen im Schuljahr 2009/2010 1.119 Gruppen mit 26.443 Schüler/innen bzw. 148 Gruppen mit 3.167 Schüler/innen teilgenommen haben, veranschlagt.

Öffentliches Büchereiwesen

Die budgetierten Mittel dienen der Entrichtung der Urheberrechtsabgabe an die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana für Entlehnungen in Öffentlichen Büchereien, zur Abgeltung der Leistungen des Büchereiservice für Schulen und für die Inseratenkampagne für Schulbüchereien im Rahmen des Projekts „Österreich liest. Treffpunkt Bibliothek“.

Kulturinformation

Hier sind die Budgetmittel für die Dokumentation und Präsentation des österreichischen Kulturerbes unter Einsatz moderner Informationstechnologien, insbesondere für den Aufbau weiterer Bilddatenbanken veranschlagt.

Kulturnetzwerk

Hier sind Budgetmittel für die Koordination und Umsetzung der Kulturvermittlung, Vermittlung kultureller Aktivitäten für Bildungseinrichtungen, Entwicklung und Organisation von Kooperationsprojekten der Museen und anderer Kultureinrichtungen, kulturpolitische Schwerpunkte und Anniversarien sowie für die Gleichbehandlung und Frauenförderung veranschlagt.

Paragraf 3012 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	9,4
Summe	0,0	0,0	9,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005

Aufgaben

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche gemeinschaftliche Bundesabgabe in der Höhe von € 0,48, die von jeder/m angemeldeten Rundfunkteilnehmer/in durch die GIS (Gebühren Info Service GmbH) eingehoben wird. Sie dient vornehmlich der Förderung im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, der Literatur, des Filmwesens, der Auslandskultur sowie der Förderung von interdisziplinären, multi- und soziokulturellen Projekten im Bereich der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen.

1/30123 Anlagen

Ausgaben für Kunst-, Foto- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/30126 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse an Vereine und Kulturinitiativen, sonstige Institutionen sowie an Personen im Bereich Architektur, Design, Mode, Bildende Kunst, Foto-, Video- und Medienkunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur, des Film- und Kinowesens sowie Zuschüsse zu Projekten im In- und Ausland.

1/30128 Aufwendungen

Hier erfolgen Zahlungen an Personen in vorübergehenden Notlagen im Hinblick auf die

Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit sowie Ehrenpensionen.

Paragraf 3013 Kulturangelegenheiten (zweckgeb. Gebarung)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	7,1
Summe	0,0	0,0	7,1
Einnahmen	0,0	0,0	5,5

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005

1/30133 Anlagen

1/30136 Förderungen

1/30137 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

1/30138 Aufwendungen

Museen

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15 %igen Bundesanteils aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt.

Bundesdenkmalamt

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Weiters sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß des § 40 Denkmalschutzgesetz (DMSG) veranschlagt.

Paragraf 3014 Bundestheatergesellschaften

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	144,4
Summe	0,0	0,0	144,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Bundestheaterorganisationsgesetz BGBl. Nr. 108/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009.

Aufgaben

Die Wiener Staatsoper, die Wiener Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich. Für diese Bühnen wurde gesetzlich ein kulturpolitischer Auftrag mit folgenden Aufgaben erteilt, Pflege der Theaterkunst und Kultur, Förderung zeitgenössischer und innovativer Entwicklungen, pluralistisches Spielplanangebot, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamtösterreichische Publikum, internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

1/30147 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Basisabgeltung gemäß § 7, Abs. 2 Bundestheaterorganisationsgesetz für den laufenden Betrieb der „Bundestheater – Holding GmbH“, der „Burgtheater GmbH“, der „Staatsoper GmbH“ und der „Volksoper GmbH“ zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages.

Paragraf 3015 Amt der Bundestheater

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,4
Summe	0,0	0,0	0,4
Einnahmen	-	-	-

1/30158 Aufwendungen (Transferzahlungen)
Transfer der Differenz zwischen Ausgaben und
Einnahmen betreffend Amt der Bundestheater.

Titel 302 Bundesministerium, Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	123,4	148,5	142,3
Summe	123,4	148,5	142,3
Einnahmen	9,4	3,1	3,4

Aufgaben

Der Zweckaufwand umfasst vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemein bildende und berufsbildende Schulwesen, für die Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung sowie den Bereich der Aufwendungen für die allgemein pädagogischen Erfordernisse.

Paragraf 3020 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

- Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2010,
- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975,
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens und Änderung des Schulaufsichtsgesetzes (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2009,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	92,0	117,5	109,2
Summe	92,0	117,5	109,2
Einnahmen	0,6	0,1	0,4

1/30206 Förderungen

Förderungszuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Integration, für Publikationen, für Tourneetheatervorstellungen an Schulen, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Kulturkontakte (Bildungskoooperation), für die Teilnahme berufsbildender Schulen an Berufswelt- und -europameisterschaften (WorldSkills, EuroSkills) sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen. Durch die Förderungen werden pädagogische Vorhaben ermöglicht, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur selbst nicht durchgeführt werden können.

Besondere Bedeutung kommt der Fortsetzung des erfolgreichen Projektes „**Berufsmatura (Lehre und Berufsreifeprüfung)**“ zu. Durch die Berufsmatura (Lehre und Berufsreifeprüfung) soll Lehrlingen einerseits der Zugang zum postsekundären und tertiären Sektor und andererseits die Aufnahme von Tätigkeiten auf höherem Niveau (z.B. Verwendungsgruppe v2/A2 im Bundesdienst) ermöglicht werden.

Dies geschieht während der dualen Ausbildung, indem die Lehrlinge drei Prüfungsteile der Berufsreifeprüfung noch während ihrer Lehrausbildung ablegen können. Die vierte Prüfung kann nach der Lehrabschlussprüfung und nicht vor dem 19. Lebensjahr abgelegt werden. Die Teilprüfungen sind „Deutsch“, „lebende Fremdsprache“, „Mathematik“ und der „Fachbereich“.

Der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung besteht aus vier Modulen

(entsprechend den vier Teilprüfungen), die an Institutionen der Erwachsenenbildung bzw. an teilrechtsfähigen Einrichtungen an Schulen abgelegt werden können. Eine der vier Teilprüfungen muss an einer öffentlichen Schule abgelegt werden.

Im Rahmen eines Fördermodells, beginnend mit dem Schuljahr 2008/09 werden nun über Trägerorganisationen in allen Bundesländern Lehrganganbieter gefördert, die Lehrlinge in diesen Lehrgängen auf die Teilprüfungen vorbereiten. Damit sind die ausschließlich für Lehrlinge eingerichteten Vorbereitungen, die nach modernen pädagogischen Regeln ausgerichtet sind, für diese Zielgruppe kostenfrei.

Pro Unterrichtsjahr wird mit ca. 6.400 Lehrlingen zu rechnen sein, die drei bis vier Jahre in diesen Vorbereitungszyklen bleiben, bis sie alle vier Teilprüfungen abgeschlossen haben. Die Gesamtförderung pro Lehrling beträgt höchstens € 6.000,-. Mit Stichtag 15. Mai 2010 wurden bereits 760 Teilprüfungen positiv abgelegt.

1/30207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Schüler/innenbeihilfen (2008/09 von rund 31.100 Schüler/innen in Anspruch genommen) und Studienförderungen, die Transferzahlungen an das Land Niederösterreich für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Schüler/innenbeihilfen (14-19 Jährige):

- Schulbeihilfen
- Heimbeihilfen
- Fahrtkostenbeihilfen
- besondere Schulbeihilfen
- außerordentliche Unterstützungen

Zu beantragen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien (Informationen auf www.bmukk.gv.at).

Studienförderung (18 Jahre und älter):

- Studienbeihilfen
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Studienzuschüsse
- Studienabschluss-Stipendien

- Versicherungskostenbeiträge
- Fahrtkostenzuschüsse
- Reisekostenzuschüsse

Zu beantragen bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.

Bundesinstitut für Forschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)

Mit dem BIFIE-Gesetz 2008 wurde das BIFIE als juristische Person öffentlichen Rechts eingerichtet. Die prinzipielle Zuständigkeit bezieht sich auf angewandte Bildungsforschung, Bildungsmonitoring, Qualitätsentwicklung und eine regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung. 2009 wurde das BIFIE-Gesetz novelliert. Zu seinen Kernaufgaben zählt nun auch die Vorbereitung und Umsetzung der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung. Die gesetzliche Basiszuwendung beläuft sich im Finanzjahr 2011 auf € 13,0 Mio.

1/30208 Aufwendungen

Die Budgetmittel dienen der Umsetzung pädagogischer Maßnahmen und Qualitätssicherung, darunter insbesondere der Implementierung der Bildungsstandards, der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung sowie der Evaluation und Entwicklungsbegleitung des Modellversuches Neue Mittelschule und Projekten in den Bereichen der sprachlichen Förderung.

Darüber hinaus sind Budgetmittel veranschlagt für Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung, der Entwicklung und Einführung von neuen Lehrplänen, der Durchführung von Forschungsprojekten, Maßnahmen der Konsumenten-, Gesundheits- und Umwelterziehung, für die Beteiligung an EU-Projekten, für EU-Informationen der Schulen, für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, für SchülerInnenwettbewerbe, für Begabten- und Begabungsförderung, für Schulsport und für den internationalen Lehrer/innenaustausch.

Modellversuch Neue Mittelschule

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 wurde vorerst in fünf Bundesländern mit der Neuen Mittelschule (NMS) eine neue Schulform für alle 10-14 Jährigen neben den Hauptschulen und Gymnasien eingerichtet. Im Burgenland, in Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und in Vorarlberg begann die Entwicklungsarbeit dieser neuen gemeinsamen Schule der 10-14 Jährigen an 67 Standorten mit 167 Klassen. Im Schuljahr 2009/10 kamen weitere 177 Schulen der Sekundarstufe I mit mehr als 470 Klassen und im Schuljahr 2010/11 weitere 75 Schulen mit 196 Klassen aus allen Bundesländern hinzu.

Die gesetzliche Verankerung der Modellversuche im § 7 Schulorganisationsgesetz garantiert, dass Schülerinnen und Schüler ihre einmal begonnene Schullaufbahn auch beenden können.

Zentrale Eckpfeiler dieser Entwicklungsarbeit sind die Vermeidung einer zu frühen Trennung der Kinder mit 9,5 Jahren und damit verbunden die Förderung und Forderung aller Kinder, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft oder der Ausgangslage ihres individuellen Leistungsstandes am Ende der 4. Schulstufe.

Individualisierung und innere Differenzierung gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Modellversuchen Neue Mittelschule in ihren Begabungen und Talenten bestmöglich gefördert und gefordert werden. Diese wesentlichen Säulen einer neuen Lernkultur in deren Zentrum das einzelne Kind mit seinen individuellen Möglichkeiten steht, sind untrennbar verbunden mit einer neuen Qualität des Lernens, in der offenen Lernformen, selbsttätigem, forschenden Lernen, Lernen in und an Projekten sowie Kompetenzzernen besondere Bedeutung zukommt.

Durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Kunst- und Kulturvermittlung, eLearning und Sport soll eine verstärkte Öffnung der Schulen nach außen unterstützt werden. Weitere pädagogische Konzepte und Schwerpunkte sind die Förderung von Mädchen und Burschen ohne geschlechtsspezifische Einschränkungen und Zuschreibungen, soziales Lernen als Grundlage für die aktive und selbstbestimmte Teilnahme am demokratischen

Leben, intensivierete Berufs- und Schullaufbahn-Orientierung sowie einer Fortsetzung der schulischen Förderung am Nachmittag durch vermehrte Angebote von Ganztagsformen.

Grundlage des Unterrichts in den Modellversuchen Neue Mittelschule ist der Lehrplan der AHS-Unterstufe unter Einbeziehung der Bildungsstandards. Lehrpersonen mit Lehramtszeugnissen der Hauptschule und Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrberechtigungen für allgemein- oder berufsbildende höhere Schulen unterrichten gemeinsam in Teams.

Die Verlagerung der Entscheidung über weitere Bildungskarrieren von Jugendlichen an das Ende der Sekundarstufe I, ermöglicht auch eine verbesserte Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Kindern und Jugendlichen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf gleichermaßen.

Die Unterrichtsarbeit mit Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten Fähigkeiten und Talenten, aber auch die verstärkte Vermittlung von Schlüssel-kompetenzen wie Eigenständigkeit, Verantwortung, Kreativität, Flexibilität, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit bedürfen einer neuen Lern-kultur, die an den Neuen Mittelschulen umgesetzt und weiterentwickelt werden.

In enger Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen sowie bestehenden Initiativen und Projekten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Initiative 25 Plus, eLearning, Berufsorientierung und Gender, Europäisches Sprachenportfolio, etc.) werden die Schulen in der Umsetzung dieser anspruchsvollen Lernkultur unterstützt.

Die sehr erfolgreich verlaufende externe Entwicklungsbegleitung der Standorte wurde um zwei Jahre verlängert; mit dem Auftrag, die intensive pädagogische und systemische Arbeit der Lehrpersonen an den Standorten der NMS-Generationen 2 und 3 (Beginn 2009/10 und 2010/11) weiter zu unterstützen. Darüber hinaus werden in diesen zwei Jahren die Aufgaben der Entwicklungsbegleitung in einem schrittweisen

Prozess von Regionalen Kompetenzteams (RKTs) in den Bundesländern übernommen. In jedem Bundesland haben sich RKTs etabliert, die sich aus Vertreterinnen und Vertreter der Pädagogischen Hochschule und den AHS- und APS-Abteilungen des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien zusammensetzen, um den Transfer ins System bestmöglich zu gewährleisten.

Um den Leistungscharakter der Neuen Mittelschule zu dokumentieren, wird die Entwicklungsarbeit in der Neuen Mittelschule vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) für die gesamte Dauer des Entwicklungszeitraumes wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Bis 2011/12 soll die prozessbegleitende Evaluierung Ergebnisse präsentieren, die eine faktenbasierte bildungspolitische Entscheidung hinsichtlich einer Übernahme in das Regelschulwesen ermöglichen.

Detaillierte Informationen sind auf der Webseite www.neuemittelschule.at zu finden.

Bildungsstandards und Kompetenzorientierung als wichtiger Beitrag für hohe Schulqualität

Durch die PISA-Studie ist deutlich geworden, dass die Input-Steuerung allein nicht zu den erwünschten Ergebnissen im Bildungssystem führt. Deshalb werden in vielen europäischen Staaten Standards erarbeitet.

Mit einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz wurde im August 2008 die rechtliche Grundlage für die Einführung von Bildungsstandards geschaffen: http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/novelle_schug.xml

Die darauf bezogene Verordnung legt in einzelnen Unterrichtsgegenständen fest, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bis zu den Nahtstellen vierte Klasse Volksschule und vierte Klasse Hauptschule oder AHS nachhaltig erworben haben sollen und zwar in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch. Die Einführung an Volks- und Hauptschulen sowie allgemein bildenden höheren Schulen erfolgte mit dem Inkraft-Treten der Verordnung per 1.1.2009:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/vo_bildungsstandards.xml

Bereits für das Frühjahr 2009 (8. Schulstufe) bzw. 2010 (4. Schulstufe) sind sogenannte Baseline-Erhebungen vorgesehen. Sie werden wie die künftigen Standards-Testungen vom Anfang 2008 gegründeten BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur durchgeführt.

Die ersten Überprüfungen auf der 8. Schulstufe sind ab 2012, auf der 4. Schulstufe ab 2013 vorgesehen. Die Zeit bis dahin ist für Begleitung, Unterstützung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu nutzen. Diagnoseinstrumente für die Anwendung durch die Lehrerinnen und Lehrer in den Schulstufen vor der externen Überprüfung sind zu entwickeln und zu erproben. Die regelmäßige Überprüfung der Standards sichert und optimiert die Qualität des Unterrichts, Lehrerinnen und Lehrer bekommen eine Rückmeldung über die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

Die berufsbildenden Schulen Österreichs sowie die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik haben zu Beginn des Jahres 2005 - in Verbindung mit dem Qualitätsprojekt QIBB und dem europäischen Qualifikationsrahmen EQRF - die Initiative Bildungsstandards in der Berufsbildung (IB3) gestartet. Bildungsstandards setzen am Kernprozess „Unterricht“ an und beschreiben zentrale fachliche und fachübergreifende Ziele der Bildungsgänge auf der Grundlage von „Kompetenzmodellen“. Sie tragen zur Weiterentwicklung des Bildungssystems bei, indem sie eine bessere Vergleichbarkeit und Bewertung von Bildungsabschlüssen ermöglichen, durch Formulierung von gemeinsamen Zielvorstellungen die österreichweite Umsetzung von Qualifikationsprofilen unterstützen und durch Einholen von standardisierten Systemrückmeldungen Auskunft über die Erreichung der vorgegebenen Lernergebnisse geben.

Die Standards im Bereich der Berufsbildung werden für die Höheren Lehranstalten und mittleren Schulen und für die zu erreichende

Abschlussqualifikation entwickelt. Dabei wird auf bereits bestehenden Vorarbeiten aufgebaut. So orientieren sich die Bildungsstandards in Deutsch und Englisch am Europäischen Sprachenreferenzrahmen (GERS), die Bildungsstandards für Angewandte Mathematik lehnen sich an anerkannte Strukturen in der Fachdidaktik an. Im Bereich der fachübergreifenden Bildung wurde die Standardentwicklung auch für die Gebiete „Wirtschaft und Recht“, „Naturwissenschaften“ und „Informatik“ in Angriff genommen und nun auch auf die BMS (mittleren Schulen) ausgedehnt. Gemeinsam mit diesen Entwicklungen wurden Leitfäden zum kompetenzbasierten Unterrichten und Prüfen publiziert.

Die große Herausforderung stellen die Standards für die berufliche Fachbildung dar. Anders als in den bisher angeführten Bereichen, die jeweils einem Unterrichtsgegenstand (z.B. Angewandte Mathematik) oder einer Gruppe von Unterrichtsgegenständen (z.B. Naturwissenschaften) entsprechen, zielen die Standards für die berufliche Fachbildung auf das Berufsfeld eines Bildungsganges ab (z.B. Bautechnik oder Internationale Wirtschaft). Diese Standards haben daher die Kernbereiche aller fachbezogenen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, die in ihrer Gesamtheit auf die fachlichen Erfordernisse des Berufsfeldes abgestimmt sind, für das der Lehrplan ausbildet.

Mittlerweile hat sich das Projekt Bildungsstandards auf 22 Unterrichtsgegenstände bzw. Ausbildungsbereiche ausgeweitet. Für die Entwicklung einer teilsstandardisierten und kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung an berufsbildenden Schulen sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind Vorarbeiten mit Universitätsinstituten und externen Expertinnen und Experten erforderlich. Weitere Informationen: www.qibb.at

Teilstandardisierte, kompetenzbasierte Reife- und Diplomprüfung

Die Bestimmungen zur neuen Reife- und Diplomprüfung – deren rechtliche Verankerung mit BGBl. I Nr. 112/2009 bzw. BGBl. I Nr. 52/2010

erfolgte - werden in zahlreichen Schulversuchen erprobt. Kooperationspartner sind das BIFIE, das zur Aufgabenerstellung für die neue Reifeprüfung mit Fachdidaktikinstituten der Universitäten und Lehrenden von Schulstandorten (so genannte „Itemwriter/innen“) zusammenarbeitet. Fortbildungsveranstaltungen für alle Lehrenden in allen Gegenständen, die über das BIFIE organisiert und veranstaltet werden, bilden ab Frühjahr 2011 das Rückgrat der Implementierung. Den Lehrer/innen-Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Gegenstände kommt in diesem Prozess eine entscheidende Rolle zu.

Kompetenzbasierte Lehrpläne

Mit der HTL – Lehrplangeneration 2010 wurde mit der Neugliederung der Lehrpläne der berufsbildenden Schulen begonnen. Die Bildungs- und Lehraufgaben werden entsprechend den Kompetenzmodellen aus den Bildungsstandards neu gefasst und in Kompetenzbereiche unterteilt. Mit den Lehrplänen für Informatik, Informationstechnik, Gebäudetechnik, Elektronik und Bauingenieurwesen wird die neue Lehrplangeneration begonnen – und in den nächsten Jahren weitergeführt; in Summe sind etwa 70 Lehrpläne inhaltlich und strukturell zu erneuern.

Modulare Gestaltung der Schulen für Berufstätige.

Die Kompetenzorientierung bedeutet bei den Schulen für Berufstätige eine modulare Gestaltung der semesterweisen Lehrstoffbereiche. Dies wurde in einer Novelle des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige BGBl. I Nr. 53/2010 durchgeführt.

Der **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** dienen neben der Entwicklung von Bildungsstandards und neuen Lehrplänen noch weitere Maßnahmen wie z.B. die Implementierung systematischer Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der berufsbildenden Schulen durch die Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB,), 25plus, Bildungsmonitoring, IMST, Fachdidaktikzentren, fachbezogene Bildungsmanager/innen, regionale Netzwerke sowie mehr Autonomie für Schulen, Ausbau der ganztägigen Schulangebote etc. Vor allem aber geht es um die gesetzliche Verankerung der neuen Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht und, darauf aufbauend, um die

Einrichtung eines durchgängigen Qualitätssicherungssystems im allgemein bildenden Schulwesen. Als Grundlage können das Weißbuch zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im österreichischen Schulsystem sowie der Bildungsplan 2010 als wichtige Schritte einer großen Schulreform genannt werden.

QualitätsInitiative Berufsbildung (QIBB)

Ziel von QIBB () ist die Entwicklung und Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im berufsbildenden Schulwesen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität und der Qualität der Verwaltungsleistungen auf den Steuerungsebenen Bund, Land, Schulen.

Die zentralen Akteure in QIBB sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler sowie Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht und des Unterrichtsministeriums in den folgenden Schulbereichen: Berufsschulen, technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen, kaufmännische Schulen, humanberufliche Schulen, höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (Schuljahr 2008/2009: 647 Schulen, ca. 26.700 Lehrerinnen und Lehrer und ca. 329.700 Schülerinnen und Schüler).

QIBB ist ein zielegeleitetes QM-System; die 4-phasige Struktur des QS-/QE-Prozesses als Prozess kontinuierlicher Verbesserung (Planen, Umsetzen, Evaluieren & Auswerten und Überprüfen & Erkennen von Veränderungsbedarf), der Einsatz spezifische QM-Instrumente (Leitbild, Qualitätszielematrix, Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräch, Qualitätsbericht etc.) sowie die Vereinbarung von bundesweiten Qualitätsschwerpunkten (z.B. „Individualisierung des Unterrichts“ wird seit dem Schuljahr 2007/08 bearbeitet) stellen dies sicher.

Die Beteiligung der Schulen an QIBB basiert auf Freiwilligkeit.

Grundlagen sind Art. 14 Abs. 5a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2005 sowie seit 2009 die Empfehlung des

Europäischen Parlaments und des Rates der EU zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET Reference Framework – European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training). QIBB wurde von Beginn an in Abstimmung mit den Entwicklungen auf der Ebene der europäischen Berufsbildungspolitik konzipiert und bildet ein zentrales Element der nationalen Strategie zur Umsetzung der EQAVET-Empfehlung.

Der Beginn der Entwicklungsarbeiten erfolgte 2004 (QM-Instrumente, Aufbau Steuerungsstruktur, Evaluierungsplattform und -instrumente etc.).

Seit 2005/06 erfolgt die Selbstevaluation an den Schulstandorten (Individualfeedback und Systemfeedback); Nutzung der QIBB-Evaluationsplattform im Schuljahr 2009/10 (Stand 12.10.2010): 80,37 % (601 Schulen, die über einen Account Zugang zur QIBB-Evaluationsplattform haben; 483 Schulen, die die Plattform im Schuljahr 2009/10 aktiv benützt haben).

2009: Peer Review in QIBB () – Evaluationsverfahren zur Qualitätsentwicklung am Schulstandort.

Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung

ARQA-VET (; Austrian Reference Point for Quality Assurance in Vocational Education and Training) wurde im Oktober 2007 in Wien bei der OeAD-(Österreichische Austauschdienst)-GmbH eingerichtet. Die Fachaufsicht über ARQA-VET nimmt das Unterrichtsministerium wahr. Die Aufgaben von ARQA-VET bestehen darin, Akteure und Institutionen der beruflichen Bildung in Österreich zu vernetzen, eine aktive Vermittlerrolle von und zur europäischen Ebene zu spielen, und Anlaufstelle und Serviceeinrichtung für alle Fragen zum Thema Qualität in der Berufsbildung zu sein. ARQA-VET unterstützt die operative Arbeit des Unterrichtsministeriums zur Umsetzung von QIBB und die nationalen und europäischen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Netzwerk für Qualitätssicherung in der Berufsbildung (EQAVET Network).

Europäisches Netzwerk für Qualitätssicherung in der Berufsbildung

Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sieht zur Begleitung des EQAVET-Implementierungsprozesses die Einrichtung eines Netzwerks (EQAVET Network;) unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission vor. Das EQAVET Network, dem die 27 Mitgliedstaaten sowie die EFTA/EWR- und Kandidatenländer angehören, löst das zwischen 2005 und 2009 aktive ENQA-VET (European Network for Quality Assurance in Vocational Education and Training) ab.

Förderung innovationsbereiter Schulen im Netzwerk von „net-1“

Das gesamte System des schulischen Lernens befindet sich in einem tief greifenden Wandel. Die Herausforderung ist umfassend. Es geht um den Paradigmenwechsel „vom Schule halten und Unterricht geben hin zum Lernen als Aktivität in der Verantwortung der Lernenden“ („shift from schooling to learning“). Globale, nationale und regionale Prozesse bilden heute komplexe Wirkungszusammenhänge. Lernen wird zur Schlüsselkompetenz und unsere Systeme haben selbst zu lernen, wie sie beitragen können, für das neue Lernen unterstützende Infrastrukturen unter dialogischer Einbeziehung der Beteiligten aufzubauen (innovative learning environments). Dies gilt ganz besonders für die Schule der „10-14 Jährigen“.

Diese Schulen (<http://net-1-bmukk.gv.at>) bilden österreichweite Netzwerke des neuen Lernens. Sie bilden Zentren der Innovation, der Inspiration und der komplementären Unterstützung.

Inzwischen bilden 70 erfahrene Schulen einen Entwicklungskern, sie sollen weitere 280 Schulen Rückhalt geben, im Kalenderjahr 2011 in verbindliche Kooperationen in Form regionaler Netzwerke einzutreten.

Darüber hinaus werden die Entwicklungsfortschritte laufend breit zugänglich gemacht. Ein Beitrag zu dieser Transferbreite ist das Anfang 2011 erscheinende Buch „Niemand lernt so wie ich. Eine

Reise durch österreichische Lernlandschaften“. Darin wird zu next practice und breitem Transfer eingeladen.

Eine systematische Rolle spielt dabei die zunehmende Verankerung der einzelnen Projekte an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen und die systematische Unterstützung dieser Transferarbeit durch das Bundeskoordinationszentrum für die neue Pädagogische Praxis (net-1 Projektbüro) an der Pädagogischen Hochschule Wien.

Frühe sprachliche Förderung

Alle Kinder sollen bei Eintritt in die Volksschule ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können. Deshalb findet vor Beginn des letzten Kindergartenjahres eine „Sprachstandsfeststellung“ statt, bei der das sprachliche Können der Kinder erhoben wird. Es wird festgestellt, ob sich ein Kind dem Alter entsprechend ausdrücken kann: das heißt, die deutsche Sprache im Alltag richtig anwenden kann: einfache Fragen in deutscher Sprache verstehen und entsprechend zu beantworten. Diese „Sprachstandsfeststellung“ wird im Zuge einer spielerischen Beobachtungssituation ohne Leistungsdruck vorgenommen (die Sprachstandsfeststellung ist kein Test).

Im Jahr vor dem Schuleintritt erhalten die Kinder bei Bedarf im Kindergarten eine individuelle sprachliche Förderung.

Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen werden speziell für diese Förderung ausgebildet. Es wurden geeignete Verfahren zur Sprachstandsfeststellung entwickelt und ein Bildungsplan sowie „Standards“ erstellt. Diese Standards wurden auf der Basis des Lehrplans für die verbindliche Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ auf der Vorschulstufe, des Lehrplanzusatzes „Deutsch für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache“ und des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch, Lesen, Schreiben“ in der Grundschule erstellt. Ein entsprechendes Instrumentarium für Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch ist 2009/2010 entwickelt worden.

Die Bundesländer haben in Absprache mit dem Bund individuelle Fördermaßnahmen entwickelt. Diese Maßnahmen werden kindgerecht umgesetzt und laufend evaluiert.

Besondere Förderung von Schüler/innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch

Sprachliche und kulturelle Vielfalt ist an den meisten Schulen Österreichs eine Selbstverständlichkeit, der seit Beginn der Neunziger Jahre auch in den Lehrplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildender mittlerer und höherer Schulen entsprochen wird (Deutsch als Zweitsprache, muttersprachlicher Unterricht, Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“).

Um Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der Lehrplanbestimmungen zu unterstützen, werden seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zahlreiche Akzente gesetzt. Neben Schwerpunkten im Bereich der Fortbildung, der Schaffung von Netzwerken und der Herausgabe von Informationsbroschüren werden auch konkrete Unterrichtshilfen und verschiedene Websites angeboten. Gebündelt werden diese Aktivitäten seit 2008 in einer eigens geschaffenen Abteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die sich mit Diversitäts- und Sprachenpolitik beschäftigt.

Umgang mit kultureller Vielfalt und Nutzung der Bildungspotenziale von Kindern mit Migrationshintergrund

Im Bereich Migration und interkulturelle Bildung geht es um die Entwicklung einer bildungspolitischen Strategie zum Umgang mit der Tatsache, dass die Anzahl an Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch in allen Schultypen zugenommen hat und – laut internationaler Assessments – Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund tendenziell weniger gute Leistungen bzw. nicht vergleichbare Abschlüsse wie Schülerinnen und Schüler der Mehrheitbevölkerung vorweisen können. Zu dieser Thematik wurde eine OECD-Länderprüfung durchgeführt (Thematic Review on Migrant Education), welche die Stärken und Schwächen des österreichischen Bildungssystems in diesem Bereich

analysiert und bildungspolitische Empfehlungen in Form einer Country Note formuliert.

Ein zentrales Vorhaben besteht des Weiteren darin, Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des Schulsystems (z.B. die Schulaufsicht und Schulleiter/innen) für Fragen der Mehrsprachigkeit, der interkulturellen Bildung und der Bildungssituation von Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen zu sensibilisieren und konkrete Maßnahmen zu implementieren, welche diese Schülerinnen und Schüler besonders fördern. Dazu gehören die Forcierung des muttersprachlichen Unterrichts und des Deutschals-Zweitsprache-Unterrichts sowie die Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Interkulturelles Lernen“.

Ein zentraler Punkt zur Verbesserung der Situation der Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen ist die Professionalisierung der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne der Implementierung von Aus- und Fortbildungsmodulen zu Interkulturalität und Sprachförderung (z.B. an den Pädagogischen Hochschulen). Individualisierung in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen ist dabei ein wichtiges Ziel.

Förderung der Mehrsprachigkeit

Sprachenkompetenzen stellen Schlüsselkompetenzen für die persönliche Entwicklung, den beruflichen Erfolg, aber auch für den sozialen und kulturellen Zusammenhalt einer Gesellschaft dar. Die Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung einer lebendigen Mehrsprachigkeit, wie sie in Österreich vorhanden ist – nahezu 20 % aller APS-Schüler/innen haben eine andere Erstsprache als Deutsch – ist daher ein wichtiges Anliegen der österreichischen Bildungspolitik.

Nach einer mehrjährigen sprachenspolitischen Strategieentwicklungsphase, deren Zentrum der Language Education Policy Profiling-Prozess des Europarates bildete, muss in den nächsten Jahren die Umsetzung der Ergebnisse dieses Prozesses vorangetrieben werden. Besondere Beachtung wird dabei folgenden Handlungsfeldern geschenkt werden:

- Diversifizierung des Sprachenangebotes (v.a. im Hinblick auf die Sprachen der unmittelbaren Nachbarländer und der neuen globalen Wirtschaftspartner),
- Förderung des frühen Sprachenlernens,
- Ausbau und Professionalisierung des muttersprachlichen und Deutsch-als-Zweitsprache-Unterrichts,
- Professionalisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer/innen (v.a. auch von Personen mit Migrationshintergrund).

Internationale Bildungskooperation im Bereich Sprachen/Deutsch als Fremdsprache

Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen sowie Fachorganisationen im Bereich Deutsch als Fremdsprache im Sinne der Verpflichtung zur Förderung und Unterstützung des Erlernens und des Unterrichts der eigenen Landessprache im Ausland stellt u.a. einen Teil der Umsetzung des EU-Mehrsprachigkeitskonzepts durch die Republik Österreich dar, wobei die Wirkung in einem größeren internationalen Radius, vor allem auch in Richtung der globalen „emerging markets“, angestrebt wird.

Durch Kooperationen im Sprachbereich werden wichtige Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik geschaffen und so die entsprechende Präsenz Österreichs im Rahmen globaler Vernetzungen sichergestellt.

Die Aktivitäten konzentrieren sich hierbei auf Angebote zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrer (auch als Teil der EU-Programme Comenius und Grundtvig), die Erstellung von Lehrmaterialien, Projekte im Rahmen geographischer und thematischer Schwerpunktsetzungen, insbesondere zur Förderung der interkulturellen Kompetenz im Rahmen der Sprach- und Kulturerziehung, sowie den internationalen Einsatz sprachpolitischer Instrumente (wie etwa des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch an über 250 Standorten im

In- und Ausland) und damit verknüpfte Begleitmaßnahmen.

www.kulturundsprache.at; www.osd.at

Integration/inklusive Bildung

Entwicklung und Umsetzung spezieller Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen mit dem Ziel, bestehende Bildungsbarrieren abzubauen bzw. zu verringern und damit die Chancen der Jugendlichen auf eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

Die wichtigsten Schwerpunkte sind die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Fortsetzung des integrativen/inklusive Unterrichts nach der 8. Schulstufe; die Ausarbeitung von pädagogischen Konzepten und Bereitstellung von geeigneten Materialien für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler (z.B. blindenschriftgerechte Adaptierung von Schulbüchern, Entwicklung eines vereinheitlichten didaktischen Konzepts für Gebärdensprache als Unterrichtssprache); die Umsetzung von Qualitätsstandards für den Unterricht in Integrationsklassen; die Implementierung von Individuellen Förderplänen.

Geschlechtergerechtigkeit und Gender Kompetenz

Eine am Prinzip der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit ausgerichtete Bildung bemüht sich aktiv um die Erweiterung von Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten von Mädchen/Frauen und Buben/Männern jenseits von geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen. Konkrete Maßnahmen bezogen auf den Bereich Bildung, Kunst und Kultur sind im Abschnitt „Genderaspekte des Ressorts“ dargestellt.

Schulische Tagesbetreuung/Ganztägige

Schulangebote

Die 196 bisher mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Schulen sollen in einem ersten Schritt das Modell „Tagesbetreuung neu“ übernehmen. Dieses sieht sieben Lernzeitstunden sowie jeweils eine Stunde aus dem Bereich „Bewegung und Sport“ und aus dem „Musisch/kreativen Bereich“ vor. Der neue Bereich „Lernzeit“ wird aus der sogenannten „gegenstandsbezogenen“ und der „individuellen“

Lernzeit zusammengesetzt. Die Abgeltung für eine Stunde Lernzeit ist mit 0,875 Werteinheiten im Bundesschulbereich (LVG V) vorgesehen. Insgesamt werden also vom Bund neun Stunden (bisher fünf Stunden) zur Verfügung gestellt.

Eine gesetzliche Übernahme der „Mittagsbetreuung“ wird angestrebt; jedenfalls wird das im Jahr 2009 begonnene Pilotprojekt verlängert werden.

Einsatz innovativer Technologien im Unterricht

Der Einsatz von Informationstechnologien (Software, Geräte, eLearning- Environments) hat, um 2000 beginnend, nun alle Schultypen erreicht. Mit der neuen Projektmarke „efit21“ werden alle Initiativen zusammengefasst. So werden auch eLSA- und eLC-Schulen in zwei Jahren zu einer Marke „eEducation.austria“ zusammenwachsen.

eLearning an Grundschulen:

Neben der technischen Innovation gilt das Augenmerk den neuen innovativen didaktischen Möglichkeiten und neuen Unterrichtsformen; die Zusammenarbeit der Lernenden bei gleichzeitiger Förderung der Individualität steht im Mittelpunkt. Die Pädagogischen Hochschulen ermöglichen die notwendige Unterstützung in pädagogischer Hinsicht und sollen auch die Forschungsaspekte abdecken; die Praxisvolksschulen an den Pädagogischen Hochschulen nehmen eine Vorreiterrolle ein.

eLearning im Sekundarbereich I:

Das eLSA-Netzwerk (eLearning im Schulalltag) soll weitergeführt und nach Möglichkeit ausgebaut werden.

eLearning an NMS:

Der eLearning-Impuls hat dem gesamten NMS-Bereich eine enorme Dynamik gebracht und wird bei allen Aspekten vollinhaltlich mitbedacht. Das auf den Erfahrungen der letzten zehn Jahre basierende und erfolgreich umgesetzte eLearning-Unterstützungspaket soll für die Schulen der Generation I, II und III (weit über 320 Standorte) umgesetzt werden. Dabei soll insbesondere der Lehrer/innenfortbildung sowie den Vernetzungsaspekten zwischen den Standorten Aufmerksamkeit geschenkt werden.

eLearning im Sekundarbereich II:

Der eLearning Cluster besteht aus einer Vernetzung von 170 Oberstufenschulen (AHS, HTLs, HAKs, HUMs, Berufsschulen), die gemeinsam jährlich neue Entwicklungen vorbereiten und didaktische Innovationen unter Verwendung von Web 2.0. Werkzeugen und Lernplattformen planen. Jeder Standort sucht eine Partnerschule und entwickelt gemeinsam Projektideen. Fachkonferenzen und Thementage sorgen für den Zusammenhalt dieser Aktivitäten.

Lehrer/innenaus- und -fortbildung:

Virtuelle Pädagogische Hochschule:

Die Implementierung von EPICT (European Pedagogical ICT Licence) wird an allen Lehrerbildungsstätten (PH) vorangetrieben, die universitären Stellen eingebunden mit dem Ziel, möglichst früh allen Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten ein gesichertes und praxisnahes eLearning-Grundwissen zu vermitteln.

Der Erfolg kooperativer online-Seminare soll fortgesetzt werden; Fortbildung on demand wird zunehmend möglich; diesbezügliche Projekte werden in Kooperation mit allen Pädagogischen Hochschulen im Projekt Virtuelle Pädagogische Hochschule fokussiert.

Zentrale Services:

Für den Bildungsbereich steht mit EDUnet ein flächendeckendes und skalierbares Glasfasernetz zur Verfügung. EDUnet erweitert die Service- und Providerangebote des bisherigen ASN (Austrian School Network) und sichert als leistungsfähiges sowie ausfallsicheres Internet-Backbone die Vernetzung im gesamten Bildungsbereich.

Als elementares Breitbandservices wird mit dem Bildungsportal-Verbund eine österreichweit einheitliche Regelung für die Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung im Bildungsbereich bereitgestellt.

Das Projekt eduMoodle (zentral zur Verfügung gestellte Lernplattform moodle) wird von ca. 1.800 Schulen (APS, AHS, BMHS) genutzt; die sich daraus ergebenden Synergieeffekte sollen sichergestellt werden; weitere Web 2.0-Services (z.B. werden WIKIs, BLOGs und ePortfolio-Möglichkeiten im

Projekt eduWEB für NMS und eLSA-Schulen angeboten) sollen im Sinne von ökonomisch sinnvollen IT-Lösungen (Cloud Computing) aufgebaut werden, wobei u.a. dem Schutz der Daten von Schülerinnen und Schüler entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Etablierung von Open-Source-Lösungen an Österreichs Schulen wird mit dem Projekt desktop4education (d4e) erfolgreich unterstützt.

Schulpartnerschaft

Die Schulpartnerschaft soll gestärkt werden. Professionalisierung der Arbeit der Elternvertretung und gezielte Unterstützung der Schüler/innenvertretung, z.B. durch neue Informationsangebote.

Verhaltensvereinbarungen sollen zwischen allen Schulpartnern an möglichst vielen Schulen abgeschlossen werden. In Ergänzung der überschulischen Interessensvertretung soll so der Zusammenhalt innerhalb der Schulgemeinschaft am Schulstandort selbst gefördert werden.

Mit dem Fairnessaward als Teil der **Initiative „Weiße Feder – Gemeinsam für Fairness und gegen Gewalt“** unterstützt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Projekte und Initiativen, die das Ziel haben, das Klima an den österreichischen Schulen partnerschaftlicher zu gestalten und für mehr Respekt und Fairness im Umgang miteinander zu sorgen. Erfolgreiche Projekte werden jährlich mit dem Fairness-Award ausgezeichnet. (Weitere Informationen: www.faireschule.at).

Leseförderung und Schulbibliotheken

Um eine nachhaltige und breitenwirksame Vermittlung der Grundkompetenzen als integrativen Bestandteil der Qualitätsentwicklung an den Schulen sicherzustellen, werden entsprechende Koordinationsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung der Leseerziehung sowie bei der Nutzung multimedialer Schulbibliotheken gesetzt. Jede Schule soll einen Qualitätsprozess mit folgenden Zielsetzungen kontinuierlich betreiben:

- Lesemotivation und Lesekompetenz aller Schüler/innen steigern.

- Schwache Leser/innen effektiv fördern.
- Eine umfassende, vom gesamten Kollegium getragene schulische Lesekultur entwickeln - als Teil der Schulentwicklung.
- Verstärkter Einsatz der Schulbibliotheken zur Unterstützung individualisierter Lernformen.
- Ausweitung der Lesekompetenz auf das Verständnis multimedialer Textformen.

Das Konzept basiert auf Entwicklungsprozessen in der Klasse, an der Schule und im Schulsystem, aber auch im Bereich der Fort- und Ausbildung sowie in der Forschung. Das Zusammenwirken des Lehrer/innenkollegiums bei der Leseförderung sowie die Einbindung von (Schul-)Bibliotheken und Schulpartnern sind wichtige Elemente für den Aufbau einer nachhaltigen Lesekultur.

Schwerpunkte werden im Bereich der Lehrer/innenfortbildung, beim Ausbau von Netzwerken zur Leseförderung, bei der Materialien- und -bereitstellung für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler, zur Leseförderung von Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, zur Information der Eltern von Schulanfängerinnen und Schulanfänger und zur Unterstützung von Leseprojekten an Schulen gesetzt.

Geschlechtersensible Leseförderung, Lesesozialisation, Lesemotivation, Berücksichtigung von Migrationsaspekten sowie Individualisierung sind die thematischen Zugänge zu einer effizienten und nachhaltigen Leseförderung.

Politische Bildung – Wählen mit 16

Mit der gesetzlichen Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre ist eine weiterhin starke Verankerung von Politischer Bildung inklusive deren europäischer Dimension in den Lehrplänen und in der Lehrer/innenaus- und -fortbildung notwendig. Insbesondere die Vermittlung von politischen Kompetenzen, welche politische Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat, erfordert eine Professionalisierung der Lehrenden. Dafür soll gemeinsam mit den Pädagogischen Hochschulen und den Serviceleistungen des Bundesministeriums

für Unterricht, Kunst und Kultur ein weiterführendes Angebot für alle Lehrkräfte geschaffen werden.

Umweltbildung und Verbraucher/innenbildung

Im Bereich der Umweltbildung konnten bislang mehr als 300 Modellschulen im Rahmen des Programmes ÖKOLOG nach ökologischen Prinzipien ausgerichtet werden. Diese Schulen erfüllen einen hohen Standard an Unterrichtsqualität und sind beispielhaft für Lernklima- und Qualitätsentwicklung in der Schule. Mit der Verankerung der Verbraucher/innenbildung im Schulwesen ergeben sich neue Aspekte für die Entwicklung von Unterrichtsprinzip, Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und insbesondere Lehrer/innenbildungsmaßnahmen die auf die Herausforderungen der modernen Arbeits- und Konsumwelt abzielen.

Gewaltprävention in Schulen

In Schulen steigt die Zahl jener Schülerinnen und Schüler, die über geringe soziale Kompetenz verfügen. Der Umgang mit Konflikten und ein respektvolles faires Miteinander sind eine gemeinsame Herausforderung für alle Schulpartner.

Schulische Gewaltprävention umfasst viele Bereiche und hat auf verschiedenen Ebenen anzusetzen. Zur Umsetzung der Gewaltpräventionsstrategie „Weiße Feder“ wurde ein 5-Punkte-Programm festgelegt. Wichtige Maßnahmen sind eine Qualifizierungsoffensive in der Lehrer/innenbildung, die Implementierung und Unterstützung spezifischer Gewaltpräventionsprogramme, die Intensivierung der Informationstätigkeit sowie der Ausbau von Unterstützungssystemen und von Verhaltensvereinbarungen.

Lifelong Guidance

Im Laufe eines Lebens müssen Menschen heute wesentlich mehr Bildungs- und Berufsentscheidungen treffen als früher. Daher kommt der Weiterentwicklung und Verbesserung der Koordination der Angebote der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf große Bedeutung zu. Dies kommt auch in den Entschlüssen des EU-Bildungsministerrates über den „Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken

auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa“ sowie deren verbesserte Integration in Strategien zum lebenslangen Lernen (EU-Ratsdokumente 9286/04 und 15030/08) zum Ausdruck. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat in den Jahren 2005 und 2006 in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, dem Arbeitsmarktservice, den Sozialpartnern und anderen wichtigen Stakeholdern eine nationale Strategie zur Umsetzung dieser Ratsentschließung in Österreich erarbeitet und bereits in mehreren Initiativen wirksam werden lassen, wie zum Beispiel:

- Erarbeitung eines Katalogs verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung, Orientierung der 7. und 8. Schulstufe, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem AMS und den Sozialpartnern, mit flankierenden Maßnahmen zur Umsetzung,
- Intensivierung der Maturant/inn/enberatung im Rahmen der Initiative key2success (siehe <http://key2success.schulpsychologie.at>) sowie der gemeinsamen Initiative „Studienwahlberatung NEU“ mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (www.studienchecker.at),
- Förderung von Projekten zur Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf und in Kooperation mit Schulen im Rahmen der Umsetzung des operationellen Programms des ESF-Ziel 2 (2007-2013), siehe www.vielewege.at,
- Etablierung von bereichsübergreifenden Koordinations- und Kooperationsmechanismen im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf auf regionaler sowie auf Bundesebene (nationales Forum für Lifelong Guidance, siehe www.lifelongguidance.at).

Gegenstandsportale (www.schule.at)

Das unterrichtsbezogene Contentportal "Gegenstandsportale" () wird laufend

weiterentwickelt. Mehr als 70.000 kategorisierte Ressourcen sind bisher thematisch gegliedert und können durch verschiedene Filter und Suchfunktionalitäten erschlossen werden. Fachexpertinnen und Fachexperten und einschlägige Teams betreuen die einzelnen Unterrichtsgegenstände und Fachbereiche, die als Subportale fungieren (z.B. Deutsch, Mathematik, Geometrie, Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Biologie und Umweltkunde, Geografie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Politische Bildung, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Religion, Psychologie und Philosophie, Informatik, Werken Textil, Werken Technisch, Ernährung und Haushalt, Sonderpädagogik, Bewegung und Sport). Um eine entsprechende Vernetzung und Abstimmung der einzelnen Contentangebote und Initiativen des Unterrichtsministeriums zu gewährleisten, wird ein Beirat eingerichtet, in dem u.a. auch Vertreterinnen und Vertreter des eLearning-Clusters sowie des eLSA-Netzwerks einbezogen werden.

Österreichisches Bildungsportal www.bildung.at und Schulnetzwerke zum eLearning

Das Bildungsportal für E-Learning, E-Government und Shared Services dient als Plattform für wesentliche schulspezifische Empfehlungen und stellt bildungsrelevante Services unter einer gemeinsamen Adresse online zur Verfügung. Das Bildungsportal ist somit Entwicklungsforum für IT-Infrastrukturen, Bildungstechnologien und Spezifikationen sowie Plattform für Verwaltungsanwendungen, Lernmanagementsysteme und Content-Portale. Für die Etablierung von eLearning im österreichischen Bildungsbereich werden den Lehrerinnen und Lehrern qualitätsgesicherte und interaktive Lehr- und Lernmaterialien für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Der Bildungspool (<http://bildungspool.bildung.at>) ist ein Content-Repository und bietet den Einstiegspunkt zu verfügbaren elektronischen Lehr- und Lernmaterialien für den Bildungsbereich. Während der Content selbst in dezentral verteilten Content-Pools serviert und angeboten wird, erfolgt über den Bildungspool das gesamte Recherche- und Rechte-Management.

Verkehrs- und Sicherheitserziehung

In Österreich gibt es 850.000 Pflichtschülerinnen und Pflichtschüler. Davon verunglückten jährlich auf dem Schulweg durchschnittlich 500 bis 600 Pflichtschülerinnen und Pflichtschüler. Deshalb gibt es zahlreiche Projekte zur Verkehrserziehung wie „Mach dich sichtbar“, „Aktion Zebrastreifen“ oder das „Netzwerk Verkehrserziehung“ (www.netzwerk-verkehrserziehung.at).

In der Volksschule tragen die Lehrerinnen und Lehrer mit der verbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ und im Rahmen eines Standardprogramms in enger Zusammenarbeit mit der Polizei zur Sicherheit im Straßenverkehr bei. Mindestens 40 Stunden müssen die Kinder bis zur vierten Klasse Volksschule unterrichtet werden. Der Unterricht in „Verkehrserziehung“ bereitet die Kinder darauf vor, Gefahren zu erkennen, sich im Straßenverkehr richtig zu verhalten und die Verkehrszeichen und die Verkehrsregeln zu beachten. In allen Schularten ist Verkehrserziehung ein Unterrichtsprinzip. Ab der 5. Schulstufe wird Verkehrserziehung im Rahmen der Schulautonomie umgesetzt. Themen aus dem Bereich Verkehrserziehung werden häufig auch in Form von Schulprojekten bearbeitet. Dazu zählen u.a. die Radfahrprüfung sowie ab der 9. Schulstufe Vorbereitungs- und Übungskurse für den Mopedführerschein, um so einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Unfallvermeidung zu leisten.

EU-Bildungsprogramme 2007 – 2013

Die EU-Bildungsprogramme SOKRATES II und LEONARDO II (2000-2006) wurden ab 1. 1. 2007 mit der neuen Programmgeneration „Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013“ weitergeführt.

Das EU-Bildungsprogramm „Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013“ gründet auf einem neuen integrierten Konzept, das vier Einzelprogramme (COMENIUS für die Schulbildung, ERASMUS für die Hochschulbildung, LEONARDO DA VINCI für die beruflichen Aus- und Weiterbildung und GRUNDTVIG für die Erwachsenenbildung), das bildungssektorenübergreifende QUERSCHNITTSPROGRAMM sowie das Programm JEAN MONNET mit Schwerpunkt auf der europäischen Integration umfasst.

Die administrative Durchführung des Programms auf nationaler Ebene wird von der Nationalagentur Lebenslanges Lernen als Teil der Österreichischen Austauschdienst GmbH durchgeführt.

Einige Unterschiede zu SOKRATES II und LEONARDO II: Erhöhung der dezentralisierten (von der Nationalagentur direkt verwalteten) Aktionen, neue Mobilitätsaktionen und Ausweitung der klassischen Mobilitäten, neue Partnerschaftsformen etc. Daher hat sich ab 2007 der Arbeitsaufwand der Nationalagentur signifikant gesteigert.

Der EU-Budgetrahmen 2007-2013 ist mit knapp € 7 Mrd. für die Laufzeit 2007-2013 gegenüber SOKRATES II und LEONARDO II (ca. € 3,5 Mrd.) wesentlich erhöht. Um die österreichische Erfolgsgeschichte bezüglich der Rückflüsse 2000-2006 fortsetzen zu können, ist eine entsprechende nationale Finanzierung für 2009/10 dringend erforderlich. Für 2010 werden ca. € 16 Mio. an EU-Rückflüssen von der Nationalagentur angestrebt.

Der Gesamtbudgetbedarf an nationaler Kofinanzierung zur Sicherung der EU-Rückflüsse 2010 (rund € 16 Mio.) für das EU-Bildungsprogramm 2010 im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (COMENIUS, LEONARDO, GRUNTVIG und ERASMUS) bezüglich der Pädagogischen Hochschulen beträgt € 4,68 Mio.

ERFOLGSZAHLEN 2009 - Programm für lebenslanges Lernen (Laufzeit 2007 – 2013) COMENIUS

EU-Mittel: € 2,412 Mio.

Insgesamt konnten 2009 **101 österreichische multilaterale Schulkooperationen** für eine Laufzeit von je zwei Jahren (2009-2011) gefördert werden.

261 Lehrpersonen konnten im Rahmen der Aktion Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal Zuschüsse erhalten und somit entweder an einem Kurs im europäischen Ausland teilnehmen oder auch von einem Job-Shading an einer europäischen Partnerschule profitieren. **14** junge Pädagoginnen und Pädagogen aus Österreich konnten als **Assistentinnen und Assistenten** an europäischen Partnerschulen unterrichten. Auch konnten wieder

viele ausländische Assistentinnen und Assistenten aus dem europäischen Ausland an österreichischen Schulen tätig sein und unterrichteten mit Zuschüssen aus dem EU-Programm.

2009 wurde die neue Aktion **Comenius Regio** in das Programm Comenius implementiert, welche durch die Integration neuer antragsberechtigter Einrichtungen Kooperationen über eine reine Schulpartnerschaft hinaus ermöglicht und den bildungspolitischen Aspekt in den Mittelpunkt setzt. Bildungspolitische Entscheidungsträger und Behörden sind in der neuen Aktion die Koordinatoren dieser neuen Projektart, bei der parallel auch jeweils eine Schule/ein Kindergarten und eine außerschulische Einrichtung Partner innerhalb einer Region sind. Österreich hatte eine erfolgreiche erste Antragsrunde und es konnten **sechs Projekte** genehmigt werden.

Im Dezember 2009 fand auch die erste Antragsfrist für die im Schuljahr 2010/11 startende neue Aktion **Comenius Individuelle Schülermobilität** statt. **Acht Schulen** konnten genehmigt werden und schicken Schülerinnen und Schüler für 3-10 Monate an eine europäische Partnerschule.

ERASMUS

ERASMUS liegt generell in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist zuständig für die Teilnahme der Pädagogischen Hochschulen an der Studierenden- und Personalmobilität im Rahmen von ERASMUS, den ERASMUS-Intensivprogrammen und den Projekten der Pädagogischen Hochschulen im zentralen Verfahren.

EU-Mittel für ERASMUS insgesamt € 7,020 Mio. (2009)

69 österreichische Hochschuleinrichtungen halten derzeit die **Erasmus University Charter** und sind somit zur Teilnahme an den Erasmus-Aktionen des Programms berechtigt. Im Studienjahr 2010/11 führen **67 Hochschuleinrichtungen Mobilitätsaktivitäten** durch.

Im Studienjahr 2008/09 absolvierten **5.080 Studierende** einen Auslandstudienaufenthalt an

einer europäischen Hochschule. 886 Studierende absolvierten Praktika in Unternehmen im Ausland. 2008/2009 absolvierten **715 Lehrende und Verwaltungspersonal an Hochschulen** einen Erasmus-Lehraufenthalt. Seit dem Jahr 2007 wird die Aktion „Erasmus-Intensivprogramme“ von den nationalen Agenturen betreut und dezentral verwaltet. Österreich gehört hier in absoluten Zahlen zu den Spitzenreitern auf europäischer Ebene – sowohl in Bezug auf Antragszahlen als auch in Bezug auf genehmigte Projekte. Im Jahr 2009 wurden 23 österreichische Intensivprogramme genehmigt.

Das starke Interesse an Mobilität und die hohe Qualität der österreichischen Vorhaben im Teilprogramm Erasmus führten ab 2009 zu einer Erhöhung des EU-Budgets für österreichische Erasmus-Aktivitäten.

LEONARDO DA VINCI

EU-Mittel: € 5,421.582,--

Mobilität: Rund 1.737 Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Graduierte sowie Fachkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhielten 2009 mit Leonardo da Vinci die Möglichkeit, Erfahrungen am europäischen Arbeitsmarkt zu sammeln und ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Vor allem in der beruflichen Erstausbildung bedeutet das eine erhebliche Steigerung der Auslandsmobilitäten.

Auf Teilnehmer/innenzahlen umgelegt: In der beruflichen Erstausbildung konnten Mobilitäten von 1.198 Schülerinnen und Schüler sowie 210 Lehrlingen gefördert werden. Bei Graduierten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten 156 Begünstigte gefördert werden. Zusätzlich konnten Auslandsaufenthalte für 173 Fachkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung genehmigt werden.

Partnerschaften: Die im Jahr 2008 neu eingeführte Maßnahme Leonardo da Vinci Partnerschaften hat sich als wichtige Ergänzung der bereits bestehenden Projektarten Mobilität und Innovationstransfer erwiesen. In der Antragsrunde 2009 gab es im Vergleich zum sehr großen Erfolg in der ersten Antragsrunde 2008 nur einen sehr leichten Rückgang der Projektanträge von 76 auf 70. Im Jahr

2009 konnten 28 Partnerschaftsprojekte finanziert und unter Vertrag genommen werden.

In der Antragsrunde 2010 ist aufgrund der intensiven Informationstätigkeit der Nationalagentur die Antragszahl auf 93 rasant angestiegen. Dies zeigt den großen Bedarf, der an dieser Maßnahme besteht. Die Nationalagentur wird die intensive Bewerbung dieser Maßnahme fortsetzen.

Innovationstransfer: In der Maßnahme „Innovationstransfer“ wurden Kooperationen in Form von elf Projekten genehmigt. Diese Projekte werden von österreichischen Einrichtungen koordiniert und sollen maßgeblich zur Verbesserung der Berufsbildungssysteme in den beteiligten Ländern beitragen und sowohl europäische als auch nationale Zielsetzungen unterstützen. Innovationstransferprojekte gelten als wichtige Impulsgeber für die Entwicklung und den Transfer von Innovation für die nationale und europäische Berufsbildung. Mehr als 25 % neue Antragstellerinnen und Antragsteller beweisen eindrucksvoll das Innovationspotenzial, das es in der österreichischen Berufsbildungslandschaft gibt und den ungebrochenen Bedarf an dieser Maßnahme. € 2.460.000,-- standen für Innovationstransferprojekte in Österreich im Jahr 2009 zur Verfügung.

GRUNDTVIG

EU-Mittel: € 1,059.538,--

2009 war ein intensives Grundtvig Jahr mit **vier neuen Aktionen**, welche erfolgreich umgesetzt wurden: Im Rahmen von der Teilaktion Besuche und Austausch konnten 39 Personen aus der österreichischen Erwachsenenbildung an einem Job-Shadowing an einer europäischen Erwachsenenbildungsinstitution oder an einer europäischen Konferenz zu Themen aus dem Erwachsenenbildungsbereich teilnehmen. Zwei Frauen nahmen erfolgreich am neuen Assistenzprogramm teil und profitierten für mehrere Wochen von der Mitarbeit an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung im europäischen Ausland.

Besonders erfolgreich war die Implementierung der Grundtvig-Workshops. Diese neue auf die/den

erwachsenen Lernende/n fokussierende Möglichkeit nutzen elf österreichische Einrichtungen, welche aus insgesamt 18 Anträgen gefördert werden konnten, aus dem Bereich Erwachsenenbildung in Österreich. Dabei werden mit unterschiedlichen Methoden und Konzepten auf informellem Weg relevante Themen aus dem Bildungsbereich diskutiert und umgesetzt. Erwachsene Lernende aus ganz Europa haben die Möglichkeit zur Teilnahme und österreichische Lernende nehmen an Workshops europäischer Anbieter teil.

Neu waren 2009 die „Freiwilligenprojekte 50+“. In Österreich konnten zwei Institutionen genehmigt werden, welche Personen ab 50 zu ihrer Partnerinstitution innerhalb der teilnahmeberechtigten EU- Länder schickten, welche wiederum auf freiwilliger Basis dort mitarbeiteten und Wissen austauschten. Auch dem intergenerationellen Lernen wird bei dieser Aktion Rechnung getragen.

Von den bereits seit Beginn durchgeführten Grundtvig-Teilaktionen gab es 2009 folgende Genehmigungszahlen:

60 Lernpartnerschaften wurden für zwei Jahre genehmigt. Ferner konnten **31 Fortbildungsstipendien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erwachsenenbildungseinrichtungen** genehmigt werden, um deren Wissen im europäischen Ausland zu vertiefen.

QUERSCHNITTSPROGRAMM (Lebenslanges Lernen - Studienbesuche)

EU-Mittel: € 76.000,--

2008/2009 nahmen von österreichischer Seite **41 Expertinnen und Experten** der allgemeinen und beruflichen Bildung an Studienbesuchen in Europa teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer repräsentieren alle Bereiche des Bildungs- und Berufsbildungssystems im Europa und wirken als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Im Jahr 2010 (erstmalig zwei Antragsrunden) hat das Interesse am Studienbesuchsprogramm als Folge einer intensiven Informationskampagne wesentlich zugenommen, die Teilnehmer/innenzahlen werden beträchtlich steigen.

ZENTRALE PROJEKTE

EU-Mittel für von Österreich koordinierte Projekte: € 3,998.391,--

In allen Teilprogrammen des Programms für lebenslanges Lernen werden große, politisch wichtige Projekte in europäischen Auswahlverfahren ausgewählt, wo aufgrund der Qualität der Anträge und europäischer Zielsetzungen Projekte in europäischer Konkurrenz ausgewählt werden.

Österreich war in diesen Auswahlverfahren im Jahr 2009 aufgrund der Beratung durch die Nationalagentur Lebenslanges Lernen sehr erfolgreich, was zu einer Gesamtzahl von **16 von österreichischen Einrichtungen koordinierten Projekten** (vier Comenius-, zehn Grundtvig-Projekte, ein Projekt aus dem Querschnittsprogramm – KA 4) führte. Insgesamt flossen damit im Jahr 2009 mehr als **€ 4 Mio.** aus den EU-Fördertöpfen für die Förderung von **Bildungsprojekten** nach Österreich. Österreich nimmt hier eine Position im Spitzenfeld aller teilnahmeberechtigten Länder ein.

FUNKTIONSVEREINBARUNG LEBENSLANGES LERNEN

(EUROPÄISCHE KOMMISSION – OeAD-GmbH/NATIONALAGENTUR LEBENSLANGES LERNEN)

EU-Mittel: € 15,989.120,-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2009)

Der Österreichische Austauschdienst wurde im September 2006 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit der Verwaltung des Programms für lebenslanges Lernen beauftragt.

Die Europäische Kommission kofinanziert die Betriebskosten der Nationalagentur zur Umsetzung des Programms für lebenslanges Lernen im Jahr 2010 im Ausmaß von **€ 1,088.000,--**. Diese Mittel werden pauschal gewährt und unterstützen den Betrieb der operativen Kosten der Nationalagentur. Zu den Aufgaben der Programmverwaltung kommt eine Reihe von Aufgaben, die in zusätzlichen Betriebskostenvereinbarungen festgelegt sind.

Der Österreichische Austauschdienst und die Nationalagentur Lebenslanges Lernen verfügen seit Dezember 2006 über ein Qualitätsmanagement-Zertifikat des TÜV Süd gemäß ISO-Norm 9001:2000.

FUNKTIONSVEREINBARUNG NATIONALES EUROPASS ZENTRUM

EU-Mittel: € 73.000,-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2009)

Das Nationale EuropassZentrum Österreich ist Teil der OeAD-GmbH/Lebenslanges Lernen. Es setzt das europäische Europass-Portfolio um und verbreitet die EUROPASS Transparenzinstrumente:

- EUROPASS Lebenslauf
- EUROPASS Nachweis von im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen
- EUROPASS Sprachenpass
- EUROPASS Zeugnis Erläuterung
- EUROPASS Diplomzusatz

Die fünf Dokumente des Europass werden in 31 Ländern eingesetzt und können durch ihre einheitliche Struktur bei der Praktikums- und Jobsuche helfen und so berufliche Karrieren fördern. Das Europass Zentrum übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

- Promotion der EUROPASS-Dokumente
- Übersetzungen von Lehrplänen und Zeugnisbeiblättern sowie Betreuung der Datenbank

FUNKTIONSVEREINBARUNG EUROGUIDANCE CENTRE

EU-Mittel: € 83.000,-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2009)

Das EUROGUIDANCE Zentrum Österreich ist in der OeAD-GmbH/Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelt.

Das österreichische Euroguidance-Zentrum ist Schnittstelle zwischen Bildungs- und Berufsberatung in Österreich und Europa. Euroguidance Österreich ist ein Multiplikator auf dem Gebiet von Information, Beratung und

Orientierung in Bildung und Beruf (IBOBB) und leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Dimension im österreichischen Guidance-System.

Das Euroguidance Netzwerk unterstützt durch zielgruppenorientierte Information die Mobilität innerhalb Europas und stärkt den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch. Durch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene werden innovative Beratungsansätze gefördert und Berufsberatungsangebote weiterentwickelt.

FUNKTIONSVEREINBARUNG E-TWINNING

EU-Mittel: € 161.134,-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2009)

Die nationale eTwinning-Koordinierungsstelle setzt die zum Teilprogramm Comenius gehörende Aktion eTwinning um, welche Kindergärten und Schulen bei der Durchführung von transnationalen Online-Kooperationsprojekten unterstützt und auch Pädagoginnen und Pädagogen zahlreiche Vernetzungsmöglichkeiten und Schulungen bietet. Im Schuljahr 2008/2009 wurden 90 neue eTwinning-Projekte von österreichischen Kindergärten und Schulen gestartet; 216 österreichische Kindergärten und Schulen registrierten sich erstmals auf der europäischen eTwinning-Plattform und konnten diese für europäische Aktivitäten nutzen.

BOLOGNA EXPERT/INN/EN

EU-Mittel: € 41.891,-- Bologna Basis-Aktivitäten (Zeitraum: 01.07.2009 – 30.06.2011)

EU-Mittel: € 22.194,21 Bologna Top Up Aktivitäten (Zeitraum: 01.07.2009-30.06.2011)

Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen ist mit der Umsetzung eines Arbeitsprogramms für Bologna-Expert/inn/en betraut, wodurch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses in Hochschuleinrichtungen mit Beratung und weiteren Aktivitäten unterstützt wird.

EUROPÄISCHES PRODUKT- UND PROJEKTPORTAL „ADAM“

EU-Mittel: € 145.000.-- (Zeitraum: 01.01. 2009 – 31.12. 2009)

Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen entwickelte gemeinsam mit der Nationalen Agentur beim BIBB (Deutschland) ein EUROPÄISCHES PRODUKT- UND PROJEKTPORTAL, welches Produkte und Ergebnisse aus dem Programm Leonardo da Vinci der breiten Öffentlichkeit zugänglich macht. ADAM ist die erste interaktive, internetbasierte Produktplattform auf europäischer Ebene, die diese Ergebnisse zugänglich macht.

Die Nationalagentur Österreich verwaltet diese Plattform zentral für alle am Programm teilnehmenden Länder. Die Kosten von Verwaltung und Wartung des Portals durch die Nationalagentur werden von der Europäischen Kommission getragen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen des Gesamtbetrags der Funktionsvereinbarung (siehe oben).

Die Nationalagentur Lebenslanges Lernen arbeitet ständig an der Weiterentwicklung von ADAM.

SONDERPROJEKTE

Thematische Monitoring Netzwerke:

QALL - Quality Assurance in Lifelong Learning with a Focus on Vocational Education and Training (VET) and Adult Education

EU-Mittel: € 400.000.-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2012)

Das von Österreich koordinierte Projekt mit 14 aktiven Partner-NAs sammelt, evaluiert und verbreitet Projekte zur Qualitätssicherung in der Berufs- und Erwachsenenbildung. Neben der Förderung der Vernetzung, dem „Mainstreaming“ von Ergebnissen und der Förderung der Diskussion über Qualität und relevante Themen steht die Entwicklung von Empfehlungen (an politische Entscheidungsträger, Sozialpartner, Stakeholder sowie an Nationalagenturen, Projektträger und die Europäische Kommission) zur Steigerung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Ergebnisse im Mittelpunkt.

CITY-M - Creative, Innovative and Transferable Methods in the Training of Teachers and Training Staff

EU-Mittel: € 21.075.-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2011)

Das Projekt, an dem Österreich als Partner beteiligt ist, zielt darauf ab, die Aus- und Weiterbildung von Lehrenden und Trainern in Europa zu verbessern und innovative Lehrmethoden zu fördern.

NEW SKILLS – Upgrading and Matching Skills to Labour Market Needs

EU-Mittel: € 2.800.-- (Zeitraum: 01.01.2009 – 31.12.2012)

Im Zentrum dieses Projekts, an dem die österreichische Nationalagentur ebenfalls als Partner beteiligt ist, steht die Weiterentwicklung von Prozessen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen.

EU-Finanzmittel 2009	
	Beträge in €
Finanzierung der Nationalagentur (alle Aufgaben)	1.614.219,21
EU-Mittel für Projekte dezentral	15.989.120,00
EU-Mittel für Projekte zentral	3.998.391,00
EU-Mittel für Projekte gesamt	21.601.730,21
EU-Sonderprojekte	423.875,00
EU-Rückflüsse gesamt	22.025.605,21

NQR/NKS Vertragslaufzeit vom 01.05.2010-30.04.2011, EU-Mittel € 70.000.--

Übungsfirmen

Im Bereich der berufsbildenden Schulen wird der Gegenstand Übungsfirma als Pflicht- bzw. Wahlgegenstand geführt, welche den Schülerinnen und Schüler das praktische Kennenlernen administrativer Tätigkeiten ermöglicht. Für die rund

1.000 Übungsfirmen wurde ein Servicecenter eingerichtet, welches erlaubt, sämtliche Behördenwege online zu erledigen: ACT Servicestelle österreichischer Übungsfirmen betreut die Übungsfirmen in ihrer pädagogischen und methodischen Arbeit www.act.at.

Informationsschiene berufsbildende Schulen

Um die Wahl der richtigen berufsbildenden Schule zu unterstützen, wird jährlich das „ABC der berufsbildenden Schulen“ (inkludiert Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) flächendeckend an Zu-bringerschulen und Beratungsinstitutionen verteilt. Gleichzeitig sind alle aktuellen Informationen zum Angebot der berufsbildenden Schulen in Österreich unter www.berufsbildendeschulen.at abrufbar.

Schulsport

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen mit Sport-Schwerpunkten: 119 Sporthauptschulen, 21 Sportgymnasien, 15 Schulen für den Skisport, 21 Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (z.B. Handelsschulen und ORG für Leistungssportler/innen) kooperieren in fast 50 verschiedenen Sportarten; rund 250.000 Schülerinnen und Schüler nehmen an Sportwochen teil.

Sonstige Unterstützungen für Schülerinnen und Schüler und Studierende

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schülerinnen und Schüler Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schülerinnen und Schüler an Praxisschulen an Pädagogischen Hochschulen und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Fahrtkostenzuschüsse für Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfen veranschlagt.

Paragraf 3021 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	20,4	18,4	20,6
Summe	20,4	18,4	20,6
Einnahmen	8,8	3,0	3,0

1/30216 Förderungen

Verbesserung des Zuganges zur Erwachsenenbildung als Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen und Professionalisierung der Erwachsenenbildung.

Dies betrifft folgende Schwerpunkte:

- Strukturförderungen der KEBÖ-Einrichtungen im Rahmen der dreijährigen Leistungsvereinbarungen als notwendige Voraussetzung für eine Sicherstellung der Grundstrukturen zur Umsetzung von Bildungsangeboten,
- Ausbau und innovative Weiterentwicklung der Angebote zur Basisbildung und zu elementaren Bildungsabschlüssen (insbesondere Hauptschulabschluss) sowie Zugangsformen zur höheren Bildung (insbesondere Studienberechtigungsprüfung (SBP), Berufsreifeprüfung (BRP)),
- Bildungsprogramme für Frauen,
- Integration benachteiligter Gruppen insb. Migrant/inn/en, Befähigung Erwachsener zur Teilnahme an der Wissens- und Informationsgesellschaft,
- Aufbau eines österreichweiten anbieter/innenneutralen Bildungsinformations- und Bildungsberatungssystem sowie Umsetzung von Querschnittsthemen im Bereich Bildungsberatung,

- Ausbau von thematischen und regionalen Vernetzungsstrukturen, Transfer innovativer Bildungsmodelle, Entwicklung neuer methodisch-didaktischer Ansätze,
- Ausbau des kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Qualifizierungssystem für in der Erwachsenenbildung Tätige,
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Bildungsangebote und der Implementierung von qualitätssichernden Maßnahmen in den Institutionen der Erwachsenenbildung,
- Umsetzung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung (Ö-Cert),
- die Konfinanzierungsmittel für das ESF-Programm Beschäftigung (insbesondere Nachholen von Bildungsabschlüssen, Angebote zur Basisbildung und Alphabetisierung, Bildungsberatung, Weiterbildungsakademie),
- Umsetzung der Länder-Bund Fördermodelle (Basisbildung, Hauptschulabschluss, Berufsreifeprüfung (BRP)).

1/30218 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die First-Level-Kontrolle und die Evaluation der ESF-Projekte im Bereich Erwachsenenbildung veranschlagt. Weiters werden sie insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Staatspreis, diverse Publikationen, den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für das Portal erwachsenenbildung.at und das Online Magazin eingesetzt.

Paragraf 3025 Schulwesen und Lehrerbildung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	11,1	12,5	12,5
Summe	11,1	12,5	12,5
Einnahmen	-	-	-

1/30256 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den Förderungsbereich des Schulwesens und der Lehrer/innenbildung.

Veranschlagt sind hier insbesondere der Bundeszuschuss für die Internationale Schule Wien, die Förderungen von Schulen in freier Trägerschaft (z.B. die Österreichischen Waldorfschulen, die im Netzwerk zusammengefassten Alternativschulen) sowie Investitionsförderungen für Privatschulen.

Weiters werden mit den hier veranschlagten Mitteln u.a. Initiativen privater Organisationen für das berufsbildende Schulwesen gefördert.

Titel 304 Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung und die Bundesschullandheime.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	3,4	3,4	3,4
Sachausgaben	3,3	2,9	3,0
Summe	6,7	6,2	6,4
Einnahmen	3,7	3,0	3,1

Paragraf 3041 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für vier Bundesschullandheime, die Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (acht Bundesspielplätze) sowie für die Durchführung von Schulwettkämpfen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	2,2	2,2	2,2
Sachausgaben	1,5	1,6	1,6
Summe	3,7	3,8	3,8
Einnahmen	2,2	1,7	1,7

1/30418 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb (inkl. Verpflegsausgaben), für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen und Einrichtungen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten veranschlagt. Weiters sind hier die Ausgaben für die Durchführung von **Schulwettkämpfen** vorgesehen.

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Schulen, welche an Schulwettkämpfen teilnehmen. Rund 240.000 Schülerinnen und Schüler nahmen 2009/10 an sportlichen Schulwettkämpfen teil. Bei 25 Bundesmeisterschaften wurden die Staatsmeisterinnen und Staatsmeister der Schulen ermittelt. Eine Qualifikation für die Bundesmeisterschaften erfolgte in zahlreichen Bezirks- und Landesmeisterschaften, darüber hinaus werden in allen Bundesländern noch eine ganze Reihe von Wettbewerben durchgeführt, die nicht in einer Bundesmeisterschaft gipfeln. In der Sekundarstufe II werden die Siegerinnen und Sieger der ISF - Qualifikationen zu den Weltmeisterschaften der Schulen (ISF-Spiele) entsandt.

Paragraf 3049 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,2	1,2	1,2
Sachausgaben	1,9	1,3	1,4
Summe	3,1	2,4	2,6
Einnahmen	1,5	1,3	1,4

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung betreffend die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die **Flexibilisierungsklausel** zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 621/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 491/2006.

Aufgaben

Auf Grund der Anwendung der Flexibilisierungsklausel ab 1. Jänner 2004 beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang sind die

Einnahmen und Ausgaben bei einem eigenen Paragrafen veranschlagt.

Die veranschlagten Beträge dienen zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksbereich, zur Umsetzung der Weiterbildungsakademie, für Beteiligungen an Programmen der Europäischen Union sowie dem Ausbau von internationalen Kooperationen und für wissenschaftliche Grundlagenarbeit.

Titel 306 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2008,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2010,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die/der Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den/dem Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien und den Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die/der Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien und die Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Im Amt des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11

Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit, die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung, die Förderung der Kooperation im Bereich Schule, die psychologische Forschung im Bereich Schule, die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	76,3	78,9	76,8
Sachausgaben	21,7	23,7	24,3
Summe	98,0	102,5	101,1
Einnahmen	20,0	18,1	18,1

1/30603 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtungsgegenstände für die/der Landes-schulräte/Stadtschulrat für Wien und für die Bezirksschulräte sowie für die schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

1/30607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30608 Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Titel 307 Allgemein bildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2010,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,

- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2010,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2008,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009.

Aufgaben

Die allgemein bildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Die ehemaligen höheren Internatsschulen des Bundes sind allgemein bildende höhere Schulen.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemein bildende höhere Schulen	3072

Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	3077
---	------

Bundesschülerheime (Allgemein bildende)	3078
---	------

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.252,9	1.279,9	1.296,8
Sachausgaben	3.334,8	3.415,8	3.342,4
Summe	4.587,7	4.695,7	4.639,3
Einnahmen	18,0	15,5	15,5

Paragraf 3070 Allgemein bildende höhere Schulen

Paragraf 3072 Allgemein bildende höhere Schulen

(zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Öffentliche **allgemein bildende höhere Schulen** im Sinne des § 14 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien, Gymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemein bildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schülerinnen und Schüler auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Wie auch bei den Pflichtschulen wurden an der AHS-Unterstufe beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 wesentliche Schritte zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen gesetzt. So ist mittlerweile die Senkung der Klassen-Schüler/innenzahl auf 25 (inkl. einer Überschreitungsermächtigung von 20 % zur Vermeidung von Abweisungen) durch eine Novelle des Schulorganisationsgesetzes rechtlich verankert.

Zusätzlich wurden durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung die Teilungszahlen und damit die Gruppengrößen in wichtigen Pflichtgegenständen (z.B. Lebende Fremdsprache) verringert. Die Maßnahmen treten aufsteigend in Kraft und werden ab dem Schuljahr 2010/11 die gesamte Unterstufe flächendeckend umfassen.

Des Weiteren können am ORG seit dem Schuljahr 2007/08 alle Klassen der 9. Schulstufe mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler im Gegenstand Deutsch in zwei Gruppen geteilt werden, wodurch die Voraussetzungen zur Erlernung und Verbesserung der Kenntnisse in Bezug auf die Unterrichtssprache deutlich verbessert werden. Darüber hinaus besteht ab dem Schuljahr 2008/09 auch die Teilungsmöglichkeit im Gegenstand Mathematik und in einem weiteren fachlichen Pflichtfach.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.236,8	1.263,0	1.280,8
Sachausgaben	109,4	114,9	125,8
Summe	1.346,2	1.378,0	1.406,6
Einnahmen	15,9	12,9	12,9

1/30703 Anlagen

1/30723 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung einzelner Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Neubauten oder Funktionsanierungen (einschließlich von Adaptierungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung) erforderlich werden. Darüber hinaus sind Lehrmittel und Geräte zur Nutzung neuer Technologien laufend dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik anzupassen.

1/30707 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt. Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

1/30708 Aufwendungen

1/30728 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der allgemein bildenden höheren Schulen sowie bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden

Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen Lehrerinnen und Lehrer.

Paragraf 3074 Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung

Paragraf 3077 Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f. Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)

Aufgaben

Das "Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und das „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und gehörgeschädigte Kinder.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	11,8	12,0	11,8
Sachausgaben	2,0	1,9	2,1
Summe	13,8	14,0	13,9
Einnahmen	0,6	0,6	0,6

1/30743 Anlagen

1/30773 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

1/30748 Aufwendungen

1/30778 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 3075 Allgemein bildende Pflichtschulen

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (**Volksschulen**,

Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) 100 vH.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3.222,0	3.297,2	3.212,7
Summe	3.222,0	3.297,2	3.212,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/30757 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Transferzahlungen für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die Mittel für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz sowie für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemein bildenden Pflichtschule veranschlagt.

Die Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl stellt eine wichtige Maßnahme für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lern- und Lehrqualität an österreichischen Schulen dar.

Daher wurden, um eine Senkung der Klassenschüler/innen-Höchstzahl in Richtung 25 sinnvoll zu erreichen und schulorganisatorische und regionale Bedürfnisse berücksichtigen zu können, ab dem Schuljahr 2007/08 vom Bund aufsteigend für die jeweils ersten Klassen der allgemein bildenden Pflichtschulen (1., 5. und 9. Schulstufe) Ressourcen zur Verfügung gestellt. Aus dieser Maßnahme, die einem begleitenden Controlling unterliegt, konnten den Ländern für die Schuljahre 2007/08, 2008/09, 2009/10 und bis zum Endausbau im Jahr 2010/11 insgesamt 4.500 Planstellen zur Strukturverbesserung, Effizienzsteigerung und damit Erhöhung der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden. Ergänzt um die Ausweitung der Reduktion der Klassenschüler/innenzahl auf die Sonderschulen, fand die Maßnahme ihren gesetzlichen Niederschlag in der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008. Einen weiteren Bestandteil der Novelle stellen die Fortführung der Sprachförderkurse an den Volksschulen, sowie die Ausweitung dieser

Förderungen für außerordentliche Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen dar. Kinder, die wegen nicht ausreichender Beherrschung der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler (gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes) aufgenommen werden, sollen so möglichst rasch auf ein Sprachniveau hingeführt werden, das es ihnen ermöglicht, dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen zu können.

1/30758 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Bei diesem Ansatz gleichfalls veranschlagt sind die anteilig für den Ausbau von Ganztagesangeboten an allgemein bildenden Pflichtschulen ab dem Finanzjahr 2011 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Paragraf 3076 Bundesschülerheime (Allgemein bildende)

Paragraf 3078 Bundesschülerheime (Allgemein bildende) (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime sind staatliche Schülerheime für Schülerinnen und Schüler, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,2	4,8	4,3
Sachausgaben	1,4	1,7	1,8
Summe	5,7	6,5	6,0
Einnahmen	1,5	2,0	2,0

1/30763 Anlagen

1/30783 Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

1/30768 Aufwendungen

1/30788 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 308 Berufsbildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2010,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/1993,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2009,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Gleichzeitig wird den Schülerinnen und Schülern durch die Reife- und Diplomprüfung auch die Unternehmerprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ersetzt.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
- Sonderformen der hier genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes facheinschlägige Wissen und Können zu vermitteln,

das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Durch die Abschlussprüfung wird den Schülerinnen und Schülern auch die Unternehmerprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ersetzt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit der Schülerinnen und Schüler angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- Handelsschulen,
- Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
- Fachschulen für Sozialberufe,
- Sonderformen der genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

Um auch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen den Unterricht stärker an die Bedürfnisse jedes/jeder einzelnen Schülers/in zu orientieren, wurde durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung Kleingruppenunterricht in wichtigen Pflichtgegenständen ermöglicht. Vor allem an der Eingangsschulstufe (9. Schulstufe) tragen Defizite in Deutsch und Mathematik dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur in diesen, sondern auch in anderen Gegenständen das Lehrziel oft nicht erreichen. Nun kann in großen Klassen (mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler) der 9. Schulstufe der Unterricht in diesen beiden Gegenständen und in einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Diese Maßnahme wird sich auch in einer Reduzierung der Drop-Out-Quote niederschlagen.

Seit dem Schuljahr 2007/08 wird im Rahmen von QIBB (QualitätsInitiative BerufsBildung;) der

bundesweite Qualitätsschwerpunkt „Individualisierung des Unterrichts“ bearbeitet.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel (z.B. Arbeitsmittelbeiträge gemäß § 5 Schulorganisationsgesetz, Spenden) speziell (zweckgebunden) für die Anschaffung von Arbeitsmitteln (insbesondere Material für den fachpraktischen Unterricht), die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	3083
LA f. Tourismus, Mode, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	3084
Handelsakademien und Handelsschule	3087
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	3088

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1.236,1	1.244,8	1.207,4
Sachausgaben	285,9	291,1	305,6
Summe	1.522,0	1.535,9	1.513,0
Einnahmen	24,4	21,1	21,1

Paragraf 3080 Technische und gewerbliche Lehranstalten
 Paragraf 3083 Technische und gewerbl. Lehranstalten
 (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die **höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten** dienen dem Erwerb höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht (z.B. Werkstätte, Laboratorium, Werkstättenlaboratorium, Bauhof) auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können **Versuchsanstalten** angegliedert werden. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch den Zugang zum tertiären Sektor vermittelt. Nach dreijähriger Praxis kann von Absolventinnen und Absolventen der technischen Fachrichtungen die Standesbezeichnung „Ingenieur/in“ erworben werden.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines Gewerbes oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	492,8	498,7	481,7
Sachausgaben	57,1	59,9	63,2
Summe	549,9	558,6	544,9
Einnahmen	9,3	8,8	8,8

1/30803 Anlagen

1/30833 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung mit Maschinen und Geräten sowohl für den theoretischen als auch für den fachpraktischen

Unterricht von Neu-, Zu- und Umbauten der Lehr- und Versuchsanstalten sowie deren laufend notwendiger Ersatz veranschlagt. Weiters sind Anschaffungen von modernen, dem aktuellen Stand der Wirtschaft und Didaktik entsprechenden Technologien zu tätigen.

1/30807 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30808 Aufwendungen

1/30838 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht veranschlagt. Weiters wird daraus der laufende Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten abgedeckt. Überdies sind darin Beiträge des Bundes enthalten, die dieser als Mitglied von Vereinen, welche technisch-gewerbliche Lehranstalten erhalten, zu leisten hat.

Paragraf 3081 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe

Paragraf 3084 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe

(zweck Geb.)

Aufgaben

Die **Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe** dienen dem Erwerb von umfassender höherer allgemein- und wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus sozialer Verwaltung und Kultur befähigt. Aufgabe der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe** ist die Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung und von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Ernährung befähigen. In den Lehrplänen ist neben den theoretischen Gegenständen ein praktischer Unterricht vorgesehen.

Die **Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer

Bildung auf dem Gebiet der Mode- und Textilwirtschaft, die sowohl zur Ausübung eines gehobenen Berufes, als auch zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Die **Fachschulen für Mode** vermittelt neben einer erweiterten Allgemeinbildung jene Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufen der Mode und Textilwirtschaft befähigen. Hierbei sind im Bereich Produktentwicklung und Produktion sichere fachtheoretische und –praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Die **Höheren Lehranstalten für Tourismus** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die sowohl zur Ausübung eines gehobenen Berufes als auch zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Aufgabe der **Hotelfachschule** ist die Vermittlung von erweiterter Allgemeinbildung sowie von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere in der Hotellerie und Gastronomie, befähigen. Hierbei ist im fachpraktischen Unterricht eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die **Tourismusfachschule** vermittelt neben einer erweiterten Allgemeinbildung jene Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere in touristischen Organisationen befähigen.

Die **Fachschulen für Sozialberufe** dienen dem Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung sowie von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet.

Die Ausbildung an höheren Lehranstalten schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch Zugang zum tertiären Sektor gewährt. Die Ausbildung an Fachschulen schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausbildungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden seitens der Schülerinnen und Schüler stark nachgefragt, wobei sowohl die Lehranstalten für Tourismus als auch die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe die entsprechenden Berufsfelder (in verschiedener Intensität) abdecken. Die Nachfrage nach

qualifizierten Arbeitskräften ist ebenfalls steigend, da die Entwicklungen in der Tourismusbranche vor allem in Richtung Befriedigung der erhöhten Qualitätsansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten, der Erreichung neuer Zielgruppen (z.B. im Bereich Wellness, Gesundheit, Städtetourismus) gehen. Das Konzept der österreichischen Tourismusschulen findet international, vor allem auch in ost- und südosteuropäischen Ländern und im Nahen Osten Interesse und Nachahmung.

Da die Nachfrage im Bereich der sozialberuflichen Ausbildung sowie der Pflegeausbildung/Behinderten- und Altenbetreuung stärker steigt als qualifizierte Arbeitskräfte durch Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können, kommt diesem Ausbildungsbereich große Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der immer stärker alternden Bevölkerung in Österreich und dem steigenden Gesundheitsbewusstsein nicht nur von Einzelpersonen sondern auch von Unternehmen (Stichwort: Betriebliche Gesundheitsförderung) sind gute Berufschancen in den relevanten Sektoren zu erwarten.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	382,4	384,6	374,1
Sachausgaben	48,2	47,8	49,8
Summe	430,6	432,3	423,9
Einnahmen	9,1	7,7	7,7

1/30813 Anlagen

1/30843 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die laufende Modernisierung der Ausstattung der Schulen, sowohl des Theorie- als auch des fachpraktischen Bereiches, sowie zur Finanzierung der notwendigen modernen Informationstechnologien.

1/30817 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes

sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30818 Aufwendungen

1/30848 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 3082 Handelsakademien und Handelsschulen

Paragraf 3087 Handelsakademien und Handelsschulen (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Aufgabe der **Handelsakademien** ist die Vermittlung umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Entrepreneurship) in integrierter Form, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung, als auch zur Selbständigkeit und zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

Die Aufgabe der **Handelsschulen** ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemeinbildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

In den Lehrplänen sind zur Einübung und praktischen Umsetzung der im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse Übungsfirmen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	354,9	355,9	345,7
Sachausgaben	30,8	32,3	34,5
Summe	385,7	388,2	380,1
Einnahmen	2,2	0,9	0,9

1/30823 Anlagen

1/30873 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die laufende Modernisierung der Ausstattung der Schulen, zur Finanzierung der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von modernen didaktischen Konzepten.

1/30827 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30828 Aufwendungen

1/30878 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 3085 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die **Berufsschulen** haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schülerinnen und Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Gruppen von Schülerinnen und Schüler gemäß den

auf Grund des § 8a Abs. 3 Schulorganisationsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Die Anzahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler ist seit den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Fortführung dieses Trends ist anzunehmen. Dies ist einerseits auf begleitende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und andererseits auf das Jugendausbildungssicherungsgesetz (Ausbildungsgarantie bis zum 18. Lebensjahr) zurückzuführen. Ziel dieser Maßnahme ist die Senkung des Anteils an Jugendlichen ohne Berufsausbildung oder Schulabschluss durch die Schaffung der Möglichkeit einen Lehrplatz oder Ausbildungsvertrag zu erhalten, wodurch sie berufsschulpflichtig sind.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	147,1	148,3	155,1
Summe	147,1	148,3	155,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/30857 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren der Landeslehrerinnen und Landeslehrer werden nach § 4 Abs. 1 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 103/2007, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund den Ländern mit 50 % ersetzt.

1/30858 Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 3086 Bundesschülerheime (Berufsbildende)

Paragraf 3088 Bundesschülerheime (Berufsbildende)

(zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schülerinnen und Schüler, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einer Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die Schülerheime der berufsbildenden Schulen, als Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und als Lehrhotel der Lehranstalten für Tourismus bezeichnete Heime sowie das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	5,9	5,6	5,9
Sachausgaben	2,8	2,8	2,9
Summe	8,7	8,4	8,9
Einnahmen	3,7	3,8	3,8

1/30863 Anlagen

1/30883 Anlagen

Hier sind die Mittel der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt, die für die Einrichtung und Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie deren laufende Erneuerung benötigt werden.

1/30868 Aufwendungen

1/30888 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) und die Betriebsführung der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt.

Titel 309 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

- Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2010,

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2010,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2009,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2008,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2007,
- Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieher/innen und Sportlehrer/innen, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005.

Aufgaben

Mit Oktober 2007 wurden die Pädagogischen Hochschulen per Gesetz eingerichtet. Damit erfolgt ein Upgrading der Pflichtschullehrer/innenausbildung auf ein akademisches Niveau.

Es wurden folgende 9 staatliche Pädagogische Hochschulen eingerichtet:

1. Pädagogische Hochschule Kärnten,
2. Pädagogische Hochschule Niederösterreich,
3. Pädagogische Hochschule Oberösterreich,
4. Pädagogische Hochschule Salzburg,
5. Pädagogische Hochschule Steiermark,
6. Pädagogische Hochschule Tirol,
7. Pädagogische Hochschule Vorarlberg,
8. Pädagogische Hochschule Wien,
9. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

Zusätzlich eingerichtet sind:

5 private Pädagogische Hochschulen

Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten (Gurk)

Privater Studiengang für das Lehramt für Katholische Religion an Pflichtschulen

Privater Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen

Privater Studiengang für das Lehramt für Jüdische Religion an Pflichtschulen

Ausbildung:

Das Studium an der Pädagogischen Hochschule dauert sechs Semester, endet mit dem Grad „Bachelor of Education (BEd)“ und ist Bologna-konform (180 ECTS-Credits).

Den Schwerpunkt der Pädagogischen Hochschulen bilden wissenschaftlich fundierte Bildungsangebote in pädagogischen Berufsfeldern. Dazu gehören neben den Lehramtsstudien für allgemein bildende Pflichtschulen auch die Studiengänge für Lehrämter an berufsbildenden Schulen und die Studiengänge an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik. Darüber hinaus haben die Pädagogischen Hochschulen auch wissenschaftlich-berufsbezogene und anwendungsorientierte Forschung zu betreiben. Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zu den Universitäten gegeben ist.

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik** sowie die **Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die **Bundesanstalten für Leibeserziehung** (Bundessportakademien Wien, Linz, Graz und Innsbruck) dienen der Ausbildung von Sportlehrer/innen sowie Instruktor/innen und Trainer/innen.

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw.

Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Pädagogische Hochschulen	3095
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	3096
Bundesanstalten für Leibeserziehung	3098

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	157,0	173,1	163,7
Sachausgaben	68,7	64,9	70,2
Summe	225,7	237,9	233,9
Einnahmen	2,6	2,0	2,0

Paragraf 3090 Pädagogische Hochschulen

Paragraf 3095 Pädagogische Hochschulen (zweckgeb. Geb.)

Aufgaben

Die Pädagogischen Hochschulen haben gemäß dem Hochschulgesetz die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte, berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen und damit die Möglichkeiten zur Erlangung von Zusatzqualifikationen zu geben.

Derzeit steht eine Vielzahl von Neuerungen und Innovationen im Schulbildungsbereich an, die für eine zukunftsorientierte Schule dringend erforderlich sind. Das sind z.B. Bildungsstandards, neue Reifeprüfungsmodelle, Neue Mittelschule (NMS), neue Lernzugänge wie Individualisierung, personalisiertes Lernen, Inklusive Pädagogik, der Aufbau von Gender- und Diversity-Kompetenz und die Berücksichtigung von Gender-Studies, der

verstärkte pädagogische Einsatz neuer Technologien, Umgang mit Gewalt, Migration und interkulturellen Themenstellungen. Um Innovationen wirksam und nachhaltig in das System zu bringen ist eine breitgefächerte Umsetzung gerade im Bereich der Fort- und Weiterbildung für bereits im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer erforderlich.

Hier ist insbesondere auf die Bedarfsorientierung der Lehrerinnen und Lehrer und Schulstandorte Bezug zu nehmen, ebenso wie Formate und Organisationsformen mit nachhaltiger Wirksamkeit im Sinne gezielter Personal- und Unterrichtsentwicklung zum Einsatz kommen müssen. Auch bei der Lehrer/innenfort- und -weiterbildung muss das Kompetenzmodell als Grundlage dienen (Wissensvermittlung – Können, Fertigkeiten – Haltungsänderungen).

Kontinuierliche Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrer durch hochwertige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowohl auf der inhaltlichen/fachlichen Ebene als auch im Persönlichkeitsbildungsbereich sind verstärkt erforderlich. Das Konzept „Domänenmodelle der Professionalisierung“ der EPIK-Gruppe (Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext) des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, welches sich sowohl theoretisch wie auch praktisch mit Professionalisierungsfragen von Lehrerinnen und Lehrer befasst und dessen Umsetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung ist einer der Zugänge.

Auch die Beratung und Begleitung bei Schulentwicklungsmaßnahmen in Sinne einer qualitätsvollen Weiterentwicklung von Schulen mit darauf abgestimmten Personalentwicklungsmaßnahmen sind ein wesentlicher Anteil im Aufgabenfeld der Fort- und Weiterbildung.

Zur Koordination der Fort- und Weiterbildung ist im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine ständige Kommission zur Beratung und Unterstützung der Frau Bundesministerin eingerichtet.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	83,3	99,8	91,4
Sachausgaben	53,9	50,6	55,8
Summe	137,2	150,4	147,2
Einnahmen	1,3	0,6	0,6

1/30903 Anlagen

1/30953 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln, für Ergänzung bzw. Austausch von Hard- und Software sowie für Neueinrichtungen veranschlagt.

1/30907 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30908 Aufwendungen

1/30958 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Verwaltung und den Studienbetrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH und der EDV-unterstützten Verwaltung sowie die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 3091 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Paragraf 3096 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreif-

prüfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu 6 Semester) für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Erzieherinnen und Erzieher) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche höhere, allgemeine und Berufsbildung samt Hochschulreife und einschlägigen beruflichen Berechtigungen vermittelt. Die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab, welche die berufliche Berechtigung vermittelt. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner bzw. Sondererzieherinnen und Sondererzieher ausgebildet.

Gemäß den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern, welcher Modellstätte des Lernens sein soll und in Zusammenarbeit mit der Bildungsanstalt die Praxis der Schülerinnen und Schüler sicherstellen, sowie Betreuungsaufgaben gegenüber den betreuten Kindern gerecht werden soll; darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

Um auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik den Unterricht stärker an die Bedürfnisse jedes/jeder einzelnen Schülers/in zu orientieren, wurde durch eine Novelle der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung Kleingruppenunterricht in wichtigen Pflichtgegenständen ermöglicht. Vor allem an der Eingangsschulstufe (9. Schulstufe) tragen Defizite in Deutsch und Mathematik dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur in diesen, sondern auch in anderen Gegenständen das Lehrziel oft nicht erreichen. Nun kann in großen Klassen (mit mehr als 30 Schülerinnen und Schüler) der 9. Schulstufe der Unterricht in diesen beiden Gegenständen und in einem weiteren von der Schule zu wählenden Pflichtgegenstand in zwei Gruppen geteilt werden. Diese Maßnahme wird sich auch in einer Reduzierung der Drop-Out-Quote niederschlagen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	69,5	69,0	68,1
Sachausgaben	12,2	11,5	11,6
Summe	81,7	80,5	79,7
Einnahmen	1,2	1,4	1,4

1/30913 Anlagen

1/30963 Anlagen

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Einrichtung und Modernisierung der Lehranstalten, Übungskindergärten und Übungshorte. Weiters für verschiedene Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen nach neuestem Stand der Wissenschaft und nach aktuellen pädagogischen und didaktischen Grundsätzen durchführen zu können.

1/30917 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Aufwendungen im Sinne der Erläuterungen des Personalplanes zum Punkt 4 des Personalplanes sowie Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/30918 Aufwendungen

1/30968 Aufwendungen

Veranschlagt sind Mittel für Einrichtung (Anteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter), Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten und deren Übungskindergärten und Übungshorte sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 3093 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Paragraf 3098 Bundesanstalten für Leibeserziehung

(zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Bewegungserzieherinnen und Bewegungserziehern und Sportlehrerinnen und Sportlehrern (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Leibeserziehern und Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005) sowie Instruktorinnen und Instruktoren und Trainerinnen und Trainern.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	4,2	4,2	4,2
Sachausgaben	2,6	2,8	2,8
Summe	6,8	7,0	7,0
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

1/30933 Anlagen

1/30983 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/30937 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.


1/30938 Aufwendungen

1/30988 Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen an den Standorten in Graz, Innsbruck und Linz und des Universitätssportzentrums I in Wien veranschlagt.

Öffentliche Schulen 2005 - 2009 in Österreich

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler/innen
Allgemein bildende Pflichtschulen	2005/06	4.701	31.567	628.103
	2006/07	4.660	30.127	611.254
	2007/08	4.631	30.248	593.728
	2008/09	4.607	30.155	575.359
Allgemein bildende höhere Schulen	2005/06	257	6.907	171.920
	2006/07	255	6.829	173.403
	2007/08	256	6.999	174.232
	2008/09	257	7.035	172.811
Berufsbildende Pflichtschulen	2005/06	158	5.796	127.477
	2006/07	159	5.820	132.896
	2007/08	155	6.089	135.542
	2008/09	155	6.407	139.713
Berufsbildende mittlere Schulen	2005/06	314	1.782	41.280
	2006/07	310	1.714	40.711
	2007/08	308	1.726	40.427
	2008/09	307	1.708	39.623
Berufsbildende höhere Schulen	2005/06	228	4.794	118.742
	2006/07	231	4.792	118.124
	2007/08	231	4.835	119.170
	2008/09	231	4.834	119.255
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen	2005/06	21	360	9.430
	2006/07	21	292	8.825
	2007/08	21	334	8.710
	2008/09	21	208	8.774
Lehrerbildende Akademien	2005/06	13		8.659
	2006/07	13		7.437



Pädagogische Hochschulen	2007/08	9	n.V.
	2008/09	9	6.186

Quelle: Statistik Austria - Bildungsdokumentation

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind bei der Untergliederung 31 veranschlagt.

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
	Planstellen		
UG 31 Wissenschaft und Forschung	806	795	784

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2011	Personal- kapazität 2011	
1. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen			international konkurrenzfähige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
2. Wissenschaftliche Forschung			Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich der Forschung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt M.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1. Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste	Prognose aus Zeitreihen Studierender, Absolvent/innen, Maturant/innen sowie der 18-20jährigen Bevölkerung	293.000
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	32.500

Ad 2.	Anzahl von Postgraduierten Dissertant/innen und	2.100 PG/Diss.
Nachwuchsförderung	Postdocs in vom BMWF finanzierten - Prognose Programmen und Stipendien	1.100 Postdocs
Internationalisierung	Rückflussfaktor (RI) aus dem 6. EG- Forschungsrahmenprogramm	2,5%
	Marie-Curie-Programm (Projekte)	40 Projekte

Hochschulwesen

Autonomie ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Zukunft der Universitäten – wir haben sie zum Schwerpunkt unserer Politik gemacht und kompetent umgesetzt. Der Erfolg zeigt sich anhand der Zahlen. So haben noch nie zuvor so viele Studierende ihr Studium an Universitäten und Fachhochschulen begonnen (WS 2009: 54.576), die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist auf einem Rekordniveau (2008/09: 36.006) und die Anzahl der Studierenden steigt seit Jahren kontinuierlich an (2010: 309.627).

Im Zeitalter des weltweiten Wettbewerbs ist es notwendig, schnell reagieren zu können. Das ist nur bei weitgehender Autonomie und klar definierten Rahmenbedingungen für die Partnerschaft zwischen der Universität und der Politik möglich. Dazu gehören die Zusammenführung von Entscheidung und Verantwortung, eine schlanke Verwaltung, der optimale Einsatz der Ressourcen, die qualitative Mitsprache, das gesicherte Globalbudget bei eigenständiger Finanzgebarung und dadurch ein neues Kostenbewusstsein, die Qualitätssicherung und das Erarbeiten von Entwicklungsprogrammen und Profilen. Durch bestes Studienangebot mit modernsten Lehrformen nehmen die Universitäten ihre Verantwortung für die Studierenden wahr. Eine Top-Ausbildung garantiert unseren Studierenden Top-Chancen am Arbeitsmarkt das kommt letztendlich dem Wirtschaftsstandort Österreich zu gute.

Für den Zeitraum 2010 bis 2012 wurden zum zweiten Mal Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten abgeschlossen. Das Universitätsbudget wird für diese Periode um rund 1,4 Mrd. € gegenüber der Vorperiode (2007 – 2009)

aufgestockt. Damit ist ausreichend Budget vorhanden um die mit dem UG 2002 begonnene Weiterentwicklung der Universitäten fortzuführen und auch den Wegfall von Einnahmen aus Studienbeiträgen zu kompensieren.

Internationalisierung

Der grenzüberschreitende Erfahrungs- und Ideenaustausch und das Zusammenarbeiten in internationalen Forschungsprojekten sowie in Projekten im Rahmen der EU-Bildungsprogramme sind untrennbar mit der österreichischen Hochschullandschaft verknüpft. Das Beherrschen von Sprachen und das Wissen um andere Kulturen sind Qualifikationen, die wesentlich sind für den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich. Im Rahmen des ERASMUS-Programms haben seit 1992 mehr als 56.000 österreichische Studierende (incl. Studienjahr 2008/09) Erfahrungen im Ausland sammeln und ihren Horizont erweitern können.

Die österreichischen Universitäten haben mit der gewonnen Selbstständigkeit, durch das Universitätsgesetz 2002, Spielräume gewonnen, sich im internationalen Wettbewerb zu positionieren.

Mit dem Wissenschafts-Schwerpunkt auf Südosteuropa trägt Österreich zur Stabilisierung dieser sensiblen Region bei und ist Wegbereiter für eine europäische Integration dieser Länder. Von Österreich initiierte, weltweit agierende Universitätsnetzwerke leisten einen wichtigen Beitrag zur Studierenden- und Lehrendenmobilität und helfen innovative Forschungsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen. Damit haben österreichische Studierende und Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher

die Möglichkeit im außer-europäischen Bereich prägende Erfahrungen zu sammeln. Im Gegenzug nutzen die Universitäten die Möglichkeit, die besten Köpfe nach Österreich zu bringen und mit deren Leistungen den Standort Österreich attraktiver zu gestalten.

Die Internationalisierung des österreichischen Hochschulwesens ist ein ständiger Prozess. Die Unterstützung dieses Weges im Dienste der Studierenden und Lehrenden ist ein Schwerpunkt des Wissenschaftsressorts.

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Heben von Begabungsreserven ist dem Wissenschaftsressort ein wichtiges Anliegen.

Um diese Ziele zu erreichen, gilt es bereits Maßnahmen im Schulalter zu setzen, um Jugendliche für Forschung zu begeistern - eine Aufgabe, der sich z.B. das BMWF-Programm „Sparkling Science“ erfolgreich widmet. Zudem bedarf es der Weiterentwicklung universitärer Karrieremodelle. Es ist wichtig, den jungen, kreativen und leistungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten eine sichere Entwicklungsperspektive zu geben, ohne die Pragmatisierung an den Universitäten durch die „Hintertür“ einzuführen.

Schlankere und einfachere Berufungsverfahren sollen dabei ebenso helfen wie die Neuregelung und bessere Abstimmung der Stipendienlandschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Exzellenzprogramme für österreichische Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler am Institute of Science and Technology (ISTA) und an den Universitäten sollen beitragen, motivierte und leistungsstarke junge Talente zu fördern und die Universitäten wettbewerbsfähiger zu machen. Eine nachhaltige Personalentwicklung ist die Grundlage einer soliden Zukunftsplanung im Bereich Wissenschaft und Forschung. Besonderes Augenmerk gilt dabei einer forcierten Frauenförderung.

Frauenförderung

Die frauenfördernden Maßnahmen des BMWF unterstützen bestehende Prozesse der

Hochschulsteuerung wie z.B. die Leistungsvereinbarung zwischen Universitäten und Ministerium. Initiativen wie die Ausschreibung „excellencia“ fördern die Anstellung von Professorinnen an österreichischen Universitäten. Eine Begleitevaluierung des Programms ermittelt die Wirkung dieser Maßnahme und erarbeitet Empfehlungen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung des Berufungsmanagements an österreichischen Universitäten“, an dem sich 10 Universitäten beteiligen, ist aus der Begleitevaluierung hervorgegangen. Die Ergebnisse bestehen aus Empfehlungen und liegen Ende 2010 vor. Daneben setzt das BMWF auf Individualförderungen durch konkrete Programme (Hertha Firnberg, Elise Richter, APART, DOC, DOC-fFORTE, DOC-team oder L'Oreal Stipendien für junge Grundlagenforscherinnen), erweitert durch Visibility-Maßnahmen zur Sichtbarmachung der

Leistungen von Wissenschaftlerinnen. Diese konsequent und gezielt sichtbar zu machen schafft Vorbilder für junge Wissenschaftlerinnen. Den volkswirtschaftlichen Mehrwert des Anteils von Frauen zu kommunizieren fordert kontinuierliche Sensibilisierungsarbeit.

Gender Monitoring und Sensibilisierung

Die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung muss laufend beobachtet und überprüft werden. Dazu hat das BMWF nicht nur das Instrument Gender Monitoring als öffentlich zugängliche Internetanwendung (www.bmwf.gv.at/unidata) entwickelt. Auf dieser Grundlage werden auch neue Programme entwickelt, die erwünschte Strukturprozesse stärken. Gender Budgeting, das im Rahmen der Haushaltsrechtsreform implementiert wird, leistet in dieser Hinsicht einen wichtigen Beitrag.

Fördermaßnahmen und Programme

Das erfolgreiche Programm zur Frauenförderung fFORTE (läuft mit 2010 aus) wird fortgesetzt:

fFORTE („Frauen in Forschung und Technologie“) wurde 2002 vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlen und besteht

derzeit aus vier ministerienübergreifenden Programmen: fFORTE academic, fFORTE Schule, wfFORTE, FEMtech-fFORTE. Als weitere konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquote gibt es DOC-fFORTE für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (Doktoratsstipendien), fFORTE-Wissenschaftlerinnenkollegs, L'Oreal Stipendien für Grundlagenforscherinnen, (wurde bereits erfolgreich an den Universitäten implementiert), fFORTE choachings. Als weitere Karriereentwicklungsprogramme zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind „Hertha-Firnberg“ und „Elise-Richter“ des Wissenschaftsfonds (FWF) zu nennen.

Internationale Vergleiche

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD-Ländervergleich „Education at a Glance – Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2010“

Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf: 81% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 71%. Damit liegt Österreich am Beginn des zweiten Drittels der EU-Staaten.

Österreich investiert viel in Bildung. Bei den jährlichen Ausgaben pro Studierenden liegt Österreich innerhalb der EU auf Platz 3 vor Staaten wie Deutschland oder Finnland und innerhalb der OECD-Länder auf Rang 9. Für den Tertiärbereich werden in Österreich insgesamt 1,3% des BIP an öffentlichen Mitteln aufgewendet. Das entspricht einer Steigerung der öffentlichen Mittel bzw. einem Rückgang der privaten Mittel um jeweils 0,1% gegenüber dem Vorjahreswert (EAG 2009: 1,2% öffentlich, 0,1% private Mittel).

Österreich ist für Studierende aus dem Ausland ein sehr attraktiver Studienort. 18,7% aller Studierenden des Tertiärbereichs in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Innerhalb der EU-Mitgliedsländer liegt Österreich damit an 2. Stelle. An den Universitäten ist der Anteil der ausländischen Studierenden im WS 2009 mit rund 23% besonders signifikant.

Die Akademikerquote beträgt in Österreich 18%. Die Akademikerquote berücksichtigt nicht die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, sondern die Akademikerinnen und Akademiker, die in Österreich im Berufsleben stehen. Personen, die in Österreich ein Studium absolvieren aber nicht in Österreich arbeiten, werden nicht dazugezählt.

Österreich hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums. 1,9% eines Altersjahrganges absolvieren ein Doktoratsstudium, im OECD-Durchschnitt sind es nur 1,4%; dies führt zu einer Reihung an 7. Stelle der OECD-Länder sowie einer 6. Position innerhalb der EU.

Forschung

Finanzierung von F&E in Österreich auf Basis der Globalschätzung der Statistik Austria

Die Bruttoinlandsausgaben für F&E werden 2010 rund 2,76% des BIP erreichen. In absoluten Zahlen ausgedrückt steigen die Bruttoinlandsausgaben für F&E von 7,546 Mrd. € im Jahre 2009 auf 7,805 Mrd. € 2010, was einer **Steigerung von 3,4%** entspricht. Die drei wichtigsten **Finanzierungsquellen für F&E** sind die **öffentliche Hand** (Bund, Bundesländer und sonstige öffentliche Einrichtungen), die 2010 mit rd. 3,22 Mrd. € 41,2 % der gesamten Bruttoinlandsausgaben für F&E finanziert, der **Unternehmenssektor**, dessen Anteil mit rd. 3,38 Mrd. € 43,3 % beträgt sowie das **Ausland** (europäische, mit inländischen Unternehmen verbundene Unternehmen und Rückflüsse aus EU-Rahmenprogrammen) einem Anteil von 15,0 %.

Internationale Vergleiche

Österreich weist seit 1998 eine beträchtliche F&E Intensität und Dynamik auf und liegt im internationalen F&E Ranking mit seiner F&E Quote seit 2004 über dem Durchschnitt der OECD-gesamt (2008: OECD Durchschnitt 2,33, Österreich 2,68; für 2009 und 2010 liegen noch keine Daten vor. Entsprechend dem Forschungs- und Technologiebericht 2010 liegt Österreich auch über dem Durchschnitt der EU-15 und EU-25.

Steigende Internationalisierung von F&E-Aktivitäten

Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft beeinflusst das Forschungs- und Innovationsverhalten der Unternehmen nachhaltig. Die Ausrichtung auf globale Märkte und der Zusammenschluss von Unternehmen über Landesgrenzen hinweg führt auch zu einer zunehmenden Internationalisierung von F&E. Österreichs Wirtschaft profitiert im hohen Maß von der F&E-Finanzierung aus dem Ausland. In den letzten Jahren haben aber auch österreichische Unternehmen ihre Innovationsaktivitäten im Ausland wesentlich ausgeweitet. Die Steigerungen der Auslandsaktivitäten gehen mit einem Wachstum der Innovationsaktivitäten im Inland einher. Die Präsenz auf ausländischen Märkten, die Kundennähe sowie neue Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Unternehmen sind die wesentlichen Motive für die Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen im Bereich F&E.

Einer der bedeutendsten **Impulse zur Internationalisierung** von F&E von Seiten der Politik ist die Schaffung eines gemeinsamen, über die nationalstaatlichen Grenzen hinausgehenden europäischen Forschungsraums. Wichtigstes Instrument zur Schaffung dieses Raums ist das EU-Forschungsrahmenprogramm (EU-RP). Österreichischen Forschenden ist es seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 gelungen, ihre Teilnahme an den EU-Rahmenprogrammen kontinuierlich auszubauen. Im **6. EU-Rahmenprogramm** betragen die kumulierten Förderzusagen gemessen am fiktiven Finanzierungsbeitrag Österreichs zu den bisher zugesprochenen Förderungen 117 %. Damit liegt der österreichische Anteil im gesamten 6. EU-RP deutlich über den anteilmäßigen Beitragszahlungen zum EU-Haushalt. Im **7. EU-Rahmenprogramm**, welches sich sowohl durch eine hohe Kontinuität gegenüber den Vorprogrammen als auch durch die Einführung von „mutigen, innovativen Neuerungen“ (z.B. Schaffung einer Programmschiene für Grundlagenforschung;

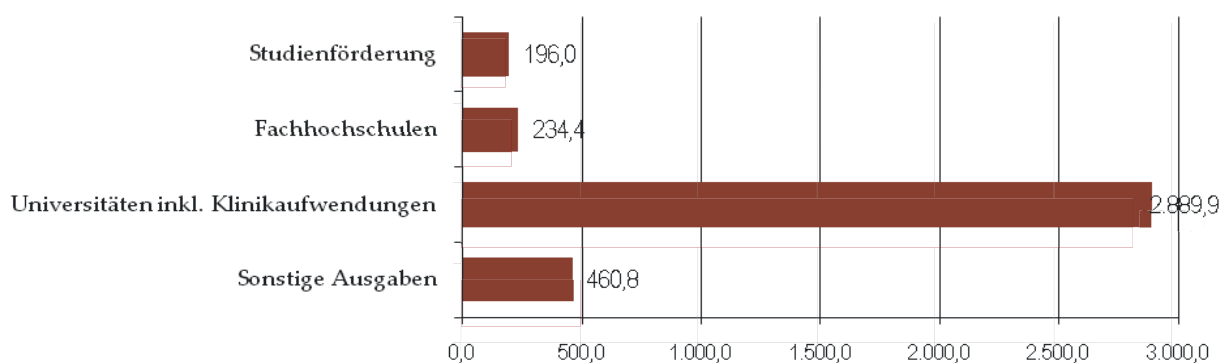
forcierte Reintegration der Unternehmensforschung) auszeichnet, zeigen die bisherigen Ergebnisse ebenfalls eine gute Beteiligung österreichischer Forscherinnen und Forscher. Von den mit Datenstand 05/2010 (PROVISO) mehr als 53.800 gültig eingereichten Projektvorschlägen des 7. RP wurden 9.186 zur Förderung vorgeschlagen (Bewilligungsquote: 17%). Österreichische Partnerorganisationen sind an fast jedem neunten, für eine Förderung vorgeschlagenen Projekt beteiligt. Österreichische Forscherinnen und Forscher stellen 2,5% der 55.415 erfolgreichen Beteiligungen des 7. EU-Rahmenprogramms und liegen damit im europäischen Mittelfeld (im Vergleich dazu waren es im 4. RP 2,3%, im 5. RP 2,4% und im 6. RP 2,6%). Die bisherigen Ergebnisse des 7. RP zeigen, dass die österreichischen Universitäten (HES) mit 39% aller erfolgreichen österreichischen Beteiligungen die stärkste Gruppe deutlich vor den außeruniversitären Einrichtungen (REC, 21%), den KMU (17%) und den großen Unternehmen (Large, 8%) bildet.

Inhaltlich ist die Umsetzung des 7. und die Entwicklung des 8. Forschungsrahmenprogrammes auch im Kontext der Stärkung des Wissensdreiecks (Bildung-Forschung-Innovation), der gemeinsamen Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (Grand Challenges) und – als wirtschafts- und beschäftigungspolitisches Dach – der neuen Europa 2020-Strategie (nachhaltiges, integratives und insbesondere intelligentes Wachstum) und ihrer Leitinitiative „Innovationsunion“ zu sehen. Hier bleibt die Europäische Union bis 2020 bei ihrem Ziel, 3% des BIP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden. Das nationale Ziel Österreichs sind 3,76% des BIP bis 2020 für Forschung und Entwicklung, wobei wenn möglich 70% vom privaten Sektor getragen werden sollen. Im Hinblick auf das Erreichen des nationalen F&E-Ziels gilt es daher, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu stärken und Forschenden global wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

UG 31 Wissenschaft und Forschung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	44,6	46,2	48,0
Sachausgaben	3.350,7	3.697,8	3.733,1
Summe	3.395,3	3.744,0	3.781,1
Einnahmen	4,2	9,1	8,0

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung trägt im Hinblick auf die politische Gesamtverantwortung für den Wissenschaft- und Forschungsstandort Österreich zur Budgetkonsolidierung bei. Trotzdem bleiben die Kernaufgaben des Ministeriums von Einsparungen weitestgehend unberührt.
- Die Ausgaben für die Universitäten werden mit dem Ziel der weiteren Schwerpunktsetzung im Bereich Wissenschaft erhöht.
- Die Erhöhung der Ausgaben für die Fachhochschulförderung dient ebenfalls einer Stärkung des tertiären Bildungssektors.
- Die Erhöhung im Bereich der Studienförderung ermöglicht die Abfederung von sozialen Härtefällen durch die Kürzung der Familienbeihilfe

Titel 310 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen

gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von

Bundesmitteln zum Zweck der Forschung und Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Paragraf 3100 Zentralleitung

1/31003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/31005 Bezugsvorschüsse

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Bezugsvorschüsse für die Beamtinnen und Beamten der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Bediensteten der übrigen Dienststellen veranschlagt.

1/31006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

1/31007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

1/31008 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

1/31018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Norm- und Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000.

Paragraf 3103 Universitäten, Träger öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002

- Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, BGBl. Nr. I Nr. 22/2004

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst
- Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste
- Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe
- Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten
- Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität
- Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst
- Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen

- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten

Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Wintersemester

Jahr	Studierende
2009	273.542
2010 - Prognose	283.000
2011 - Prognose	293.000

Absolventinnen und Absolventen an Universitäten und Universitäten der Künste

Studienjahr	Studienabschlüsse
2008/2009	27.232
2009/2010 - Prognose	29.000
2010/2011 - Prognose	31.000

1/31038 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet neben den Globalbudgets (inkl. Bezugserhöhungen) für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 12 UG 2002 (Personalausgaben, Sachausgaben) die Mittel für das Generalsanierungsprogramm, die Hochschulraumbeschaffung und die im Zusammenhang für Forschung bereitgestellten Mittel und ebenso die notwendigen Beträge für den Ersatz der wegfallenden Studienbeiträge und die Aufwendungen für die Donauuniversität Krems. Die Bundesregierung hat im Oktober 2010 ein Offensivprogramm für den Wissenschaftsbereich beschlossen. Der Großteil dieser Mittel fließt den Universitäten zu und findet sich in diesem Voranschlagsansatz wieder.

2/31034 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fällt die Beteiligung des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Gebarungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 3104 Klinikaufwendungen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957.

1/31048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand (Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) für medizinische Universitäten veranschlagt.

2/31044 Erfolgswirksame Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 311 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

Paragraf 3110 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschüler-schaft, Vorsorge für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studentinnen- und Studentenaustausch, internationale Abkommen und Studienförderung.

1/31106 Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die

Förderung der Führung von Menschen. Dadurch werden den Studentinnen und Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

1/31107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (v.a. Studienbeihilfen und Studienzuschüsse) der Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen veranschlagt.

1/31108 Aufwendungen

Hierunter fallen: Vorsorge für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; Studentinnen- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen; Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen; Stipendien an absolvierte Akademikerinnen und Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen. Studienunterstützungen werden Studentinnen und Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt. Weiters werden die Abwicklung der Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Nationaler Anteil und ESF Kofinanzierung und das Programm FForte im Rahmen der F&E Offensive sowie Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studentinnen und Studenten veranschlagt.

Paragraf 3111 Wissenschaftliche Einrichtungen Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

1/31116 Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbern (u.a. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zugeordnet werden, veranschlagt.

1/31117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beitragsleistungen für internationale Organisationen vorgesehen.

1/31118 Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraf 3112 Bibliothekarische Einrichtungen

1/31126 Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens, für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraf 3113 Forschungsvorhaben

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBl Nr. 341/1981

Die Paragraphen 3113 bis 3118 werden unter der Bezeichnung Forschungsblock geführt, da die Ausgaben entweder zu 100 % forschungswirksam sind oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten. In allen Paragraphen des Forschungsblocks wird Vorsorge getroffen für die Absicherung von Programmen/Projekten der Bundesregierung.

1/31138 Aufwendungen

Die Auftragsforschung soll der Forschung wo nötig neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. Forschungsschwerpunkte werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Die

allgemeine Auftragsforschung dient u. a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte. Weiters werden Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erstellung forschungspolitischer Expertengutachten in interdisziplinärer Teamarbeit verwendet werden.

Paragraf 3114 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBl. Nr. 434/1982.

1/31146 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für Programme des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) wie beispielsweise Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Lise-Meitner-Stipendien, die START-Wittgenstein-Stipendien, das Hertha-Firnberg-Programm sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

1/31148 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Verwaltungskosten der Programme des FWF veranschlagt.

Paragraf 3116 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 341/1981

1/31166 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u. a. Mittel für die Förderung der Gesamttätigkeit außeruniversitärer Forschungseinrichtungen vorgesehen sowie Mittel zur Finanzierung von Förderungsprogrammen.

1/31168 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird für die Finanzierung des IST-Austria sowie das Conrad Observatorium Vorsorge getroffen.

Paragraf 3117 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

- ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921.

1/31176 Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Finanzbedarf, Mittel mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll. Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt. APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaften in Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte Dissertantinnen und Dissertanten vergeben.

1/31178 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst: Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte, die Kosten nationaler Programme (IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik Nichtregierungsorganisationen beigetreten ist. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte System-analyse) zur IFAC (International Federation of Automatic Control) und der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität zusammengefasst. Zudem sind hier die Kosten des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Univ. Wien im Vienna Biocenter angesiedelt ist, sowie die des Forschungszentrums für Molekulare Medizin GmbH (CeMM) budgetiert.

Paragraf 3118 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

- CERN: BGBl. Nr. 41/1960.
- EKMB: BGBl. Nr. 273/1970.
- EMBL: BGBl. Nr. 562/1975.
- EZMW: BGBl. Nr. 29/1976.
- WMO: BGBl. Nr. 64/1958.
- ESO

1/31186 Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung von langfristigen Forschungsprogrammen internationaler Art.

1/31187 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO).

1/31188 Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der internationalen wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, den Kosten aus den wissenschaftlich technischen Abkommen und den Entsendungskosten österreichischer Experten in internationale Gremien. Hier werden auch sonstige Kosten veranschlagt, die aus Maßnahmen im Rahmen der Einbindung in nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen resultieren.

Titel 312 Ang.d.Studierenden, Bibl.u. wiss.

Einrichtungen

Paragraf 3123 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

- Hochschul- Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972.
- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogenen Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

1/31237 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. veranschlagt.

1/31238 Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts- und INIS-Datenbank) u. ä. sind hauptsächlich Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung, für die Aus- und Fortbildung der Bibliothekarinnen und Bibliothekaren, EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des Österreichischen Archäologischen Instituts und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Paragraf 3124 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.
- Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Organisation

- Geologische Bundesanstalt
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
- Österreichisches Archäologisches Institut
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Historisches Institut Rom/Madrid

Geologische Bundesanstalt

Die Aufgaben umfassen: Untersuchung und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landes-aufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenz-haltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die Aufgaben umfassen: Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenz-haltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Die Aufgaben umfassen: Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Die Aufgaben umfassen: Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

Historisches Institut Rom/Madrid

Das Historische Institut Rom (beim Österreichischen Kulturforum in Rom) ist gemeinsam mit dem Historischen Institut in Madrid neben den Außenstellen des Österreichischen Archäologischen Instituts die bedeutendste im Ausland tätige geisteswissenschaftliche Forschungseinrichtung.

1/31243 Anlagen

Vorsorge für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen. Ausbau der archäologischen Datenbank.

1/31247 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmerinnen und Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Leistungen nach § 130 ASVG veranschlagt.

1/31248 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand sowie die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologinnen und Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Paragraf 3125 Wissenschaftliche Anstalten

(zweckgebundene Gebarung)(zweckgebundene Gebarung)

Unter diesem Paragraf werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 3126 Angelegenheiten der Studierenden

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. I 305/1992.

Aufgaben

Die Aufgaben der Studienbeihilfenbehörde ergeben sich durch die Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMWF. Auftrag der Studienbeihilfenbehörden ist, jene Mittel, die der Staat aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, nach den Vorgaben des Studienförderungsgesetzes zu vergeben.

Bewilligte Studienförderungen

Studienjahr	Bewilligungen
2008/2009	46.536
2009/2010	43.076
2010/2011 – Prognose	43.100
2011/2012 - Prognose	43.500

1/31263 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/31267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die anderen öffentlichen Abgaben budgetiert.

1/31268 Aufwendungen

Im Wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 316 Fachhochschulen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

Fachhochschulen – Statistik

	2009	2010	2011 - Prognose
FH – Studiengänge	276	369	369
FH – Studierende	32.305	32.500	32.500

1/31603 Anlagen

Hier wird hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Fachhochschulrates Vorsorge getroffen.

1/31606 Förderungen

Hier werden die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2010/2011 gibt es österreichweit 21 Erhalter und 369 Fachhochschulstudiengänge.

1/31607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

1/31608 Aufwendungen

Im Wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigengutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitgliedsbeiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind ab 2009 bei den Untergliederungen 34 *Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)* und 41 *Verkehr, Innovation und Technologie* veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	329,6	352,3	370,8
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	2.127,4	2.410,2	2.706,9
Summe	2.457,1	2.762,5	3.077,7
Einnahmen			
UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	1,3	0,0	0,0
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	212,0	196,4	219,9
Summe	213,2	196,4	219,9

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie	968	955	942

Die Planstellen der Untergliederungen 34 und 41 sind in der Untergliederung 41 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2011	Personal- kapazität 2011	
1. Verkehr/Infrastruktur	83,45%	37%	Schaffung von rechtlichen und finanziellen Grundlagen (Transfer) zum Aufbau und Erhalt der österreichischen Verkehrsinfrastruktur
2. Innovation/Forschung/gewerbl. Rechtsschutz	12,76%	29%	Schaffung der Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Grundlage (Transfer) zur Förderung der Forschung und von Innovationsprojekten in staatlichen und wirtschaftl. Einrichtungen, sowie die Wahrnehmung des gewerblichen Rechtsschutzes
3. Telekommunikation	1,75%	17%	Regelung und Überwachung des Post- und Fernmeldewesens in Österreich

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr. 76, in der gültigen Fassung BGBl. I 3/2009, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt K lit 1 - 10 für das Geschäftsfeld Verkehr, lit 12 und 13 für das Geschäftsfeld Innovation, lit 11 für das Geschäftsfeld Telekommunikation und lit 14 für den gewerblichen Rechtsschutz.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung		2009
Ad 1. Verkehr/Infrastruktur			
ÖBB Streckennetz	Bahnlänge in km/Messung	5.635 km	
ÖBB Schiene	Personenkilometer	10.780.000.000 (km-Verkauf)	
ÖBB Güterverkehr	Beförderte Tonnage	120.300.000 t	
ÖBB Reiseverkehr	Fahrgäste	206.000.000 Personen	
Autobahnen- und Schnellstraßennetz	Betreute Kilometer	2135 km	
Wasserstraße Donau	Beförderte Tonnage	9.300.000 t	
Kommerzieller Luftverkehr	Anzahl der Starts und Landungen in Österreich	225.939	

Ad 2. Innovation/Forschung/gewerbl.

Rechtsschutz

Basisprogramme der FFG	genehmigte Projekte Anzahl 1.729	191.954.000,- (Fördersumme)
------------------------	-------------------------------------	-----------------------------

BMVIT – Programm Offensive	genehmigte Projekte Anzahl 381	95.738.000,- (Fördersumme)
----------------------------	-----------------------------------	----------------------------

Aufrechte Marken in Österreich	nationale	114.380
	internationale	218.000
	gemeinschafts	700.000

Aufrechte Erfindungsschutzrechte in Österreich	nationale	14.444
	europäische	93.407

Ad 3. Telekommunikation

Bescheide der Fernmeldebüros	Anzahl der Bewilligungen	29.168
------------------------------	--------------------------	--------

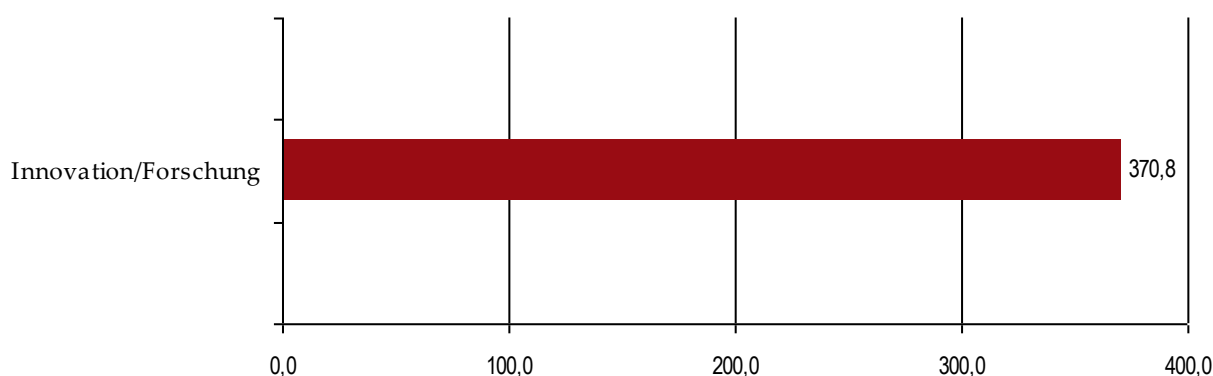
Fernsprechtgeltzuschüsse	Anzahl der Bescheidinhaber/innen	295.252
--------------------------	-------------------------------------	---------

Radiomonitoring	Anzahl der Sendestationen	191.192
-----------------	---------------------------	---------

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	329,6	352,3	370,8
Summe	329,6	352,3	370,8
Einnahmen	1,3	0,0	0,0

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Der Verwaltungs- und Personalaufwand für die Untergliederung 34 ist bei der Untergliederung 41, Titel 410 mitveranschlagt.

Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Ab dem Jahr 2011 werden zusätzliche Budgetmittel für Forschung, Innovation und Technologie mit dem Ziel bereitgestellt, den Strukturwandel zu forcieren und thematische Impulse zu setzen.

Genderspekte

In den Forschungs- und Technologieprogrammen des bmvit werden ausgewählte Maßnahmen gesetzt, um den Anteil der Beteiligung von Frauen in Programmen zu erhöhen und die Umsetzung von Gender Budgeting, auch in der Forschungsförderung, zu gewährleisten.

Wichtiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist das Förderungsprogramm „FEMtech/Frauen in Forschung und Technologie“, das darauf abzielt, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in

Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen.

Ziel:

Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und Humanressourcen optimal genutzt werden. FEMtech geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der

Unternehmen durch bessere Nutzung des Potenzials von Forscherinnen und Technikerinnen.

Analyse:

Neben den Förderungsmaßnahmen werden regelmäßige Monitoringaktivitäten gesetzt, um Veränderungen aufzuzeigen. Jährlich erhobene Monitoringberichte, wie beispielsweise das FEMtech Genderbooklet, zeigten eine geringfügige Steigerung des Frauenanteils in der außeruniversitären Forschung von 20,6 % im Jahr auf 21,1 %.

Um sowohl Gender Mainstreaming als auch Gender Budgeting voranzutreiben wurden erstmals im Bereich Basisprogramme der FFG neue Wege beschritten.

Zur Umsetzung gleicher Chancen für Frauen und Männer nimmt die FFG mit Oktober 2010 Gender Aspekte in die Bewertungskataloge für Projektanträge im Bereich der Basisprogramme auf. Damit soll eine möglichst hohe Reichweite in der Umsetzung gendergerechter Maßnahmen ermöglicht werden. Beurteilt werden die Gender Aspekte hinsichtlich des Projektinhalts, der geschlechterspezifischen Ausgewogenheit des Projektteams bzw. der Projektleitung sowie geschlechterspezifisch ausgewogener Arbeitsbedingungen im Unternehmen. Ab 2011 werden auch in den Thematischen und den Strukturprogrammen genderrelevante Kriterien im Rahmen der Projektevaluierung berücksichtigt.

Der Pilotbereich Basisprogramme stellt mit über 1.200 jährlich geförderten Projekten einen der größten Bereiche in der FFG dar und ist seitens des bmvit bei VA-Ansatz 1/34488 budgetiert.

Von den gesamthaft für die FFG im Jahr 2011 budgetierten Mitteln in Höhe von € 211,421 können rund 60 % den Basisprogrammen, 22 % den Thematischen Programmen und 8 % den Strukturprogrammen zugeordnet werden.

Was die Datenlage betrifft, so liegen derzeit keine geschlechtsdifferenzierten Daten auf Projektebene vor. Hier soll ein verbessertes Monitoring die Umsetzung der angestrebten Ziele demonstrieren.

Fazit:

Angestrebt wird eine Zielgröße von 15 – 20% Frauenanteil bei Projektleitungen und ein 5% Anteil für Forschungsprojekte mit Themenrelevanz Gender.

Aufgaben

Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen).

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation
- BGBl. Nr. 95/1987.
- Übereinkommen zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT)
- BGBl. Nr. 304/1994
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Strahlenschutzgesetz; BGBl. Nr. 227/1969
- Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/2002
- Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002

Titel 343 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie

*Paragraf 3433 Forschungs- und Technologietransfer
1/34338 Aufwendungen*

Durch die Mittel für Expertinnen- und Expertengutachten sollen Fachexpertinnen und Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer

Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden. Weiters enthält dieser VA-Ansatz Mittel für EU-Kofinanzierungen, ERA-NET-Programme, nationale Vernetzung mittels Plattformen und für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen und Mitgliedsbeiträge an nationale Institutionen. Unter diesem VA-Ansatz sind auch die Mittel für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung veranschlagt.

Paragraf 3434 Sondervorhaben-Technologie

Bei diesem Paragrafen sind F&E-Mittel für neue Impulse zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft sowie Mittel für Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft veranschlagt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzt mit zahlreichen Programmen Impulse in Zukunftsbereichen, wo Problemlösungen erarbeitet und nachhaltige Technologien entwickelt werden und sorgt für jene Strukturen, die eine leistungsstarke und kosteneffiziente Organisation der Forschung und Entwicklung ermöglichen

Paragraf 3437 Innovationsförderung

1/34376 Förderungen

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von F&E-Programmen, Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß FTFG durchführen (Risikofinanzierung) sowie der Unterstützung von jungen technologieorientierten Unternehmen.

1/34377 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet jene Beitragsleistungen, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

1/34378 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden vor allem die Durchführung von F&E-Programmen, die österreichische Beteiligung an internationalen anwendungsorientierten Wahlprogrammen der ESA (Europäische Weltraumorganisation) sowie die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites) finanziert.

Einnahmen

2/34374 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehenszinsen.

2/34379 Bestandswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	66,7	66,3	89,3
Summe	66,7	66,3	89,3
Einnahmen	1,3	0,0	0,0

Unterschied gegenüber Vorjahren

Höherdotierung der ESA-Beiträge (Wahlprogramme).

Titel 344 Forschungsunternehmen

Paragraf 3441 Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Dieser Paragraf dient der Veranschlagung von Mitteln für die AWS für künftige Aufgaben im Bereich der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Paragraf 3442 Technologie- u. Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF

Hier sind Mittel für die Abwicklung von Programmen durch den FWF im beauftragten Bereich veranschlagt.

Paragraf 3445 Forschungsunternehmen

1/34458 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet basierend auf die abgeschlossene Rahmenvereinbarung die Ausgaben für das Budget der AIT. Weiters beinhaltet dieser VA-Ansatz die Aufwendungen der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH betreffend den Rahmenvertrag für die Dekontaminierung und Dekommissionierung von Anlagen und Einrichtungen aus 45 Jahren F&E Tätigkeiten.

Paragraf 3448 Forschungsförderungs GmbH (FFG)

Die veranschlagten Mittel dienen der Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft, zu welchen insbesondere die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen, Durchführung von Fördermaßnahmen und -programmen für FTE, Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Unterstützung der österr. Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen, zählen.

Paragraf 3449 Sonstige Forschungsunternehmen

1/34496 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Diese Ausgaben sollen den Wissenstransfer durch Vernetzung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen verbessern.

1/34498 Aufwendungen

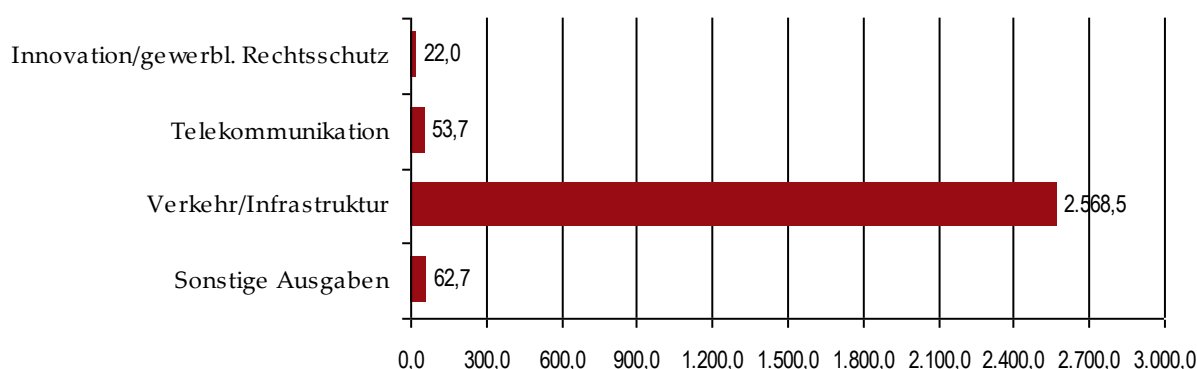
Dieser VA-Ansatz beinhaltet vor allem die Ausgaben für die Austria Tech (Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH).

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	262,9	286,0	281,5
Summe	262,9	286,0	281,5
Einnahmen	-	-	-

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	52,8	56,6	57,7
Sachausgaben	2.074,7	2.353,6	2.649,2
Summe	2.127,4	2.410,2	2.706,9
Einnahmen	212,0	196,4	219,9

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Gegenüber den ursprünglichen Planungen wurde ein Konsolidierungsbeitrag iHv. rd. 75,5 Mio.€ erbracht.
- Auf Basis der Ergebnisse der ÖBB-Rahmenplanevaluierung konnte gegenüber der ursprünglichen Planung ein geringerer Mittelbedarf realisiert werden. Ungeachtet dessen wird die Infrastrukturoffensive im Sinne des Regierungsprogramms mit zusätzlichen Mitteln fortgesetzt.
- Die Mittel für die Finanzierung des Nahverkehrs im Bereich der Privatbahnen und ÖBB-Personenverkehrs konnten gesteigert werden.
- Einsparungen erfolgten unter anderem in den Bereichen, U-Bahn, Wasser/via donau, Asfinag und den sonstigen Ausgaben.

Genderaspekte

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Frauen und Männer ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten aufweisen. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen, Anliegen und Disparitäten soll daher hinkünftig verstärkt, insbesondere im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Dazu bedarf es aber auch der Schaffung

einer fundierten Wissensbasis und eingehender Analysen der jeweiligen UG und Detailbudgets, um den jeweils erforderlichen Handlungsbedarf zu identifizieren und zu spezifizieren, damit schließlich auch im Verkehrsbereich eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Realität werden kann.

Das bmvit wird in den nächsten Jahren diese in den Detailbudgets repräsentierten Bereiche in einer in

mehrere Phasen gegliederten Vorgangsweise sukzessive gendern, wobei folgende Aspekte jedenfalls Berücksichtigung finden sollen:

- Anteil der Frauen und Männer, Arbeitsplatz- und Einkommenssituation im jeweiligen Verkehrssektor;
- Darstellung des Mobilitätsbedarfes und der Zugangsvoraussetzungen
- Frage der Nutzung der Infrastruktur;

Titel 411 Bundesministerium Zweckaufwand

Zum Titel - BM Zweckaufwand - Gemeinwirtschaftliche Leistungen - Verkehrsverbünde (betrifft Bestellungen des Bundes für gemeinwirtschaftliche **Leistungen** im Schienenpersonennah- und -regionalverkehr sowie Zuschüsse des Bundes für Verkehrsverbünde)soll hinkünftig festgestellt werden, wie viele der Zeitkartenbesitzer/innen dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören.

Anteil am Gesamtbudget des bmvit ca. 29,0 %

Ziel:

Ziel sollte es sein, dass Männer wie Frauen gleichermaßen von den von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mitteln profitieren und dadurch die gleichen Chancen zur Bewältigung der täglichen Mobilitätsbedürfnisse haben.

Daten und Messgrößen:

Es stehen derzeit nur Daten der ÖBB-PV AG betreffend den Anteil der Frauen und Männer an den Zeitkartenpendler/innen zur Verfügung, die im Zuge einer Kundenbefragung erhoben wurden.

Verteilung des Geschlechts je Karte

	Geschlecht	
	weiblich	männlich
Wochenkarte	59%	41%
Monats- und Jahreskarte	54%	46%

Analyse:

Die Verteilung bei den Zeitkarten korrespondiert in etwa mit der Bevölkerungsverteilung (Männer/Frauen) in Österreich (gem. Statistik Austria leben in Österreich 51 % Frauen und 49 % Männer).

Fazit und Ausblick:

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Verteilung der Kartenbezieher/innen auf Männer und Frauen derzeit in etwa im Gleichgewicht mit der Zusammensetzung der Bevölkerung steht und die derzeitigen Maßnahmen als wirkungsvoll zu erachten sind. Es wird aber bemerkt, dass dies regional unterschiedlich sein kann und dies bis dato nicht erhoben wurde. Hinzu kommt, dass noch andere soziale Aspekte zu bedenken sind. Es erscheint punktuell so, dass Frauen im Falle des Pendelns zum Arbeitsplatz öfters öffentliche Verkehrsmittel verwenden, während Männer beim Vorhandensein nur eines PKW im Haushalt nach wie vor eher diesen benutzen.

Wichtig erscheint es, auch hinkünftig unter Bedachtnahme der Entwicklung der Bevölkerung den derzeitigen Standard, soweit dies im Bereich des bmvit liegt, zu halten und zu beobachten. Dies soll im Zuge einer Erhebung für das Monitoring im Öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr (ÖPNRV), welche die jeweiligen Kriterien nach geschlechterspezifischen Merkmalen differenziert, soweit dies möglich ist unterstützt werden.

Höherwertige Verwendungen (Funktionen)

Stichtag 1. Jänner 2010

Zentralleitung, PT-Dienststellen, Schifffahrtsaufsicht, Bundesanstalt für Verkehr

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Generalsekretär/in	1	0	1	100	0
Sektionsleiter/innen	4	0	4	100	0
Sektionsleiter/innen-Stv.	0	1	1	0	100
Gruppenleiter/innen	5	1	6	83	17
Abteilungsleiter/innen	25	13	38	65,8	34,2
Abteilungsleiter/innen-Stv.	36	18	54	66,7	33,3
Dienststellenleiter/innen	14	0	14	100	0
gesamt	85	33	118	72	28

Österreichisches Patentamt

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Präsident/in	1	0	1	100	0
Vizepräsident/in	1	0	1	100	0
Abteilungsleiter/innen (Vorstand)	11	7	18	61	39
Abteilungsleiter/innen-Stv. (Vorstand)	11	6	17	65	35
gesamt	24	13	37	65	35

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -

exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil Frauenanteil in	
				in %	%
1. Jänner 2009	535	328	863	62	38
1. Juli 2009	529	308	837	63,2	36,8
1. Jänner 2010	519	303	822	63,1	36,9

**Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -
exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche**

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2009	8	79	87	9,2	90,8
1. Juli 2009	11	80	91	12,1	87,9
1. Jänner 2010	13	81	94	13,8	86,2

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2009	114	12	126	90,5	9,5
1. Juli 2009	110	12	122	90,2	9,8
1. Jänner 2010	107	12	119	89,9	10,1

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2009	0	0	0	0	0
1. Juli 2009	0	0	0	0	0
1. Jänner 2010	0	0	0	0	0

**Titel 410 Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie**

Bei Titel 410 ist der gesamte Verwaltungs- und Personalaufwand auch für die UG 34 – Forschung mitveranschlagt.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (UG 34 und 41) umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Angelegenheiten der Verkehrspolitik,
- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,
- Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,
- Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,
- Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und Enns,

Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 1/414),

- Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH, der Brenner Basistunnel SE, der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens und teilweise Aufsicht über die Telekom-Regulierungsbehörde;
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend fallen),
- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere des Patentwesens (veranschlagt bei Titel 1/418).

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	39,0	42,6	43,6
Sachausgaben	24,7	31,8	32,5
Summe	63,7	74,4	76,1
Einnahmen	28,8	27,6	27,6

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Bei den Ausgaben wurden der Betrieb und die Ausweitung von umgesetzten Einzelprojekten, der Einsatz moderner IT-Technologie sowie weitere Einsparungen berücksichtigt.

Bei Dienststellen der Schifffahrtsaufsicht und der Fernmeldebehörden wurden zwingend erforderliche Modernisierungen und Sanierungen vorgesehen.

Personalausgaben berücksichtigen vorgegebene Einsparungen, Struktureffekte und Gehaltserhöhungen.

Paragraf 4100 Zentralleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR veranschlagt.

Paragraf 4101 Schifffahrtsaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrt-rechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in

Hainburg, Wien, Krems, Grein, Linz, und Engelhartzell.

Paragraf 4102 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 70/2003
- Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001
- Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998
- Amateurfunkgesetz 1998 – AVG, BGBl. I Nr. 25/1999
- Amateurfunkverordnung – AFG, BGBl. II Nr. 126/1999
- Amateurfunkgebührenverordnung – AFGV, BGBl. II Nr. 125/1999
- Postmarktgesetz – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009
- Kundmachung über jene Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunk mit Österreich erhoben haben, BGBl. II Nr. 374/2002
- Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999
- Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung – FZV, BGBl. II Nr. 85/1999
- Vergütung für Prüfer und Schriftführer, BGBl. II Nr. 98/1999
- Funker-Zeugnisgebührenverordnung – FZGV, BGBl. II Nr. 124/1999

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wie:

Die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, Verwaltung von Funkerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen,

die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes, Erstellung der Grundlagen der nationalen Legistik, Mitwirkung an der internationalen Frequenzzuordnung und internationaler Rechtssetzung (ITU, OECD, CEPT etc.).

Titel 411 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden und mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (Bundesbahnstrukturgesetz 2003), BGBl. I Nr. 138/2003
- Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl. I Nr. 138/2003
- Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft" (BBT AG - Gesetz), BGBl. I Nr. 87/2004
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957
- Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993
- Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl. I Nr. 204/1999
- Kraftfahrliiniengesetz, BGBl. I Nr. 77/2002
- Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998
- Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000
- Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997
- KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001

- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982

Paragraf 4110 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr (VV/ÖPNRV-G)

Im Bereich der Verkehrsverbände ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durch- und Abtarifierungsverlust", der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Die Finanzierungsbeiträge werden im Rahmen der Grund- und Finanzierungsverträge der jeweiligen Verkehrsverbände geleistet, die gemäß § 19 ÖPNRV-G abgeschlossen wurden.

1/41118 Allgemeiner Verkehr

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Paragraf 4114 Eisenbahnen

Der Bund leistet gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz der ÖBB-Infrastruktur AG über deren Ersuchen insbesondere für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer insoweit und so lange einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse die bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Weiters leistet der Bund gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur Zuschüsse.

Über die Zuschüsse gemäß § 42 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz sind zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der ÖBB-Infrastruktur AG zwei gesonderte Verträge mit jeweils sechsjähriger Laufzeit abzuschließen, in denen der Zuschussgegenstand, die Höhe der dafür

zu gewährenden Zuschüsse, die allgemeinen und besonderen Zuschussbedingungen und die Zahlungsmodalitäten festzulegen sind. In diesen Zuschussverträgen werden auch Leistungskennzahlen vereinbart, die die ÖBB-Infrastruktur AG erfüllen muss. Grundlage dieser Verträge ist einerseits der Geschäftsplan und andererseits der sechsjährige Rahmenplan. Beide Pläne sind von der ÖBB-Infrastruktur AG zu erstellen, jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und auf den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat die Einhaltung der von der ÖBB Infrastruktur AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen sowie insbesondere die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Infrastrukturvorhaben zu überwachen.

Zur Planung des im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik vorgesehenen Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste (Brenner Basistunnel) wurde im Jahr 2004 durch Verschmelzung zwischen der BBT AG und der gleichartigen italienischen Gesellschaft die Europäische Brenner Basistunnelgesellschaft - BBT SE gegründet. Eigentümer der BBT SE auf österreichischer Seite waren zunächst der Bund und das Land Tirol. Inzwischen hat der Bund sämtliche Anteile an der BBT SE an die ÖBB-Infrastruktur AG übertragen. Die Finanzierung des Brenner Basistunnels erfolgt auf Bundesseite durch EU-Zuschüsse für transeuropäische Netze (TEN), Querfinanzierungseinnahmen sowie aus dem Rahmenplan der ÖBB-Infrastruktur AG. Im Budget 2011 sind im Hinblick auf den Brenner Basistunnel Vorkehrungen getroffen, um die Planungs- und Erkundungsarbeiten fortzusetzen.

Der Bund unterstützt die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bei verladenden Unternehmen durch Investitionszuschüsse zu Anschlussbahnen und Terminals.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt ist die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH tätig. Die

Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Der Bund hat im Infrastrukturbereich der Graz-Köflacher Eisenbahn GesmbH für die Abdeckung jener Kosten vorzusorgen, die nicht aus den Erlösen finanziert werden können.

1/41158 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Im Sinne des verkehrspolitischen Ziels der Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene werden zur Förderung des Güterverkehrs sowie zur Stärkung des Personennahverkehrs gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäß den § 48 iVm §§ 6 und 10 des Bundesbahngesetzes sowie gemäß § 3 Privatbahngesetz 2004 gewährt.

Paragraf 4117 Post und Telekom

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Fernsprechentgeltzuschussverordnung – FEZVO, BGBl. II Nr. 90/2001
- KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001
- Postmarktgesetz – PMG, BGBl. I Nr. 123/2009

Auf Grundlage des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes und des Postmarktgesetzes fördert der Bund Gemeinwirtschaftliche Leistungen im Post- und Telekommunikationsbereich (Blindensendungen, Zuschuss zu Fernsprechentgelten). Auf Grundlage des KommAustria-Gesetzes leistet der Bund einen Beitrag zur Finanzierung der Regulierungstätigkeiten der RTR GmbH im Bereich Telekom und Post.

1/41198 Zahlungen für luftfahrtbehördliche Tätigkeiten

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.774,1	1.930,8	2.263,7
Summe	1.774,1	1.930,8	2.263,7
Einnahmen	35,1	20,0	43,5

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Steigerung der Mittel gegenüber 2010 für die Fortsetzung der Infrastrukturoffensive, welche zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens beiträgt, im Sinne des Regierungsprogramms. Die Mittel für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bereich der Privatbahnen und jene im Bereich des ÖBB-Personenverkehrs wurden gesteigert.

Titel 412 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980
- Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987
- Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben
- Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. I Nr. 40/2007

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge leistet der Bund jährlich Zuschüsse für den Bau der U-Bahn Linien.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischem Interesse werden durch Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz können für Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes

Eisenbahnunternehmen ist, Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen geleistet werden, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	140,5	202,2	190,1
Summe	140,5	202,2	190,1
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Änderungen ergeben sich im Zusammenhang mit den Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der U-Bahnfinanzierung und Privatbahnen.

Paragraf 4124 Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen

1/41246 Förderungen

Im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Maßnahmen wird insbesondere das Programm für die Förderung des Kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff finanziert. Gefördert werden vor allem Transportgeräte, der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen.

1/41248 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz stehen finanzielle Mittel für Studien zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie die Ausschöpfung nationaler und europäischer Marktpotentiale von Verkehrsdienstleistern und Technologieanbietern definieren sollen.

Paragraf 4125 Innovation u. strukturpolitische Maßnahmen

1/41256 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz betreffend die innovations- und strukturpolitischen Maßnahmen werden insbesondere industriell-gewerbliche Infrastrukturprojekte gefördert.

1/41258 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz werden vor allem Studien finanziert, die den Ausbau und das Upgrading

von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und den Ausbau der Technologieinfrastruktur beinhalten.

1/41266 Förderungen von Privatbahnen

Gemäß Privatbahngesetz können für Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist, Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen geleistet werden, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Paragraf 4127 Klima- und Energiefonds

Bei diesem Paragrafen sind die Mittel (Anteil Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) für den Klima- und Energiefonds der Bundesregierung veranschlagt, der insbesondere Modernisierungsimpulse im Bereich der Energie- und Klimaschutztechnologien von morgen und klimarelevante Maßnahmen im Verkehrsbereich setzt.

Titel 414 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Marchfeldkanal- Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.148/1985
- Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr.372/1927
- Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970
- Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	84,5	77,9	77,1
Summe	84,5	77,9	77,1
Einnahmen	58,6	58,9	58,6

Unterschiede gegenüber Vorjahren

Änderungen ergeben sich aufgrund der Dotierung von Mitteln für die via Donau im Zusammenhang mit den Konsolidierungsmaßnahmen.

1/41438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (Ermessensausgaben)

1/41448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Erhaltungsarbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen (in den Bereichen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Ispermündung bis Landesgrenze bei Theben) sowie am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nussdorf.

1/41455 Förderungen (Darlehen)

Aufgaben

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

Paragraf 4146 Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)

1/41466 Förderungen

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

1/41468 Aufwendungen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 werden diese Katastrophenmittel als Präventivmaßnahmen sowie Schadensbeseitigung

gen an die via donau ÖWG-GesmbH als Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt.

1/41474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft

Aufgaben

Aufgrund des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2003 hat sich der Bund zu einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,785 Mio. € verpflichtet.

Paragraf 4149 via Donau - ÖWG

Aufgaben

Die Aufgaben dieser Gesellschaft umfassen insbesondere die Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der Gewässer, vorbeugenden und abwehrenden Hochwasserschutz sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden, Gewässerbeobachtung, Ufergestaltung, Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen, Hydrografie-Aufgaben sowie Verarbeitung und Weitergabe der Daten inkl. Errichtung und Instandhaltung diesbezüglicher Messanlagen, Bundesagenden der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, Grenzgewässerkommissionen, teilweise Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sowie Verwaltung wasserstraßenrelevanter Grundstücke, Aufgaben nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 sind im § 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 taxativ angeführt.

Titel 415 Bundesanstalt für Verkehr

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967
- Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998
- Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998
- Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005

Aufgaben

Die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) ist als fahrzeugtechnische und verkehrstechnische unabhängige staatliche Prüfanstalt eingerichtet.

Der BAV sind Aufgaben des Betreibers im System des digitalen Kontrollgerätes, der Typengenehmigung, der Fahrzeugprüfung im Rahmen der LKW-Kontroll-Plattform sowie die Aufgaben der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes gemäß dem Unfalluntersuchungsgesetz übertragen worden. Sämtliche Aktivitäten der BAV dienen der Hebung der Verkehrssicherheit mit dem Schwerpunkt Unfallforschung und Unfallprävention in den Bereichen Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt, Seilbahnen sowie Straßenverkehr. Für den Bereich Straßenverkehrssicherheit ist in der BAV die nationale Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit angesiedelt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,7	1,8	1,9
Sachausgaben	6,1	6,2	6,3
Summe	7,8	8,0	8,2
Einnahmen	1,6	0,3	0,3

Titel 416 Bundesstrassenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971
- Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997
- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982
- Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991
- Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992
- ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997

- Bundesstraßen-Übertragungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 50/2002
- Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraßen B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert. Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	32,6	94,9	69,8
Summe	32,6	94,9	69,8
Einnahmen	51,1	52,7	53,0

Unterschied gegenüber Vorjahren

Änderungen hauptsächlich aufgrund geänderter Veranschlagung bei den Liegenschaftserwerben ASFINAG.

Paragraf 4162 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)

Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Korridoruntersuchungen) finanziert.

Paragraf 4163 Bundesstraßen A + S

Anlagen

Die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb der ASFINAG werden in voller Höhe budgetiert. Die gegengleichen Einnahmen aus dem Titel Fruchtgenussentgelt sind beim BMF veranschlagt.

Paragraf 4165 Katastrophenfonds - Vorbeugende

Maßnahmen (zweckgeb.Geb.)

Paragraf 4166 Katastrophenfonds - Beseitigung von

Schäden (zweckgeb.Geb.)

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen (Autobahn und Schnellstraßen), andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetterbedingte Murenabgänge) an Bundesstraßen Autobahnen und Schnellstraßen.

Paragraf 4167 Straßenforschung

Unter diesen Paragrafen kann allfällige im Interesse des bmvit gelegene Straßenforschung im Rahmen von relevanten Verkehrssicherheitsinitiativen und Forschungs- und Technologiemaßnahmen bestritten werden.

Paragraf 4169 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Überweisung von Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigt.

Titel 417 Österreichischer

Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlage

(Stammfassungen)

- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen aus Erträgen aus Veranlagungen sowie seit 16. Februar 2006 aus den Verwaltungsstrafen gem. Güterbeförderungsgesetz (70 % der Gesamtstrafen).

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

- die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
- die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 6 und 5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,3	4,4	4,4
Summe	5,3	4,4	4,4
Einnahmen	4,7	4,4	4,4

Titel 418 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

(Stammfassungen)

- Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970
- Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979
- Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997
- Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988
- Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994
- Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970
- Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990
- Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - PCT, BGBl. Nr. 348/1979
- Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, ABl. Nr. L 182/1992
- Verordnung (EG) Nr. 1610/96 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 198/1996
- Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel, ABl. Nr. L 1/2006
- Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 011 1994
- Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 93/2006
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. Nr. L 3 2002
- Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967

- Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004
- Patentamtsgebührenverordnung – PAGV, BGBl. II Nr. 469/2005
- Patentamtsverordnung 2006 – PAV, PBl. 2005, Nr 12, Anh 4
- Teilrechtsfähigkeitsverordnung – TRFV, PBl. 2005, Nr 5, Anh 2
- ÖPA-Flexibilisierungsverordnung, BGBl. II Nr. 472/2004
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ermächtigung des Leiters des Österreichischen Patentamtes zu überplanmäßigen Ausgaben, BGBl. II Nr. 33/2007.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinderin und Erfinder, das Bestehen des Vorbenutzerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für bei Patentangelegenheiten angeführte Agenden bei den folgenden Schutzrechten: Schutzzertifikat, Halbleiterschutz, Gebrauchsmuster, Muster (Geschmacksmuster / Design).

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Prüfungs-, Anmelde-, Registrierungs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und Pfandrechtseinräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die

Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigkeitsklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern, Mustern und Marken.

Als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung, des Schutzes von Muster- und Marken sowie betreffend anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen, einschließlich des Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche

Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU-Harmonisierungsvorhaben.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	12,1	12,2	12,2
Sachausgaben	6,9	5,4	5,4
Summe	19,0	17,6	17,6
Einnahmen	31,9	32,2	32,2

Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patentamtsgebührengesetzes und der Patentamtsgebührenverordnung eingehoben werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei den Budgetuntergliederungen 42 und 43 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.252,4	2.212,3	2.140,9
UG 43 Umwelt	697,9	789,5	845,6
Summe	2.950,3	3.001,8	2.986,5
Einnahmen			
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	221,7	194,9	204,4
UG 43 Umwelt	325,1	363,4	352,5
Summe	546,8	558,3	556,9

Personalstand des Ressorts

	2009	2010	2011
Planstellen			
UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.906	2.869	2.761

Die Planstellen der Untergliederungen 42 und 43 sind in der Untergliederung 42 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2011	Personal- kapazität 2011	
1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum	41,26 %	67,03 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992; Erhaltung und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und

			Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft sowie zur Erhöhung der Lebensqualität und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.
2. Marktordnungsmaßnahmen	27,78 %	10,32 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP); Umsetzung von allgemeinen Marktordnungsmaßnahmen (Intervention, sektorspezifische Förderprogramme.) im Rahmen der einheitlichen Marktordnung für landw. Erzeugnisse (VO 1234/2007 und 72/2009);
3. Forst	3,60 %	6,25 %	Gestaltung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung; Erreichung der Ziele gemäß Forstgesetz 1975, Landwirtschaftsgesetz 1992, EU Forstaktionsplan, Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa; Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbach, Lawinen und Erosion Instrumente der forstlichen Raumplanung, Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Naturgefahren, forstliche Forschung und Entwicklung
4. Allgemeine Umweltpolitik	10,74 %	5,64 %	Reduktion der Umweltbelastung und Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik und Strahlenschutz sowie Verkehr
5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement	1,25 %	3,61 %	Nachhaltiges Ressourcenmanagement durch effizienten Materialeinsatz, Vermeidung, optimale stoffliche und energetische Verwertung sowie gesicherte Behandlung aller Abfälle; Sicherung und Sanierung von Altlasten; Forcierung von Umweltmanagementsystemen für Betriebe und Organisationen einschließlich ökologischer Beschaffung; Förderung der Umwelttechnologie zur Steigerung der Green Jobs.
6. Wasser	15,37 %	7,15 %	Erreichung bzw. Erhaltung eines „Guten Zustandes“ aller Gewässer gemäß Wasserrechtsgesetz und die ihm zugrunde

liegende EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Schutz vor Wassergefahren –Erstellung von grundsätzlichen Konzepten und Umsetzung von konkreten Maßnahmen sowie Systematisierung der Planung gemäß EU-Hochwasserrichtlinie.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Untergliederung ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2011
Ad 1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum		
Beratung	290 Beratungskräfte arbeiten ca. 210 Tage in der Beratung inkl. Vor- und Nachbereitung	Vom Bund werden 60.900 Beratertage je Jahr für Österreichs Bäuerinnen und Bauern bezuschusst
Ländliche Entwicklung: Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes	Programmverwaltung und –weiterentwicklung, insbesondere Koordinierung auf nationaler Ebene und Abstimmung mit der Europäischen Kommission. Koordinierte Umsetzung der Maßnahmen gem. VO (EG) 1698/05	Durchführung der Programmmanagementaufgaben; Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Ressortkoordination der EU-Strukturpolitik	Koordination der Abgrenzung zu EU-Strukturfondsprogrammen	Durchführung der Koordinierungsaufgaben,
Ausgleichszulage: 95.700 geförderte AZ Betriebe 1.560.000 geförderte LN	Euro 175/ha geförderte LN (EU, Bund, Land); Euro 2.850/Betrieb (EU, Bund, Land)	Die Maßnahme „Ausgleichszulage“ ist betragsmäßig jährlich in der lfd. Programmperiode mit 276,15 Mio. Euro limitiert.
ÖPUL: -Anteil ÖPUL-Betriebe	ÖPUL-Betriebe zu Betriebe mit LN (lw.Nutzfläche) in % (2009) $117.771 \times 100 = 73,1\%$	Höhe der Teilnahme der Betriebe am ÖPUL >70%
-Anteil ÖPUL-Flächen	ÖPUL-Flächen (in ha) zu lzw. Nutzfläche in % (2009) $2.202.586 / 2.468.529 \times 100 = 89,2\%$	Höhe der Beteiligung mit den landwirtschaftlichen Flächen am ÖPUL >80%
3.400 Schüler/innen/Jahr im Bereich der höheren Land- und forstw. Bundeslehranstalten; 180 Student/innen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien	Die Schüler/innen werden zur Reife- u. Diplomprüfung geführt und sind für höhere Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorbereitet	Ca. 3.500 Schüler/innen an den höheren Lehranstalten; 290 Student/innen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

Ad 2. Marktordnungsmaßnahmen

Direktzahlungen	Einheitliche Betriebsprämie	Unabhängig von der tatsächlichen Produktion gewährte Zahlungen in der Höhe von ca. € 647 Mio.
	Gekoppelte Beihilfen: GMO Rindfleisch (Mutterkuhprämie, Milchkuhprämie, Prämien f. Kartoffelstärke, Schalenfrüchte)	Förderung von ca. 60.000 Betrieben
Einheitliche Marktorganisation	Lagerhaltungsmaßnahmen	Beihilfen für private Lagerhaltung und Intervention
	Milch	Information und Förderung von 56.000 Betrieben
	Zucker/Stärke	Produktionsgrundlagen für ca. 9.700 Zuckerrüben- und 2.000 Stärkeproduzenten sowie für die Stärke- und Zuckerindustrie
	Obst & Gemüse,	Förderung von Erzeugerorganisationen
	Wein	Umstellungsmaßnahmen (Sorten, Bewirtschaftungstechnik) auf mehr als 3.000 ha Rebfläche; Investitionen in die Kellertechnik; Absatzförderungsmaßnahmen auf Drittlandsmärkten

Ad 3. Forst

Waldpolitik	Erreichung eines breit abgestimmten Ausgleiches privater und öffentlicher Interessen am Wald	Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes und Prozessevaluierung
	Anpassung des rechtlichen Rahmens an aktuelle Erfordernisse	Erstellung legislativer Vorgaben und Beiträge auf nationaler bzw. internationaler Ebene
	Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung des Forstgesetzes	Herbeiführung eines einheitlichen Verständnisses bzgl. der Handhabung des Forstgesetzes in allen Bundesländern

	Stärkung der Position der Österreichischen Forst- und Holzwirtschaft	Bilaterale Zusammenarbeit und Vertretung österr. Interessen in internationalen Abkommen und Prozessen
	-Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung	laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken und Erstellung von Berichten
Nachhaltige Entwicklung der forstlichen Ressourcen	Erhaltung und Verbesserung von Schutzwäldern; Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder ; - Forstl. Aus- und Weiterbildung; Verbesserung der forstl. Infrastruktur; rasche Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophen	Betreuung von 170.000 Waldbesitzern; Projektkooperationen mit weiterverarbeitender Industrie
Schutz vor Naturgefahren, WLW	Steigerung des Eigenleistungsanteils der Förderungswerber zur Verbesserung der Gesamtpräventionsleistung Schwerpunktsetzung im Bereich Schutzwaldsanierung (Wälder mit Objektschutzwirkung); Deckungsgrad der Gefahrenzonenplanung in Österreich	Gesamtmittel werden zu 59% aus Bundesmitteln (VA-Ansatz 1/42726) finanziert Anzahl der Gemeinden mit genehmigten GZP im Verhältnis zu Anzahl der Gemeinden mit Einzugsgebieten = 90 %
Forstliche Raumplanung	Waldentwicklungspläne, und Waldfachpläne laut Forstgesetz	Bewältigung der Koordination sowie der Erstellung der Instrumente der Forstlichen Raumplanung (WEP, WAF),
Raumordnung und Naturgefahren, Landnutzung	Planungs- und Entwicklungsprojekte, EU-Projekte, Workshops, Entwicklungsberichte	Weiterführung bzw. Abschluss der laufenden, sowie Start von neuen INTERREG-Projekten und Fortführung von 2 ERA-Net Projekten

Ad 4. Allgemeine Umweltpolitik

Energie/Mobilität:

- Durchführung der Klimaschutzinitiative "klima:aktiv" zur raschen und breiten Markteinführung klimaschonender Technologien und Dienstleistungen, sowie zur Forcierung von Energie- und Mobilitätsmanagement mittels Ausbildung, Beratung,	Die Gesamtinitiative wurde 2004 gestartet; zahlreiche themen- bzw. bereichsspezifische Programme und Aktivitäten werden in den Schwerpunkten Energiesparen, erneuerbare Energie, Bauen & Sanieren (klima:aktiv energie) und Mobilität (klima:aktiv mobil)	Zur Sicherung und Erreichung der in der Klimastrategie festgelegten CO2-Reduktionsbeiträge und der Ziele zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger werden die klima:aktiv
--	---	---

Bewusstseinsbildung und Qualitätssicherung.

Durchführung des Förderprogramms klima:aktiv mobil begleitend und ergänzend zu den Beratungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen von klima:aktiv mobil und zur Förderschiene „Betriebliche Verkehrsmaßnahmen“ im Rahmen der UFI.

- Steigerung des Anteils von Biokraftstoffen

Koordination der Reduktion der schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbarer Belästigungen auf Basis des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes

In allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben oder haben könnten, wird die Bundesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung österreichischer Sicherheitsinteressen nutzen

Strahlenschutz:

-Steigerung der Aussagekraft des

umgesetzt.

Operativer Start des Förderprogramms im 2. Quartal 2007; neben Betrieben können auch Gemeinden, Vereine etc. in den Schwerpunkten Fuhrparkumrüstungen auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, Radverkehr und klimaschonendes Mobilitätsmanagement finanziell unterstützt werden.

Umsetzung der Ziele entsprechenden EU-Richtlinien (RL Förderung Erneuerbare energien, RL Kraftstoffqualität) bzw. des Regierungsprogramms.

Arbeiten zur Umsetzung der ersten Bearbeitungsstufe der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Vorbereitung und Abstimmung von Datenbasis und Bearbeitungsgebieten mit BMVIT, BMWA und Ländern für Lärmkartierungsstufe 2012

qualitativ hochwertige und zeitgerechte Stellungnahmen in grenzüberschreitenden Verfahren zu kerntechnischen Anlagen Experten- und Spezialistentreffen unter bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“

Weiterführung der

Programme und Aktivitäten in den Jahren 2011/2012 weitergeführt.

Effiziente Umsetzung des Förderprogramms zur Vermeidung/Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen, Luftverunreinigungen sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen.

10% Einsatz erneuerbarer Energie im Verkehr (Biokraftstoffe, Ökostrom) bis 2020 laut EU RL

Strategische Umgebungslärmkarten der ersten Bearbeitungsstufe sind von den für die Lärmquellen zuständigen Behörden erarbeitet und nach Zusammenführung des BMLFUW freigeschaltet (Ballungsraum Wien, Großflughafen Schwechat, 2.435 km Hauptverkehrsstraßen sowie 604 km Haupteisenbahnstrecken) . Bis 2012 Zusammenführung von Lärmkarten auch für die Ballungsräume Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, alle Flughäfen, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio Fahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr.

5 bis 10 veröffentlichte Fachstellungnahmen pro Jahr

6 bis 10 Experten- und Spezialistentreffen pro Jahr

Erhöhung des Anteils

Strahlenfrühwarnsystems durch Standortoptimierungen	Standortharmonisierungen für die Messsonden entsprechend den EU-Empfehlungen	harmonisierter Messstationen bis Ende 2010 um etwa 5% gegenüber dem Stand 2010
- nukleare Notfallplanung	Überprüfung der neu erstellten gesamtstaatlichen Interventionspläne und Maßnahmenkataloge sowie der Strahlenwarnsysteme in der praktischen Anwendung	Optimierung des Notfallinstrumentariums im Rahmen von internationalen sowie nationalen Notfallübungen
- Maßnahmen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle	Weiterführung der Umsetzung eines für die Jahre 2009 bis 2020 vorgesehenen Modernisierungsprogramms betr. die bei NES Seibersdorf situierten Anlagen zur Behandlung und Zwischenlagerung von in Österreich anfallenden radioaktiven Abfällen	Gewährleistung des sicheren Betriebes der Entsorgungsanlagen sowie der längerfristigen Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle gemäß dem Stand der Technik
Forcierung des betriebl. Mobilitätsmanagement zur Verkehrs- und CO2 Reduktion	Unterstützt durch Informationskampagnen und Förderung haben derzeit 32 Betriebe eingereicht, davon wurden 11 positiv beurteilt	Auf Basis des derzeitigen Durchschnittseinsparungspotentials der eingereichten Projekte: Teilnahme von 83 Betrieben

Ad 5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement

- Gesicherte und sanierte Altlasten in Österreich	Altlasten, die vom BMLFUW in der AltlastenatlasVO als gesichert/saniert ausgewiesen sind. Stand 1.1.2010: 103 Altlasten; für weitere 75 Altlasten sind Maßnahmen in Durchführung	115 sanierte/gesicherte Altlasten
- Weitere CO2-Reduktion durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen	Steigerung des Recyclings und der energetischen Verwertung (nachhaltiges Ressourcenmanagement)	3% Steigerung
- Steigerung der Zahl der Umweltzeichen-Lizenznehmer sowie des Umsatzes mit Umweltzeichenprodukten	Zahl der Lizenznehmer, Wachstum des Umsatzes mit Umweltzeichen-Produkten und -Dienstleistungen in %	10 %ige Steigerung der Zahl der Zeichennutzer, Steigerung des Umsatzes um 5%
- Steigerung der umweltgerechten Beschaffung	Umsetzung der Quoten aus der Pilotphase	Beschaffung ökologischer Produkte und Dienstleistungen in den Beschaffungsgruppen Papier (30%), IKT (95%), Reinigung (95%), Strom (80%) und Fahrzeuge (20%)
- Abfall- und Anlagenerfassung im einheitlichen Anlagenregister (EDM)	Steigerung durch Inbetriebnahme von in Bearbeitung stehenden Teilapplikationen und durch weitere Hilfestellungen und Schwerpunktsüberprüfungen	75% der Sammler/Behandler sind korrekt registriert, 90% der AVV-Meldungen sind korrekt eingebracht
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes		5%ige Reduktion durch

durch eGovernment (EDM)

standardisierte elektronische Aufzeichnungen bei Sammlern/Behandlern

- Steigerung des Umsatzes der Umwelttechnologieindustrie

Exportanteil am Gesamtumsatz mit Umwelttechnologien

65 % Exportanteil

Ad 6. Wasser

-Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen **und Aktionen** zum Thema Wasser

25 000 TeilnehmerInnen

Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema Wasser

Fließgewässerabschnitte mit einem sehr guten oder guten ökologischen und chemischen Zustand [%]

Längenanteil der natürlichen Gewässerstrecken: 39% mit einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand und 99,5% mit einem guten chemischen Zustand in Relation zur Gesamtlänge des untersuchten Gewässernetzes.

Erhaltung bzw. Wiederherstellung zumindest des guten ökologischen und chemischen Zustands

Anteil der Grundwassermessstellen mit einem Nitratgehalt/Atrazingehalt unter dem Schwellenwert [%]

Circa 2000 der Grundwassermessstellen, an denen der Mittelwert der Messwerte in der Untersuchungsperiode unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt, davon beim Nitratgehalt in Höhe von 89,4%, beim Atrazingehalt in Höhe von 97,7%

Erhaltung des Grundwassers in Trinkwasser-Qualität
Sanierung belasteter Gebiete bzw. weitere Verbesserung der Werte

Anteil der Seen über 50 ha mit einem sehr guten od. guten ökologischen und chemischen Zustand

100 % Anteil der Seen über 50ha, die nur eine sehr geringe od. geringe Abweichung vom typspezifischen trophischen Zustand zeigen

Erhaltung bzw. Wiederherstellung des zumindest guten ökologischen und chemischen Zustands der Seen über 50 ha

Wasserkreislauf: Messstellenjahre, Parameter, Informationsdichte

Rund 5000 Messstellen

Einheitliche Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich

Anzahl der zu überprüfenden Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte

17 überprüfte Talsperren und 85 Sicherheitsberichte

Gewährleistung der Sicherheit der Talsperren, Bestands- und Betriebssicherheit der Talsperren

Maßnahmenanträge für Schutzwasserwirtschaft

800 Anträge, die pro Jahr lfd. begleitet werden

Sicherstellung einer geordneten Schutzwasserwirtschaft in Österreich

Richtlinien für Schutzwasserwirtschaft

16 aktualisierte Richtlinien und Arbeitsbehelfe

Schaffung der Grundlagen für eine effiziente Schutzwasserwirtschaft

Anschlussgrad an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen [%] / Wasserversorgungsanlagen (%)

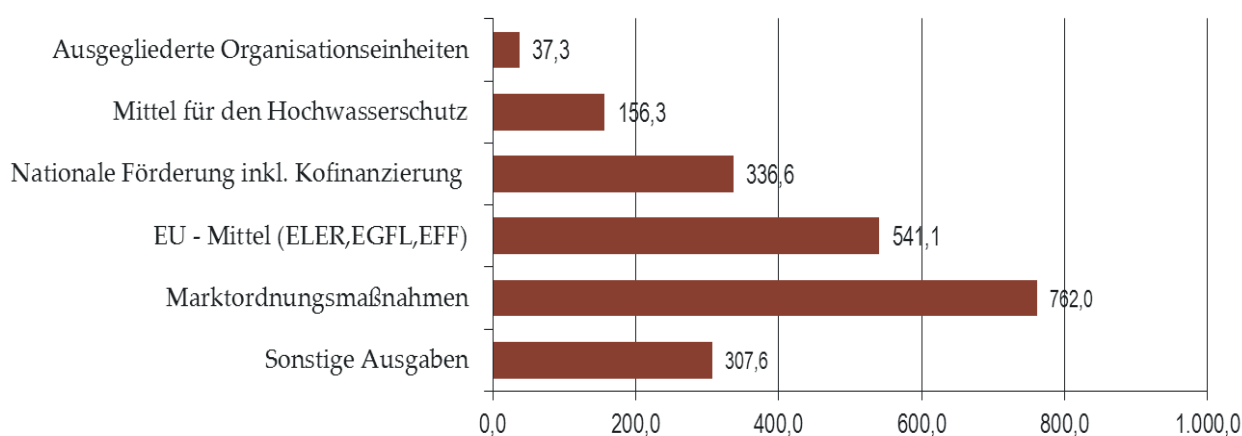
91,7 % der Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen bzw. 90% der Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

Soziale und Umwelt-Effekte
Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	161,7	163,6	162,7
Sachausgaben	2.090,7	2.048,8	1.978,2
Summe	2.252,4	2.212,3	2.140,9
Einnahmen	221,7	194,9	204,4

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Die Kürzung bei den Sachausgaben gegenüber dem Jahr 2010 ist auf die Verminderung der Mittel bei den Marktordnungsmaßnahmen und der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums zurückzuführen.

Genderaspekt des Budgets der UG 42 „Land-,

Forst- und Wasserwirtschaft“

Ausgewählter Bereich:

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Im Rahmen dieses Projektes wurden die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sowie die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausgewählt, da die

geschlechtergerechte Verteilung der Ressourcen für die zukünftige Gestaltung des ländlichen Raums äußerst relevant ist, die Daten vorhanden sind und jährliche Vergleichsmöglichkeiten bieten.

Budgetär umfasst das Schulwesen mit einem veranschlagten Betrag von 112,9 Millionen Euro rund 5,3 % des Budgets für Land-, Forst und Wasserwirtschaft.

Ziele:

- Erreichung eines ausgeglichenen Verhältnisses von Direktorinnen und Direktoren.
- Erhöhung des relativen Schülerinnenanteils an den männlich dominierten Fachrichtungen.
- Erhöhung des relativen Schüleranteils an den ehemals hauswirtschaftlichen Schulen (jetzt Höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen für Land- und Ernährungswirtschaft).
- Erhöhung des Lehrerinnenanteils in technischen Fächern

Daten:

Lehrpersonal

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Studienjahr 2010/2011

Hochschule	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Anzahl	19	21	40	1	1
Gesamtzahl	19	21	40	1	1
	47,50%	52,50%		50,0%	50,0%

Quelle: Erhebung BMLFUW Präs. 1 (Stichtag 1.11.2010)

Lehrpersonal

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik 2007/2008

Hochschule	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Anzahl	23	22	45	1	1
Gesamtzahl	23	22	45	1	1
	51,1%	48,9%		50,0%	50,0%

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen aus der Homepage der Hochschule

Lehrpersonal

an den hifs/lfz im Schuljahr 2010/2011

hifs/lfz	Lehrpersonal			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Bruck/Mur	30	18	48	1	0
Elmberg	7	42	49	0	1
Kematen	8	27	35	1	0
Klosterneuburg	29	8	37	1	0
Pitzelstätten	13	39	52	0	1
Raumberg-Gumpenstein	38	15	53	1	0
Schönbrunn	21	14	35	1	0
Sitzenberg	3	20	23	0	1
St. Florian	23	21	44	1	0
Ursprung	32	22	54	1	0
Wieselburg	100	25	125	1	0
Gesamtzahl	304	251	555	8	3
	54,77%	45,23%		72,7%	27,3%

Quelle: Erhebung BMLFUW Präs. 1 (Stichtag 1.11.2010)

Lehrpersonal

and den hifs und lfz 2007/2008

hifs/lfz	Lehrpersonal (Köpfe)			Leitung	
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich
Elmberg	9	32	41	0	1
Pitzelstätten	12	29	41	0	1
Sitzenberg	2	16	18	0	1
Raumberg-Gumpenstein	40	10	50	1	0
Wieselburg	85	21	106	1	0
Ursprung	23	10	33	1	0
St. Florian	27	17	44	1	0
Kematen	6	21	27	1	0
Schönbrunn	18	15	33	1	0
Klosterneuburg	25	5	30	1	0
Bruck/Mur	26	12	38	1	0
Gesamtanzahl	273	188	461	8	3
	59,2%	40,8%		72,7%	27,3%

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen aus der Lehrfachverteilung und teilweise aus den Homepages der hifs und lfz

Ordentliche Studierende

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
Studienjahr im 2010/2011

	Studierende		
	männlich	weiblich	gesamt
Agrarpädagogik	93	139	232
Umweltpädagogik	26	78	104
Gesamtzahl	119	217	336
	35,4%	64,6%	

Quelle: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Abfrage PH-Online am 4. November 2010

Studierende

an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik 2007/2008

Art des Studiums	Studenten		
	männlich	weiblich	gesamt
Studierende 1-semestrig	34	56	90
Studierende 6-semestrig	30	69	99
Berufsbegleitend	17	8	25
Gesamtanzahl	81	133	214
	37,9%	62,1%	

Quelle: Verwendet wurden die Zahlen von einem E-Mail von der Hochschule

SchülerInnen

an den hifs/lfz im Schuljahr 2010/2011

hifs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Bruck/Mur	361	27	388
Elmberg	7	340	347
Kematen	48	203	251
Klosterneuburg	131	36	167
Pitzelstätten	49	347	396
Raumberg-Gumpenstein	305	120	425
Schönbrunn	62	71	133
Sitzenberg	2	142	144
St. Florian	259	45	304
Ursprung	263	117	380
Wieselburg	644	152	796
Gesamtzahl	2.131	1.600	3.731
	57,1%	42,9%	

Quelle: Erhebung bmukk

**SchülerInnen
an den hifs/lfz im Schuljahr 2008/2009**

hifs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Bruck/Mur	321	28	349
Elmberg	7	299	306
Kematen	43	182	225
Klosterneuburg	131	28	159
Pitzelstätten	56	356	412
Raumberg-Gur	320	113	433
Schönbrunn	70	81	151
Sitzenberg	1	153	154
St. Florian	279	34	313
Ursprung	249	96	345
Wieselburg	595	126	721
Gesamtzahl 20	2.072	1.496	3.568
	58,07%	41,93%	

Datenquelle: Erhebung BMLFUW II/2

**SchülerInnen
an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen im Schuljahr
2008/2009**

hifs/lfz	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	145	176	321
Kärnten	718	577	1.295
Niederösterreich	1.539	1.482	3.021
Oberösterreich	1.337	1.412	2.749
Salzburg	560	372	932
Steiermark	1.154	1.680	2.834
Tirol	756	692	1.448
Vorarlberg	255	138	393
Wien	-	-	-
Gesamtzahl 2008/2009	6.464	6.529	12.993
	49,7%	50,3%	

Quelle: Statistik Austria, Schulstatistik. Erstellt am: 01.12.2009

**SchülerInnen
an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen 2007/2008**

Fachschulen	SchülerInnen		
	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	157	149	306
Kärnten	728	622	1.350
Niederösterreich	1.522	1.427	2.949
Oberösterreich	1.314	1.415	2.729
Salzburg	532	389	921
Steiermark	1.044	1.591	2.635
Tirol	786	684	1.470
Vorarlberg	229	121	350
Wien	0	0	0
Österreich (Gesamtsumme)	6.312	6.398	12.710
	49,7%	50,3%	

Quelle: Die Zahlen wurden von der Statistik Austria verwendet (Stand 2006/2007)

Meßgrößen:

- Direktor/innen
- Lehrer/innen
- Schüler/innen

Analyse:

DirektorInnen:

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ist das Rektorat mit einem Rektor und einer Vizerektorin sehr geschlechtsneutral besetzt.

Von den ehemaligen Höheren Schulen der Fachrichtung Land- und Hauswirtschaft werden (inkl. der privaten kirchlichen Schule Graz-Eggenberg) vier von fünf Höheren Bundeslehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft von Frauen geleitet.

Sämtliche Höhere Bundeslehranstalten mit stark technischer Ausrichtung werden von männlichen Leitern geführt. Das Verhältnis der Direktorinnen zu Direktoren beträgt also im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen 4:8.

Lehrende:

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen.

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Lehrenden an den Höheren Bundeslehranstalten so fällt auf, dass an jenen Schulen mit technischer Ausrichtung bzw. starkem Focus auf Forschung der Anteil der männlichen Lehrer weit über 50 % liegt. Im Sprachunterricht hingegen überwiegt der Anteil der Lehrerinnen. In Vollbeschäftigtenäquivalenten ausgedrückt unterrichten Frauen mit 46,6 % VBÄ und Männer mit 53,4 % VBÄ an den Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Was die Fachschulen betrifft, ist der Anteil der Lehrerinnen mit mit ca. zwei Drittel sehr hoch, dies spiegelt sich in der Tabelle zum Lehrpersonal im gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen wider.

Studierende, Schüler/innen

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik überwiegt, wie auch an den restlichen pädagogischen Hochschulen, der Anteil an weiblichen Studierenden.

An den Höheren Schulen überwiegt mit einem Verhältnis von 60:40 (2007/2008) und 55:45 (2010/2011) der männliche Anteil der Lernenden, was durch die höhere Anzahl der technischen Fachrichtungen – wie im Texte weiter oben beschrieben – begründet werden kann.

Das Verhältnis Schülerinnen zu Schüler ist an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgeglichen.

Fazit/Bewertung und Ausblick:

Die Ergebnisse der Genderanalyse bilden weithin bekannte Verhältnisse ab. Auch im landwirtschaftlichen Schulwesen dominieren Männer auf Gebieten der Technik, Naturwissenschaft und Forschung. Die Umwandlung der ehemaligen Hauswirtschaftsschulen in moderne, koedukative Bildungszentren mit Schwerpunkten auf Ernährung, Betriebswirtschaft, Tourismus und Gesundheit waren wichtige Schritte zur Verbesserung der Berufschancen von Frauen. Derzeit ist eine spezielle Förderung von Blended Learning und verstärkter Einsatz von IKT im Unterricht geplant, dies betrifft alle höheren Schulen wie auch die Hochschule gleichermaßen. Die Koedukation wirkt sich sowohl im schulischen als auch im Internatsbereich auf das Zusammenleben und den Umgang der Jugendlichen miteinander sehr positiv aus. Speziell durch Aufbaulehrgänge wird das Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern ausgeglichener.

Vergleicht man die Daten der Jahre 2008/2009 mit den Daten aus den neueren Erhebungen, ist ersichtlich, dass der Schülerinnenanteil an den technischen Fachrichtungen und der Schüleranteil an den ernährungswirtschaftlichen Fachrichtungen steigt.

Daraus ist ersichtlich, dass die Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung sowie die Sensibilisierung von LehrerInnen durch Seminare im Genderbereich erste positive Ergebnisse zeigen.

Titel 420 BM f. Land- u. Forstwirtsch., Umwelt u. Wasserwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55/2007
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Wasserkreislaufferhebungsverordnung BGBl. II Nr. 478/2006
- Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006
- Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. Nr. 110/2002
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
- Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999
- Bundesgesetz mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 83/2004
- Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, des Ernährungswesens, Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts, des Weinrechts und der Weinaufsicht, Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht anderen Ressorts obliegen.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	75,1	76,3	76,0
Sachausgaben	118,9	114,1	109,7
Summe	194,0	190,4	185,6
Einnahmen	54,2	37,7	50,4

Paragraf 4200 Zentralleitung

Bei den Personalausgaben sind die Personalkosten der Beamten der ausgegliederten Organisationseinheiten mitveranschlagt.

Neben den Anschaffungskosten von Amtsausstattung und ADV-Hardware sind öffentliche Abgaben (Steuern etc.), Beiträge an die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN) sowie der allgemeine Verwaltungs- und ADV-Aufwand der Zentralleitung berücksichtigt. Überdies werden die Instandhaltungskosten der Gebäude des Ressorts veranschlagt.

1/42018 Agrarmarkt Austria

Unter diesem Voranschlagsansatz ist der Verwaltungsaufwand der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ gemäß § 39 (3) AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, veranschlagt.

Die Agrarmarkt Austria ist Marktordnungs- und Zahlstelle, zentraler Markt- und Preisberichterstatte, vollzieht die Quotenverwaltung sowie Ein- und Ausfuhrlicenzen und ist darüber hinaus mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen für Österreichs Bauern betraut. Sie vollzieht neben den Direktzahlungen und den meisten Marktordnungsprämien auch die Zahlungen aus dem Umweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage für Bauern in Berg- und anderen benachteiligten Gebieten. Die Vergabe öffentlicher Mittel von EU, Bund und Ländern bedingt auch eine genaue Vorgehensweise bei der Administration und strenge Kontrolle.

Paragraf 4202 Beteiligungen, Abgeltungen

Bei diesem Paragraf sind der Erwerb von Kapitalbeteiligungen, die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 BGBl. I Nr.

63/2002 und die Basiszuwendungen an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft gemäß § 8 BGBl. I Nr. 83/2004 veranschlagt.

Paragraf 4203 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG vorgesehenen Lageberichtes („Grüner Bericht“), der Finanzierung der im Auftrag des Ressorts durchgeführten Projekte der Bundesanstalt Statistik Österreich, von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS). Weiters wird die Erstellung eines integrierten wasserwirtschaftlichen Informationssystems (WISA) und Durchführung von Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Erstellung forstpolitischer Unterlagen finanziert.

Im Bereich der forstlichen Raumplanung werden Revisionen von Waldentwicklungsplänen durchgeführt. Ebenso werden Waldfachpläne für betriebliches Management, Fachveranstaltungen und Broschüren erstellt. In Verbindung mit anderen Aspekten der Landschaftsentwicklung erfolgt eine umfangreiche Teilnahme bei relevanten EU-Projekten.

Im Rahmen des österr. Walddialoges werden Berichte und Publikationen mit Hilfe externer, wissenschaftlicher Beratung und Unterstützung laut den international anerkannten Kriterien zur Erstellung eines nationalen Waldprogrammes erarbeitet.

1/42048 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Land-Forst- und Wasserwirtschaft. So werden Neuerungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts an die Landwirte und Konsumenten kommuniziert.

Es werden die Erstellung verschiedenster Publikationen über die österreichische Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Ausgaben für Exportinitiativen sowie Informationsmaßnahmen im forstlichen Bereich einschließlich der Durchführung des Österreichischen Walddialoges und die Umsetzung des österreichischen Waldprogrammes finanziert.

Weiters dienen die Mittel der Einrichtung eines österreichweiten für alle Waldgesellschaften repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten.

1/42056 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Förderungen an private Institutionen, die im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft tätig sind und das IUFRO-Sekretariat budgetiert.

1/42057 Intern.Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier erfolgt die Finanzierung von Nahrungsmittellieferungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1999.

1/42058 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet finanzielle Beiträge zum Welternährungsprogramm und zu Forstlichen Projekten der FAO sowie für internationale Organisationen.

Paragraf 4206 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Bei diesem Paragraf sind Mittel für Ersatzaufforstungen und die Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Unterabschnitt IV C Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstschädlingsprognosen vorgesorgt.

Titel 421 Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d. Ernährungswesens

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2003, BGBl. I Nr. 110/2002

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume werden durch zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union unterstützt.

Der von der Bundesregierung jährlich heraus gegebene Grüne Bericht gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 und der Jahresbericht informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

Förderungen des Bundes gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln Förderungen im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundesbeitrages bereitgestellt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	47,3	32,3	31,2
Summe	47,3	32,3	31,2
Einnahmen	0,5	0,0	0,0

1/42106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Health Checks der GAP und der Implementierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Aus-, Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs.

1/42116 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141/1999, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte, der Förderung der Qualitätsproduktion.

1/42126 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen Förderung von Innovationen

Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Projektträgern können Förderungen zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einführung neuer Produkte oder Anwendung neuer Verfahren mit dem Ziel der Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten gewährt werden. Förderbar sind Investitionen, Sach- und Personalaufwand von Initiativen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung und experimentellen Entwicklung.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der damit verbundene Organisationsaufwand gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Zur landtechnischen Schulung und Weiterbildung, Verbesserung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Verbindung mit verbesserter Auslastung und Verminderung des Reparatur- und Wartungsaufwandes und Verbesserung der Marktpräsenz von Biomasse für energetische und stoffliche Nutzung können Bildungseinrichtungen, Maschinen- und Betriebshilferingen sowie Institutionen im Bereich der Landtechnik Förderungen gewährt werden.

Ebenso kann die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert werden.

Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Es sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen zur kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten, Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelqualität, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion.

Die für den integrierten Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials. Die im Saatgutwesen vorgesehenen Mittel dienen der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Tiergesundheit bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des Marktes zu nutzen.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitätssicherung und die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Forstmaßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen dem Schutz vor Naturgefahren, der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern, Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder, des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, einer multifunktionale Forstwirtschaft, Verarbeitung, Marketing von Holz,

der Bereitstellung von Biomasse, der Strukturverbesserung und Forstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder, das Wildeinflussmonitoring und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

1/42136 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Forstliche Erschließung

Zuschüsse zu den Kosten für die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen für Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Maßnahmen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild.

1/42146 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Werbung und Markterschließung

Zur Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln an den Erfordernissen des Marktes und zur Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der bäuerlichen Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen, Ausstellungen und Messen im Inland, für Urlaub am Bauernhof auch in beschränktem Ausmaß im Ausland.

Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung, Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, Direktvermarktung, Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft können juristischen Personen

und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Investitionen gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln.

1/42156 Sozialpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden Beiträge zur Berufsausbildung gefördert.

Paragraf 4216 Land- und forstwirtschaftliche Kredite

Konsolidierungskredite

Natürlichen Personen als Betriebsinhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können Zuschüsse zu den Zinsen von zu diesem Zweck umgeschuldeten Darlehen und Krediten gewährt werden. Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden

Agrarinvestitionskredite

Natürlichen und juristischen Personen können für Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse Zuschüsse zu den Zinsen für entsprechende Darlehen und Kredite gewährt werden. Die Kombination mit Zuschüssen aus den entsprechenden nationalen und EU-kofinanzierten Maßnahmen ist zulässig.

Paragraf 4217 Forschungs- und Versuchswesen

1/42176 Förderungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

1/42178 Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Für die Teilnahme an internationalen Forschungsoperationen wurde auf Programmebene mit dem Instrument ERA-NET (transnationale Forschungsfinanzierung im Europäischen Forschungsraum und auf Projektebene budgetäre Vorsorge getroffen. Die

gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des "Programms für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 10)". In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit 2006 bis 2010 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 3 Strategiefelder (Lebensgrundlagen, Lebensraum, Lebensmittel) vorgesehen. Diesen Strategiefeldern sind insgesamt 21 Forschungsteilbereiche zugeordnet, von denen 8 als Forcierungsbereiche mit Steigerung des Mitteleinsatzes ausgewiesen sind.

Titel 422 Förd.d. Fischereiwirtschaft u. agrarische Strukturförderung

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006
- Verordnung (EG) Nr. 498/2007
- Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,0	1,5	1,5
Summe	1,0	1,5	1,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/42206 Förderung der Fischereiwirtschaft (EFF),EU-Mittel (variabel)

EU-Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur, der Binnenfischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Weiters werden Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur (Umstellung der konventionellen Karpfenproduktion auf eine biologische Wirtschaftsweise) und Personal- und Sachaufwendungen für Pilotprojekte gefördert.

1/42216 Förderung der Fischereiwirtschaft, Bundesmittel

Bundesmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur, der Binnenfischerei sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Weiters werden Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

(Umstellung der konventionellen Karpfenproduktion auf eine biologische Wirtschaftsweise) und Personal- und Sachaufwendungen für Pilotprojekte gefördert.

Titel 423 Marktordnungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55/2007
- Verordnungen (EG) Nr. 1234/2007 (Einheitliche Marktordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Direktzahlungen)
- Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der GAP
- Verordnungen (EG) Nr. 320/2006

Aufgaben

Der EGFL

Der EGFL finanziert im Rahmen einer zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung

- die Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer;
- die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte;
- die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte;
- bestimmte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung finanziert der Fonds

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, an Kontrollmaßnahmen im Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich, an Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie Pflanzenschutzmaßnahmen;

- Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entweder direkt von der Kommission oder von internationalen Organisationen durchgeführt werden;
- nach dem Gemeinschaftsrecht angenommene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
- Aufbau und Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen;
- die Systeme für landwirtschaftliche Erhebungen.
- eine befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft. Im Rahmen dieser Regelung wurden Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen, die in den WJ 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009 oder 2009/2010 Produktionsquoten aufgeben, Umstrukturierungsbeihilfen gewährt. Österreich erhält eine Diversifizierungsbeihilfe entsprechend der aufgegebenen Zuckerquote.
- Die Mittel für die Ausgaben des EGFL werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von monatlichen Erstattungen bereitgestellt. Die Grundlage hierfür sind die Ausgabenerklärungen Österreichs.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	778,0	796,4	769,5
Summe	778,0	796,4	769,5
Einnahmen	5,9	4,4	1,2

1/42304 EGFL (Betriebsprämie), Überweisung an die AMA (variabel)

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen.

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1782/2003 bzw. 73/2009 werden die bisherigen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich weitgehend unabhängig von der Produktion in Form einer „Einheitlichen Betriebsprämie“ gewährt.

1/42314 EGFL (Pflanzl. Erzeugnisse) Überweisung an die AMA (variabel)

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Sektoren (Obst- und Gemüse, Saatgut, Hopfen, Wein, Getreide, Hanf und Flachs) werden für absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme u. a.) Beihilfen gewährt. Die Saatgutbeihilfe wird als entkoppelte Beihilfe im Rahmen der Einheitlichen Betriebsprämie ausbezahlt.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen für Trockenfutter, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

Die Produktionserstattung für Zucker und Stärke ist ein Zuschuss an die verarbeitende Industrie, die diese Grundstoffe bzw. bestimmte Folgeerzeugnisse daraus aus der EU zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse, die EU-rechtlich genau definiert sind, verwendet. Damit soll der Unterschied zwischen den Rohstoffkosten in der EU und auf dem Weltmarkt ausgeglichen werden.

1/42324 EGFL (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA (variabel)

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.

1/42336 Sonstige Maßnahmen EGFL (variabel)

Die veranschlagten Mittel sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vorgesehen.

1/42346 Sonstige Maßnahmen - Bundesmittel

Bei diesem Ansatz sind die Bundesmittel zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates veranschlagt

1/42356 Nat.Marktordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der Direktzahlungen ist eine zusätzliche Förderung der Mutterkuhhaltung sowie für Betriebsinhaber des Milchsektors vorgesehen. Zudem sind bei diesem Ansatz Mittel für weitere nationale Marktordnungsmaßnahmen, wie z.B. nationale Zuschüsse für Lagerhaltung veranschlagt.

Titel 424 Entwicklung des ländlichen Raumes

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

ELER

Der ELER finanziert im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden.

Die betreffenden Mittel werden von der europäischen Kommission alljährlich gebunden und im Erstattungswege durch Vorschuss-, Zwischen- und Restzahlungen ausbezahlt. Zur Auslösung der Erstattung übermitteln die Mitgliedsstaaten je eine Ausgabenerklärung pro Quartal an die Kommission. Die Zwischenzahlungen erfolgen auf der Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	895,0	875,3	834,3
Summe	895,0	875,3	834,3
Einnahmen	-	-	-

1/42406 Förderungen (variabel)

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden gem. VO (EG) 1698/2005 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) kofinanziert.

Insgesamt stehen für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 Mittel des ELER in Höhe von 4.025 Millionen € zur Verfügung (Entscheidung der Kommission K (2009) 10214 vom 14.12.2009). Darin sind die zusätzlichen Modulationsmittel aus dem Health Check sowie die Mittel aus dem Europäischen Konjunkturprogramm enthalten.

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

A 1) Berufsbildung und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaftstätigkeit sind

Teilnahme an berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen und Durchführung von berufsbezogenen Bildungs- und Informationsmaßnahmen

A 2) Niederlassung von JunglandwirtInnen

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirtinnen und Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation

B) Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

B 1) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

B 2) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

- Waldbauliche Maßnahmen
- Begleitende Maßnahmen
- Forstgärten, Samenplantagen, Qualitätssaatgut
- Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung
- Waldbezogene betriebliche Pläne
- Einmalige Beihilfen für technische Geräte
- Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse

C) Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

C 1) Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken;
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner

Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;

- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen;
- Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

C 2) Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktssystemen;
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
- Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz.

D) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

D 1) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

- Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- Branchenkonzepte;
- Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO 1698/2005;
- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;
- Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal.
- (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung

D 2) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor

- Regionale, fachbezogene Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte, begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft, Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz, Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum;
- Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien

E) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

- Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;

- Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
- Anlage von Wasserstellen.

F) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

F 1) Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

- Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationale Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;
- Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen;
- Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;
- auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität.

F 2) Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

A 1 und 2) Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen mit Benachteiligungen

Zahlungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung im Benachteiligten Gebiet (Art. 50 (2) - Berggebiete, Art. 50 (3) a) - Sonstige benachteiligte Gebiete, Art. 50 (3) b) - Kleine Gebiete).

Die „Ausgleichszulage“ orientiert sich am Ausmaß der AZ-fähigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, an der Art der bewirtschafteten Flächen, an der Haltung von raufutterverzehrenden Tieren und vor allem an der betrieblichen Erschwernissituation, die durch eine Punktebewertung im Rahmen des „Berghöfekatasters“ zum Ausdruck gebracht wird. Diese Grundkonzeption der „Ausgleichszulage“ in Kombination mit dem Flächenbetrag 1 und dem Flächenbetrag 2 lässt eine besondere Berücksichtigung der Betriebe mit höherer natürlicher Erschwernis zu.

A 3) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, Beihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch naturschutzrechtlich (per Verordnung oder Bescheid) vorgeschriebene Auflagen im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 entstehen

B) Agrarumweltmaßnahmen

- Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen;
- Ermutigung der Landwirtinnen und der Landwirte, im Dienste der gesamten Gesellschaft

Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.

- Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (und Weidewirtschaft geringer Intensität);
- Erhaltung traditioneller und besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- Erhaltung der Landschaft (und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen);
- Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis;
- Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz-, Erhaltung genetischer Ressourcen im Bereich von landwirtschaftlichen Tierrassen und Kulturpflanzen, Grundwasserschutzmaßnahmen und die Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise;
- Sicherung einer angemessenen Abgeltung für die angebotenen Umweltdienstleistungen

Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A) Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A 1) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft;
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich

- der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen;
- Erstellung und Entwicklung von Studien und Projektkonzepten für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe;
- kommunale Dienstleistungen;
- soziale Dienstleistungen;
- Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die in anderen Maßnahmen des Schwerpunkts 3 nicht abgedeckt werden;
- Handwerkstätigkeiten; sonstige Dienstleistungen.

A 2) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen

- Förderung von Investitionen von Kleinunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungskultur;
- Beratungsdienstleistungen für Kooperationsentwicklungen und JungunternehmerInnen; Erstellung von Businessplänen;
- Unternehmensinnovationen und Produktinnovation;
- Marktreifestudien; PR-Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Rahmen der Erhaltung und Pflege der Ernährungskultur.

A 3) Förderung des Fremdenverkehrs

A 3.1) Tourismusförderung

- Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten;
- Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben;

- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus

A 3.2) Tourismusförderung in Zusammenhang mit Forstwirtschaft

- Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes;
- Schaffung von kleinen Infrastruktureinrichtungen;
- Schaffung und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten, unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter
- Aspekte, ermöglicht;
- Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;
- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum;
- Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen.

B) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

B 1) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

- Nahversorgung;
- Breitbandversorgung;
- Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen;
- Beratungs- und Dienstleistungsprojekten in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen.

B 2) Dorferneuerung und –entwicklung

- Vorhaben in den Bereichen Dorfentwicklung, kommunaler Standortentwicklung und der Bereich Lokale Agenda 21

B 3) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

B 3.1) Bereich Naturschutz

- Bewusstseinsbildende Veranstaltungen sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung;
- Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen;
- Managementpläne für Natura 2000 oder andere geschützte Gebiete;
- Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen;
- Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen; Schutzgebietsmanagements und Betreuungskosten; Infrastrukturmaßnahmen für landschaftsgebundene Erholung und
- Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten und anderen geschützten Gebieten.

B 3.2) Bereich Nationalparks

- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit;
- Zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparks;
- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen;
- Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte;
- Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.

B 3.3) Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung

- Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen;
- Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen;
- Verbesserung der Bodenstruktur;
- Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen sowie Bodenschutzanlagen.

B 3.4) Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Erosionsschutzmaßnahmen;
- Investitionen in Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden;
- Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen;
- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des ökologischen Zustandes von Fließgewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen.

B 3.5) Bereich Forst

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für
- Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen verordnet wurden sowie für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum);
- Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder;

- Schutz vor Naturgefahren: inkl. waldbauliche Maßnahmen, begleitende Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser- verheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
- Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Projektsplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung.

B 3.6) Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz

- Bewusstseinsbildungsmaßnahmen;
- Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Umsetzung des österreichischen Umweltzeichens;
- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen mit Bezug zur ländlichen Entwicklung.

B 3.7) Bereich Alpenkonvention

- Gemeinde- und Regionalkonzepte, Umsetzungs- und Managementpläne, sonstige Grundlagenarbeiten im Sinne der Alpenkonvention und ihrer
- Protokolle sowie deren Umsetzung;
- Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung von Modell- und Vernetzungsprojekten mit Bezug zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, überregionale und bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten;
- Maßnahmen in Umsetzung von alpenkonventionsbezogenen Plänen und Projekten (z.B. Renaturierung oder Erhaltung wertvoller Lebensräume, Verkehrskonzepte für den ländlichen Raum, naturnaher Bergtourismus, Nutzung regenerierbarer Energiequellen);

- Entwicklung bzw. Vermarktung von regionspezifischen Produkten und Dienstleistungen der Alpen.

C) Ausbildung und Information

- Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen;
- Durchführung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.

Schwerpunkt 4: Umsetzung des LEADER-Konzepts

- Lokale Entwicklungsstrategien
- Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbssteigerung
- Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Landbewirtschaftung
- Maßnahmen im Bereich Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung
- transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit
- Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet

1/42408 Aufwendungen (variabel)

Dieser Ansatz umfasst die EU-Mittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

Paragraf 4241 Bundesmittel

1/42416 Förderungen

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/42406 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

1/42418 Aufwendungen

Dieser Ansatz umfasst die Bundesmittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

Titel 425 Lehr- und Versuchsanstalten-

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966
- Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten 2004, BGBl. I Nr. 83/2004
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	60,3	60,9	60,1
Sachausgaben	32,8	25,2	27,5
Summe	93,1	86,2	87,6
Einnahmen	14,1	10,3	10,3

Paragraf 4250 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" Wieselburg sowie der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein umfasst darüber hinaus hoheitliche Aufgaben und Obliegenheiten im landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesen. Durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, land-

wirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik werden wissenschaftliche Erkenntnisse erprobt, ausgewertet und der praktischen Landwirtschaft nutzbar gemacht.

Dies umfasst u.a.:

- Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.
- Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Dazu gehören folgende Dienststellen:

- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" Wieselburg
- Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Sitzenbergr.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Elmsberg.
- Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt St. Florian.
- Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft Ursprung-Elixhausen.
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Pitzelstätten.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft Kematen.

Paragraf 4251 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Bei diesem Paragraf ist der Aufwand für die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976), die Lehrforste Bruck und Lahnhuben, sowie für die einjährige Forstfachschnule in Waidhofen/Ybbs veranschlagt.

Die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft vermittelt die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst (Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien. Viele Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wollen sich aufbauend auf ihre landwirtschaftliche Ausbildung in der Fachschule zusätzlich eine fundierte waldwirtschaftliche Ausbildung aneignen und gleichzeitig einen höheren Schulabschluss erreichen. Aus diesem Grund wird auch auf dem Fachgebiet der Forstwirtschaft an der Försterschule Bruck/Mur ein dreijähriger Aufbaulehrgang seit dem Schuljahr 2007/2008 durchgeführt.

Bei diesem Paragrafen sind auch die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchforste Bruck an der Mur (434,1 ha) und Lahnhuben (213 ha) veranschlagt. Diese sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrrevier angeschlossen. Der Lehrforst Bruck befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und wird aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung von der HLF Bruck an der Mur bewirtschaftet.

Die Forstfachschnule vermittelt die Ausbildung für Forstwirte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 4254 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.

Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche

Unterstützung der Politik mit wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrar- und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie der internationalen Wirtschaftsintegration. Es werden Analysen hinsichtlich agrarpolitischer Maßnahmen und der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors sowie Beobachtungen des nationalen und internationalen Agrarmarktes durchgeführt. Die Erstellung von Expertisen, Gutachten und Forschungsprojekten werden im Besonderen sowohl für die Unterstützung des BMLFUW als auch für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Fachgruppen vorgenommen. Neben der Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek werden an der Bundesanstalt agrarwirtschaftlich relevante Daten und Datenbanken aufbereitet. Weiters beteiligt sich die Bundesanstalt auch an Forschungsnetzwerken der EU.

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4255 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hierbei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käseerzeugnissen.

Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4256 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die

wissenschaftliche Unterstützung der Agrar- und Regionalpolitik. Es werden mit interdisziplinären Methoden agrar- und regionalwissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur, sowie der Berglandwirtschaft erarbeitet. Die Forschungsergebnisse, empirischen Analysen, Evaluierungen und Gutachten der BA für Bergbauernfragen werden im Besonderen für die fachliche Unterstützung des BMLFUW, für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Expertengruppen sowie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4257 Bundesamt für Weinbau

Der Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Das Bundesamt für Weinbau nimmt am Verwaltungsreformprojekt Flexibilisierungsklausel teil.

Paragraf 4258 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die Kernaufgabe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die begleitende Unterstützung der Fachpolitik des Ressorts im Bereich der nationalen und internationalen Wasserwirtschaft. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von Grundlagen für Gesetzgebung und Vollziehung, durch angewandte Forschung, durch Erstellung mathematischer und physikalischer Modelle und bezieht sich auf die Bereiche des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers, der Beurteilung von Wasserbauprojekten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die

Ökologie sowie Fragen der Fischereibiologie und der Aquakultur.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist eine jener Dienststellen, bei denen die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt.

Titel 426 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Bildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- bzw. Fachschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975
- Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien(Hochschulgesetz 2005), BGBl. Nr. I Nr. 30/2006

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	1,8	1,8	1,8
Sachausgaben	42,0	37,6	37,7
Summe	43,8	39,3	39,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/42607 Land - und forstwirtsch. Berufsschulen und landw.Fachschulen

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2008 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50% im Rahmen der vom Bund zu genehmigenden Stellenpläne. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen

vermitteln die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung. Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend so auszubilden, dass sie imstande ist, selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

*Paragraf 4261 Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik*

Aufgaben

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik widmet sich der

- Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Ausbildung in umweltpädagogischen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Fort- und Weiterbildung in den unter Punkt 1 und 2 genannten Bereichen.
- Forschung (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)

**Titel 427 Maßn.f.Schutzwasserbau u.Lawinenverb.
u.sonst.Maßn.WRG 1959**

Gesetzliche Grundlagen

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, RGBL. 117/1884
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	15,0	15,3	15,4
Sachausgaben	169,7	161,0	161,5
Summe	184,6	176,3	176,9
Einnahmen	145,3	140,6	140,6

Paragraf 4270 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 28 Abs. 4 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projekterstellung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

*1/42716 Bundeszuschüsse für Wildbach- und
Lawinenverbauungen*

Mit diesen Bundesmitteln werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

*Paragraf 4272 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel
d. KatF)*

*1/42726 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen
(zweckg.Geb.)*

Mit diesen Mitteln werden waldbauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Wäldern mit Objektschutzwirkung für die Sicherung von Siedlungsräumen finanziert, wobei sich auch die Länder und die Interessenten an der Finanzierung beteiligen. Weiters werden vorbeugende

Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert.

1/42728 Projektierungsk.f.Wildbach-u.

Lawinenverbauungen(zweckg.Geb)

Auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben werden Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

1/42738 Bundesflüsse (Bau-, Projektierungsk., Gefahrenzonenpläne)

Mit diesen Bundesmitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes finanziert. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

1/42748 Bundesflüsse (Mittel des KatF) (zweckgeb. Geb.)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in

den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

1/42756 Interessentengewässer (Bund.f.Bau-Projekt.,Gefahrenz.pl.)

Mit diesen Bundesmitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

1/42766 Interessentengewässer (Mittel des KatF) (zweckgeb.Geb.)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

2/42710 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem bei der Untergliederung 44 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/42708, 1/60726, 1/60728, 1/60748 und 1/60766 verausgabt.

*Paragraf 4277 Erheb. des Zustandes von Gewässern
gem. §§59c ff. WRG 1959*

Budgetierung von Anschaffungs-/Errichtungskosten und Aufwand von Einrichtungen, die der Beobachtung und Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte dienen, die großteils aus dem Katastrophenfonds finanziert werden.

1/42788 Notstandspolizeiliche Maßnahmen gem. §§ 31 u. 138 WRG 1959

Vorsorge für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinigung notwendigen Anordnungen trifft und durchführen lässt sowie für den sich aus Angelegenheiten der Ersatzvornahme in Verfahren gem. § 31 WRG 1959 ergebenden Aufwand.

Paragraf 4279 Öffentliches Wassergut

Im Zusammenhang mit der von den Landeshauptleuten wahrzunehmenden Verwaltung des öffentlichen Wassergutes kommt es zu Einnahmen als auch Ausgaben. Letztere ergeben sich z.B. für den Ankauf von Grundstücken, die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen.

Titel 428 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
	in Millionen €		
Personalausgaben	9,5	9,3	9,4
Sachausgaben	6,0	5,4	5,3
Summe	15,5	14,7	14,7
Einnahmen	1,6	1,8	1,8

Paragraf 4280 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 51 (1) des Weingesetzes 1999 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens und der

Anwendung von Weinbehandlungsmitteln sowie die Überwachung von Weinbehandlung und önologischen Verfahren, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben. Ebenso die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln sowie die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen.

Paragraf 4281 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation


Zu den Bundesgärten gehören: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

Pflege, gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen und gartendenkmalpflegerische Revitalisierungen (Schlosspark Schönbrunn, Belvederegarten mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten und Schlosspark Ambras).

Erhaltung der Gärten als Gartenkunstwerke und Gartendenkmale, öffentliche Grünanlagen und Tourismusziele, Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen für den Artenschutz bedeutenden Pflanzensammlungen,

Durchführung von Pflanzenschauen und Betrieb von Schauhäusern (Großes Palmenhaus, Wüstenhaus, Schmetterlingshaus) um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen,



Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.,

Produktion des für die vor angeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Gehölzmaterials,

Ausbildung von Lehrlingen.

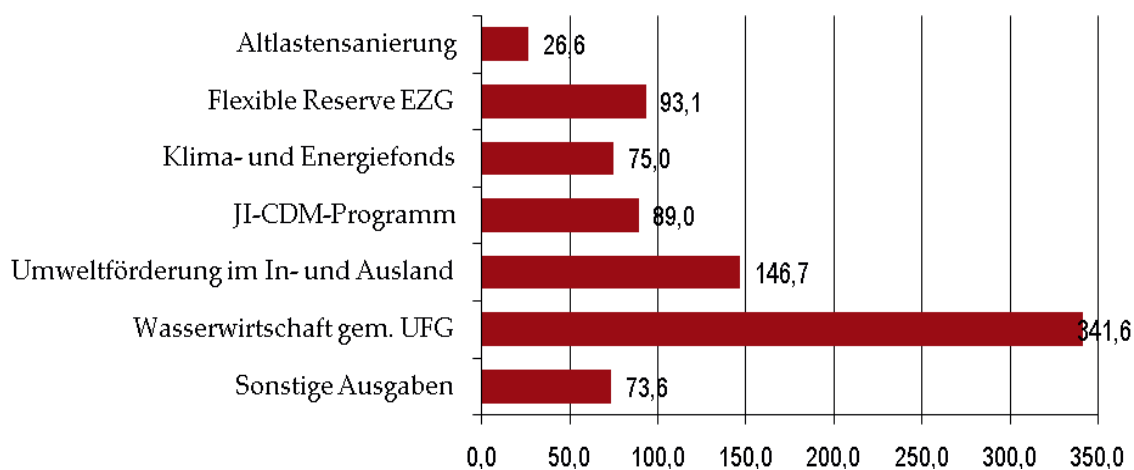
Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, usw.) und Bundesflächen (Heldenplatz, Maria Theresienplatz, Vorparks Belvederegarten und Augarten) gärtnerisch zu betreuen.

UG 43 Umwelt

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	697,9	789,5	845,6
Summe	697,9	789,5	845,6
Einnahmen	325,1	363,4	352,5

Die Personalausgaben werden in der UG 42 veranschlagt.

Untergliederungsausgaben in Mio. € (BVA 2011)



Wesentliche Änderungen Budget 2011

- Für den Ankauf von Treibhausgas-Emissionszertifikaten im Rahmen der flexiblen Reserve gemäß Emissionszertifikatesgesetz stehen 93,1 Mio. zur Verfügung.
- Die Mittel für Wasserwirtschaft gem. UFG wurden dem zu erwartenden Liquiditätsbedarf angepasst.
- Bei der Umweltförderung wurden im Rahmen des Klimaschutzes im Gebäudebereich für thermische Sanierung 50 Mio. veranschlagt.

Genderaspekt des Budgets der UG 43 „Umwelt“

Ausgewählter Bereich:

klima.aktiv

Klima.aktiv wurde als Pilotprojekt ausgewählt, weil das Projekt (in der Größenordnung von 10 Mio €

bereits einer detaillierten Genderanalyse unterzogen wurde. Klima.aktiv ist ein Förderprogramm, das aber im Gegensatz zu klassischer Umweltförderung primär bewusstseinsbildend agiert und seinen Schwerpunkt im Bereich der Aus- und Weiterbildung (zB von HandwerkerInnen) hat. Die

tatsächlichen Wirkungen des Projekts gehen über die eingesetzten finanziellen Mittel weit hinaus.

Darüberhinaus stellt die Klimapolitik einen Schwerpunkt des Ressorts dar und es erscheint sinnvoll die eingesetzten Geldmittel in Schwerpunktbereichen auf ihre Genderkonsequenzen zu überprüfen.

Anteil:

1,18 % am Gesamtbudget der UG 43

Ziele:

Das Programm umfasst 6 Teilprogramme (Management, Bauen und Sanieren, Gemeinden, erneuerbare Energie, Mobilität, Energiesparen) und es gibt 2 Arten von Gleichstellungszielen. Einerseits soll das Geld Männern und Frauen gleichberechtigt zugute kommen (sowohl bei den im ersten Schritt untersuchten ProjektmitarbeiterInnen als auch bei den konkreten Umsetzungsprojekten), andererseits sollen die Erkenntnisse der Genderforschung in den einzelnen Bereichen umgesetzt werden (Frauen haben eine höhere Affinität zu erneuerbarer Energie und sind aufgeschlossener gegenüber einer Reduktion der Energiekosten, Frauen sind eher bereit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, etc.).

Daten:

Die Datenlage ist gut betreffend die Frauen- und Männerstunden, die in den Teilprogrammen eingesetzt wurden (zwischen 32% bei der Mobilität und 54% bei den Gemeinden entfallen auf Frauen, in der Projektleitung allerdings entfallen nur zwischen 19% im Bereich Mobilität und 58% im Bereich Energiesparen auf Frauen).

Positiv gezeigt hat sich, dass beinahe durchgängig geschlechtergerechte Sprache verwendet wurde und die Bildauswahl gendersensibel erfolgte. Die Ergebnisse der Genderforschung sollten in Zukunft stärker umgesetzt werden. Insgesamt ist das ggstdl. Programm sicherlich mit hoher Gendersensibilität durchgeführt.

Der nächste Schritt bei diesem Projekt könnte sein, die Wirkung des eingesetzten Geldes auf die Geschlechter zu untersuchen (die konkreten

Umsetzungsprojekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Mobilität, Bauen und Sanieren, Gemeinden, Energiesparen).

Messgrößen:

Ein schon erhobener Indikator sind die Arbeitsstunden.

Analyse:

Das im Rahmen von klima:aktiv eingesetzte Geld ist eine öffentliche Leistung, dabei wurde erhoben, wieviele Männer und Frauen davon profitieren. Das Programm schafft in direkter Weise Arbeitsplätze im Rahmen der Umsetzung und in indirekter Weise, weil das Programm auf Bewusstseinsbildung abzielt und dazu motiviert Rad zu fahren, weswegen mehr Radwege gebaut werden, Häuser und Wohnungen zu sanieren, wozu es HandwerkerInnen braucht, etc.

Fazit/Bewertung:

Das gegenständliche Programm ist eine Maßnahme zur Bewusstseinsbildung und soll möglichst viele Menschen zum Energiesparen, Radfahren, zur Verwendung erneuerbarer Energie, etc. motivieren. Frauen sind – so die Ergebnisse der Genderforschung – affiner gegenüber erneuerbarer Energie, Energiesparen, nachhaltiger Mobilität. Männern kommen die Maßnahmen im Bereich Bauen und Sanieren wohl eher zugute, auch Ausbildungen von InstallateurInnen werden eher Männern zugute kommen. So sehr wir uns der Rollenstereotype dieser Aussagen bewusst sind kann doch behauptet werden, dass das gegenständliche Projekt Männern und Frauen zugute kommt. Verbesserungen wären in der Personalstruktur möglich, wo die Projektleitung überwiegend von Männern durchgeführt wird.

Ausblick:

Das untersuchte Programm ist überdurchschnittlich gendersensibel (siehe oben: Sprache, Referent/innen, Arbeitsstunden). In weiterer Folge könnte die Wirkung der sich aus dem Programm ergebenden Maßnahmen auf die Gleichstellung untersucht werden.

Weitere Schritte des Ressorts im Rahmen von Gender Budgeting sind die verpflichtende Einführung von Genderkriterien für Förderungen sowie in weiterer Folge die Berücksichtigung von Genderkriterien in der Auftragsvergabe. Im gesamten Lebensministerium wurde die Verwendung geschlechtergerechter Sprache mithilfe des Organisationshandbuchs verbindlich festgelegt, Daten werden relativ flächendeckend nach Geschlechtern getrennt erhoben, eine Expertinnendatenbank erleichtert die gendersensible Durchführung von Veranstaltungen, bei der Verwendung von Bildern in Publikationen kommt der hauseigene Leitfaden zur Mediengestaltung „Blickpunkt Gender“ zur Anwendung.

Titel 430 Bundesministerium, Zentraleitung

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	22,6	23,7	23,7
Summe	22,6	23,7	23,7
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP); BGBl.Nr. 41/1988
- Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998

Die Personalausgaben für die Zentraleitung sind beim Titel 420 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentraleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt. Unter Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) wird die gesetzliche Basiszuwendung an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

Titel 431 Umweltschutz

Ausgaben/Einnahmen	2009	2010	2011
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	675,3	765,7	821,9
Summe	675,3	765,7	821,9
Einnahmen	325,1	363,4	352,4

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985
- Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993
- Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl.I Nr. 114/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Donau-Auen, BGBl.Nr. I 17/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Kalkalpen, BGBl.Nr. I 51/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Thayatal, BGBl.Nr. I 58/1998
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl.Nr. 107/2003
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl.Nr. 75/1999
- Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997
- Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997
- Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002
- Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998
- Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997
- Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989
- Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
- Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992
- Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl.Nr. 213/1995
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983
- Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003
- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz-EZG), BGBl. I Nr. 46/2004
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht; BGBl.Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl.Nr. 283/1989
- Protokoll über die biologische Sicherheit, BGBl. III Nr. 94/2003
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen; BGBl. Nr. 477/1995;
- Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs; BGBl. Nr. 44/1995
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; BGBl.Nr. 139/1997
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen; BGBl.Nr. 119/2000 Teil III
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; BGBl. Nr. 205/1995
- Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. III Nr.89/2005
- Basler Konvention; BGBl. III Nr. 6/2000
- Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000
- Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BGBl. 248/1961
- Personenkraftwagen Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG, BGBl. I Nr. 26/2001
- Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 418/1999
- Treibstoffproben-Kostenverordnung, BGBl. II Nr. 318/2010
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997
- Rotterdamer Konvention (PIC): BGBl III Nr. 67/2005
- Stockholmer Konvention (POP): BGBl. III Nr. 158/2004
- Bonner Konvention: BGBl. III Nr. 149/2005

- Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr.96/2001
- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl. I Nr. 60/2005
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 158/1983
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds - Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl.Nr.40/2007
- Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999
- Übereinkommen über nukleare Sicherheit, BGBl. III Nr. 39/1998
- Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, BGBl. III Nr. 169/2001
- Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl.Nr. 186/1988
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen, BGBl. 454/1987
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes ("Nuklearinformationsabkommen" Österreich – Schweiz) samt Anhang und Gemeinsamer Erklärung, BGBl. III Nr. 201/2000
- Notenwechsel zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in der den veränderten Umständen angepassten Fassung zwischen Österreich und dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland samt Anlage, BGBl. Nr. 128/1989 (DDR), BGBl. Nr. 892/1994
- Protokoll zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz, BGBl. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBl. III Nr. 123/1997, BGBl III Nr. 71/2008 (Änderungsprotokoll)
- Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up, BGBl. III Nr. 266/2001
- Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-tschechoslowakischer Staatsverträge, BGBl. 565/1990 (CSFR), BGBl. Nr. 1046/1994
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl. III Nr. 176/1998
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anhang, BGBl. Nr. 643/1990
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anlagen, BGBl. III Nr. 152/1998

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus über Informationsaustausch auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anlage, BGBl. III Nr. 175/2005
- Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, BGBl II Nr. 211/2000
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (PIC)
- Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)
- Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Abbau der Ozonschicht)
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (Fluorierte Gase)

Paragraf 4310 Umweltpolitische Maßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefördert. Insbesondere sind Förderungsmittel für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks Hohe Tauern (Kärnten, Salzburg und Tirol) und Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel veranschlagt. Das BMLFUW ist zu 50 % Eigentümer der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse und sichert damit den Schutz der herausragenden Natur- und Kulturlandschaften Österreichs. Rund 2 Millionen Menschen besuchen jährlich diese Nationalparke. Weiters sind Mittel für Studien- und Forschungsaufträge, abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen, Aktivitäten zum Klimaschutz, internationale Beiträge und andere umweltpolitische Aktivitäten, sowie für Aktivitäten im Bereich Nachhaltige Entwicklung veranschlagt. Als Beitrag zum e-Government wird vor allem für den Abfallwirtschaftsbereich und für Emissionsregister ein elektronisches Datenmanagement (EDM) eingerichtet. Darüberhinaus sind Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrsbereich – in den Schwerpunkten Fuhrparkumrüstungen auf alternative Antriebe und Kraftstoffe sowie Elektromobilität, Radverkehr und

klimaschonendes Mobilitätsmanagement – vorgesehen. Damit werden wichtige Beiträge zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie geleistet und wird wesentlich zur Konjunkturbelebung und zur Schaffung von Green Jobs im Inland beigetragen.

Paragraf 4311 Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen

Im Rahmen von Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz führt die öffentliche Hand Maßnahmen an Stelle der (untätigen) Verpflichteten durch (gegen Vorschreibung der Kosten, die nur in seltenen Fällen eingebracht werden können). Bei Gefahr im Verzug sind entsprechende Sofortmaßnahmen v.a. nach Abfallwirtschaftsgesetz und Wasserrechtsgesetz zu setzen.

Paragraf 4312 Altlastensanierung (zweckgeb.Geb.)

Mit den zweckgebundenen Einnahmen wird für die Altlastensanierung gemäß § 29ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Diese zielt auf die Beseitigung von Gefahren für Menschen und Umwelt ab und wird über die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen (1990-2009: rd. 966 Mio. €) finanziert. 85 % der zweckgebundenen Einnahmen werden für Zwecke der Altlastensanierungsförderung sowie für Maßnahmen des Bundes (§ 18 ALSAG), 15 % für ergänzende Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten aufgewendet.

Paragraf 4313 Wasserwirtschaft gem. UFG (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft gemäß §§ 16ff Umweltförderungsgesetz (UFG) nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes vorgesorgt. Diese dient der Sicherstellung der flächendeckenden Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu sozial verträglichen Gebühren und wird in Kooperation mit den Ämtern der Landesregierung abgewickelt. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. In diesem Paragraf wurde weiters für die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§16aff UFG) vorgesorgt. Ziel dieser Förderung ist es, die bestehenden

hydromorphologischen Belastungen der österreichischen Gewässer zu minimieren und damit einen Beitrag zur Erreichung des von der europäischen Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Gewässerzustands zu leisten. Die Finanzierung dieser Förderung erfolgt aus den Mitteln des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Paragraf 4314 Umweltförderung im In- und Ausland

Bei diesem Paragraf wurde für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Der überwiegende Teil der Förderungen wird für Inlandsprojekte zugesagt, unter anderem auch für Maßnahmen zur thermischen Sanierung. Zentraler Schwerpunkt ist die Förderung klimarelevanter Projekte.

Paragraf 4315 Strahlenschutz

Paragraf 4316 JI/CDM - Programm

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt. Das Protokoll von Kyoto sieht vor, dass alle Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um insgesamt 5,2 % reduzieren müssen. Österreich hat ein Reduktionsziel von 13 %. Der größere Teil dieser Reduktion soll durch Maßnahmen im eigenen Land erzielt werden. Maßnahmen im Ausland sind JI/CDM-Projekte: Das Investorland, im Rahmen des JI/CDM-Programms (JI=Joint Implementation – Projekte in Industrieländern, CDM=Clean Development Mechanism – Projekte in Entwicklungsländern) also Österreich, kauft die durch solche Projekte erzielten Emissionsreduktionen vom Gastland des Projektes an. Die Projekte müssen strengen Kriterien entsprechen, beispielsweise müssen sie zu Emissionsreduktionen führen, die ohne das Projekt nicht geschehen würden.

Paragraf 4317 Klima- und Energiefonds

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Klima- und Energiefonds veranschlagt. Der Fonds unterstützt die Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz

und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) und die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen von 3 Programmlinien: Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung; Projekte im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs und im Mobilitätsmanagement; Projekte zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien. Der Fonds kann Fördermittel gewähren, Aufträge erteilen und bestehende Finanzierungsinstrumente unterstützen, um Maßnahmen zu finanzieren, die einen Beitrag zur kosteneffizienten Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf 34% bis 2020 sowie zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen leisten.

1/43188 Flexible Reserve Emissionshandel

Bei diesem Ansatz sind Mittel für den Ankauf von Emissionszertifikaten vorgesehen, die der Abdeckung des Zertifikatsbedarfs von neuen Marktteilnehmern im Rahmen der flexiblen Reserve gemäß § 13 Abs. 5 des Emissionszertifikatgesetzes (EZG) dienen. Diese Bestimmung sieht vor, dass für neue Marktteilnehmer eine fixe Reserve von 1% der Gesamtzuteilungsmenge zu halten ist; ist diese Reserve erschöpft, hat der BMLFUW die benötigten Zertifikate anzukaufen und den Anlageninhabern gratis zuzuteilen. Die benötigte Summe richtet sich jeweils nach der Anzahl der zugewiesenen Zertifikate und dem Marktpreis der Zertifikate.

Paragraf 4319 Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Paragraf sind Mittel für die Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgesehen. Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des „Programmes für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 10)“. In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit 2006 bis 2010 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 3 Strategiefelder (Lebensgrundlagen, Lebensraum, Lebensmittel) vorgesehen.

